

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. Januar 1968

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 68	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB –	1

**Strafgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik
– StGB –**

vom 12. Januar 1968

Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

	Seite
Präambel	8
Allgemeiner Teil	
1. Kapitel: Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik	9
Artikel 1 Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft	9
Artikel 2 Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	9
Artikel 3 Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten	9
Artikel 4 Schutz der Würde und der Rechte des Menschen	9
Artikel 5 Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz	9
Artikel 6 Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege	10
Artikel 7 Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung	10
Artikel 8 Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze	10
2. Kapitel: Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	10
1. Abschnitt Straftaten und Verfehlungen §§ 1, 2, 3, 4	10
2. Abschnitt Schuld	11
Grundsätze § 5	11
Vorsatz § 6	11
Fahrlässigkeit §§ 7, 8	11
Begriff der Pflichten § 9	11
Schuldausschluß § 10	11
Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände §§ 11, 12	11
Irrtum § 13	11
Schuld minderung durch außergewöhnliche Umstände § 14	11
Zurechnungsunfähigkeit § 15	12
Verminderte Zurechnungsfähigkeit § 16	12

		Seite
3. Abschnitt	Notwehr und Notstand	12
	Notwehr § 17	12
	Notstand und Nötigungsstand §§ 18, 19	12
	Widerstreit der Pflichten § 20	12
4. Abschnitt	Vorbereitung, Versuch und Teilnahme	12
	Vorbereitung und Versuch § 21	12
	Täter und Teilnehmer § 22	13
3. Kapitel:	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	13
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	13
	System der Maßnahmen § 23	13
	Wiedergutmachung des Schadens § 24	13
	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit § 25	13
	Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten § 26	13
	Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen § 27	13
2. Abschnitt	Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege	14
	Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege § 28	14
	Erziehungsmaßnahmen § 29	14
3. Abschnitt	Strafen ohne Freiheitsentzug	14
	Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug § 30	14
	Bürgschaft § 31	14
	Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen § 32	15
	Verurteilung auf Bewährung § 33	15
	Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz § 34	15
	Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit § 35	15
	Geldstrafe als Hauptstrafe § 36	15
	Öffentlicher Tadel § 37	16
4. Abschnitt	Strafen mit Freiheitsentzug	16
	Arten der Strafen mit Freiheitsentzug § 38	16
	Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe § 39	16
	Dauer der Freiheitsstrafe § 40	16
	Haftstrafe § 41	16
	Arbeitserziehung § 42	16
	Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug § 43	16
	Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten § 44	17
	Strafaussetzung auf Bewährung § 45	17
	Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung § 46	17
	Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter §§ 47, 48	17
5. Abschnitt	Zusatzstrafen	18
	Geldstrafe als Zusatzstrafe § 49	18
	Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung § 50	18
	Aufenthaltsbeschränkung §§ 51, 52	18
	Verbot bestimmter Tätigkeiten § 53	19
	Entzug der Fahrerlaubnis § 54	19
	Entzug anderer Erlaubnisse § 55	19
	Einziehung von Gegenständen § 56	19
	Vermögenseinziehung § 57	19
	Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte § 58	20

	Seite
6. Abschnitt	Ausweisung § 59 20
7. Abschnitt	Todesstrafe § 60 20
8. Abschnitt	Bemessung der Strafe 20
	Grundsätze der Strafzumessung § 61 20
	Außergewöhnliche Strafmilderung § 62 20
	Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung §§ 63, 64 20
4. Kapitel:	Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher 21
	Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher § 65 21
	Schuldfähigkeit § 66 21
	Abschren von der Strafverfolgung bei Vergehen §§ 67, 68 21
	Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher § 69 21
	Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen § 70 21
	Strafen ohne Freiheitsentzug 22
	Grundsatz § 71 22
	Verurteilung auf Bewährung § 72 22
	Geldstrafe als Hauptstrafe § 73 22
	Strafen mit Freiheitsentzug 22
	Jugendhaft § 74 22
	Einweisung in ein Jugendhaus § 75 22
	Freiheitsstrafe § 76 22
	Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen § 77 22
	Ausschluß der Todesstrafe § 78 22
	Bestrafung in verschiedenen Altersstufen § 79 22
5. Kapitel:	Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung 23
1. Abschnitt	Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik 23
	Räumliche und persönliche Geltung § 80 23
	Zeitliche Geltung § 81 23
2. Abschnitt	Verjährung der Strafverfolgung §§ 82, 83 23
	Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen § 84 23
	Besonderer Teil
I. Kapitel:	Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte 23
	Planung und Durchführung von Aggressionskriegen § 85 24
	Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten § 86 24
	Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste § 87 24
	Teilnahme an Unterdrückungshandlungen § 88 24
	Kriegshetze und -propaganda § 89 24
	Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik § 90 24
	Verbrechen gegen die Menschlichkeit § 91 24
	Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze § 92 24
	Kriegsverbrechen § 93 24
	Unternehmen § 94 25
	Ausschluß des Befehlsnotstandes § 95 25

	Seite
2. Kapitel:	Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik 25
	Hochverrat § 96 25
	Landesverrat 25
	Spionage § 97 25
	Sammlung von Nachrichten § 98 25
	Landesverräterischer Treubruch § 99 25
	Staatsfeindliche Verbindungen § 100 26
	Terror §§ 101, 102 26
	Diversion § 103 26
	Sabotage § 104 26
	Staatsfeindlicher Menschenhandel § 105 26
	Staatsfeindliche Hetze § 106 26
	Staatsfeindliche Gruppenbildung § 107 27
	Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind § 108 27
	Gefährdung der internationalen Beziehungen § 109 27
	Besonders schwere Fälle § 110 27
	Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe § 111 27
3. Kapitel:	Straftaten gegen die Persönlichkeit 27
1. Abschnitt	Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen 27
	Vorsätzliche Tötung 27
	Mord § 112 27
	Totschlag § 113 27
	Fahrlässige Tötung § 114 27
	Vorsätzliche Körperverletzung § 115 28
	Schwere Körperverletzung § 116 28
	Körperverletzung mit Todesfolge § 117 28
	Fahrlässige Körperverletzung § 118 28
	Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung § 119 28
	Verletzung der Obhutspflicht § 120 28
2. Abschnitt	Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen 28
	Vergewaltigung § 121 28
	Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen § 122 28
	Ausnutzung und Förderung der Prostitution § 123 29
	Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit § 124 29
	Verbreitung pornografischer Schriften § 125 29
	Raub § 126 29
	Erpressung § 127 29
	Schwere Fälle § 128 29
	Nötigung § 129 29
	Bedrohung § 130 29
	Freiheitsberaubung § 131 29
	Menschenhandel § 132 29
	Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung § 133 30
	Hausfriedensbruch § 134 30
	Verletzung des Briefgeheimnisses § 135 30
	Verletzung des Berufsgeheimnisses § 136 30
	Beleidigung § 137 30
	Verleumdung § 138 30
	Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen § 139 30
	Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse § 140 30

	Seite
4. Kapitel:	Straftaten gegen Jugend und Familie 30
	Verletzung der Unterhaltspflicht § 141 30
	Verletzung von Erziehungspflichten § 142 30
	Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen § 143 31
	Entführung von Kindern oder Jugendlichen § 144 31
	Verleitung zu asozialer Lebensweise § 145 31
	Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen § 146 31
	Verleitung zum Alkoholmißbrauch § 147 31
	Sexueller Mißbrauch von Kindern § 148 31
	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen §§ 149, 150, 151 31
	Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten § 152 32
	Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung §§ 153, 154 32
	Schwere Fälle § 155 32
	Doppelte § 156 32
5. Kapitel:	Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft 32
1. Abschnitt	Straftaten gegen das sozialistische Eigentum 32
	Begriff des sozialistischen Eigentums § 157 32
	Diebstahl sozialistischen Eigentums § 158 32
	Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums § 159 32
	Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums § 160 32
	Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums § 161 32
	Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums § 162 33
	Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums § 163 33
	Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums § 164 33
2. Abschnitt	Straftaten gegen die Volkswirtschaft 33
	Vertrauensmißbrauch § 165 33
	Wirtschaftsschädigung §§ 166, 167 33
	Schädigung des Tierbestandes § 168 33
	Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko § 169 34
	Verletzung der Preisbestimmungen § 170 34
	Falschmeldung und Vorteilserschleichung § 171 34
	Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse § 172 34
	Spekulative Warenhortung § 173 34
	Fälschung von Geldzeichen § 174 34
	Bereitstellung von Fälschungsmitteln § 175 35
	Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung § 176 35
6. Kapitel:	Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum 35
	Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums § 177 35
	Betrug zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums § 178 35
	Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums § 179 35
	Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums § 180 35
	Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums § 181 36
	Untreue § 182 36
	Vorsätzliche Sachbeschädigung § 183 36
	Verbrecherische Sachbeschädigung § 184 36

		Seite
7. Kapitel:	Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit	36
1. Abschnitt	Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten	36
	Brandstiftung § 185	36
	Schwere Brandstiftung § 186	36
	Gefährdung der Brandsicherheit § 187	36
	Fahrlässige Verursachung eines Brandes § 188	36
	Tätige Reue § 189	37
	Verursachung einer Katastrophengefahr § 190	37
	Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung § 191	37
	Gemeingefahr § 192	37
2. Abschnitt	Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz	37
	Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes § 193	37
	Gefährdung der Gebrauchssicherheit § 194	37
	Gefährdung der Bausicherheit § 195	37
3. Abschnitt	Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt	38
	Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls § 196	38
	Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt § 197	38
	Angriffe auf das Verkehrswesen § 198	38
	Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall § 199	38
	Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit § 200	38
	Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen § 201	38
4. Abschnitt	Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr	39
	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses § 202	39
	Nachrichtenunterdrückung § 203	39
	Nachrichtenverkehrsstörungen § 204	39
	Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs § 205	39
5. Abschnitt	Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln	39
	Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz § 206	39
	Vernichtung und Beseitigen von Waffen und Sprengmitteln § 207	39
	Waffen- und Sprengmittelverlust § 208	39
	Einzichung § 209	39
8. Kapitel:	Straftaten gegen die staatliche Ordnung	40
1. Abschnitt	Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen	40
	Wahlbehinderung § 210	40
	Wahlfälschung § 211	40
2. Abschnitt	Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung	40
	Widerstand gegen staatliche Maßnahmen § 212	40
	Ungesetzlicher Grenzübertritt § 213	40
	Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit § 214	40
	Rowdytum § 215	40
	Schwere Fälle § 216	40
	Zusammenrottung § 217	41
	Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele § 218	41
	Ungesetzliche Verbindungsaufnahme § 219	41
	Staatsverleumdung § 220	41
	Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten § 221	41

	Seite	
	Misachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole § 222	41
	Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen § 223	41
	Anmaßung staatlicher Befugnisse § 224	41
3. Abschnitt	Straftaten gegen die Rechtspflege	41
	Unterlassung der Anzeige § 225	41
	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige § 226	42
	Erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Straftat § 227	42
	Falsche Anschuldigung § 228	42
	Vortäuschung einer Straftat § 229	42
	Vorsätzlich falsche Aussage § 230	42
	Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises § 231	42
	Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit § 232	42
	Begünstigung § 233	42
	Hehlerei § 234	43
	Gefangenenbefreiung § 235	43
	Gefangenenmeuterei § 236	43
	Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug § 237	43
	Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots § 238	43
	Schwerer Gewahrsamsbruch § 239	43
	Urkundenfälschung § 240	43
	Urkundenvernichtung § 241	43
	Falschbeurkundung § 242	43
	Nötigung zu einer Aussage § 243	44
	Rechtsbeugung § 244	44
4. Abschnitt	Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten	44
	Geheimnisverrat §§ 245, 246	44
	Bestechung §§ 247, 248	44
5. Abschnitt	Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung	44
	Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten § 249	44
	Tierquälerei § 250	44
9. Kapitel:	Militärstrafaten	44
	Allgemeine Bestimmungen §§ 251, 252, 253	44
	Fahnenflucht § 254	45
	Unerlaubte Entfernung § 255	45
	Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung § 256	45
	Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls § 257	45
	Handeln auf Befehl § 258	45
	Meuterei § 259	46
	Feigheit vor dem Feind § 260	46
	Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst § 261	46
	Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung § 262	46
	Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst § 263	46
	Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb § 264	46
	Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln § 265	46
	Verletzung der Meldepflicht § 266	46

	Seite
Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen § 267	46
Mißbrauch der Dienstbefugnisse § 268	47
Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte § 269	47
Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter § 270	47
Verletzung des Beschwerderechts § 271	47
Verrat militärischer Geheimnisse § 272	47
Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik § 273	47
Verlust der Kampftechnik § 274	47
Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten § 275	47
Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson § 276	48
Gewaltanwendung und Plünderung § 277	48
Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter § 278	48
Anwendung verbotener Kampfmittel § 279	48
Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen § 280	48
Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes § 281	48
Verletzung der Rechte der Parlamentäre § 282	48
Schwere und besonders schwere Fälle § 283	48

Die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat, in dem die führende Kraft des Volkes, die Arbeiterklasse, im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten des Volkes die politische Macht ausübt, ist die entscheidende Aufgabe, um den Aufbau des Sozialismus zu vollenden und den Frieden des Volkes zu sichern. Die sozialistische Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik enthält die allgemein verbindlichen Verhaltensregeln für das Zusammenleben der Menschen, deren Einhaltung im Interesse der Gesellschaft und jedes Bürgers liegt. Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert den Willen des Volkes, dient dem Schutz der Bürgerrechte und bestätigt die Deutsche Demokratische Republik als den wahren deutschen Rechtsstaat.

Der systematische Ausbau des sozialistischen Rechts als Instrument der staatlichen Leitung der Gesellschaft dient dem Zweck, die Produktivkräfte und die sozialistischen Produktionsverhältnisse planmäßig zu entfalten und zu lenken, die sozialistische Gemeinschaft sowie das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger zu entwickeln und unsere Ordnung gegen die Anschläge ihrer Feinde wie gegen jegliche kriminelle Handlungen zu schützen.

Das sozialistische Strafgesetzbuch ist Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es dient im besonderen dem entschiedenen Kampf gegen die verbrecherischen

Anschläge auf den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, die vom westdeutschen Imperialismus und seinen Verbündeten ausgehen und die Lebensgrundlagen unseres Volkes bedrohen. Es dient zugleich dem Kampf gegen Straftaten, die aus dem Fortwirken der Überreste der kapitalistischen Zeit erwachsen und durch feindliche Einflüsse und moralische Verfallserscheinungen aus den imperialistischen Staaten genährt werden. Damit gewährleistet das sozialistische Strafrecht den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Das sozialistische Strafrecht gebietet, daß jeder zur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht. Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber den feindlichen Machenschaften gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger und gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert alle auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Die Festigung der Disziplin in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Erhöhung der Verantwortung jedes Bürgers für die Wahrung des Rechts ist Grundlage für die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik.

Allgemeiner Teil

I. Kapitel

Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft

Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

Artikel 2

Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt.

Artikel 3

Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und

die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

Artikel 4

Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates.

Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.

Artikel 5

Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz

Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grund-

prinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.

Artikel 6

Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.

Die Bürger wirken an der staatlichen Strafrechtspflege vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen mit. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen.

Artikel 7

Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

Artikel 8

Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze

Der Geltungsbereich der Strafgesetze wird durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Souveränität, durch die Bindung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an die Gesetze ihres Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen bestimmt.

2. Kapitel

Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Straftaten und Verfehlungen

§ 1

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

§ 2

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht:

- fahrlässige Körperverletzung;
- Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums;
- unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen;
- Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen;
- vorsätzliche Körperverletzung gegenüber Angehörigen.

(2) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Begehung der Straftat, gestellt werden.

(3) Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden.

§ 3

(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind.

(2) Eine solche Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden gesetzlich besonders geregelt.

2. Abschnitt

Schuld

§ 5 Grundsätze

(1) Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.

(2) Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben.

(3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 6 Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet.

(2) Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte.

Fahrlässigkeit

§ 7

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entscheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden.

§ 8

(1) Fahrlässig handelt auch, wer sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten

gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt.

§ 9

Begriff der Pflichten

Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

§ 10

Schuldausschluß

Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt nicht, wenn die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände

§ 11

(1) Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, sind sie dem Täter zur vorsätzlichen Schuld nur zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

§ 12

Sieht ein Gesetz für die Begehung einer fahrlässigen Tat, die mit der Herbeiführung besonders bezeichneter schwerer Folgen verbunden ist, eine strengere Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden auch auf diese Folgen erstreckt.

§ 13

Irrtum

(1) Wer bei seinem Handeln das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem sind diese Umstände nicht zuzurechnen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Schuld wird dadurch nicht berührt.

(2) Für fahrlässige Handlungen gilt Absatz 1 nur, wenn die Unkenntnis der Tatumstände nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 14

Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände

Ist das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflussen haben, nur gering, kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt und bei Vergehen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

§ 15

Zurechnungsunfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

§ 16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

3. Abschnitt**Notwehr und Notstand**

§ 17

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

Notstand und Nötigungsstand

§ 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm

oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

§ 19

(1) Wer von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters oder eines anderen zur Begehung der Tat gezwungen wird, begeht keine Straftat. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) Wer die Grenzen des Nötigungsstandes überschreitet, ist strafrechtlich verantwortlich. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

§ 20

Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.

(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Abschnitt**Vorbereitung, Versuch und Teilnahme**

§ 21

Vorbereitung und Versuch

(1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.

(4) Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.

(5) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

§ 22

Täter und Teilnehmer

(1) Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine Straftat selbst ausführt oder wer sie durch einen anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt.

(2) Als Teilnehmer an einer Straftat ist strafrechtlich verantwortlich, wer

1. vorsätzlich einen anderen zu der begangenen Straftat bestimmt (Anstiftung);
2. gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straftat ausführt (Mittäterschaft);
3. vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe leistet oder wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe leistet (Beihilfe).

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz, das durch die Straftat verletzt wird. Jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mittäterschaft, wenn der Tatbeitrag des Teilnehmers im Verhältnis zur Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann bei einem Teilnehmer von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vorliegen.

3. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Strafen mit Freiheitsentzug;
- Todesstrafe.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem ver-

letzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

§ 24

Wiedergutmachung des Schadens

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadensersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

(2) Liegen bei einer derartigen Straftat die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor, kann jedoch der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden, ist das Verfahren auf diese Art zum Abschluß zu bringen und von Strafe abzusehen.

§ 25

Abschren von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird;
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

§ 26

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

§ 27

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden. § 35 Absatz 3 Ziffer 6, § 45 Absatz 5 und § 48 bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

§ 28

Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum;
- Körperverletzungen;
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Eine Übergabe kann insbesondere erfolgen, wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

§ 29

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten.
- Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Dem Bürger wird eine Geldbuße von 5,— bis zu 50,— Mark oder bei Eigentumsvergehen oder -verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150,— Mark auferlegt.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausge-

meinschaft oder eines anderen Kollektivs oder eines Bürgers zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

3. Abschnitt

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 30

Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug

(1) Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen angewandt, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen.

(2) Ist das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens des Täters, kann eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird.

(3) Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug ist es, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Strafen ohne Freiheitsentzug tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten.

§ 31

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können sich verpflichten, die Bürgschaft über den Rechtsverletzer zu übernehmen und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt hat, verpflichtet, die Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten.

(3) Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres. Bei Verurteilung auf Bewährung kann sie für eine längere Dauer, jedoch nicht über die Bewährungszeit hinaus bestätigt werden.

(4) Entzieht sich der Verurteilte böswillig der Bewährung und Wiedergutmachung, kann das Kollektiv oder der Bürge beim Gericht den Vollzug der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

(5) Das Gericht bestätigt auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen das Erlöschen der Bürgschaft, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind.

§ 32

Pflichten der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen

Wird eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten.

§ 33

Verurteilung auf Bewährung

(1) Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

(2) Mit der Verurteilung auf Bewährung wird im Urteil eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt, mit der dem Verurteilten bestimmte Pflichten auferlegt werden können. Zugleich wird eine Freiheitsstrafe für den Fall angedroht, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der anzudrohenden Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Sie darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Ist in diesem keine Freiheitsstrafe angedroht, beträgt sie höchstens ein Jahr.

(3) Um die erzieherische Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

1. einen mit seiner Tat angerichteten Schaden auf Antrag des Geschädigten durch Schadensersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiedergutzumachen;
2. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34);
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltspflichten zu verwenden und entsprechenden im Urteil erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Neben der Verurteilung auf Bewährung kann gemäß § 23 Absatz 2 auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot, erkannt werden.

§ 34

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung

wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.

§ 35

Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich wird, stellt das Gericht durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt.

(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag eines Kollektivs oder eines Bürgen oder nach Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. eine erneute Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird;
2. einer im Urteil gemäß § 33 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung böswillig nicht nachkommt;
3. sich böswillig bei Vorliegen einer Bürgschaft der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
4. durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
5. hartnäckig einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich böswillig seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
6. hartnäckig einer nach § 33 Absatz 3 Ziffer 4 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(4) Das Gericht beschließt über den Vollzug nach mündlicher Verhandlung.

§ 36

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 10 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung böswillig entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

§ 37

Öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewusstes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

4. Abschnitt

Strafen mit Freiheitsentzug

§ 38

Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:

- Freiheitsstrafe;
- Haftstrafe;
- Arbeitserziehung.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Straf-arrest gemäß § 252 angewandt.

§ 39

Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Befähigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungs-

maßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführen ist.

(6) Das Bestreben der Verurteilten zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 40

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslanglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafrechtsnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

§ 41

Haftstrafe

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Während ihres Vollzuges ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

§ 42

Arbeitserziehung

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann auf Arbeitserziehung erkannt werden, wenn der Täter arbeitsfähig ist und auf Grund seines asozialen Verhaltens zur Arbeit erzogen werden muß. Die Arbeitserziehung beträgt mindestens ein Jahr und dauert so lange, bis der Erziehungserfolg eingetreten ist. Sie darf die Obergrenze der Freiheitsstrafe, neben der sie angedroht ist, nicht überschreiten. § 39 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung der Arbeitserziehung, wenn durch die Haltung des Verurteilten, insbesondere durch seine regelmäßige Arbeitsleistung und seine Disziplin, zu erkennen ist, daß der Erziehungserfolg eingetreten ist.

§ 43

Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 44

Strafverschärfung bei Rückfallstrafataten

(1) Wer wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht und der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern, bei einem Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei einem Vergehen mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn bereits das verletzte Gesetz eine höhere Mindeststrafe vorsieht.

§ 45

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.

(2) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht

1. ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 gilt entsprechend);
3. den Verurteilten verpflichten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltspflichten zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend);
5. den Verurteilten verpflichten, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer, jedoch nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen.

(5) Erfüllt der Verurteilte böswillig die ihm auferlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, kann der Vollzug der Strafe angeordnet werden.

(6) Für die Aussetzung von Arbeitserziehung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 46

Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zur Freiheitsstrafe verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

§ 47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsstrafe bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 Absatz 2 gilt entsprechend);
3. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend).

(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen zuständigen Organ zu kontrollieren.

(4) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Kollektiv der Werktätigen bei der Erziehung und Wiedereingliederung des Haftentlassenen zu unterstützen.

(5) Entzieht sich der Verurteilte böswillig den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft.

§ 48

(1) Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist;
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdiums und Zusammenrottung kann das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter des für den Wohnort des Haftentlassenen zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können umfassen

- die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatzwechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
- die Untersagung des Aufenthalts an einzelnen bestimmten Orten, zum Besuch bestimmter Örtlichkeiten oder des Umgangs mit bestimmten Personen.

Außerdem ist die Versagung, der Entzug oder die Einschränkung staatlicher Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe zulässig. Durchsuchungen der Wohnung und anderer umschlossener Räume dürfen auch zur Nachtzeit durchgeführt werden.

(4) Die Kontrollmaßnahmen werden im einzelnen vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes festgelegt. Ihre Dauer beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre.

(5) Das Gericht kann im Urteil die nach § 47 Absatz 2 Ziffer 2 vorgesehene Maßnahme mit der Wirkung aussprechen, daß die Zuweisung des Arbeitsplatzes der Genehmigung der Organe der Deutschen Volkspolizei bedarf.

(6) Verletzt ein unter Kontrollmaßnahmen Gestellter böswillig die ihm erteilten Auflagen, wird er nach § 238 bestraft.

5. Abschnitt

Zusatzstrafen

§ 49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung und zur Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums; auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

§ 50

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

Aufenthaltsbeschränkung

§ 51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

§ 52

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.

(2) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kann durch Beschluß des Gerichts nach Ablauf von mindestens einem Jahr verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen.

(3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 53

Verbot bestimmter Tätigkeiten

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.

(2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit hindern und bewußt machen, daß eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf.

(3) Das Tätigkeitsverbot bewirkt, daß der Verurteilte die im Urteil bezeichnete Berufs- oder andere Erwerbstätigkeit für die festgesetzte Dauer nicht ausüben darf. Er darf sie auch nicht für einen anderen ausüben oder durch einen anderen für sich ausüben lassen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot erfolgt eine Bestrafung nach § 238. Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und handelt der Verurteilte diesem hartnäckig zuwider, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

(5) Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu bemessen. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen. Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen, kann Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und im Falle einer besonders schweren verbrecherischen Verletzung von Berufspflichten dauerndes Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet.

(6) Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte erhebliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht hat.

§ 54

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch das Gericht zusätzlich zu einer Strafe ausgesprochen werden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und es deshalb erforderlich ist, daß er zeitweilig von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

(2) Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden.

(3) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt oder aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit kann das zuständige Organ die Erlaubnis vorläufig entziehen.

§ 55

Entzug anderer Erlaubnisse

(1) Wird in einem Strafverfahren festgestellt, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen, kann das Gericht zusätzlich zu einer Strafe den Entzug dieser Erlaubnis aussprechen.

(2) § 54 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 56

Einziehung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, können eingezogen werden. Sind solche Gegenstände veräußert worden, kann auch ihr Erlös eingezogen werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(2) Gegenstände, die in sozialistischem Eigentum stehen, sowie Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die einer Person durch die Straftat rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder Beteiligten sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Die Einziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl Sachen als auch Rechte.

§ 57

Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vermögenseinziehung soll dem Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung

der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu mißbrauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückhalten.

(3) Die Vermögenseinziehung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(4) Die Vermögenseinziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

§ 58

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

(1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik oder Mordes aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.

(3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und danach sich verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt, kann die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

(4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitenden Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

6. Abschnitt

§ 59

Ausweisung

Gegenüber Tätern, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden.

7. Abschnitt

§ 60

Todesstrafe

(1) Die Todesstrafe wird, soweit sie das Gesetz zuläßt, gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen begangen haben. Sie ist mit der dauernden Aberkennung aller staatsbürgerlichen Rechte verbunden und wird durch Erschießen vollstreckt.

(2) Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht angewandt.

8. Abschnitt

Bemessung der Strafe

§ 61

Grundsätze der Strafzumessung

(1) Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern, so ist dies bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 62

Außergewöhnliche Strafmilderung

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafe gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Strafe angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

(2) Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, gemäß § 25 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, nicht in vollem Umfange vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt.

(3) Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

§ 63

(1) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.

(2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafnormen oder dieselbe Strafnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

§ 64

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

4. Kapitel

Besonderheiten der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit Jugendlicher

§ 65

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Jugendliche sind unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.

(2) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.

§ 66

Schuldfähigkeit

Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

§ 67

(1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter

den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 69

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Einweisung in ein Jugendhaus;
- Freiheitsstrafe.

(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), die Vermögensentziehung (§ 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) finden für Jugendliche keine Anwendung.

§ 70

Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht
bei Vergehen

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegen, wenn diese unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreichen, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten von mindestens 5 bis höchstens 25 Stunden in der Freizeit (Freizeitarbeit);
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

(3) Kollektive der Werktätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bür-

gen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürge dies beantragen.

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 71

Grundsatz

Bei Strafen ohne Freiheitsentzug gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten. Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie im verletzten Gesetz nicht angedroht sind.

§ 72

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.

(2) Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.

§ 73

Geldstrafe als Hauptstrafe

Wird Geldstrafe als Hauptstrafe angewandt, so beträgt sie bei Jugendlichen höchstens 500,— Mark.

Strafen mit Freiheitsentzug

§ 74

Jugendhaft

(1) Jugendhaft kann angewandt werden, wenn sich die Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (§§ 214, 215, 217) richtet und ein solches soziales Fehlverhalten des Jugendlichen offenbart, daß eine kurzfristige disziplinierende Maßnahme erforderlich ist, um einer weiteren negativen Entwicklung des Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken.

(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen ausgesprochen. Sie wird nach vollen Wochen bemessen und nicht in das Strafregister eingetragen.

(3) Die Jugendhaft wird in besonderen Einrichtungen des Ministeriums des Innern vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.

§ 75

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Einweisung in ein Jugendhaus kann angewandt werden, wenn das verletzte Gesetz Freiheitsstrafe androht, es die Schwere der Tat erfordert, die Persönlichkeit des Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung offenbart und bisherige Maßnahmen der staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren, so daß eine längere nachdrückliche erzieherische mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung erforderlich ist.

(2) Die Erziehung im Jugendhaus durch besonders geeignete Erzieher soll gewährleisten, daß die soziale Fehlhaltung des Jugendlichen überwunden wird. Er ist deshalb durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Befähigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

(3) Der Aufenthalt im Jugendhaus beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Dauer ist vom Erziehungserfolg abhängig. Das Gericht beschließt nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist. Die Entlassung muß spätestens mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen.

(4) Die Eintragung der Einweisung ins Jugendhaus ins Strafregister und deren Wirkung werden besonders geregelt. Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung ins Strafregister erfolgt.

§ 76

Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

§ 77

Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendstrafanstalten. Die Differenzierung des Vollzugs erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

(3) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er für die Dauer des Strafvollzuges, längstens jedoch bis zum Abschluß der für ihn festgelegten Ausbildung in dieser Einrichtung. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

(4) Eine Freiheitsstrafe kann auch dann in einer Jugendstrafanstalt vollzogen werden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Straftat zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, bei seiner Tat wesentliche Mängel der elterlichen, schulischen und beruflichen Erziehung und Bildung mitgewirkt haben und der Vollzug auf Grund der persönlichen Entwicklung des Verurteilten in einer Jugendstrafanstalt geboten ist. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

§ 78

Ausschluß der Todesstrafe

Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen.

§ 79

Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebens-

Jahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

5. Kapitel

Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung

1. Abschnitt

Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik

§ 80

Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Fällen ist eine außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Bürger anderer Staaten und andere Personen können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben;
4. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden.

Diese Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

§ 81

Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

2. Abschnitt

Verjährung der Strafverfolgung

§ 82

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;
2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;
3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;
4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

§ 83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht.

§ 84

Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

Besonderer Teil

1. Kapitel

Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

§ 85

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 86

Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durchzuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 87

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 88

Teilnahme an Unterdrückungshandlungen

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.

§ 89

Kriegshetze und -propaganda

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert oder in diesem Zusammenhang zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet oder mit der Tat einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 90

Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der westdeutschen Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Personen, die die Hauptverantwortung für die im Absatz I gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen oder die derartige Handlungen begehen, die besonders verwerflich oder in ihren Auswirkungen besonders schwer sind, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 91

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer es unternimmt, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen zu verfolgen, zu vertreiben, ganz oder teilweise zu vernichten oder gegen solche Gruppen andere unmenschliche Handlungen zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 92

Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze

(1) Wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuheizen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 93

Kriegsverbrechen

(1) Wer bei bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt, insbesondere wer

1. verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet;
2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet;
3. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet;

4. das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet oder mißbraucht, Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen, die diese Zeichen führen, begeht oder solche Handlungen anordnet;

5. Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer das Verbrechen zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 94

Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

§ 95

Ausschluß des Befehlsnotstandes

Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

2. Kapitel

Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

§ 96

Hochverrat

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern.

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

Landesverrat

§ 97

Spionage

(1) Der sozialistische Staat schützt und sichert seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

(2) Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhaltend sind, für einen imperialistischen Geheimdienst oder für andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, oder deren Vertreter oder Helfer zu sammeln, an sie auszuliefern oder zu verraten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Das Unternehmen der Spionage begeht auch, wer

1. sich von einem imperialistischen Geheimdienst anwerben läßt;
2. sich von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen oder deren Vertretern oder Helfern zum Zwecke der Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten anwerben läßt;
3. bei Spionage gegen die Deutsche Demokratische Republik in anderer Weise als durch Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten mitwirkt.

(4) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 98

Sammlung von Nachrichten

(1) Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 99

Landesverräterischer Treubruch

(1) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihrer Grenzen mit imperialistischen Geheimdiensten oder anderen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, in Verbindung tritt und diese in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat durch Auslieferung oder Verrat geheimzuhaltender Nachrichten begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt, sich den Sicherheitsorganen stellt, die Umstände seiner Handlung offenbart und durch diese keine schwerwiegenden Folgen herbeigeführt wurden oder zu erwarten sind.

§ 100

Staatsfeindliche Verbindungen

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen wegen ihrer gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit Verbindung aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Terror

§ 101

(1) Wer es mit dem Ziel, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten oder hervorzurufen, unternimmt, Sprengungen durchzuführen, Brände zu legen, Zerstörungen herbeizuführen oder andere Gewaltakte zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 102

(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu begehen oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anzuwenden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 103

Diversion

(1) Wer es mit dem Ziel, die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, Maschinen, technische oder militärische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, wirtschaftliche Rohstoffe oder Erzeugnisse, Unterlagen der Forschung und Wissenschaft oder andere, für den sozialistischen Aufbau oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände und Materialien zu zerstören, unbrauchbar zu machen, zu beschädigen oder beiseite zu schaffen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 104

Sabotage

(1) Wer es mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, unternimmt, durch Irreführung oder andere Behinderung staatlicher oder ge-

nossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe oder unter Mißbrauch seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik zu durchkreuzen oder zu desorganisieren, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 105

Staatsfeindlicher Menschenhandel

Wer es

1. mit dem Ziel, die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen;
2. in Zusammenhang mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen, oder mit Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern

unternimmt, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in außerhalb ihres Staatsgebietes liegende Gebiete oder Staaten abzuwerben, zu verschleppen, auszuschießen oder deren Rückkehr zu verhindern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 106

Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,

1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt;
2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;
4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen oder das Verbrechen im Auftrage derartiger Einrichtungen oder planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 ist der Versuch, in allen anderen Fällen sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

§ 107

Staatsfeindliche Gruppenbildung

(1) Wer einer Gruppe oder Organisation angehört, die sich eine staatsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer eine staatsfeindliche Gruppe oder Organisation bildet oder deren Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 108

Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richten.

§ 109

Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer mit dem Ziel, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe oder Organisationen zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 110

Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

§ 111

Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe

(1) Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

(2) Ist der Täter wegen des Unternehmens eines Staatsverbrechens strafrechtlich verantwortlich, so kann eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe festgesetzt werden, wenn der Tatbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Verbrechens sehr gering ist.

3. Kapitel

Straftaten gegen die Persönlichkeit**1. Abschnitt****Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen****Vorsätzliche Tötung**

§ 112

Mord

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat

1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird;
2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;
3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;
4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;
5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 113

Totschlag

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;
2. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;
3. besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 114

Fahrlässige Tötung

(1) Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden;
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder

der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 115

Vorsätzliche Körperverletzung

(1) Wer vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden.

§ 116

Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 117

Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 118

Fahrlässige Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig die Gesundheit eines Menschen schädigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird oder eine Vielzahl von Menschen verletzt werden;
2. die fahrlässige Körperverletzung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 119

Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 120

Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer den Tod fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Abschnitt

Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

§ 121

Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 122

Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;

2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 123

Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

§ 124

Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125

Verbreitung pornografischer Schriften

Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 126

Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit im sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentum stehende Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 127

Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 128

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Raubes oder der Erpressung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird;
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen;
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
4. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126 oder 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(2) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 129

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 130

Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 131

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht oder sie auf andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 132

Menschenhandel

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, Drohung oder durch Täuschung entführt oder rechtswidrig zum Aufenthalt in bestimmten Gebieten zwingt oder ihn in außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegende Gebiete oder Staaten bringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Handlung begeht, um eine Frau zur Prostitution zu bringen oder wer ein

minderjähriges Mädchen mit dessen Einwilligung außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Prostitution verbringt.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 133

Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.

§ 134

Hausfriedensbruch

(1) Wer unberechtigt in eine Wohnung, einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines Bürgers eindringt oder unbefugt darin verweilt, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 oder den Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begeht, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung:

Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 135

Verletzung des Briefgeheimnisses

Wer sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 136

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer vorsätzlich als Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker oder als deren Mitarbeiter Tatsachen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 137

Beleidigung

Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

§ 138

Verleumdung

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.

§ 139

Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 140

Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse

Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

4. Kapitel

Straftaten gegen Jugend und Familie

§ 141

Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

§ 142

Verletzung von Erziehungspflichten

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 143

Verleitung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 144

Entführung von Kindern oder Jugendlichen

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;
2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 145

Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 146

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit

Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerverhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

§ 147

Verleitung zum Alkoholmißbrauch

Wer als Erwachsener

1. Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;
2. pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 148

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

§ 150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 152

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

(1) Verwandte in gerader Linie, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

(2) Geschwister, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

§ 153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

§ 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

§ 155

Schwere Fälle

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 156

Doppelhehe

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

5. Kapitel

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft

1. Abschnitt

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

§ 157

Begriff des sozialistischen Eigentums

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt. Ebenso unterliegt das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe dem Schutz des Gesetzes.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum oder sozialistischen Genossenschaften zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

(3) Irrte sich der Täter zur Zeit der Tat über die Art des Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist.

§ 158

Diebstahl sozialistischen Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 159

Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 160

Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 161

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewäh-

zung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 162

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer

1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Teilnehmer einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 161 erfolgen.

§ 163

Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 164

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums

Verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen verursacht oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet;
3. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

2. Abschnitt**Straftaten gegen die Volkswirtschaft**

§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer die ihm mit einer Vertrauensstellung übertragene Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis miß-

braucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten eine Entscheidung oder Maßnahme trifft oder eine gebotene Entscheidung oder Maßnahme unterläßt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder erhebliche persönliche Vorteile für sich oder andere erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die Tat als Organisator einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen hat, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Wirtschaftsschädigung

§ 166

(1) Wer Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 167

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten die im Absatz I bezeichnete Handlung begeht und dadurch wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht.

§ 168

Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall in wirtschaftlich bedeutendem Umfange verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung unter fortwährender vorsätzlicher Verlet-

zung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren wiederholt fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall verursacht.

§ 169

Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat nach den §§ 163 bis 168 liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung vorgenommen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände die eingetretenen wirtschaftlichen Nachteile für wenig wahrscheinlich oder aber für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten dürfte (Wirtschaftsrisiko);
2. im Rahmen staatlich angeordneter, bestätigter oder sonst im Verantwortungsbereich des Handelnden liegender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomischer Experimente, die unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie verantwortungsbewußter Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände vorgenommen wurden, wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

§ 170

Verletzung der Preisbestimmungen

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern, wird, wenn

1. der beabsichtigte oder erlangte Mehrerlös erheblich ist;
2. der Täter bereits wegen Preisüberschreitung bestraft oder innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist,

mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt und vereinnahmt und dadurch für sich oder andere ungerechtfertigt einen erheblichen Vermögensvorteil erlangt oder aufrechterhält.

(3) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechnete Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(4) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird, wenn er bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres disziplinarisch, mit einer Ordnungsstrafe, von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder durch die Mitgliederversammlung einer sozialistischen Genossenschaft wegen Verletzung der Preisnachweispflicht zur Verantwortung gezogen worden ist, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 171

Falschmeldung und Vorteilerschleichung

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;
3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 172

Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Arbeitsvertrages obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien, Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich bedeutende wirtschaftliche Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 173

Spekulative Warenhortung

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet, um einen unrichtmässigen erheblichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

Anmerkung:

Das gesetzwidrige Zurückhalten von Waren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 174

Fälschung von Geldzeichen

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder

fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;
2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültig zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft, um sie als echt, höherwertig oder noch gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

§ 175

Bereitstellung von Fälschungsmitteln

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendet und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht;
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich sind,

anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 176

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht oder bereits wegen Verkürzung von Steuern,

Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestraft oder innerhalb des letzten Jahres mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

6. Kapitel

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum

§ 177

Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die persönliches oder privates Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 178

Betrug zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 179

Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 180

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 181

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer

1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;
2. die Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat;
3. wiederholt mit großer Intensität handelt;
4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 180 erfolgen.

§ 182

Untreue

(1) Wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, zu deren Nachteil mißbraucht, um sich oder andere zu bereichern, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Untreue einen erheblichen Vermögensschaden verursacht oder die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 183

Vorsätzliche Sachbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 184

Verbrecherische Sachbeschädigung

Verbrecherische Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Sachbeschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht;
2. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

7. Kapitel

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit**1. Abschnitt****Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten**

§ 185

Brandstiftung

(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Betriebe, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen oder andere Bauwerke, Lagervorräte, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Kulturen, Wälder oder forstwirtschaftliche Kulturen in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich andere Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 186

Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

1. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;
2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

§ 187

Gefährdung der Brandsicherheit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 188

Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder einen besonders schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 189

Tätige Reue

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist.

§ 190

Verursachung einer Katastrophengefahr

(1) Wer vorsätzlich Talsperren, Rückhaltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

§ 191

Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophengefahr

Wer vorsätzlich

1. Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophengefahr dienen, zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt;
3. gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung:

Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen geringfügig beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 192

Gemeingefahr

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für be-

deutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist.

2. Abschnitt**Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz**

§ 193

Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden;
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 194

Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 195

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

3. Abschnitt**Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt****§ 196****Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls**

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden;
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 197**Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt**

Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 198**Angriffe auf das Verkehrswesen**

(1) Wer vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder mißbräuchlich benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

§ 199**Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall**

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrezustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 200**Verkehrgefährdung durch Trunkenheit**

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§ 201**Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen**

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

4. Abschnitt

Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr

§ 202

Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 203

Nachrichtenunterdrückung

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

§ 204

Nachrichtenverkehrsstörungen

(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.

§ 205

Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, verkauft oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Abschnitt

Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

§ 206

Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 207

Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln

(1) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 208

Waffen- und Sprengmittelverlust

(1) Wer fahrlässig Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhanden kommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(2) Hat der Täter Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhanden kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 209

Einziehung

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

1. Abschnitt

Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

§ 210

Wahlbehinderung

(1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 211

Wahlfälschung

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

2. Abschnitt

Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

§ 212

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Bürger begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 213

Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringt oder sich darin widerrechtlich aufhält, die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt nicht einhält oder wer durch falsche Angaben für sich oder einen anderen eine Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht oder ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge oder Geräte oder Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt wird;
 2. die Tat durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Grenzübertrittsdokumenten, durch Anwendung falscher derartiger Dokumente oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
 3. die Tat von einer Gruppe begangen wird;
 4. der Täter mehrfach die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist,
- (3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 214

Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tötlichkeiten vorgeht oder solche androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die Gewalttätigkeiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verübt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 215

Rowdytum

(1) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Beteiligung an einer Gruppe begangen, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Andere, die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 216

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder des Rowdy-

tums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 und § 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

§ 217

Zusammenrottung

(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verläßt, wird mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 218

Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

(1) Wer einen Verein oder eine sonstige Vereinigung gründet, unterstützt oder in einer solchen tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Unbefugte Vereinstätigkeit ohne gesetzwidrige Zielsetzung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 219

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

Wer zu Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 220

Staatsverleumdung

(1) Wer in der Öffentlichkeit

1. die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen;
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdete, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.

§ 221

Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten

Wer in der Öffentlichkeit das Ansehen in der Deutschen Demokratischen Republik weilender führender Repräsentanten anderer Staaten oder einer ausländischen oder internationalen Organisation in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222

Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 223

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

Wer eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet und dadurch die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Anmerkung:

Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen ohne die genannten Folgen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 224

Anmaßung staatlicher Befugnisse

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.

3. Abschnitt

Straftaten gegen die Rechtspflege

§ 225

Unterlassung der Anzeige

(1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung

1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 85 bis 89, 91 bis 93);
2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, § 106 Absatz 2, §§ 107, 108, 110);
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
4. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4);
5. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
6. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

(4) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.

§ 226

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige

(1) Wegen Unterlassung der Anzeige kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch versucht wird;
2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat;
3. die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten müßte.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 des Familiengesetzbuches miteinander verbunden sind.

§ 227

Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat

(1) Wer einen anderen zur Begehung einer der in § 225 genannten Straftaten oder zur Teilnahme an einer solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert.

§ 228

Falsche Anschuldigung

Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 229

Vorfäuschung einer Straftat

Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege oder Sicherheitsorgan die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 230

Vorsätzlich falsche Aussage

(1) Wer vorsätzlich vor Gericht als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeßpartei falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder wer einen anderen zu einer unbewußt falschen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seekammer in einer Havarieverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.

§ 231

Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wesentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 232

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei vorsätzlich falscher Aussage oder falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die falsche Aussage oder die falsche Versicherung so rechtzeitig berichtigt, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind;
2. durch die wahrheitsgemäße Aussage oder Versicherung sich oder einen nahen Angehörigen der Möglichkeit der Strafverfolgung aussetzt.

§ 233

Begünstigung

(1) Wer nach der Begehung einer Straftat dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Sind dem Täter die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist oder leistet er die Begünstigung seines Vorteils wegen, wird

er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen.

§ 234

Hehlerei

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 235

Gefangenenerfreierung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Vollzugsanstalt oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 236

Gefangenenerfreierung

(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten mit dem Ziel zusammenschließt, den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 237

Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug

(1) Ein Verurteilter, der durch Flucht aus einer Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten den Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen freiwillig stellt.

§ 238

Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots

(1) Wer böswillig sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47,

48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein durch das Gericht ausgesprochenes Tätigkeitsverbot schwerwiegend mißachtet.

Anmerkung:

Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 239

Schwerer Gewahrsamsbruch

Wer

1. beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;
2. unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst, um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung:

Gewahrsamsbruch ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 240

Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.

§ 241

Urkundenvernichtung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde vernichtet, beschädigt, zurückhält oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 242

Falschbeurkundung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer gesellschaftlichen Institution, eines Notars oder einer gesellschaftlichen Organisation (öffentliche Urkunde) zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen inhaltlich falsch herstellt, diese Herstellung bewirkt oder von einer solchen Urkunde mit falschem Inhalt Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 243

Nötigung zu einer Aussage

Wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 244

Rechtsbeugung

Wer wissentlich bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entscheidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

4. Abschnitt**Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten****Geheimnisverrat**

§ 245

(1) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder solche Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder in anderer Weise geheimzuhaltende Tatsachen offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unlaute Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer durch die Tat staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 246

Wer fahrlässig entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder geheimzuhaltende Tatsachen offenbart und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Bestechung

§ 247

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender oder unter Mißbrauch ihm ausdrücklich übertragener Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung seiner Dienstpflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 248

Wer Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um einen anderen zu einer Handlung nach § 247 zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

5. Abschnitt**Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung**

§ 249

Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlaute Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeiterziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(2) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(3) Ist der Täter nach Absatz 1 oder wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits bestraft, kann auf Arbeiterziehung oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 250

Tierquälerei

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung:

Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

9. Kapitel**Militärstraftaten****Allgemeine Bestimmungen**

§ 251

(1) Militärstraftaten sind von Militärpersonen schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen dieses Kapitels begründen.

(2) Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstrafat wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Straftaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.

§ 252

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstrafat auf Strafarrrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Strafarrrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.

(2) Der Strafarrrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.

(3) Der Strafarrrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen.

§ 253

(1) Die Kommandeure haben die sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Sie stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, sind keine Militärstrafat, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Über Vergehen nach den Kapiteln 2 bis 8 dieses Gesetzes entscheiden die Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustizorgane auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Kommandeure entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die Verfehlungen begangen haben.

§ 254

Fahnenflucht

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 255

Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich unerlaubt länger als vierundzwanzig Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unter vierundzwanzig Stunden sich unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt ferngeblieben ist.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird unabhängig von der Dauer des unerlaubten Fernbleibens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 256

Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

(1) Wer sich dem Wehrdienst durch Täuschung entzieht oder sich weigert, den Wehrdienst zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit dem Ziel, seine Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen, sich Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden beibringt oder durch andere Personen beibringen läßt oder wer eine Dienstunfähigkeit vortäuscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 257

Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

(1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 258

Handeln auf Befehl

(1) Eine Militärperson ist für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, der den Befehl erteilt hat.

(3) Die Verweigerung oder Nichtausführung eines Befehls, dessen Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 259

Meuterei

(1) Wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei welcher eine der in den §§ 257 oder 267 genannten Handlungen begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;
2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden;
3. der Täter Rädelsführer oder Organisator ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 260

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

§ 261

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wach- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst ver-gattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 262

Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenz-sicherung

(1) Wer als Angehöriger der Grenztruppen Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenz-sicherung verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 263

Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutze oder zur Überwachung des See- oder Luftraumes eingesetzt ist, Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den

funktechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder Einrichtung des Nachrichtenwesens Dienstvorschriften oder andere Weisungen dieses Dienstes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 264

Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Sicherstellung oder die Durchführung des Flugbetriebes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 265

Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer pflichtwidrig ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 266

Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten oder wider besseres Wissen in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 267

Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder Streife oder eine andere Militärperson während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten lässlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder bei Ausübung der Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 268

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 269

Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte

(1) Ein Vorgesetzter, der Unterstellte zur Verletzung von Dienstvorschriften auffordert oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit duldet, wird, wenn durch dieses Verhalten des Unterstellten fahrlässig schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 270

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdet oder beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.

§ 271

Verletzung des Beschwerderechts

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet, zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

§ 272

Verrat militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich auf-

bewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhanden kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart.

(3) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 und 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung und die Tat nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 273

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärische Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 bis 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 274

Verlust der Kampftechnik

(1) Wer fahrlässig Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung, die ihm anvertraut sind, abhanden kommen läßt und dadurch schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 275

Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten

(1) Wer militärische Fahrzeuge, Transportmittel oder andere Gegenstände der Kampftechnik unberechtigt benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder die Tat im

Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 276

Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärferson

(1) Wer sich in Gefangenschaft befindet und freiwillig Maßnahmen des Feindes unterstützt, die militärischen Charakter tragen oder militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der Deutschen Demokratischen Republik oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen andere in Gefangenschaft geratene Personen im Interesse des Feindes Gewalt anwendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen.

(3) Wer in Gefangenschaft geraten ist und Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 277

Gewaltanwendung und Plünderung

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen unter Ausnutzung der Lage oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit rechtswidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte oder Kulturgüter plündert oder zerstört oder in anderer Weise Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 278

Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten, Verwundeten oder Kranken unberechtigt Sachen ab- oder wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

§ 279

Anwendung verbotener Kampfmittel

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines völkerrechtlich verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§ 280

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die völkerrechtlichen oder die ihnen entsprechenden gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 281

Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes

Wer das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet, diese unberechtigt benutzt oder die Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 282

Verletzung der Rechte der Parlamentäre

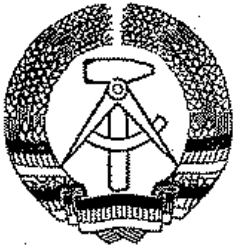
Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 283

Schwere und besonders schwere Fälle

(1) Militärstraftaten nach den §§ 279 bis 282 können in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden.

(2) Militärstraftaten nach § 254 Absatz 4, § 256 Absatz 4, § 257 Absatz 3, § 259 Absatz 4, §§ 260, 267 Absatz 3, § 276 Absatz 3, §§ 277 und 278 können in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft werden.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. Januar 1968

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 68	Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO —	49

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO —

vom 12. Januar 1968

Inhaltsverzeichnis der Strafprozeßordnung

	Seite
1. Kapitel: Grundsatzbestimmungen	50
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren	53
1. Abschnitt Beweisführung und Beweismittel	53
2. Abschnitt Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger	56
3. Abschnitt Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege	57
4. Abschnitt Verteidigung	58
5. Abschnitt Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche	59
6. Abschnitt Fristen und Fristversäumung	60
7. Abschnitt Dolmetscher	61
8. Abschnitt Ordnungsstrafe	61
3. Kapitel: Ermittlungsverfahren	61
1. Abschnitt Leitung des Ermittlungsverfahrens	61
2. Abschnitt Einleitung des Ermittlungsverfahrens	63
3. Abschnitt Durchführung des Ermittlungsverfahrens	63
4. Abschnitt Durchsuchung und Beschlagnahme	64
5. Abschnitt Verhaftung und vorläufige Festnahme	66
6. Abschnitt Abschluß des Ermittlungsverfahrens	68
4. Kapitel: Gerichtliches Verfahren	70
1. Abschnitt Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit	70
2. Abschnitt Zuständigkeit der Gerichte	71
3. Abschnitt Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung	72
4. Abschnitt Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung	73
5. Abschnitt Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz	76
6. Abschnitt Beschleunigtes Verfahren	82
7. Abschnitt Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende	82
8. Abschnitt Gerichtlicher Strafbefehl	83

	Seite	
9. Abschnitt	Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege	84
10. Abschnitt	Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung	84
11. Abschnitt	Verfahren bei selbständigen Einziehungen	85
5. Kapitel:	Rechtsmittel	85
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	85
2. Abschnitt	Protest und Berufung	85
3. Abschnitt	Beschwerde	87
6. Kapitel:	Kassation	88
1. Abschnitt	Kassationsantrag	88
2. Abschnitt	Kassationsverfahren	89
7. Kapitel:	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens	90
8. Kapitel:	Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit	91
9. Kapitel:	Auslagen des Verfahrens	94
10. Kapitel:	Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug	95

Erstes Kapitel

Grundsatzbestimmungen

Aufgaben des Strafverfahrens

§ 1

(1) Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei.

(2) Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten fest.

(3) Die Strafprozeßordnung bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen.

§ 2

(1) Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter ge-

nauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wird.

(2) Mit dem Strafverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Kollektive der Werktätigen beseitigt, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(3) Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren bei

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

§ 3

Verpflichtung

zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten und das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten. Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlichen Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer

Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

§ 4

Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren

(1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Rechts auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.

§ 5

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

(1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Für jeden Bürger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung.

(2) Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz erfordert die allseitige Aufklärung der Straftat unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten oder des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts.

§ 6

Unantastbarkeit der Person

(1) Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.

(2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

(3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

§ 7

Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung der Bürger sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch das Gesetz geschützt.

(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern sowie Beschlagnahmen sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

§ 8

Feststellung der Wahrheit

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

§ 9

Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

(2) Strafsachen werden durch gewählte Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegialorgane nach geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 10

Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird vom zuständigen Gericht öffentlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dient dem Ziel, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Bereitschaft der Bürger zur Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Sie gewährleistet die gesellschaftliche Kontrolle und bildet eine Garantie für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.

(3) Die Öffentlichkeit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden.

§ 11

Gerichtliche Entscheidung

(1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen.

(2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

(3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden.

§ 12

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und

entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches selbständig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens. Sie tragen damit zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und zur Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben bei.

§ 13

Stellung des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Er übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(2) Zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und der Bürger erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Personen, die hinreichend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, oder übergibt beim Verdacht auf ein Vergehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache der Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt der Staatsanwalt gegen das Gesetz verletzende Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel ein, beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

(4) Der Staatsanwalt überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(5) Der Staatsanwalt veranlaßt zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten geeignete Maßnahmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen legt er bei Gesetzesverletzungen Protest ein.

§ 14

Verbot doppelter Strafverfolgung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens eines Gerichts werden hierdurch nicht berührt.

(3) Hat ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege über eine Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege Anklage erhebt.

§ 15

Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren; zu ihrer Verteidigung können sie die strafprozessualen Rechte selbst wahrnehmen und in jeder Lage des Verfahrens auch die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten und den Angeklagten über seine Rechte zu belehren.

(3) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf wegen Begehung einer Straftat einem anderen Staate ausgeliefert werden.

(4) Beschuldigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist; Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde.

§ 16

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger nimmt unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu dessen Verteidigung wahr. Ihm obliegt es, den Beschuldigten und den Angeklagten zu beraten. Er hat zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren.

(2) Der Verteidiger soll bei der Auswertung von Strafverfahren, der Erziehung des Verurteilten und der Eingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben mitwirken.

§ 17

Stellung des Geschädigten

(1) Jeder durch eine Straftat Geschädigte hat das Recht, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,

- Schadensersatzansprüche geltend zu machen;
- Beweisanträge zu stellen;
- von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden;
- Beschwerde einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den entstandenen Schaden festzustellen. Sie haben den Geschädigten auf seine Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Verwirklichung zu unterstützen. Der Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches eines Rechtsanwalts bedienen. Von abschließenden Entscheidungen ist der Geschädigte zu unterrichten. Er ist auch über die Zulässigkeit der Beschwerde zu belehren.

§ 18

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Volksvertretungen, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den anderen Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front in ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit dient der Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und der Analyse der Kriminalität ergebenden

Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

§ 19

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

§ 20

Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Beweisführung und Beweismittel

§ 22

Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

§ 23

Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

§ 24

Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigen Gutachten;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen

§ 25

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.

Recht zur Aussageverweigerung**§ 26**

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten oder Angeklagten;
2. die Geschwister des Beschuldigten oder Angeklagten;
3. Personen, die mit dem Beschuldigten oder dem Angeklagten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 27

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
2. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter über das, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

(2) Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Apotheker und Hebammen sowie deren Mitarbeiter dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer, die Aussage zu verweigern, gilt die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Jeder Zeuge kann die Aussage über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 26 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

Aussagegenehmigung**§ 28**

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Aussageverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

§ 29

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates, der Vorsitzende des Ministerrates, der Präsident des Obersten Gerichts

und der Generalstaatsanwalt bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Staatsrates.

(2) Die Mitglieder des Ministerrates, die Staatssekretäre sowie die Leiter der zentralen staatlichen Organe und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung des Vorsitzenden des Ministerrates.

§ 30**Ladung**

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§ 31**Folgen des Ausbleibens**

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

§ 32**Vernehmung und Belehrung der Zeugen**

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 33**Gegenstand der Vernehmung**

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

§ 34**Entschädigung von Zeugen**

Jeder von dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

§ 35**Aussagen sachverständiger Zeugen**

Die Vorschriften über den Zeugenbeweis finden auch Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen, die auf

Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, sich sachkundig zu ihren Wahrnehmungen zu äußern.

Aussagen von Vertretern der Kollektive

§ 36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

§ 37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiedergeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

Sachverständigengutachten

§ 38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

§ 39

Auswahl der Sachverständigen

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

§ 40

Wahrheitspflicht

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.

(2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.

§ 41

Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 42

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

§ 43

Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 44

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu.

(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.

§ 45

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein

des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.

§ 46

Entschädigung von Sachverständigen

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse, Erstattung der ihm entstandenen Auslagen und angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten

§ 47

Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen. Sie sind dabei auf das Recht, Beweisanträge zu stellen, hinzuweisen. Die Beweisanträge sind zu protokollieren.

(2) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

§ 48

Ladung

(1) Ladungen Beschuldigter und Angeklagter sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens Vorführung erfolgt. Im Ermittlungsverfahren kann die Ladung auch mündlich erfolgen.

(2) Beschuldigte und Angeklagte können ohne Ladung zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen

§ 49

Begriff

(1) Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Untersuchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.

(2) Aufzeichnungen sind Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten von Bedeutung sind.

§ 50

Besichtigungsprotokolle

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Besichtigungen durchführen, wenn die direkte Beobachtung oder Wahrnehmung bestimmter Ereignisse, Gegenstände oder Orte zur allseitigen Aufklärung der Straftat erforderlich ist. Dabei ist die Rekonstruktion von Vorgängen zulässig.

(2) Zur Besichtigung können Sachverständige herangezogen werden.

(3) Über die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Gegenstandes der Besichtigung vermitteln. Zu diesem Zweck soll es durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ergänzt werden.

§ 51

Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstände sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger

§ 52

Schöffen

Die Schöffen sind vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

- aktiv an den im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an den Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;
- in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;
- die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;
- den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.

§ 53

Vertreter der Kollektive

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre Tätigkeit die Verbindung zwischen den Bürgern und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

§ 54

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.

(2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Beweisen und gestellten Anträgen Stellung zu nehmen;
- zur Notwendigkeit einer Bestrafung, zur anzuwendenden Straftat, zur Strafhöhe und zu den Möglichkeiten der Erziehung Stellung zu nehmen;
- Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren. Das Gericht hat ihnen Akteneinsicht zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu gewähren, sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptverhandlung und bei der Auswertung der Strafverfahren zu unterstützen.

§ 55

Gesellschaftliche Ankläger

(1) Der gesellschaftliche Ankläger soll zur Schwere der Straftat, dem verursachten Schaden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzmäßigkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusam-

menhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat zu unterrichten, ohne daß dieses Organ oder Kollektiv den Beschuldigten oder den Angeklagten aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt.

§ 56

Gesellschaftliche Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

§ 57

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

Sie haben das Recht,

- dem Gericht vorzuschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und die Verpflichtung zu übernehmen, die Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten;
- dem Gericht eine Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

(2) Die Bürgschaftserklärung soll kontrollierbare Verpflichtungen enthalten.

Dritter Abschnitt**Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege**

§ 58

Voraussetzungen der Übergabe

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche

Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

§ 59

Art und Weise der Übergabe

(1) Die Übergabe erfolgt durch eine schriftliche, begründete, dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellende Entscheidung; die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten durch einen begründeten Bescheid mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen.

(2) Die Übergabeentscheidung hat insbesondere eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes, eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters, die Gründe für die Übergabe und Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung zu enthalten.

§ 60

Aufhebung der Übergabeentscheidung

(1) Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß der Beratung Einspruch beim übergebenden Rechtspflegeorgan einlegen, wenn nach seiner Meinung die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geeignet ist.

(2) Das Rechtspflegeorgan hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Anderenfalls ist die Übergabeentscheidung zu bestätigen und die Bestätigung dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeentscheidung ist für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeentscheidung ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Vierter Abschnitt

Verteidigung

§ 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;

- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.

§ 62

Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 63

Bestellung eines Verteidigers

(1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.

(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.

(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.

(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.

(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§ 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht,

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;

- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

§ 65

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.

(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 62 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

§ 66

Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

§ 67

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

§ 68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

§ 69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere, ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob sich Erziehungsberechtigte einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben.

(2) Sie haben auch zu untersuchen, ob die Straftat durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist.

§ 70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

§ 71

Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Die Organe der Jugendhilfe haben bereits im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn

- der straffällig gewordene Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist;
- in der Familiensituation des Jugendlichen im Interesse seiner weiteren Erziehung eine Veränderung herbeigeführt werden muß;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die begangene Straftat eine Anklageerhebung notwendig macht.

(3) Eine schriftliche Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen und der Erziehungsverhältnisse durch die Organe der Jugendhilfe ist insbesondere dann erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

§ 72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen. Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist berechtigt, für diesen die Wahl vorzunehmen.

(2) Wird kein Verteidiger gewählt, so bestellt das Gericht dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre;
2. wenn dem Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Es hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(3) In den übrigen Fällen ist dem Jugendlichen durch das Gericht ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte und Pflichten eines Verteidigers. Er hat sich mit der bisherigen Entwicklung und den Erziehungsverhältnissen des Jugendlichen vertraut zu machen.

§ 73

Sachkundige Durchführung des Verfahrens

Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, sollen mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein. Entsprechendes gilt für die Jugendstrafverfahren bearbeitenden Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane.

§ 74

Psychiatrische und psychologische Begutachtung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) § 43 gilt entsprechend.

Einstellung des Verfahrens

§ 75

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einstellen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

§ 76

Unter den Voraussetzungen des § 75 kann das Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 77

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Vergehen Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 58 an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung übergeben.

Sechster Abschnitt

Fristen und Fristversäumung

§ 78

Fristberechnung

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

§ 79

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

§ 80

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 81

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stättgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde des Betroffenen und des Staatsanwalts zulässig.

§ 82

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch die Verwirklichung der Entscheidung aussetzen.

Siebenter Abschnitt

Dolmetscher

§ 83

Hinzuziehung eines Dolmetschers

(1) Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

(4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 84

Wahrheitspflicht

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

§ 85

Dolmetscher für Gehörlose und Stumme

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist.

Achter Abschnitt

Ordnungsstrafe

§ 86

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen können das Gericht und der Staatsanwalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe bis zu 150,— Mark aussprechen.

Drittes Kapitel Ermittlungsverfahren

Erster Abschnitt

Leitung des Ermittlungsverfahrens

§ 87

Aufgaben des Staatsanwalts

(1) Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren. Er hat zu gewährleisten, daß

1. alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wird;
2. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;
3. die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
4. die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.

§ 88

Durchführung der Ermittlungen

(1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

(2) Untersuchungsorgane sind:

1. die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
2. die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
3. die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

(3) Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen.

§ 89

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

(1) Die Aufsicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt:

1. Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
2. von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;
3. Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
4. ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

§ 90

Untersuchung durch andere Staatsorgane

(1) Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

(2) Prozessuale Zwangsmaßnahmen dürfen diese Organe nur vornehmen, soweit sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

§ 91

**Beschwerde gegen Maßnahmen
der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts**

(1) Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt.

(2) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden, das Ergebnis aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Staatsanwalt eine entsprechende Weisung zu erteilen.

(3) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehoben. Die Durchführung der Maßnahme kann ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt**Einleitung des Ermittlungsverfahrens**

§ 92

Anlässe zur Prüfung

Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sein:

1. eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane;
2. Aufträge des Staatsanwalts;
3. Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen;
4. Anzeigen und Mitteilungen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion;
5. Anzeigen und Mitteilungen gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen;
6. Anzeigen und Mitteilungen von Bürgern;
7. Selbstbeachtigungen;
8. Tod unter verdächtigen Umständen.

§ 93

Anzeigen und Mitteilungen

(1) Anzeigen und Mitteilungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige oder Mitteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden oder Mitteilenden zu unterschreiben. Bei Straftaten, die auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen sind, ist der Geschädigte über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren.

(2) Der durch die Straftat Geschädigte ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 im Strafverfahren hinzuweisen.

§ 94

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung

ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§ 95

Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung ist darüber hinaus zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,
2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben,
3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

(2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zwecke unumgänglich ist, zugeführt werden. Eine Vernehmung als Beschuldiger sowie die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Die Fristen für die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung legt der Generalstaatsanwalt fest.

§ 96

**Absehen von der Einleitung
eines Ermittlungsverfahrens**

(1) Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde gemäß § 91 hinzuweisen.

§ 97

**Übergabe an die gesellschaftlichen Organe
der Rechtspflege**

Wird bereits bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben (§ 59) und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§ 98

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ordnet der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung eines gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens an.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

§ 99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungs-

unfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Strafmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

§ 100

Untersuchungspflicht bei Verfehlungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten sind unzulässig.

(3) Zulässig ist die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sein oder nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können. Zu diesem Zweck ist auch die Durchsuchung eines Verdächtigen zulässig. Für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Kapitels entsprechend.

Dritter Abschnitt

Durchführung des Ermittlungsverfahrens

§ 101

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

§ 102

Mitwirkung der Bürger

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten (§ 101) die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.

(2) Sie haben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht.

(3) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, wenn gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht und ein gerichtliches Hauptverfahren erforderlich erscheint, für eine Beratung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sind aktenkun-

dig zu machen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgerschaft und der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse und die erfolgte Beauftragung eines Vertreters ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 103

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.

§ 104

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen.

§ 105

Vernehmung von Beschuldigten

(1) Nachdem die Einleitung des Ermittlungsverfahrens verfügt ist, darf der Beschuldigte vernommen werden.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen. Er ist über seine Rechte gemäß § 61 zu belehren; über die Beweismittel ist der Beschuldigte spätestens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.

(4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.

(5) Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

§ 106

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung hat zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung;
2. den Namen des Vernehmenden;
3. die Personalien des Zeugen (§ 33); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
4. die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit;
5. die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten;
6. Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten;

7. den Hinweis auf die Aussagepflicht des Zeugen und ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht;
8. die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben;
9. Beweisanträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten und Hinweise des Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit von ihm zu bestätigen. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterschreiben. Die Schallaufzeichnung ist in entsprechender Weise zu bestätigen.

§ 107

Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Vierter Abschnitt

Durchsuchung und Beschlagnahme

§ 108

Zulässigkeit

(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung

1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;
2. des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.

(2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(3) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

§ 109

Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gericht-

lichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 110

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung ist Aufgabe der Untersuchungsorgane. Diese sind verpflichtet, dem Betroffenen die Verfügung oder den Beschluß, durch den die Beschlagnahme oder Durchsuchung angeordnet wird, vorzuweisen. Ist die Durchsuchung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweisen, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist, erforderlich, kann die Anordnung nachträglich vorgewiesen werden. In den Fällen einer Durchsuchung nach § 108 Absatz 3 ist darüber hinaus der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen. Dem Betroffenen ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zu geben, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

(3) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen herauszugeben. Kommt er dieser Pflicht nach und ist damit der Zweck der Durchsuchung erfüllt, ist von einer Durchsuchung abzusehen.

§ 111

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, ist die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu machen. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, sind sie zu beschlagnahmen.

§ 112

Durchsuchung zur Nachtzeit

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll.

§ 113

Hinzuziehung von Personen

(1) Findet eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer umschlossener Räume und die Vollziehung der Beschlagnahme ohne Staatsanwalt statt, sind zwei unbeteiligte Personen hinzuzuziehen. Die hinzugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Es ist Pflicht des Bürgers, auf Verlangen

durch seine Anwesenheit diese Tätigkeit des Untersuchungsorgans zu unterstützen. Die hinzugezogenen Personen haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

(2) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzugezogen werden. Beschlagnahmen oder Durchsuchungen in Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs.

(3) Von der Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn

1. die Durchsuchung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist;
2. Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt;
3. der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird.

§ 114

Beschlagnahmen von Forderungen, Rechten und Grundstücken

(1) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, ist auch der Schuldner von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihm zu untersagen, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(2) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.

(3) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises. Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§ 115

Beschlagnahme von Postsendungen

(1) Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post kann angeordnet werden. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, ist sie der Post wieder auszuhändigen.

(3) Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

§ 116

Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie umfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte oder der Angeklagte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Im Falle der Vermögensbeschlagnahme sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte oder der Angeklagte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

(3) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten oder den Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 114 Absatz 2 entsprechend.

§ 117

Wirkung der Beschlagnahme

(1) Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam. Ebenso unwirksam ist sie gegenüber dem Geschädigten, wenn die Beschlagnahme zu seinen Gunsten erfolgt. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

(2) Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen und beschlagnahmtem Vermögen ausgeschlossen.

§ 118

Veräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit möglich, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

§ 119

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung des Vermögens oder der beschlagnahmten Gegenstände oder beschlagnahmten Forderungen und Rechte lautet.

(2) Eine beschlagnahmte Sache ist dem Berechtigten zu übergeben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.

§ 120

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

§ 121

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Fünfter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§ 122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;
2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;
3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte, gleichartige und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe bedroht ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;
2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde;
2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.

§ 123

Bei der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sind die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

§ 124

Verhaftung

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigt. Der Staatsanwalt ist zu hören.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte oder der Angeklagte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Beschuldigten oder den Angeklagten schriftlich zu bestätigen.

§ 125

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt, ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge ist.

§ 126

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweis-erhebungen zu beantragen. Die Aussagen und Beweis-anträge des Beschuldigten oder des Angeklagten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten, des Angeklagten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

(3) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht vorgeführt als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, hat der vernehmende Richter das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls sofort diesem zuzustellen. Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken. Der vernehmende Richter hat dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Gründe, die für die Aufhebung des Haftbefehls sprechen, unverzüglich mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden kann.

(4) Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird. Er ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung, zu vernehmen.

(5) Wird der Erlaß des Haftbefehls abgelehnt, kann der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Dieses hat innerhalb 24 Stunden zu entscheiden.

§ 127

Beschwerde

Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Bei der Verkündung des Haftbefehls ist er über dieses Recht zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken. Verspätet eingelegte Beschwerden verpflichten zur Haftprüfung.

§ 128

Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

(2) Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.

§ 129

Fürsorgemaßnahmen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten oder des Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen übergeben werden;
2. Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

(2) Mit dem Verhafteten sind die notwendigen Maßnahmen zu besprechen; über das Veranlaßte ist er zu unterrichten.

§ 130

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern.

(2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.

(3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.

(4) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.

§ 131

Haftprüfung

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zuständige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

§ 132

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen.

(§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§ 133

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§ 134

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozessgericht erlassen.

§ 135

Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldiger oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht von Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht verhindert werden kann.

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

§ 136

Sicherheitsleistung

(1) Gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und in ihr keinen ständigen Wohnsitz haben, kann von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

§ 137

Zuständigkeit und Beschwerde

(1) Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung werden im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht getroffen.

(2) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann gegen die gemäß §§ 135 und 136 angeordneten Maßnahmen bei Gericht Beschwerde einlegen. Er ist darüber zu belehren: Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Wurden die Maßnahmen durch den Staatsanwalt angeordnet, ist die Beschwerde beim übergeordneten Staatsanwalt einzulegen.

§ 138

Fahndung

(1) Liegt ein Haftbefehl oder liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor und ist der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig, kann er durch den Staatsanwalt zur Fahndung ausgeschrieben werden. Das gleiche Recht hat das Untersuchungsorgan, soweit Gefahr im Verzuge vorliegt.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind berechtigt, Beschuldigte oder Angeklagte, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht gegeben sind, sowie Zeugen und Verdächtige zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben.

§ 139

Steckbrief

(1) Auf Grund eines Haftbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und zu beschreiben. Die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 126, 134 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 140

Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;

3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

§ 141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ 142

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§ 143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

§ 144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§ 146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan

das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Im Schlußbericht sind Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten darzulegen.

§ 147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

§ 148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;
3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ 149

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 150

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;

3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§ 151

Begründung, Benachrichtigung und Fortsetzung des Verfahrens

Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 152

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§ 153

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

§ 154

Erhebung der Anklage

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.

§ 155

Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzubereiten. In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Beschuldigten (§ 106);
2. die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;

3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktenkundig zu machen.

(3) Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten.

Viertes Kapitel**Gerichtliches Verfahren****Erster Abschnitt****Gewährleistung
der richterlichen Unvoreingenommenheit**

§ 156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

§ 157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 158

Frühere Mitwirkung

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege als deren Mitglied mitgewirkt hat.

§ 159

Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Er kann sich auch selbst für befangen erklären.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zu.

(3) Die Ablehnung ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

(4) Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

§ 160

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende, der andere Schöffe und ein hinzuzuziehender Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, sind zwei andere Schöffen hinzuzuziehen.

(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, entscheidet das höhere Gericht.

§ 161

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 162

Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 163

Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.

Zweiter Abschnitt**Zuständigkeit der Gerichte**

§ 164

(1) Jede Strafsache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen

§ 165

Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden.

§ 166

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 167

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

§ 168

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 169

Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen ist.

§ 170

Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik begründet.

(3) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§ 171

Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach den §§ 169 und 170 kein Gericht örtlich zuständig, bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§ 172

Hafen

(1) Ist die Straftat auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland oder auf offener See begangen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der Hafen der Deutschen Demokratischen Republik liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Straftaten in einem Luftfahrzeug der Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 173

Exterritoriale Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, gilt Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Stadtbezirk Mitte, als ihr Wohnsitz.

§ 174

Örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Strafsachen

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 169 bis 173 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 175

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Ergibt sich, daß das Gericht örtlich nicht zuständig ist, gibt es vor Eröffnung des Verfahrens die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurück oder spricht nach Eröffnung des Verfahrens durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das örtlich zuständige Gericht.

Dritter Abschnitt**Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung**

§ 176

Gerichtliche Entscheidungen

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 177

Anhörung der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen. Dies gilt nicht für Kritikbeschlüsse nach den §§ 19 und 20.

Beratung und Abstimmung

§ 178

(1) Alle Entscheidungen des Gerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.

(2) Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 179

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.

§ 180

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

(2) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Die schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(4) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 181

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 182

Begründung der Entscheidungen

(1) Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

(2) Urteile sind stets zu begründen.

§ 183

Berichtigung von Entscheidungen

(1) Auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten und, soweit er ein rechtliches Interesse daran hat, des Geschädigten sowie von Amis wegen kann der Vorsitzende des Gerichts durch besonderen Beschluß jederzeit Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

(2) Eine Abschrift des Beschlusses über die Berichtigung ist den gleichen Personen zuzustellen, die eine Abschrift der Entscheidung erhalten haben.

(3) Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

§ 184

Bekanntmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Urteile sind zu verkünden und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschluß dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

§ 185

Öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Vierter Abschnitt**Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung**

§ 187

Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 89 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

§ 188

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§ 189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;

3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§ 190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

§ 191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 50 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 193

Eröffnung des Hauptverfahrens

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist und die Voraussetzungen für eine Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege nicht vorliegen. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

§ 194

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Wird die Fortdauer der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter oder der Sicherheitsleistung angeordnet, sind die Gründe dafür im Eröffnungsbeschluß darzulegen.

§ 195

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (§ 188 Absatz 1) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

(2) Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde gegen folgende Entscheidungen zu:

1. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196

Einspruch der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann bis zum Abschluß der Beratung unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen.

§ 197

Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers

(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung, über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;
- der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.

§ 198

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Der durch die Straftat Geschädigte und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch der Staatsanwalt können bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, sofern der Anspruch nicht anderweitig anhängig oder darüber bereits entschieden ist.

§ 199

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen. Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung fest.

(2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.

(3) In Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

§ 200

Beteiligung der Schöffen

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft das Gericht, sofern nicht später anderweitige Maßnahmen erforderlich werden, die unverzüglich vom Vorsitzenden zu treffen sind.

§ 201

Termin und Ort der Hauptverhandlung

(1) Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.

(2) Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann.

(3) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 202

Ladungen und Benachrichtigungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung zur Verfügung

stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter zur Hauptverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden sollen.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die Gründe des § 70 Absatz 4 dem entgegenstehen; die Organe der Jugendhilfe sind zu laden.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§ 203

Ladung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist der nicht inhaftierte Angeklagte darauf hinzuweisen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Vorführung erfolgen wird.

(2) Die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß müssen spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden. Spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses ist die Abschrift des Schadensersatzantrages zuzustellen.

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

§ 204

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

§ 205

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschuß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

§ 206

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen.

(2) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge beim Gericht zu stellen.

(3) Beweisanträge des Angeklagten hat das Gericht dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 207

Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Nach Zulassung sind der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger unter Beifügung des Beschlusses über die Zulassung zu laden. Die Ladung soll Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte enthalten.

§ 208

Ladung ohne Antrag

Das Gericht kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen, Vertretern der Kollektive und Sachverständigen sowie die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

§ 209

Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat in geeigneten Verfahren den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Strafsache berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu geben, welche Bedeutung ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens kann das Gericht auch Bürger aus dem Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung auffordern. Die Aufforderung ergeht unmittelbar an diese Personen oder an die zuständige staatliche, betriebliche oder gesellschaftliche Leitung.

§ 210

Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse entgegenstehen, kann das Gericht einen seiner Richter beauftragen oder ein anderes Gericht ersuchen, den Zeugen zu vernehmen.

(2) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte, der Verteidiger sowie der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Fünfter Abschnitt**Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz****Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung**

§ 211

Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung wird öffentlich durchgeführt.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind.

(3) Das Gericht kann weiterhin die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(4) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

§ 212

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für begründet erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 213

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann Minderjährigen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 214

Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Der Staatsanwalt soll an der Hauptverhandlung teilnehmen. Bei einer Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen und auf Verlangen des Gerichts hat er teilzunehmen. Das Verlangen muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.

§ 215

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken. Das gleiche gilt für die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger.

§ 216

Anwesenheitspflicht

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) In Fällen der notwendigen Verteidigung (§§ 63, 72) darf sich der Verteidiger nur mit Zustimmung des Gerichts und wenn seine Vertretung gewährleistet ist, aus der Hauptverhandlung entfernen.

(3) Entfernt sich der Angeklagte oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er schon zur Person und zur Sache vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält.

§ 217

Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten das Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu beantragen. Im übrigen gilt § 65.

(3) Bei Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers hat das Gericht die Notwendigkeit der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, der exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§ 218

Unterbrechung der Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen bis zu drei Tagen unberücksichtigt. Anderenfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 219

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängigen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 165 bezeichneten Art ist nicht erforderlich, jedoch ist § 167 zu beachten.

Gang der Hauptverhandlung

§ 220

Leitung der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten als Voraussetzung für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer gerechten Entscheidung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Hauptverhandlung so zu leiten, daß dadurch das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und ihre Mitwirkung zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten gefördert wird.

(2) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme weiterer Beweise ist Sache des Vorsitzenden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts durch alle Prozeßbeteiligten gewahrt werden. Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Verhandlungsraum weisen.

(3) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, entscheidet das Gericht.

(4) Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

§ 221

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers bekannt. Er fordert die erschienenen Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen. Der Vertreter eines Kollektivs hat das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 106).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichen Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

§ 222

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht ist verpflichtet, als Grundlage seiner Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld,

sein Verhalten vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Diesen Aufgaben dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache, die darauf folgende weitere Erhebung und Überprüfung der Beweise sowie die Besichtigung von Orten und Gegenständen.

(3) Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil.

§ 223

Beweisanträge

(1) Das Gericht hat allen Beweisanträgen stattzugeben, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann.

(2) Wird eine für die Feststellung der Wahrheit erhebliche Tatsache so spät vorgebracht, daß es dem Staatsanwalt, dem Angeklagten oder dessen Verteidiger an der zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme erforderlichen Zeit mangelt, kann das Gericht eine Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen. Das kann bis zum Schluß der Beweisaufnahme geschehen.

(3) Die Ablehnung eines Beweisantrages und eines Antrages auf Unterbrechung der Hauptverhandlung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 224

Vernehmung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die Straftat mitzuteilen, den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Beweisanträge zu stellen.

(2) Aussagen des Angeklagten, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

§ 225

Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen;
3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen auch Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten wiedergegeben werden.

(3) Aussagen von anwesenden Zeugen, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Ge-

genstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

(4) Das Gericht beschließt, ob die Wiedergabe angeordnet wird. Der Grund der Wiedergabe ist bekanntzugeben.

§ 226

Protokollvermerk über die Wiedergabe

In den Fällen der §§ 224 und 225 sind die Wiedergabe und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 227

Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 228

Sachverständigengutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

§ 229

Fragerecht der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen zu richten.

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(4) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

§ 230

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweisgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe.

§ 231

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen läßt.

§ 232

Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten zeitweilig von der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß der jugendliche Angeklagte in Gegenwart der genannten Personen nicht die Wahrheit sagen wird.

§ 233

Zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Für die Dauer der Vernehmung eines Kindes kann im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Das Ergebnis der Vernehmung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 234

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Verhandlung entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 235

Andere rechtliche Vorfragen

Hängt die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von der Beurteilung eines anderen Rechtsverhältnisses ab, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse auch über dieses nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§ 236

Veränderte Rechtslage

(1) Besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand zu verurteilen ist, ist er in der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers die Hauptverhandlung unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen, wenn die veränderte Rechts- und Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert. Es hat auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 237

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Erweiterung der Anklage kann mündlich erfolgen. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 155 Absatz 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 236 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 238

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwidern zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

(4) Für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 239

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 240

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Urteil

§ 241

Entscheidungen durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.

(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist.

§ 242

Verurteilung

(1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tatort, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat.

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen einschließlich eines abweichend von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart durchzuführenden Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug zu entscheiden.

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzuweckmäßig, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§ 243

Abschren von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Sieht das Gericht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, stellt es die Schuld des Angeklagten fest und begründet, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Im übrigen gilt § 242 entsprechend.

§ 244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen

rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

§ 245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 246

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

(5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 247

Vorläufige Einstellung

Das Gericht spricht die vorläufige Einstellung des Verfahrens aus, wenn

1. der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
2. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
3. der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§ 248

Endgültige Einstellung

(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung fehlen;
2. der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen;
3. der Angeklagte zurechnungsunfähig ist.

(2) Erfolgt die Einstellung, weil der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(3) Dem jugendlichen Angeklagten werden die Gründe einer Einstellung gemäß Absatz 1 Ziffer 2 nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind.

(4) Erfolgt die Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten, kann in der Hauptverhandlung gleichzeitig die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

(5) Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§ 249

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Das Gericht kann die gemäß § 247 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Angeklagten sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 247 Ziffer 2 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Angeklagte gemäß § 247 Ziffer 3 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§ 250

Verweisung

(1) Ergibt sich, daß das Gericht gemäß § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b, § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung sachlich nicht zuständig ist, spricht es seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.

(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 251

Entscheidung über Einstellung und Verweisung

Die Entscheidungen gemäß §§ 247 bis 250 ergehen durch Beschluß des Gerichts. Sie können auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden.

§ 252

Verhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

§ 253

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers, des Protokollführers und des hinzugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der Straftat nach dem Eröffnungsbeschluß;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger und gesetzlichen Vertreter;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist;
6. die Angabe, daß die Zeugen und Sachverständigen über die Wahrheitspflicht und die Zeugen über ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind;
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Vertreter des Kollektivs und Sachverständigen sind im Protokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Aufzeichnungen und andere Beweismittel sind zu bezeichnen.

(4) Kommt es auf die genaue Feststellung eines bestimmten Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, hat der Vorsitzende die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß es insoweit verlesen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 254

Beweiskraft des Protokolls

(1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.

(2) Das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils.

(3) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Das Gericht hat über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhörung des Protokollführers zu entscheiden. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.

§ 255

Hauptverhandlung nach Zurückweisung an das Gericht erster Instanz

(1) Wird das erstinstanzliche Urteil im vollen Umfange aufgehoben, richtet sich die erneute Hauptverhandlung erster Instanz nach den allgemeinen Vorschriften. Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten ist die Formel des Urteils des Rechtsmittel- oder Kassationsgerichts zu verlesen.

(2) Wird das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt und nur teilweise aufgehoben, ist nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten das zweitinstanzliche Urteil vorzutragen. Eines erneuten Vortrages der Anklage und einer Verlesung des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

§ 256

Auswertung des Verfahrens

(1) Das Gericht ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärkt und neuen Straftaten vorgebeugt wird.

(2) Es hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die gesellschaftlichen Kräfte in den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten zu informieren, Gerichtskritik zu üben, Hinweise zu geben und Beratungen zum Zwecke der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten mit den zuständigen Organen, Organisationen und Kollektiven zu führen.

(3) Werden von den verantwortlichen Leitern nicht die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten ergriffen, ist das Gericht verpflichtet, den Staatsanwalt und erforderlichenfalls auch die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zu informieren.

Sechster Abschnitt**Beschleunigtes Verfahren**

§ 257

Voraussetzungen

Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach, der Beschuldigte geständig und die sofortige Verhandlung möglich ist.

§ 258

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichen Tadel erkennen. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung,

Aufenthaltsbeschränkung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen kann nur auf Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlichen Tadel oder Jugendhaft erkannt werden. Zusätzlich zur Hauptstrafe sind Geldstrafe, öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.

§ 259

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, wird ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§ 260

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§ 261

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die Akten spätestens von der Stellung des Antrages des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren an einsehen.

(2) Spätestens von demselben Zeitpunkt an ist dem Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten unbedingter schriftlicher und mündlicher Verkehr gestattet.

Siebenter Abschnitt**Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende**

§ 262

Voraussetzungen

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten oder Angeklagten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtling im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter oder Angeklagter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(4) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 263

Antrag des Staatsanwalts

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtlinge findet nur auf entsprechenden Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

§ 264

Öffentliche Ladung

(1) Der Flüchtling wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 185). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der frühere Wohn- und Aufenthaltsort des Flüchtigen;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzte Strafgesetze;
4. der Ort, der Tag und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtling darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§ 265

Mitteilung der Ladung

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtigen bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

§ 266

Verteidigung

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger zu bestellen.

§ 267

Vorläufige Einstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 268

Bekanntmachung des Urteils

(1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.

(2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 269

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtling sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

Achter Abschnitt

Gerichtlicher Strafbefehl

§ 270

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Strafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

§ 271

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Vor Erlaß des Strafbefehls soll das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe oder die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

§ 272

Inhalt des Strafbefehls und Einspruch gegen den Strafbefehl

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Vergehen;
2. das angewendete Strafgesetz;
3. die Beweismittel;
4. die festgesetzte Strafe.

Er muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl rechtskräftig wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 273

Wirkung des Strafbefehls

(1) Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist die Entscheidung mitzuteilen. Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

§ 274

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden; es darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen.

§ 275

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Neunter Abschnitt

Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege

§ 276

Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisgericht Einspruch schriftlich einlegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.

(2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

§ 277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege bezeichnen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann von einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

Zehnter Abschnitt

Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

§ 278

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

§ 279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

§ 280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

Zweiter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§ 281

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

§ 282

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

Fünftes Kapitel

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

§ 283

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

§ 284

(1) Für den Beschuldigten oder den Angeklagten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen. Der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten hat das Recht, selbständig Rechtsmittel einzulegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten können selbständig binnen der für den Beschuldigten oder Angeklagten geltenden Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 285

Verbot der Straferhöhung

Ist ein Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden, darf nicht auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden. Auch wenn das Rechtsmittel zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegt wurde, kann das Gericht zu dessen Gunsten entscheiden.

§ 286

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zur Einlegung zurückgenommen, kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingelegten Rechtsmittels. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§ 287

Zulässigkeit

Protest und Berufung sind zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte.

§ 288

Form und Frist der Einlegung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht in erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt werden. Der Protest kann auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(2) Die Berufung muß in der gleichen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden. Sie kann

- von dem Angeklagten zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt,
- von dem Angeklagten schriftlich eingereicht,
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich eingelegt werden.

(3) Ist der Angeklagte inhaftiert, ist die Frist mit Eingang der Berufung bei dem Kreisgericht seines Aufenthaltsortes gewahrt; die Berufung kann zu Protokoll der Rechtsantragsstelle dieses Gerichts erklärt werden.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Protest und Berufung sollen schriftlich begründet werden; neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(6) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

§ 289

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich des vom Rechtsmittel Betroffenen gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 290

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Ende der Schlußvorträge zurückgenommen werden.

§ 291

Inhalt

Protest und Berufung führen unabhängig von ihrer Begründung zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

§ 292

Beteiligung des Geschädigten

Wird Protest oder Berufung gegen ein Urteil eingelegt, kann sich der Geschädigte, über dessen Schadensersatzanspruch im Verfahren erster Instanz entschieden wurde, auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§ 293

Entscheidungen über das Rechtsmittel

(1) Über Protest und Berufung ist auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.

(2) Sind die Bestimmungen über die Einlegung von Protest oder Berufung nicht beachtet, wird das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen.

(3) Die Berufung kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstim-

miger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist. Eine Verwerfung als offensichtlich unbegründet ist nur zulässig, wenn die Überprüfung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände bereits die Richtigkeit des Urteils zweifelsfrei ergibt.

§ 294

Frist der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht, bei beschleunigten Verfahren und bei Verfahren, in denen auf Haftstrafe erkannt wurde, unverzüglich stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Gründe nicht eingehalten werden, sind diese von dem Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 295

Benachrichtigung von der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen. Die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angeklagten ist stets zu prüfen. Der inhaftierte Angeklagte hat, wenn sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet wird, keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten nicht angeordnet, ist ihm ein Verteidiger zu bestellen.

§ 296

Mitwirkung der Bürger

(1) Das Rechtsmittelgericht hat unter Berücksichtigung des Überprüfungscharakters des Rechtsmittelverfahrens eine differenzierte Mitwirkung der Bürger zu gewährleisten und, insbesondere bei Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme, unter diesem Gesichtspunkt den Ort der Hauptverhandlung zu bestimmen.

(2) Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch dann am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken, wenn sie an der Verhandlung erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(3) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen, hat es den Vertreter des Kollektivs zur Hauptverhandlung zu laden, der an der Verhandlung erster Instanz teilgenommen hat.

(4) Wird das persönliche Erscheinen oder die Vorführung des Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz angeordnet, ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, zu laden. Anderenfalls ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

Hauptverhandlung**§ 297**

(1) Nach dem Beginn der Hauptverhandlung hält der Berichterstatter seinen Vortrag über das bisherige gerichtliche Verfahren.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 298

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.

§ 299**Urteil und Beschluß**

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

1. auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels;
2. auf Abänderung des angefochtenen Urteils;
3. auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Gericht unter Verletzung des § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder der §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung entschieden, wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei den Verfahren erster Instanz (§§ 247 bis 249).

§ 300**Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung**

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

§ 301**Selbstentscheidung**

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkennt oder eine zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist.

§ 302**Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte**

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 303**Inhalt der Urteilsgründe**

(1) In den Urteilsgründen ist darzulegen, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.

§ 304**Allgemeine Vorschriften**

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Dritter Abschnitt**Beschwerde****§ 305****Zulässigkeit**

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 306

Einlegung und Einlegungsfrist

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich durch den Betroffenen oder einen Rechtsanwalt einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, ist ihr stattzugeben; andernfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 307

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

§ 308

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

(2) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

(3) Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

§ 309

Mündliche Verhandlung

(1) Über die Beschwerde ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweis erheben.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbaren Betroffenen, der Staatsanwalt und, sofern die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde, der Rechtsanwalt zu laden.

§ 310

Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes

(1) Wird in einem Strafverfahren, in dem über den Schadensersatzanspruch des Geschädigten mit entschieden wurde, weder Protest noch Berufung eingelegt, kann sowohl der Geschädigte als auch der Angeklagte gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen.

(2) Das Verfahren ist insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

Sechstes Kapitel

Kassation

Erster Abschnitt

Kassationsantrag

§ 311

Zulässigkeit und Gründe

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen, wenn

1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist;
3. die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.

§ 312

Kassationsantragsberechtigte

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.

§ 313

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim für die Kassation zuständigen Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.

(3) Handelt es sich um eine Kassation zugunsten des Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

§ 314

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Kassationsantrages bei dem zuständigen Gericht.

§ 315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Fall erforderlich.

§ 316

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das für die Kassation zuständige Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt**Kassationsverfahren**

§ 317

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§ 318

Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung

(1) Der Angeklagte und auf dessen Verlangen der Verteidiger sind von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Soweit der Kassationsantrag einen Schadensersatzanspruch betrifft, ist auch der Geschädigte zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der inhaftierte Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 320

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag vor dem Obersten Gericht durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts, vor dem Bezirksgericht durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder den Direktor des Bezirksgerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts, der Staatsanwalt des Bezirkes, wenn der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§ 321

Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen.

(3) Der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag kann auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen.

§ 322

Selbstentscheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuldausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Staatsanwalts des Bezirkes eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Angeklagte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadensersatzanspruch abzuändern ist;
6. die Kassation nur die Urteilsgründe betrifft.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(3) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

§ 323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht soll auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung

kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 324

Weisung

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.

§ 327

Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§ 328

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

(3) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

§ 329

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§ 330

Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entscheidung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;
2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 331

Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§ 332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 333

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 334

Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 335

Urteil und Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.

§ 336

Veröffentlichung

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 337

Wirkung für Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.

Achtes Kapitel**Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

§ 338

Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

§ 339

Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;
2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein

Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;

3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot;
4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafhaft kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

§ 340

Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Urteils- oder Beschlußformel ein.

§ 341

Anrechnung der Untersuchungshaft

Dem Angeklagten ist die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen.

Verurteilung auf Bewährung

§ 342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Diese Aufgabe obliegt dem verurteilenden Gericht; es kann sie auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

(2) Gemäß § 35 Absatz 1 des Strafgesetzbuches stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt. Der Beschluß ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit zu fassen.

(3) Ist bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf der Beschluß nach Absatz 2 erst gefaßt werden, wenn das Verfahren endgültig eingestellt ist oder durch rechtskräftiges Urteil beendet und keine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

(4) Das Gericht kann auf Antrag eines Kollektivs, eines Bürgen oder nach Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, gemäß § 35 Absatz 2 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Rest der Bewährungszeit erlassen und feststellen, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

§ 343

(1) Bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Verurteilte arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht mit dem zuständigen staatlichen Organ für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

§ 344

(1) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.

(2) War der Verurteilte wegen der Straftat, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hat, in Untersuchungshaft, vermindert sich die zu vollziehende Freiheitsstrafe um die Dauer der Untersuchungshaft.

§ 345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten in dem notwendigen Umfang zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werk tätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 348

Todesurteile

(1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.

(2) An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.

(3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

Strafaussetzung auf Bewährung

§ 349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht worden, soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches treffen. Das Gericht kontrolliert die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen.

(5) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(6) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(8) Kollektive der Werk tätigen können dem Gericht vorschlagen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur Freiheitsstrafe verurteilten Bürgers übernehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht ist. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen. Mit der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.

(9) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 350

(1) Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe der Schöffen und anderer gesellschaftlicher Kräfte die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Verurteilte in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllt, insbesondere die sozialistische Gesetzmäßigkeit achtet und den ihm auferlegten Widergutmachungspflichten nachkommt.

(2) Erfüllt der Verurteilte böswillig die ihm gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Strafaussetzung auf Bewährung bekannt gewesen wären.

(3) Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner gesellschaftlichen Entwicklung gemacht, kann ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr der Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts erlassen werden. Die Kollektive der Werktätigen, die gesellschaftlichen Organisationen und der Staatsanwalt können entsprechende Anträge stellen.

(4) Nach Ablauf der Bewährungszeit ist die Freiheitsstrafe durch Beschluß des Gerichts zu erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung ihren Zweck erreicht hat.

(5) Für die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 351

Entlassung aus dem Jugendhaus

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben nach Einweisung in das Jugendhaus regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Entlassung aus dem Jugendhaus durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Jugendhaus eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 352

Beendigung der Arbeitserziehung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Einrichtung, in der die Arbeitserziehung vollzogen wird, haben nach Beginn des Vollzuges rechtzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Arbeitserziehung vorliegen, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

(2) Das Gericht entscheidet unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung der Arbeitserziehung durch Beschluß.

(3) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung der Arbeitserziehung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 353

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß § 47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß § 47 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 354

Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Auslieferung

(1) Von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, kann die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.

§ 355

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 356

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In der Regel soll das Gericht in der Zusammensetzung entscheiden, in der es das Urteil gesprochen hat. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dadurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen.

§ 357

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz unter Mitwirkung von Schöffen zu erlassen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthalts, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

§ 358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absatz 1, 350 Absatz 2 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden.

§ 359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen böswilliger Nichterfüllung gerichtlicher auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

§ 360

Verjährung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung rechtskräftig erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und bei Arbeitserziehung in fünf Jahren.

(2) Die Verwirklichung einer Einweisung in ein Jugendhaus und einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.

(3) Der Vollzug von Haftstrafe, Jugendhaft und Straf-arrest verjährt in einem Jahr.

(4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.

(5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil oder der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.

§ 361

Ruhe der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 5 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.

Neuntes Kapitel**Auslagen des Verfahrens**

§ 362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergreift, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind die Kosten, die dem Staatshaushalt während der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, wenn diese Auslagen 3,- Mark übersteigen.

§ 363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht und wird im Verfahren in vollem Umfang über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, findet § 362 Absatz 2 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Sache im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs gemäß § 242 Absatz 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensact.

§ 364

Auslagenpflicht des Verurteilten

(1) Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Das gleiche gilt, soweit gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen können in Verfahren gegen Jugendliche auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Verurteilte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und hat er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik, können ihm auch die weiteren durch die Strafverfolgung einschließlich des Vollzuges der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstandenen Auslagen auferlegt werden.

(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen.

§ 365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Verfahrens als Gesamtschuldner.

§ 366

Auslagen bei Freispruch

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten sind dem Staatshaushalt aufzuerlegen, es sei denn, der Betroffene hat durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben.

§ 367

Auslagen bei erfolglosem Rechtsmittel

Bei Zurücknahme oder Erfolglosigkeit des eingelegten Rechtsmittels treffen die im Rechtsmittelverfahren entstandenen Auslagen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hat das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, kann das Gericht die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

§ 368

Auslagenpflicht des Flüchtligen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtligen die Hauptverhandlung erneut durchgeführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Zehntes Kapitel**Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug****Voraussetzungen**

§ 369

(1) Wird ein Angeklagter im Strafverfahren gemäß § 244 freigesprochen oder wird ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 141 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder durch den Staatsanwalt gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 1 eingestellt oder wird die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 192 rechtskräftig abgelehnt, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht, steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn der Angeklagte aus den im Absatz 1 genannten Gründen freigesprochen wird und die im ersten Verfahren gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe bereits ganz oder teilweise verbüßt hat.

§ 370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

§ 371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

§ 372

(1) Der Anspruch kann ausgeschlossen werden,

1. bei einer Einstellung wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten oder bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten beim Fehlen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches,

2. wenn durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

Verfahrensweise

§ 373

Entscheidung durch das Gericht

(1) Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.

(2) Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses zuzustellen.

§ 374

Entscheidung durch den Staatsanwalt

Wird das Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 141 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder durch den Staatsanwalt gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 1 eingestellt,

hat der zuständige Staatsanwalt von Amts wegen über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit der Verfügung über die Einstellung des Verfahrens dem Betroffenen zuzustellen.

§ 375

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts gemäß § 373 steht dem Betroffenen und dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

(2) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 374 steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt zu.

(3) Die Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 376

Entscheidung über die Höhe der Entschädigung

(1) Hat das Gericht gemäß § 373 einen Entschädigungsanspruch anerkannt, hat das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(2) Hat der Staatsanwalt gemäß § 374 einen Entschädigungsanspruch zuerkannt, hat der Generalstaatsanwalt über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Entschädigung ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruchs beim Obersten Gericht (Absatz 1) oder beim Generalstaatsanwalt (Absatz 2) zu stellen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. Januar 1968

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 68	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik	97
12. 1. 68	Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -	101
12. 1. 68	Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) - SVWG -	109

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Januar 1968

§ 1

Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung

(1) Das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung treten am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der geltenden Fassung;
2. Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch (RGBl. S. 195);
3. Gesetz vom 11. Dezember 1957 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz - (GBl. I S. 643);
4. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1958 zum Strafrechtsergänzungsgesetz (GBl. I S. 110);
5. Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) in der geltenden Fassung;
6. Militärstrafgesetz vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 25);
7. Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOBl. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077);
8. Verordnung vom 29. September 1955 über die Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz und von Waffenverlust (GBl. I S. 649);
9. Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 996) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April

1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I S. 65) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1954 zur Strafprozeßordnung - Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung - (GBl. S. 777) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1956 zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) - Privatklageverfahren - (GBl. I S. 689);

10. Einführungsgesetz vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozeßordnung (GBl. S. 995) mit Ausnahme des § 6;
11. Abschnitt I und II des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I S. 65);
12. Gesetz vom 14. Juli 1964, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321) in der geltenden Fassung;
13. Gesetz vom 20. Mai 1968, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345) in der geltenden Fassung.

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen. Soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, wird der Ministerrat beauftragt, diese den Grundsätzen des Strafgesetzbuches anzupassen und bis 1. Juni 1968 der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1967

(4) Der Minister der Justiz wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

(5) Das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutze des Friedens (GBl. S. 1199), das Gesetz vom 1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen (GBl. I S. 127) und das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 81) bleiben von der Regelung des Abs. 3 unberührt.

(6) In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

§ 2

Verwirklichung früherer Strafentscheidungen und Beendigung von Strafverfahren bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

§ 3

Beendigung gerichtlich angeordneter Maßnahmen der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzogene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42c StGB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung gemäß § 42d StGB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen fortgeführt.

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgeführt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

§ 4

Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II S. 343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit § 352 StPO.

§ 5

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 1 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.

§ 6

Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

§ 7

Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß § 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) Bei Militärpersonen kann Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn der dringende Verdacht

eines Vergehens im Sinne der §§ 257, 259 und 267 StGB besteht und wegen dieses Vergehens Strafverhaft zu erwarten ist.

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den Gerichten für Militärstrafsachen kann auch auf Strafverhaft erkannt werden.

§ 8

Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im § 339 StPO genannten Organe über. Das gilt auch für bereits rechtskräftig ausgesprochene, jedoch noch nicht verwirklichte Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen ist innerhalb von sechs Monaten vom Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, auf die zuständigen Gerichte überzuleiten, sofern diese Geldstrafe nicht in dieser Frist verwirklicht werden kann.

§ 9

Verwirklichung bedingter Verurteilungen

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erfolgte bedingte Verurteilung wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) verwirklicht.

§ 10

Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kapitäns bei strafbaren Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsamgenommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Diese Bestimmungen gelten bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges für dessen Kommandanten entsprechend.

§ 12

Vereidigung im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen

(1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.

(2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben“.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

§ 13

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 14

Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

§ 15

**Ergänzung des Gesetzes
über die Verfassung der Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik**

Das Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45) wird mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 28 erhält, soweit die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für Strafsachen geregelt wird, folgende Fassung:

„Das Bezirksgericht ist zuständig

als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung

über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;

über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;

über vorsätzliche Tötungsverbrechen;

über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt;

über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.“

2. § 38 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Das Kreisgericht ist zuständig für die Verhandlung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung.“

§ 16

Änderung der Militärgerichtsordnung

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBl. I S. 71) erhält mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches folgende Fassung:

1. § 4 Abs. 1 Buchst. d

„d) Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;“

2. § 23 Abs. 1

„(1) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

- a) über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;
- b) über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;
- c) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;
- d) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden;
- e) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.“

§ 17

Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 127) wird wie folgt ergänzt:

„c) bei Schäden, die durch Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, entstanden sind.“

(2) Im § 115 Abs. 1 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Gesetz
zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

– OWG –

vom 12. Januar 1968

1. Kapitel

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Aufgaben

bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten trägt dazu bei, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, durch die

1. eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisation und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird;
2. wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden;
3. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird;

4. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;

5. gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen

§ 3

(1) Ordnungsstrafbestimmungen können in Gesetzen der Volkskammer, in Erlassen des Staatsrates und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und in Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie unter Beteiligung des Ministers der Justiz in Anordnungen von Mitgliedern des Ministerrates und Leitern zentraler Organe im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse festgelegt werden.

(2) Diese Bestimmungen bedürfen der Verkündung in der gesetzlich festgelegten Form. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(3) Soweit gesetzlich festgelegt, können die örtlichen Volksvertretungen und Räte innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die Rechtspflichten durch Beschlüsse näher bezeichnen, für deren Verletzung die gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorsehen. Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

(1) Ordnungsstrafbestimmungen sind nur zu erlassen, soweit zur Bekämpfung disziplinwidriger Handlungen Hinweise und Belehrungen nicht ausreichen und

auch die Anwendung disziplinarischer oder gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen oder die materielle Verantwortlichkeit nicht geeigneter sind.

(2) Die staatlichen Organe haben durch ständige Überprüfung zu sichern, daß die ihren Verantwortungsbereich betreffenden Ordnungsstrafbestimmungen den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Soweit sie zum Schutze und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr wirksam beitragen, ist ihre Änderung oder Aufhebung zu veranlassen.

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 5

(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis;
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis zu 300,— Mark.

(2) Die Androhung von Ordnungsstrafe bis zu 1000,— Mark ist in Ausnahmefällen zulässig für

1. vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten, die aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden oder einen größeren Schaden verursachen oder verursachen können;
2. vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,—, 3,—, 5,— oder 10,— Mark vorgesehen werden.

§ 6

(1) In den gesetzlichen Bestimmungen können als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen;
2. Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten;
3. Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz;
4. Aufforderung an den verpflichteten Bürger, den verletzten Rechtszustand wiederherzustellen und Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt;
5. Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu sechs Tagen;
6. amtliche Veröffentlichung auf Kosten des Rechtsverletzers.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen angewandt werden können, sind in den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

§ 7

Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich festgelegt ist. Dabei ist zu sichern, daß die Organe tätig werden, deren Verantwortungsbereich durch die Ordnungswidrigkeit berührt wird und die mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit entscheiden können.

(2) Die Ordnungsstrafbefugnis kann festgelegt werden

- im Bereich der zentralen staatlichen Organe für die Leiter und Stellvertreter;
- im Bereich der örtlichen Räte für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und hauptamtlichen Ratsmitglieder;
- für die Leiter besonderer Inspektionen, Kontrollorgane und Einrichtungen.

(3) Im Bereich der zentralgeleiteten Organe können gesetzlich besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld, zur Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten, zur Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten und zum vorläufigen Entzug von Erlaubnissen oder Genehmigungen kann auch Mitarbeitern der Organe übertragen werden.

§ 8

Befugnisse der Arbeiter- und Bauern-Inspektion

Das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion haben das Recht, bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten selbständig die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, soweit sich dies im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben als notwendig erweist.

2. Kapitel

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Voraussetzungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nur zur Verantwortung gezogen werden, wer schuldhaft eine Rechtsverletzung begeht, für die in den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind.

(2) Schuldhaft handelt, wer ihm obliegende Rechtspflichten bewußt mißachtet (Vorsatz) oder leichtfertig oder wegen mangelnder Aufmerksamkeit außer acht läßt (Fahrlässigkeit), obwohl er die Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten hatte.

(3) Für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflicht ist verantwortlich, wer für sie handelt oder nach Maßgabe des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen zu handeln verpflichtet ist.

(4) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, ist von der Verantwortlichkeit nicht befreit.

§ 10

Besonderheiten bei Jugendlichen

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur die Verwarnung mit Ordnungsgeld sowie die Maßnahmen nach § 6 angewandt werden.

(2) Gegenüber Jugendlichen über sechzehn Jahren sind alle Ordnungsstrafmaßnahmen zulässig. Eine Ordnungsstrafe darf höchstens 300,— Mark betragen und nur ausgesprochen werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

(3) Zur Sicherung einer wirksamen erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen und zur Verbesserung der Erziehungsverhältnisse ist mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die anzuwendenden Maßnahmen oder die persönlichen Umstände des Jugendlichen geboten ist.

(4) Begehen Kinder Ordnungswidrigkeiten, sind erforderlichenfalls Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen.

(5) Die Organe der Jugendhilfe sind zu verständigen, wenn die Ordnungswidrigkeit eines Kindes oder Jugendlichen erkennen läßt, daß seine Erziehung unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert ist.

Besonderheiten der Verantwortlichkeit

§ 11

(1) Wegen Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe ist die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nicht zulässig. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit durch einen Angehörigen der bewaffneten Organe begangen worden, haben die dazu befugten staatlichen Organe seine Personalien und Dienststelle festzustellen und den zuständigen Kommandeur oder Leiter der Dienststelle unter Angabe des Sachverhalts zu unterrichten.

(3) Zur wirksamen Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten kann der Kommandeur oder Leiter der Dienststelle diese Sache an das zuständige Organ zur

Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens abgeben, wenn die Handlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten des Angehörigen der bewaffneten Organe steht.

(4) Der Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten wird hierdurch nicht berührt.

§ 12

(1) Personen, die der Strafrechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik nicht unterliegen, werden nach diesem Gesetz nicht zur Verantwortung gezogen. Soweit für Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, besondere Regelungen gelten, finden diese Anwendung.

(2) Ordnungswidrigkeiten, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb ihres Staatsgebietes begangen werden, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geahndet werden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

§ 13

Zweck der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Durch die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen soll der Rechtsverletzer zur künftigen disziplinierten Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten angehalten, auf ihn und andere Bürger erzieherisch eingewirkt und weiteren Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen vorgebeugt werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers ist die Ordnungsstrafmaßnahme anzuwenden, welche diesen Zweck am geeignetsten erfüllt. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Ordnungswidrigkeit Ausdruck besonders disziplinloser Einstellung oder gelegentlicher Unachtsamkeit ist.

(3) Für die begangene Handlung dürfen nur einmal Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

(4) Ist eine Ordnungsstrafmaßnahme nicht notwendig, kann dem Rechtsverletzer ein Hinweis oder eine mündliche oder schriftliche Belehrung erteilt werden.

§ 14

Ausspruch von Ordnungsstrafe

(1) Eine Ordnungsstrafe soll ausgesprochen werden, wenn die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung erfordert.

(2) Bei der Höhe der Ordnungsstrafe sind das Ausmaß der Störung der staatlichen Ordnung und des sozialistischen Gemeinschaftslebens, der Grad des Verschuldens und der zum Ausdruck gebrachten Disziplinlosigkeit sowie die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers zu berücksichtigen.

§ 15

Anwendung weiterer Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Die im § 6 vorgesehenen weiteren Ordnungsstrafmaßnahmen dürfen nur angewandt werden, wenn sie in angemessenem Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung und den anderen Umständen der Ordnungswidrigkeit stehen oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen.

(2) Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 6 können auch selbständig ausgesprochen werden.

§ 16

Wiedergutmachung des Schadens

Bei Ordnungswidrigkeiten, die materielle Schäden nach sich ziehen, ist auf die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer hinzuwirken.

§ 17

Gerichtliche Bestrafung

Eine gerichtliche Bestrafung der Handlung als Straftat ist nicht ausgeschlossen, wenn sie bereits als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Erfolgt eine gerichtliche Bestrafung, sind ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind.

§ 18

Verjährung

(1) Die Verantwortlichkeit für eine Ordnungswidrigkeit entfällt, wenn seit deren Begehung mehr als sechs oder nach Bekanntwerden bei dem zuständigen Organ mehr als drei Monate vergangen sind und ein Ordnungsstrafverfahren gegen den Rechtsverletzer nicht eingeleitet wurde. Ordnungswidrigkeiten, die durch die Deutsche Volkspolizei verfolgt werden, verjähren in drei Monaten.

(2) Stellen der Staatsanwalt oder das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Ordnungswidrigkeit fest, kann auf ihren Antrag oder von der Arbeiter- und Bauern-Inspektion selbständig auch noch nach Ablauf der Frist von drei Monaten innerhalb eines Jahres seit Begehung der Ordnungswidrigkeit ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden.

(3) Werden auf dem Gebiete des Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bescheide über die Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden, eingeleitet werden. Stellt der Bürger einen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Bescheides.

3. Kapitel

Arbeitsweise und Verfahren bei den für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organen**Grundsätzliche Aufgaben**

§ 19

(1) Die zuständigen Organe haben bei der Leitung ihres Bereichs im Zusammenhang mit den zu lösenden Hauptaufgaben

- für die wirksame und erfolgreiche Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu sorgen und eine einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern;
- Verfahren systematisch und regelmäßig auszuwerten, bewährte Methoden bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu verallgemeinern und Schlussfolgerungen für die vorbeugende Tätigkeit gegen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu ziehen;
- ihren übergeordneten Organen die Erfahrungen aus der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen, damit diese Schlussfolgerungen für die Leitungstätigkeit ziehen können;
- die gewonnenen Erfahrungen anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front zu übermitteln und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um gesellschaftliche Kräfte in die vorbeugende Tätigkeit zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen einzubeziehen.

(2) Auf Verlangen der örtlichen Volksvertretungen oder ihrer ständigen Kommissionen ist von den zuständigen Organen über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zu berichten, damit Schlussfolgerungen für die Leitungstätigkeit und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei der Überwindung von Rechtsverletzungen gezogen werden können.

§ 20

(1) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen und die gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu unterstützen.

(2) In Auswertung von Ordnungsstrafverfahren können die hierfür zuständigen Organe Empfehlungen an staatliche Organe, Betriebe, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftliche Organisationen geben, damit diese in ihrem Verantwortungsbereich die zur Festigung der Gesetzlichkeit erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie haben innerhalb von zwei Wochen zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

§ 21

(1) Das Ordnungsstrafverfahren ist dort durchzuführen, wo die größte gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt wird. Es soll vorrangig am Ort der Begehung der Ord-

nungswidrigkeit oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Rechtsverletzers durchgeführt werden, sofern nicht in den gesetzlichen Bestimmungen eine besondere Regelung getroffen worden ist.

(2) Sind mehrere Organe zuständig, ist das Ordnungsstrafverfahren von dem zuerst mit der Sache befaßten Organ durchzuführen, sofern nicht eine bessere erzieherische Einwirkung durch ein anderes Organ erreicht werden kann.

(3) Im Einzelfall können nachgeordnete Organe mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragt werden, wenn dadurch eine größere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erwarten ist.

(4) Zur Sicherung der erzieherischen Wirkung ist das Ordnungsstrafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen.

(5) Für das vereinfachte Verfahren gelten die Bestimmungen des § 28.

§ 22

(1) Die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens ist schriftlich zu vermerken und erfolgt:

1. auf Grund von Feststellungen der zuständigen Organe und Einrichtungen;
2. auf begründete Anregung anderer Staats- und Wirtschaftsorgane;
3. auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung und gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Von der Einleitung ist abzusehen, wenn wegen der gleichen Sache disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit oder andere Erziehungsmaßnahmen geeigneter sind und angewendet werden.

(3) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und seiner Organe ist ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

§ 23

(1) Die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt durch den Entscheidungsbefugten im Wege der Einzelentscheidung.

(2) Im Ordnungsstrafverfahren sind alle zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Feststellungen über Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, die Umstände ihrer Begehung und die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers zu treffen. Bei Ordnungswidrigkeiten, die Ausdruck einer hartnäckigen Disziplinlosigkeit sind, gehäuft auftreten oder zu Strafrechtsverletzungen führen können, ist der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Mit dem Arbeitskollektiv, den Berufsvereinigungen und gesellschaftlichen Organisationen, denen der Rechtsverletzer angehört, und der Nationalen Front seines Wohngebietes soll in geeigneter Form zusammen-

gearbeitet werden, soweit es zur Klärung des Sachverhalts und der Vorbereitung der Entscheidung notwendig ist.

(4) Das Ordnungsstrafverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.

§ 24

(1) Dem Bürger, gegen den ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wird, ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Befragung anderer Personen ist zulässig. Über die Anhörung des Rechtsverletzers und die Befragung anderer Personen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn der Bürger die Möglichkeit zur Äußerung oder Stellungnahme nicht wahrnimmt.

(3) Zwangsweise Vorführung und Durchsuchung sind im Ordnungsstrafverfahren unzulässig. Die besonderen gesetzlichen Befugnisse der Deutschen Volkspolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Organe der Zollverwaltung zur Kontrolle des Zoll- und Devisenverkehrs bleiben hiervon unberührt.

(4) Eine Beschlagnahme kann zur Sicherung von Beweisen oder, wenn gesetzlich die Einziehung vorgesehen ist, erfolgen.

(5) Bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen ist die Durchführung einer Blutalkoholuntersuchung sowie die zwangsweise Vorführung dazu zulässig.

(6) Wird ein Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungen anderer staatlicher Organe eingeleitet, soll deren Ergebnis berücksichtigt werden.

Beendigung des Ordnungsstrafverfahrens

§ 25

(1) Das Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Einstellung.

(2) Eine Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens erfolgt, wenn

1. sich nach Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens herausstellt, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder diese verjährt ist;
2. die durchgeführte Verhandlung selbst oder eine andere Erziehungsmaßnahme eine ausreichende erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer erzielte;
3. ein erzieherischer Erfolg wegen Zeitablaufs, insbesondere längerer begründeter Abwesenheit des Rechtsverletzers, nicht mehr erwartet werden kann;
4. wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit eine Ordnungsstrafmaßnahme bereits ausgesprochen wurde.

(3) Die Einstellung ist dem Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 26

(1) Der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt durch Verfügung. Sie muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen;
2. die Ordnungsstrafmaßnahme und die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens;
3. die Begründung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Bei Ausspruch einer Ordnungsstrafe sind angemessene Zahlungsfristen festzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung innerhalb von einer Woche zuzustellen.

§ 27

Verdacht auf Vorliegen einer Straftat

(1) Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

(2) Gibt der Staatsanwalt nach Überprüfung die Sache dem zuständigen Organ mit dem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zurück, ist für die Dauer der Überprüfung die Verjährung gehemmt.

§ 28

Vereinfachtes Verfahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder die Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die hierzu ermächtigten Mitarbeiter. Die Verwarnung ist mit einer Belehrung über die verletzten Rechtspflichten zu verbinden.

(2) Ist der Rechtsverletzer bei Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage oder nicht bereit, ist eine Zahlungsfrist festzusetzen. Über die Bezahlung des Ordnungsgeldes ist ein Beleg in der vorgesehenen Form zu erteilen. Der Bürger ist auf sein Beschwerderecht hinzuweisen, wenn er die Bezahlung ablehnt.

Durchführung kollektiver Beratung und Entscheidung im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte

§ 29

Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte soll eine kollektive Beratung und Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit erfolgen, wenn

- durch die Ordnungswidrigkeit die Erfüllung staatlicher Aufgaben oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in stärkerem Maße beeinträchtigt wurde;

- sie aus Gründen der erzieherischen Einwirkung auf die Öffentlichkeit, insbesondere zur Vorbeugung weiterer Ordnungswidrigkeiten oder zur Verhinderung von Straftaten, geboten ist;

- eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erforderlich ist, weil der Bürger wiederholt seine gesetzlichen Pflichten verletzte und bisherige erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg hatten, er seine Pflichten hartnäckig verletzte oder sich besonders verantwortungslos verhielt;

- mit dem Ausspruch von Erlaubnisentzug oder anderen strengen Maßnahmen zu rechnen ist.

§ 30

(1) Für die Durchführung einer kollektiven Beratung und Entscheidung ist von dem für den Verantwortungsbereich zuständigen Ratsmitglied ein Kollektiv von mindestens drei sachkundigen Bürgern zu bilden. Diese sind berechtigt und verpflichtet, durch Fragen und Hinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes, aller Umstände und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers beizutragen und auf ihn erzieherisch einzuwirken.

(2) Das verantwortliche Ratsmitglied eröffnet und leitet als Vorsitzender die Beratung und gibt die Entscheidung bekannt. Lehnt ein Rechtsverletzer die Mitwirkung eines Mitgliedes aus begründetem Anlaß ab, zieht der Vorsitzende ein anderes Mitglied hinzu, um die Beratung zu gewährleisten.

(3) Die Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und für die Bürger zugänglich sein.

(4) Um eine bessere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erreichen, können geeignete Beratungen über Ordnungswidrigkeiten unmittelbar im Betrieb oder Wohngebiet des Rechtsverletzers durchgeführt werden.

Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

§ 31

(1) Eine Übergabe an Konflikt- oder Schiedskommissionen kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Rechtsverletzers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen.

(3) Für die Beratung und Entscheidung sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist die Übergabe nicht zulässig.

§ 32

(1) Die Übergabe an eine Konflikt- oder Schiedskommission ist zu begründen. Sie darf nicht mehr erfolgen, wenn bereits eine Entscheidung über eine Ordnungsstrafmaßnahme getroffen oder die kollektive Beratung begonnen wurde.

(2) Gibt ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine ihm übergebene Sache zurück, weil die Voraussetzungen der Übergabe nicht vorliegen oder weil es die Sache nicht behandeln konnte, kann von dem übergebenden Organ ein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. Solange sich die Sache bei dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege befindet, ist die Verjährung gehemmt.

4. Kapitel

Rechtsmittel und Durchsetzung der Entscheidungen

§ 33

Beschwerderecht

(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Sie hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung darüber ist in der Verfügung mit bekanntzugeben.

(2) Bei Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerrates und von Leitern zentraler Organe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 34

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat oder von dessen Mitarbeiter sie erlassen wurde. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr binnen einer Woche abzuwehren. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist einen Monat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von drei Wochen endgültig zu entscheiden hat. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist sechs Wochen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen nach § 28 entscheidet der Leiter des Organs endgültig, dessen Mitarbeiter sie ausgesprochen hat.

(4) Die Beschwerdeentscheidungen ergeben durch Verfügung. Auf eine strengere Ordnungsstrafmaßnahme darf nicht erkannt werden.

§ 35

Aufhebung von Entscheidungen

Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, können zugunsten des Rechtsverletzers innerhalb eines Jahres nach Erlass der Entscheidung von dem entscheidenden Organ, dem zuständigen Beschwerdeorgan oder weiter übergeordnetem Organ aufgehoben werden. Vor einer Aufhebung durch das Beschwerdeorgan oder ein anderes übergeordnetes Organ ist das Organ zu hören, das die Entscheidung getroffen hatte.

§ 36

Auslagen

(1) Die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der Rechtsverletzer, soweit eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen worden ist.

(2) Die Auslagen können auch auferlegt werden, wenn das Ordnungsstrafverfahren nach § 25 Abs. 2 Ziffern 2 oder 3 eingestellt wurde.

(3) Die Auslagen sind auf das Notwendigste zu beschränken und müssen im angemessenen Verhältnis zur getroffenen Entscheidung stehen.

(4) Für das Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Durchsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 37

(1) Ordnungsstrafen, Ordnungsgeld und Auslagen sind an den Staatshaushalt zu entrichten. Werden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise oder die eigenen Vollstreckungsorgane des betreffenden Organs die Beitreibung erfolgen. Auf Antrag des Bürgers können Ratenzahlungen bewilligt werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist zwei Jahre verstrichen sind.

§ 38

Zahlungsverpflichtungen aus Entscheidungen gegen Bürger, die kurz vor oder unmittelbar nach deren Einberufung zum Grundwehrdienst erlassen werden, sind nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Sicherstellung dieses Personenkreises zu behandeln.

§ 39

Wird im Falle der Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit diese nicht oder nicht ordnungsgemäß geleistet, kann nach erneuter Beratung durch das zuständige Organ eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— Mark festgesetzt werden.

5. Kapitel

Zoll- und Devisenverstöße

§ 40

Zoll- und Devisenverstöße sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 41

Zoll- und Devisenverstöße werden, soweit sie den Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zollgesetzes und der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung verfolgt.

§ 42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände, jedoch nicht höher als 5000,— Mark und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1000,— Mark erlassen.

6. Kapitel

Anpassungs-, Durchführungs- und
Schlußbestimmungen

§ 43

(1) Der Ministerrat ist für den Erlaß der im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Strafrechts zu ändernden oder zu schaffenden Ordnungsstrafbestimmungen verantwortlich.

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die geltenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen den Grundsätzen dieses Gesetzes anzupassen. Soweit das

Bestimmungen aus Gesetzen der Volkskammer betrifft, sind sie ihr bis zum 1. Juni 1968 zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Der Minister der Justiz ist für die Bekanntmachung einer Zusammenstellung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Ordnungsstrafbestimmungen im Gesetzblatt und deren ständige Ergänzung verantwortlich. Alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 44

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Für Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Durchführung eines Verfahrens finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 45

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBI. II S. 773);
- die Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBI. S. 126), die Ergänzung vom 28. November 1951 der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBI. S. 1119), und die Anordnung vom 30. Juli 1954 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (ZBl. S. 400);
- die Anordnung Nr. 6 vom 24. August 1959 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBI. I S. 681).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)

- SVWG -

vom 12. Januar 1968

Kapitel I

Grundsatzbestimmungen

§ 1

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des einheitlichen Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik. Es regelt Ziel und Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane sowie die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen. Ferner regelt es die Grundsätze der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben. Es bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und die Wiedereingliederung.

§ 2

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug soll den Tätern und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen.

(2) Die Strafen mit Freiheitsentzug werden in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine den Besonderheiten der einzelnen Straftaten und deren Strafzweck entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(3) Das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 3

(1) Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzmäßigkeit strikt einzuhalten. Die Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenwürde, von

der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, sind unverbrüchliches Gebot.

(2) Im Strafvollzug darf niemand wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht benachteiligt werden.

(3) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur insoweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Die Anwendung anderer als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt der Erziehung im Strafvollzug steht die Heranziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Die Arbeit ist vorwiegend in Brigaden durchzuführen. Ihre erzieherische Wirkung ist unter Berücksichtigung von Art und Dauer der zu vollziehenden Strafe durch vielfältige Formen der Berufsausbildung und Qualifizierung zu erhöhen.

(2) Die arbeitsfähigen Strafgefangenen sind zur Arbeitsleistung verpflichtet.

(3) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und der Vollzugsart zu vergüten.

(4) Den Strafgefangenen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz garantiert. Sie erhalten eine regelmäßige sanitär-hygienische und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung sowie Sachleistungen. Aus Unfällen während des Arbeitseinsatzes herrührende Gesundheitsschäden werden nach der Entlassung entsprechend den versicherungsrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen soll diese zur bewußten gesellschaftlichen Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen. Die Erziehung ist so auszugestalten, daß sie der Entwicklung gesellschaftlich nützlicher Verhaltensweisen und der Gewöhnung an eine sinnvolle Freizeitgestaltung dient.

(2) Den zu Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, den Besonderheiten dieser Straftaten und deren Strafzweck entsprechend, durch eine differenzierte staatsbürgerliche Erziehung und Bil-

dung sowie berufliche Qualifizierung zu helfen, nach ihrer Entlassung einen ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen. Durch Zirkel, Arbeitsgemeinschaften, Kultur- und Sportgruppen, Aktive und Kommissionen sind die Jugendlichen in den Prozeß der Erziehung und Bildung einzubeziehen.

§ 6

(1) Die durch das Strafverfahren begonnene und in den Strafvollzugseinrichtungen fortgesetzte Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine umfassende Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, systematisch weiterzuführen.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Kollektiven die Wiedereingliederung aktiv zu unterstützen.

§ 7

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt insbesondere die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage gesellschaftlich nützlicher Arbeit und staatsbürgerlicher Erziehung und Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz, die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, die sanitäre und gesundheitliche Betreuung und die Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Strafgefangenen.

Kapitel II

Aufgaben und Struktur der Vollzugsorgane

§ 8

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafresten kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

§ 9

(1) Die Verwaltung Strafvollzug ist das Oberste Vollzugsorgan.

(2) Strafvollzugseinrichtungen sind Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos, Jugendstrafanstalten, Arbeitserziehungskommandos, Jugendhäuser und Haftkrankenhäuser sowie Strafvollzugs-, Strafhaft-, Jugendhaft-, Arbeitserziehungs- und Militär-Strafrestabteilungen. Sie sind Vollzugsorgane.

§ 10

(1) Das Oberste Vollzugsorgan hat unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Es hat

1. die Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen zu garantieren;
2. die Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen sowie ihre Versorgung und Betreuung zu sichern;
3. die Wiedereingliederung der zu entlassenden Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben allseitig vorzubereiten;
4. die gesellschaftlichen Kräfte in die Erziehungsarbeit des Strafvollzuges differenziert einzubeziehen;
5. die Beziehungen der Strafgefangenen zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Angehörigen und anderen Personen zu regeln.

(2) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine qualifizierte operative Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, die Ergebnisse der Vollzugsarbeit ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(3) Das Oberste Vollzugsorgan hat zur Erfüllung der Aufgaben eng mit anderen Rechtspflege-, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(4) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine richtige Auswahl, Ausbildung und Erziehung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Strafvollzugsangehörigen zu gewährleisten.

§ 11

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben in ihrem Bereich die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 zu gewährleisten sowie die notwendigen Entscheidungen über die Verwahrung und Unterbringung, die Erziehung und den Arbeitseinsatz, die Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen zu treffen und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Sie entscheiden darüber hinaus über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zu kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Straform sind vielfältige Formen der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung anzuwenden. In den Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern ist eine berufliche und allgemeinbildende Qualifizierung zu sichern.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Rechtspflege-, Staats- und Wirtschaftsorganen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenzuarbeiten.

§ 12

Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist berechtigt, Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Er ist dazu verpflichtet, sofern sie gegen dieses Gesetz oder gegen die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

§ 13

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Vollzugsdienst geeignet sein, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Die in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher geeignet sein.

(3) Die Strafvollzugsangehörigen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Pflicht und das Recht, den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

Kapitel III

Differenzierung im Strafvollzug

§ 14

Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Strafe ausgesprochen wurde.

(2) Den Vollzugsorganen ist von den Gerichten eine Ausfertigung des Urteils zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung erfolgt durch die Vollzugsorgane.

(4) Die Einweisung kann zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms mit einem Aufnahmeverfahren verbunden werden.

Vollzugsarten

Vollzug der Freiheitsstrafe

§ 15

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in einer strengen, einer allgemeinen oder in einer erleichterten Vollzugsart durchzuführen.

(2) Die Vollzugsarten unterscheiden sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug. Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der

Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß verbunden.

§ 16

(1) In die allgemeine Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

1. wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wurden, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 in die strenge Vollzugsart aufzunehmen sind;
2. wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 in die strenge Vollzugsart oder gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 in die erleichterte Vollzugsart aufzunehmen sind.

(2) Innerhalb der allgemeinen Vollzugsart ist durch ein differenziertes und progressiv gestaffeltes System von Vergünstigungen das eigene Bemühen der Strafgefangenen zur Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen.

§ 17

(1) In die strenge Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

1. wegen eines Verbrechens mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurden;
2. wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wurden und wegen einer vorsätzlichen Straftat mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit Arbeitserziehung vorbestraft sind;
3. wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit Freiheitsstrafe bestraft wurden und mindestens zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung vorbestraft sind.

(2) Die Strafgefangenen, die wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit und die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft und bei einem erneuten derartigen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen gemäß § 44 des Strafgesetzbuches bestraft sowie solche, die nach den speziellen Rückfallbestimmungen verurteilt wurden, sind getrennt von den übrigen unterzubringen.

§ 18

(1) In die erleichterte Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

1. wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden;
2. mit einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten bestraft wurden und nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat vorbestraft sind.

(2) In der erleichterten Vollzugsart sind die Strafgefangenen durch ein hohes Maß ihrer aktiven Mitwirkung an der Gestaltung des Erziehungs- und

Arbeitsprozesses, durch gezielte und direkte Verbindung mit dem gesellschaftlichen Leben, insbesondere mit ihren Arbeitsstellen, umfassend und systematisch auf die Übernahme ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nach ihrer Entlassung vorzubereiten.

§ 19

Vollzug der Arbeitserziehung

(1) Der Vollzug der Arbeitserziehung ist unter Beachtung der Persönlichkeit und des Vorlebens der Strafgefangenen in einer allgemeinen oder einer strengen Vollzugsart durchzuführen. Im Vollzug der Arbeitserziehung sind die Strafgefangenen durch die Erziehung zur Arbeit auf ihre soziale Einordnung vorzubereiten und es ist ihnen ein gesellschaftliches Pflichtbewusstsein anzuerziehen.

(2) In die allgemeine Vollzugsart sind erstmalig zu Arbeitserziehung Verurteilte aufzunehmen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 Ziff. 3 in der strengen Vollzugsart zu erfassen sind.

(3) In die strenge Vollzugsart sind zu Arbeitserziehung Verurteilte aufzunehmen,

1. bei denen die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung widerrufen wurde;
2. die erneut zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;
3. die mehrfach wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer anderen Strafe mit Freiheitsentzug vorbestraft sind.

§ 20

Überweisung in eine andere Vollzugsart

(1) Strafgefangene, die ihr Bemühen zur Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in eine leichtere Vollzugsart überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Überweisung in eine strengere Vollzugsart erfolgen, wenn nach vergeblicher Anwendung der zulässigen Disziplinar- und Vollzugsmaßnahmen in der bisherigen Vollzugsart der Straf- und Erziehungszweck nicht erreicht werden kann, dazu jedoch in der strengeren Vollzugsart begründete Aussicht besteht. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung durch das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwalts ist erforderlich.

(3) Sind die Gründe zur Überweisung in eine andere Vollzugsart weggefallen, oder ist der Zweck dieser Maßnahme erreicht, kann die Überweisung rückgängig gemacht werden.

(4) Ist das Gericht bei der Verurteilung von der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsart abgewichen, kann eine Überweisung nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

§ 21

Vollzug der Haftstrafe

(1) Die Haftstrafe ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Im Vordergrund des Vollzuges der Haftstrafe steht die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung der Strafgefangenen. Sie wird durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit vollzogen.

§ 22

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Der Strafvollzug in einem Jugendhaus ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) In den Jugendhäusern ist auf der Grundlage einer spezifischen Ordnung und durch eine nachdrückliche Erziehungsarbeit zu gewährleisten, daß die soziale Fehlentwicklung der Jugendlichen überwunden wird. Sie sind durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

§ 23

Vollzug der Jugendhaft

(1) Die Jugendhaft ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug der Jugendhaft ist durch disziplinierende Maßnahmen einer weiteren negativen Entwicklung der Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die zu Jugendhaft Verurteilten sind durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung zu Ordnung und Disziplin anzuhalten.

§ 24

Vollzug des Strafarrrestes gegen Militärpersonen

(1) Der Strafarrrest gegen Militärpersonen ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Militärpersonen sind im Strafarrrest zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung anzuhalten.

§ 25

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) Entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts sind unterzubringen:

1. zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene in Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos und Strafvollzugsabteilungen;
2. zu Arbeitserziehung Verurteilte in Arbeitserziehungskommandos und Arbeitserziehungsabteilungen;

3. zu Haftstrafe Verurteilte in Strafhaftabteilungen;
4. zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche in Jugendstrafanstalten;
5. zu Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in Jugendhäusern;
6. zu Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafteinrichtungen;
7. zu Strafarrrest verurteilte Militärfpersonen in Militärstrafarrestabteilungen.

(2) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Verurteilte, die in einer der im Abs. 1 genannten Strafvollzugseinrichtungen untergebracht worden sind.

(3) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefangene von weiblichen getrennt unterzubringen. Im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen können weitere Trennungen vorgenommen werden.

Kapitel IV

Erziehung im Strafvollzug

§ 26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.

Erziehung durch Arbeit

§ 27

(1) Die Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit dient der Formung und Festigung der bewußten Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit sowie der Bewährung und Wiedergutmachung.

(2) Die Strafgefangenen sind unter Beachtung ihrer Arbeitsfähigkeit zur Arbeit einzusetzen. Dabei sind nach Möglichkeit ihre berufliche Qualifikation sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Für Strafgefangene, die auf Grund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes keine Tätigkeit in Produktionsstätten ausüben können, ist nach ärztlicher Konsultation eine zweckmäßige Gestaltung des Tagesablaufes zu gewährleisten.

(3) Die Strafgefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu erfüllen, sich gegenseitig zu unterstützen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

§ 28

(1) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen. Grundlage für die Organisation der Arbeit

der Strafgefangenen sind Vereinbarungen des Ministeriums des Innern mit den zuständigen Wirtschaftsorganen.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in Produktionsbetrieben oder Abteilungen dieser Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und den Betrieben. Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen, nach denen der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt.

§ 29

(1) In den volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden, sind die Leiter verpflichtet,

1. im Zusammenwirken mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen die für die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges und des Betriebes zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen; dazu gehören die rationelle Organisation der Arbeit der Strafgefangenen, die Qualifizierung der Strafgefangenen, Produktionsberatungen und bestimmte Formen des Wettbewerbes;
2. die Mitwirkung der Strafgefangenen in der Neuererbewegung wirksam zu fördern;
3. in den Abteilungen und Werkstätten, in denen Strafgefangene arbeiten, solche Betriebsangehörigen einzusetzen, die neben ihrer fachlichen Befähigung geeignet sind, auf die Strafgefangenen einen wirksamen erzieherischen Einfluß auszuüben.

(2) Die in den Produktionsstätten eingesetzten Betriebsangehörigen sind verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre Pflichten und Rechte sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in besonderen Arbeitsordnungen festzulegen.

§ 30

Staatsbürgerliche Erziehung und Bildung

(1) Die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung in den Strafvollzugseinrichtungen hat die Entwicklung bewußter Beziehungen der Strafgefangenen zur Gesellschaft zum Ziel.

(2) Sie ist vor allem auf die Erziehung zur Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Bürger sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturlevels der Strafgefangenen auszurichten.

(3) Auf der Grundlage der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und des Erziehungsprogramms sind umfassende und dem Zweck des Strafvollzuges dienende Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Ertüchtigung der Strafgefangenen durchzuführen.

(4) Für die während der Zeit des Strafvollzuges erreichte Qualifikation und schulischen Abschlüsse sind

Qualifikationsnachweise und Zeugnisse durch die Betriebe bzw. die aus- und weiterbildenden Institutionen auszugeben.

§ 31

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Die Gewöhnung der Strafgefangenen an Ordnung und Disziplin ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Erziehung, für ihr Verhalten sowohl im Strafvollzug als auch nach ihrer Entlassung.

(2) In Durchführung dieses Gesetzes sind Hausordnungen zu erlassen, die die Verhaltensregeln der Strafgefangenen gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen Personen und untereinander sowie die Regelung des Tagesablaufes in den Strafvollzugseinrichtungen zu enthalten haben.

§ 32

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) In die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges sind in differenzierter Form gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen. Die Vollzugsorgane haben mit gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen sowie mit den Betrieben und Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, und mit Kollektiven der Werk tätigen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte dient der wirksameren Gestaltung des Erziehungsprozesses. Sie hat vor allem die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung, die kulturelle Arbeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung zu unterstützen.

(3) Die persönliche Einflußnahme der Familienangehörigen der Strafgefangenen ist für die Erziehung zu nutzen.

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen

§ 33

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind im System der Erziehungsmaßnahmen unter Beachtung des Gesamtverhaltens und der Persönlichkeit der Strafgefangenen differenziert anzuwenden.

§ 34

Anerkennungen

(1) Strafgefangene, die die an sie gestellten Forderungen vorbildlich erfüllen, in der Arbeit eine hohe Arbeitsdisziplin zeigen und hervorragende Ergebnisse erzielen sowie den Erziehungsprozeß unterstützen, sind auszuzeichnen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes;
2. Gewährung von Vergünstigungen;
3. Streichung früher ausgesprochener Disziplinarmaßnahmen;

4. Prämierung;

5. Überweisung in eine leichtere Vollzugsart.

(3) Anerkennungen sind in individueller oder kollektiver Form zulässig.

§ 35

Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und sonstigen Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme muß der Schwere des Verstoßes entsprechen.

(3) Schwerwiegende Disziplinarverstöße sind Handlungen von Strafgefangenen, die

1. gegen die Tätigkeit der Strafvollzugsangehörigen oder anderer im Strafvollzug tätige Personen gerichtet sind;
2. eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung zur Folge haben;
3. wiederholt oder von mehreren Strafgefangenen gemeinsam begangen werden;
4. geeignet sind, andere Strafgefangene zu ordnungswidrigem Verhalten anzustiften oder zu veranlassen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung;
2. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen;
3. Arrest;
4. Überweisung in eine strengere Vollzugsart.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nur individuell anzuwenden.

(6) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

§ 36

Arrest

(1) Der Arrest wird in Form von Freizeit-, Einzel- und strengem Einzelarrest durchgeführt.

(2) Der Einzelarrest und der strenge Einzelarrest sind nur bei besonders schweren Verstößen anzuwenden. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(3) Der strenge Einzelarrest ist nur bei erwachsenen Strafgefangenen anzuwenden.

§ 37

Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft;
2. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, mit Ausnahme des Entzuges der Beleuchtung;
3. Anwendung körperlicher Gewalt mit oder ohne Hilfsmittel;
4. Anwendung der Schußwaffe entsprechend den Schußwaffengebrauchsbestimmungen.

Kapitel V

Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§ 38

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen wird in besonderen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.

(2) In den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche sind auf der Grundlage der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu sichern. Der gesamte Erziehungs- und Bildungsprozeß muß unter Berücksichtigung der sittlichen und moralischen Reife der Jugendlichen, ihrer psychischen Besonderheiten und ihres Bildungsniveaus durchgeführt werden.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen ist mit den Erziehungsberechtigten, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und der ehemaligen Ausbildungs- und Arbeitsstelle der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten

§ 39

(1) In den Jugendstrafanstalten ist die allgemeine und berufliche Ausbildung in engem Zusammenwirken mit sozialistischen Großbetrieben zu gewährleisten. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die perspektivische Entwicklung der Jugendlichen fördert.

(2) In den Jugendstrafanstalten ist die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten. Sie hat auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsprinzipien zu

erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme am allgemeinbildenden und berufsausbildenden Unterricht verpflichtet.

(3) Durch die Inhaftierung unterbrochene Berufsausbildungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit weiterzuführen.

(4) Für begonnene und bis zur Entlassung aus der Jugendstrafanstalt nicht beendete Berufsausbildungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der Entlassung zu sichern. Die Leiter der Jugendstrafanstalten haben in Verbindung mit den örtlichen Organen die dazu notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

§ 40

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einer Jugendstrafanstalt auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Jugendliche, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendstrafanstalten untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf andere Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, werden durch den Leiter der Jugendstrafanstalt in eine Strafvollzugseinrichtung für erwachsene Strafgefangene eingewiesen. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts erforderlich.

§ 41

Strafvollzug in Jugendhäusern

(1) Der Strafvollzug in Jugendhäusern hat den Jugendlichen ihr bisheriges verantwortungsloses Verhalten bewußt zu machen und sie zu befähigen, nach ihrer Entlassung die sozialistische Gesetzlichkeit und die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Jugendhäusern hat durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Der zuständige Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben regelmäßig, erstmalig vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen vorhanden, entscheidet das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts über eine Entlassung.

§ 42

Vollzug der Jugendhaft

Den zu Jugendhaft verurteilten Jugendlichen ist ihr gesellschaftswidriges Verhalten durch eine strenge Ordnung und Disziplin eindringlich aufzuzeigen sowie

durch einen entsprechenden Arbeitseinsatz und eine sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit ihrer weiteren negativen Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

Kapitel VI

Pflichten und Rechte der Strafgefangenen

§ 43

(1) Die Strafgefangenen haben entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gleiche Pflichten und Rechte, unabhängig ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht.

(2) Während des Strafvollzuges werden ihnen Beschränkungen auferlegt, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen erforderlich sowie für die Erziehung der Strafgefangenen notwendig und gesetzlich zulässig sind.

§ 44

Die Strafgefangenen sind verpflichtet:

1. die in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie in den Hausordnungen festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten;
2. den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen Folge zu leisten;
3. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen;
4. die Werkzeuge und Maschinen vor Beschädigung und Verlust zu bewahren und mit Material sparsam umzugehen;
5. die Einrichtungen der Verwahr- und Arbeitsräume zu pflegen und zu schonen;
6. an den staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie am Unterricht zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung teilzunehmen und sich die für die Arbeit notwendige Qualifikation anzueignen;
7. die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz einzuhalten;
8. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§ 45

(1) Strafgefangene, die während des Strafvollzuges schuldhaft einen Schaden verursachen, sind nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei schuldhafter Schadensverursachung in Erfüllung ihrer Arbeitspflichten sind die Strafgefangenen den

Geschädigten direkt zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Höhe der Schadensersatzpflicht findet das Gesetzbuch der Arbeit entsprechende Anwendung.

(3) Neben der Schadensersatzverpflichtung ist die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

(4) Hat ein Strafgefangener vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten, der über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

(5) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50,— Mark nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

§ 46

Erkennt ein Strafgefangener den schuldhaft verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

§ 47

Den Strafgefangenen wird gewährleistet:

1. eine angemessene Verpflegung, Unterbringung und Ausstattung;
2. eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte Vergütung für die geleistete Arbeit;
3. die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;
4. der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht;
5. der Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen;
6. der Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs;
7. die Wahrung ihrer Interessen in persönlichen Angelegenheiten vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
8. Beschwerden und Gesuche einzureichen.

§ 48

Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit

(1) Zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung der Strafgefangenen sind sie durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.

(2) Die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene hat sich auf die Arbeit, die Durchsetzung und Einhaltung der Ordnung und Disziplin, die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie auf die Aus- und Weiterbildung zu beziehen.

§ 49

Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.

§ 50

(1) Strafgefangenen steht gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen nach § 45 Abs. 5 dieses Gesetzes das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Beschwerden sind an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu richten.

(3) Falls der Leiter der Strafvollzugseinrichtung der Beschwerde nicht abhilft, ist diese unverzüglich dem Obersten Vollzugsorgan zur Entscheidung vorzulegen; der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren.

Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Strafvollzuges

§ 51

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag Verurteilter bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Strafvollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Strafvollzuges ist zu gewähren, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

§ 52

(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 53

(1) Der Aufschub des Strafvollzuges wird durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung verfügt. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Strafvollzug anzuordnen.

§ 54

Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen, insbesondere ihrer positiven Entwicklung während des Strafvollzuges, ihrer Disziplin und Arbeitsleistungen, die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind in geeigneten Fällen Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuregen.

Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 56

(1) Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Krankheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat sowie der noch zu verbüßende Strafreist dies zulassen;
2. eine Spezialbehandlung oder Operation notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und dem noch zu verwirklichenden Teil des Strafvollzuges kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Strafvollzuges bis zu einer Woche gewährt werden.

§ 57

(1) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

(2) Die Unterbrechung des Strafvollzuges soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen. Sie ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren und kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 50

(1) Die Überwachung der Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt den zuständigen Vollzugsorganen. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges kann in die Strafzeit einberechnet werden.

(3) Von der erfolgten Unterbrechung des Strafvollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

Kapitel VIII

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben

§ 59

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, insbesondere in den Arbeitsprozess, haben die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtbezirke haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung mit den Organen der Rechtspflege, insbesondere mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen, eng zusammenzuarbeiten.

(4) Sie haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 des Strafgesetzbuches oder bei der Anwendung gerichtlicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter nach §§ 47, 48 des Strafgesetzbuches von anderen staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§ 60

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte zu stützen. Zur unmittelbaren Hilfe sind ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die den strafenlassenen Bürgern beratend und unterstützend zur Seite stehen.

§ 61

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger ent-

sprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozess eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Erziehungsprozess in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fortgesetzt wird.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der Wiedereingliederung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich.

§ 62

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung rechtzeitig vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.

(2) Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen mit der Antragstellung zu verbinden.

§ 63

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Innere Angelegenheiten auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden.

(2) Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der frühesten Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

§ 64

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, sind für die Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlichen und ihrer Betreuung verantwortlich. Sie fördern gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozess.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für die strafenlassenen Jugendlichen einen geeigneten Arbeitsplatz und eine wohnraummäßige Unterbringung fest. Die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung ist zu sichern.

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Volksbildung Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit den Jugendlichen bereits vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.

§ 65

(1) Die Räte der Kreise haben einmal jährlich einen Bericht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die Räte der Städte und

Gemeinden, die Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung, andere Fachorgane sowie Betriebe und Einrichtungen entgegenzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Volksvertretungen einmal jährlich über die Wiedereingliederung zu berichten.

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung

§ 66

(1) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über den Strafvollzug aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Strafvollzuges dem Strafzweck und der Gesetzlichkeit entspricht. Darüber hinaus übt sie die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung durch den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges, zur Tätigkeit der Vollzugsorgane sowie zur Wiedereingliederung unterbreiten.

§ 67

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt

1. die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges;
2. die richtige Strafzeitberechnung;
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen über die Erziehung der Strafgefangenen, die Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen sowie die Gewährleistung der materiell-technischen und sanitärhygienischen Voraussetzungen für die Durchführung des Strafvollzuges;
4. die Entscheidung der Vollzugsorgane über Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung;
5. die umfassende Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Vollzugsorganen Auskünfte über alle den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen;
2. besondere Vorkommnisse in den Strafvollzugseinrichtungen zu prüfen;
3. in die Vollzugs- und Erziehungsakten und in alle mit der Durchführung des Strafvollzuges zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen;
4. mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen;
5. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, besonders Arreststrafen, zu überprüfen;
6. die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die verantwortlichen staatlichen Organe und den Einsatz der aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in den Betrieben und Genossenschaften zu kontrollieren.

Kapitel X

Schlußbestimmungen

§ 68

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 16. November 1950 zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 1165);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 215);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 47);
4. Verordnung vom 11. Juli 1963 über die Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben (GBL II S. 561).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Januar neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 02 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,45 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

124

1968

Berlin, den 5. Februar 1968

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 68	Entschließung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht der Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der DDR	131

**Entschließung
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zum Bericht der Kommission zur Ausarbeitung einer
sozialistischen Verfassung der DDR.**

vom 31. Januar 1968

1. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stimmt dem vom Vorsitzenden der Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der DDR, Walter Ulbricht, abgegebenen Bericht zu. Sie dankt der Kommission und ihrem Vorsitzenden für ihre Arbeit.
2. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik nimmt den Entwurf der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis und unterbreitet ihn dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik zur umfassenden Aussprache.
3. Die Kommission der Volkskammer zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung wird beauftragt, die in der Volksaussprache eingereichten Vorschläge zum Verfassungsentwurf auszuwerten und der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik den auf Grund dieser Vorschläge überarbeiteten Entwurf der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

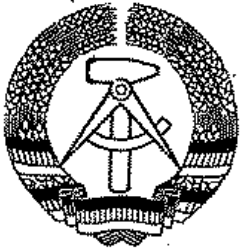
Vorstehende Entschließung wurde auf Antrag aller Fraktionen der Volkskammer in ihrer 7. Sitzung einstimmig angenommen.

Berlin, den 31. Januar 1968

Prof. Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1323 - Verlag: (619.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,50 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 262, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. Februar 1968

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	123
	Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ..	125

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

vom 2. Februar 1968

Der Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper wurde am 27. Januar 1967 von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet.

Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte am 2. Februar 1967.

Der Vertrag trat entsprechend seinem Artikel XIV Ziff. 3 am 10. Oktober 1967 in Kraft.

Der Vertrag sowie eine Übersicht über die Unterzeichnerstaaten werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 1968

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche



Inoffizielle Übersetzung

Vertrag
über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung
und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes
und anderer Himmelskörper

Die Teilnehmerstaaten des vorliegenden Vertrages,

erfüllt von den großen Perspektiven, die sich der Menschheit infolge des Eindringens des Menschen in den Weltraum eröffnen,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit am Fortschritt bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken,

ausgehend davon, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraumes auf das Wohl aller Völker, ungeachtet des Standes ihrer ökonomischen oder wissenschaftlichen Entwicklung, gerichtet sein muß,

in dem Wunsche, zur Entwicklung einer breiten internationalen Zusammenarbeit sowohl in wissenschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken beizutragen,

ausgehend davon, daß eine solche Zusammenarbeit zur Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses und zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern beitragen wird,

unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einstimmig angenommene Resolution 1962 (XVIII) mit dem Titel „Erklärung über die Rechtsgrundsätze für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes“,

unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einstimmig angenommene Resolution 1884 (XVIII), in der die Staaten aufgefordert werden, keine Objekte, die Kernwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen tragen, auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen und keine solche Waffen auf Himmelskörpern zu stationieren,

unter Berücksichtigung der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen 110 (II) vom 3. November 1947 über die Verurteilung der Propaganda, die darauf abzielt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens, einen Friedensbruch oder Aggressionsakte zu provozieren oder zu begünstigen und in der Auffassung, daß die genannte Resolution auf den Weltraum anwendbar ist,

in der Überzeugung, daß der Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper die Verwirklichung der Ziele und Prinzipien der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen fördern wird,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Die Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper erfolgt zum Wohle und im Interesse aller Länder, ungeachtet des Standes ihrer ökonomischen oder wissenschaftlichen Entwicklung und ist eine Angelegenheit der gesamten Menschheit.

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper steht allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bei freiem Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern zur Erforschung und Nutzung offen.

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ist für wissenschaftliche Forschungen frei; bei diesen Forschungen erleichtern und fördern die Staaten die internationale Zusammenarbeit.

Artikel II

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch Nutzung oder Besetzung oder durch andere Mittel.

Artikel III

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages führen ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses durch.

Artikel IV

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages verpflichten sich, keine Objekte mit Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern oder auf andere Weise im Weltraum zu stationieren. Der Mond und andere Himmelskörper werden von den Teilnehmerstaaten des Vertrages ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt. Die Errichtung von Militärbasen, Anlagen und Befestigungen, die Erprobung jeder Art von Waffen und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind verboten. Der Einsatz von Militärpersonal für wissenschaftliche Forschungen oder für andere friedliche Zwecke ist nicht verboten. Die Benutzung jeder Art von Anlagen und Ausrüstungen, die für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendig sind, ist ebenfalls nicht verboten.

Artikel V

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages betrachten die Kosmonauten als Sendboten der Menschheit im Weltraum und erweisen ihnen bei Unfall, Notlage oder Notlandung auf dem Territorium eines anderen Partnerstaates oder auf hoher See jede mögliche Unterstützung. Kosmonauten, die eine solche Notlandung vornehmen, sind sicher und unverzüglich in den Staat zurückzuführen, in dem ihr Raumschiff registriert ist.

Bei Durchführung von Tätigkeiten im Weltraum und auf Himmelskörpern erweisen die Kosmonauten eines Partnerstaates den Kosmonauten anderer Partnerstaaten jede mögliche Unterstützung.

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages informieren die anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen sofort von jeder von ihnen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entdeckten Erscheinung, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Kosmonauten darstellen könnte.

Artikel VI

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages tragen die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die nationalen Unternehmungen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, unabhängig davon, ob solche Unternehmungen von Regierungsorganen oder nichtstaatlichen juristischen Personen durchgeführt werden; sie gewährleisten, daß die nationalen Unternehmungen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden. Die Tätigkeit nichtstaatlicher juristischer Personen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bedarf der Genehmigung und der ständigen Überwachung durch den betreffenden Teilnehmerstaat des Vertrages. Werden Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durch eine internationale Organisation durchgeführt, so obliegt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieses Vertrages sowohl der internationalen Organisation als auch den Teilnehmerstaaten des Vertrages, die dieser Organisation angehören.

Artikel VII

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages, der ein Objekt in den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entsendet oder dessen Entsendung veranlaßt, und jeder Teilnehmerstaat des Vertrages, von dessen Territorium oder von dessen Anlagen aus ein Objekt entsandt wird, haftet völkerrechtlich für Schäden, die einem anderen Teilnehmerstaat des Vertrages oder dessen natürlichen oder juristischen Personen durch solche Objekte oder ihre Bestandteile auf der Erde, im Luftraum oder im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zugefügt werden.

Artikel VIII

Ein Teilnehmerstaat des Vertrages, in dessen Register ein in den Weltraum entsandtes Objekt geführt wird, behält die Gerichtsbarkeit und die Kontrolle über dieses Objekt und über jede beliebige Besetzung dieses Objektes, solange sich das Objekt im Weltraum oder auf einem Himmelskörper befindet. Die Eigentumsrechte an in den Weltraum entsandten kosmischen Objekten sowie an Objekten, die auf einem Himmelskörper gelandet sind oder dort errichtet wurden, und an deren Bestandteilen werden durch ihren Aufenthalt im Weltraum oder auf einem Himmelskörper oder durch ihre Rückkehr zur Erde nicht berührt. Derartige Objekte oder deren Bestandteile, die außerhalb der Grenzen des Teilnehmerstaates des Vertrages, in dessen Register sie eingetragen sind, aufgefunden werden, sind an diesen Staat zurückzugeben, der auf Verlangen vor deren Rückgabe Angaben zur Identifizierung machen muß.

Artikel IX

Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper müssen sich die Teilnehmerstaaten des Vertrages von dem Prinzip der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe leiten lassen und ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Interessen aller anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages durchführen. Die Teilnehmerstaaten des Vertrages führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in der Weise durch, daß deren schädliche Verunreinigung sowie nachteilige Veränderungen in der Umgebung der Erde als Folge des Einschleppens außerirdischer Materie vermieden werden und ergreifen zu diesem Zweck, wo immer notwendig, geeignete Maßnahmen. Wenn ein Teilnehmerstaat des Vertrages Grund zu der Annahme hat, daß eine von ihm oder seinen Staatsangehörigen im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper geplante Tätigkeit oder ein geplanter Versuch möglicherweise die Tätigkeit anderer Teilnehmerstaaten des Vertrages bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädlich beeinträchtigen könnte, führt er entsprechende internationale Rücksprachen durch, bevor er eine solche Tätigkeit oder einen solchen Versuch unternimmt. Ein Teilnehmerstaat des Vertrages, der Grund zu der Annahme hat, daß eine von einem anderen Teilnehmerstaat im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper geplante Tätigkeit oder ein geplanter Versuch möglicherweise die Tätigkeit zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädlich beeinträchtigen könnte, kann um Rücksprachen über diese Tätigkeit oder diesen Versuch ersuchen.

Artikel X

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Vertrages werden die Teilnehmerstaaten des Vertrages auf der Grundlage der Gleichberechtigung Ersuchen anderer Teilnehmerstaaten des Vertrages prüfen, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Flug von Weltraumkörpern zu beobachten, die von den betreffenden Staaten entsandt werden.

Charakter und Bedingungen der Gewährung der oben erwähnten Möglichkeit werden zwischen den interessierten Staaten durch Vereinbarung bestimmt.

Artikel XI

Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes kommen die Teilnehmerstaaten des Vertrages, die im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig sind, überein, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die internationale Gemeinschaft der Wissenschaftler in größtmöglichem und praktisch durchführbarem Maße über Art, Verlauf, Orte und Ergebnisse dieser Tätigkeit zu informieren. Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ist aufgefordert, die oben erwähnten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich und wirksam zu verbreiten.

Artikel XII

Alle Stationen, Anlagen, Ausrüstungen und Raumfahrzeuge auf dem Monde und anderen Himmelskörpern sind für die Vertreter anderer Teilnehmerstaaten dieses Vertrages auf der Grundlage der Gegenseitigkeit offen. Diese Vertreter kündigen einen geplanten Besuch rechtzeitig an, damit geeignete Konsultationen stattfinden und größtmögliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Sicherheit zu gewährleisten und Störungen des normalen Arbeitsablaufes der zu besuchenden Einrichtung zu vermeiden.

Artikel XIII

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten für die Tätigkeit der Teilnehmerstaaten des Vertrages bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ungeachtet dessen, ob diese Tätigkeit von einem Teilnehmerstaat des Vertrages allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder auch im Rahmen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen durchgeführt wird.

Praktische Fragen, die sich aus der Tätigkeit internationaler zwischenstaatlicher Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ergeben können, werden von den Teilnehmerstaaten des Vertrages entweder mit der entsprechenden internationalen Organisation oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten dieser internationalen Organisation, die Teilnehmerstaaten dieses Vertrages sind, gelöst.

Artikel XIV

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag vor seinem Inkrafttreten gemäß Ziffer 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Ratifikationsurkunden und Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit als Depositärregierungen benannt werden.
3. Dieser Vertrag tritt mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 5 Regierungen einschließlich der Regierungen, die als Depositärregierungen dieses Vertrages benannt werden, in Kraft.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hinterlegt werden, tritt dieser Vertrag mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
5. Die Depositärregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten unverzüglich über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages und über andere Mitteilungen.
6. Der vorliegende Vertrag wird gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen von den Depositärregierungen registriert.

Artikel XV

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages kann Änderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Die Änderungen treten für jeden Teilnehmerstaat, der mit ihnen einverstanden ist, in Kraft, sobald sie von der Mehrheit der Teilnehmerstaaten gebilligt worden sind, für jeden anderen Teilnehmerstaat treten sie mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem er diesen Änderungen zustimmt.

Artikel XVI

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages kann ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages durch eine schriftliche Mitteilung an die Depositärregierungen zur Kenntnis geben, daß er aus dem Vertrag austreten will. Der Austritt wird ein Jahr nach Eingang dieser Mitteilung rechtswirksam.

Artikel XVII

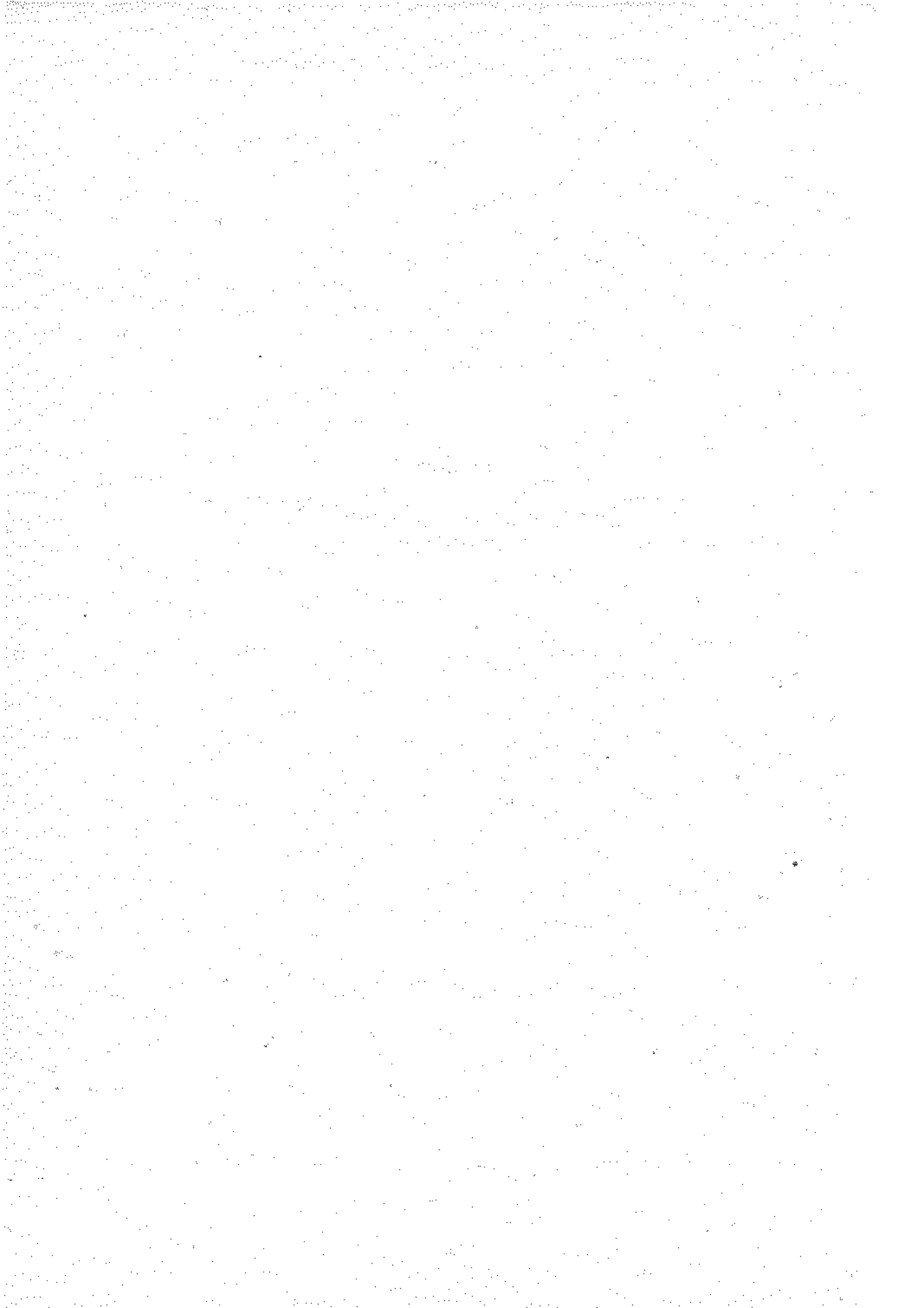
Dieser Vertrag, dessen russische, englische, französische, spanische und chinesische Texte gleichermaßen gültig sind, wird in den Archiven der Depositärregierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrages werden den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten durch die Depositärregierungen zugestellt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigt, den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in 3 Exemplaren, in den Städten Moskau, Washington und London am 27. Januar neunzehnhundertsechundsechzig.

ДОГОВОР

**о принципах деятельности государств по исследованию и
использованию космического пространства, включая Луну
и другие небесные тела**



ДОГОВОР

о принципах деятельности государств по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела

Государства-участники настоящего Договора,

воодушевленные великими перспективами, открывающимися перед человечеством в результате проникновения человека в космос,

признавая общую заинтересованность всего человечества в прогрессе исследования и использования космического пространства в мирных целях,

полагая, что исследование и использование космического пространства должны быть направлены на благо всех народов, независимо от степени их экономического или научного развития,

желая содействовать развитию широкого международного сотрудничества как в научных, так и в юридических аспектах исследования и использования космического пространства в мирных целях,

полагая, что такое сотрудничество будет содействовать развитию взаимопонимания и укреплению дружественных отношений между государствами и народами,

напоминая резолюцию 1862 (XVIII), озаглавленную «Декларация правовых принципов деятельности государств по исследованию и использованию космического пространства», единодушно принятую Генеральной Ассамблеей ООН 13 декабря 1963 года,

напоминая резолюцию 1884 (XVIII), призывающую государства воздерживаться от вывода на орбиту вокруг Земли любых объектов с ядерным оружием или любыми другими видами оружия массового уничтожения или от установки такого оружия на небесных телах, единодушно принятую Генеральной Ассамблеей ООН 17 октября 1963 года,

принимая во внимание резолюцию Генеральной Ассамблеи ООН 110(III) от 3 ноября 1947 года, которая осуждает пропаганду, имеющую целью или способную создать или усилить угрозу миру, нарушение мира или акты агрессии, и считая, что указанная резолюция применима к космическому пространству,

будучи убежденными, что Договор о принципах деятельности государств по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, будет способствовать осуществлению целей и принципов Устава Организации Объединенных Наций,

согласились о нижеследующем:

Статья I

Исследование и использование космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, осуществляются на благо и в интересах всех стран, независимо от степени их экономического или научного развития, и являются достоянием всего человечества.

Космическое пространство, включая Луну и другие небесные тела, открыто для исследования и использования всеми государствами без какой бы то ни было дискриминации на основе равенства и в соответствии с международным правом, при свободном доступе во все районы небесных тел.

Космическое пространство, включая Луну и другие небесные тела, свободно для научных исследований, и государства содействуют и поощряют международное сотрудничество в таких исследованиях.

Статья II

Космическое пространство, включая Луну и другие небесные тела, не подлежит национальному присвоению ни путем провозглашения на них суверенитета, ни путем использования или оккупации, ни любыми другими средствами.

Статья III

Государства-участники Договора осуществляют деятельность по исследованию и использованию космического пространства, в том числе Луны и других небесных тел, в соответствии с международным правом, включая Устав Организации Объединенных Наций, в интересах поддержания международного мира и безопасности и развития международного сотрудничества и взаимопонимания.

Статья IV

Государства-участники Договора обязуются не выводить на орбиту вокруг Земли любые объекты с ядерным оружием или любыми другими видами оружия массового уничтожения, не устанавливать такое оружие на небесных телах и не размещать такое оружие в космическом пространстве каким-либо иным образом.

Луна и другие небесные тела используются всеми государствами-участниками Договора исключительно в мирных целях. Запрещается создание на небесных телах военных баз, сооружений и укреплений, испытание любых типов оружия и проведение военных маневров. Использование военного персонала для научных исследований или каких-либо иных мирных целей не запрещается. Не запрещается также использование любого оборудования или средств, необходимых для мирного исследования Луны и других небесных тел.

Статья V

Государства-участники Договора рассматривают космонавтов как посланцев человечества в космос и оказывают им всемерную помощь в случае аварии, бедствия или вынужденной посадки на территории другого государства-участника Договора или в открытом море. Космонавты, которые совершают такую вынужденную посадку, должны быть в безопасности и незамедлительно возвращены государству, в регистр которого занесен их космический корабль.

При осуществлении деятельности в космическом пространстве, в том числе и на небесных телах, космонавты одного государства-участника Договора оказывают возможную помощь космонавтам других государств-участников Договора.

Государства-участники Договора незамедлительно информируют другие государства-участники Договора или Генерального секретаря Организации Объединенных Наций об установленных ими явлениях в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, которые могли бы представить опасность для жизни или здоровья космонавтов.

Статья VI

Государства-участники Договора несут международную ответственность за национальную деятельность в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, независимо от того, осуществляется ли она правительственными органами или неправительственными юридическими лицами, и за обеспечение того, чтобы национальная деятельность проводилась в соответствии с положениями, содержащимися в настоящем Договоре. Деятельность неправительственных юридических лиц в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, должна проводиться с разрешения и под постоянным наблюдением соответствующего государства-участника Договора. В случае деятельности в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, международной организацией, ответственность за выполнение настоящего Договора несут, наряду с международной организацией, также и участвующие в ней государства-участники Договора.

Статья VII

Каждое государство-участник Договора, которое осуществляет или организует запуск объекта в космическое пространство, включая Луну и другие небесные тела, а также каждое государство-участник Договора, с территории или установок которого производится запуск объекта, несет международную ответственность за ущерб, причиненный такими объектами или их составными частями на Земле, в воздушном или космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, другому государству-участнику Договора, его физическим или юридическим лицам.

Статья VIII

Государство-участник Договора, в регистр которого занесен объект, запущенный в космическое пространство, сохраняет юрисдикцию и контроль над таким объектом и над любым экипажем этого объекта во время их нахождения в космическом пространстве, в том числе и на небесном теле. Права собственности на космические объекты, запущенные в космическое пространство, включая объекты, доставленные или сооруженные на небесном теле, и на их составные части остаются незатронутыми во время их нахождения в космическом пространстве или на небесном теле, или по возвращении на Землю. Такие объекты или их составные части, обнаруженные за пределами государства-участника Договора, в регистр которого они занесены, должны быть возвращены этому государству-участнику Договора; при этом такое государство должно по требованию представить до возвращения опознавательные данные.

Статья IX

При исследовании и использовании космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, государства-участники Договора должны руководствоваться принципом сотрудничества и взаимной помощи и должны осуществлять всю свою деятельность в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, с должным учетом соответствующих интересов всех других государств-участников Договора. Государства-участники Договора осуществляют изучение и исследование космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, таким образом, чтобы избежать их вредного загрязнения, а также неблагоприятных изменений земной среды вследствие доставки внеземного вещества, и с этой целью, в случае необходимости, принимают соответствующие меры. Если какое-либо государство-участник Договора имеет основания полагать, что деятельность или эксперимент, запланированные этим государством-участником Договора или гражданами этого государства-участника Договора в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, создадут потенциально вредные помехи деятельности других государств-участников Договора в деле мирного исследования и использования космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, то оно должно провести соответствующие международные консультации, прежде чем приступить к такой деятельности или эксперименту. Государство-участник Договора, имеющее основание полагать, что деятельность или эксперимент, запланированные другим государством-участником Договора в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, создадут потенциально вредные помехи деятельности в деле мирного исследования и использования космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, может запросить проведения консультаций относительно такой деятельности или эксперимента.

Статья X

Для содействия международному сотрудничеству в исследовании и использовании космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, в соответствии с целями настоящего Договора, государства-участники Договора будут на равных основаниях рассматривать просьбы других государств-участников Договора о предоставлении им возможности для наблюдения за полетом запускаемых этими государствами космических объектов.

Характер и условия предоставления упомянутой выше возможности определяются по соглашению между заинтересованными государствами.

Статья XI

Для содействия международному сотрудничеству в мирном исследовании и использовании космического пространства государства-участники Договора, осуществляющие деятельность в космическом пространстве, включая Луну и другие небесные тела, соглашаются в максимально возможной и практически осуществимой степени информировать Генерального секретаря Организации Объединенных Наций, а также общественность и международное научное сообщество о характере, ходе, местах и результатах такой деятельности. По получении указанной выше информации Генеральный секретарь Организации Объединенных Наций должен быть готов к ее немедленному и эффективному распространению.

Статья XII

Все станции, установки, оборудование и космические корабли на Луне и на других небесных телах открыты для представителей других государств-участников настоящего Договора на основе взаимности. Эти представители заблаговременно сообщают о проектируемом посещении, чтобы позволить провести соответствующие консультации и принять меры максимальной предосторожности для обеспечения безопасности и, во избежание помех для нормальных операций на установке, подлежащей посещению.

Статья XIII

Положения настоящего Договора применяются в отношении деятельности государств-участников Договора по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, независимо от того, осуществляется ли такая деятельность одним государством-участником Договора или совместно с другими государствами, в том числе в рамках международных межправительственных организаций.

Практические вопросы, которые могут возникать в связи с осуществлением международными межправительственными организациями деятельности по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, решаются государствами-участниками Договора либо с соответствующей международной организацией, либо с одним или несколькими государствами-членами этой международной организации, являющимися участниками настоящего Договора.

Статья XIV

1. Настоящий Договор будет открыт для подписания его всеми государствами. Любое государство, которое не подпишет настоящий Договор до вступления его в силу в соответствии с пунктом 3 данной статьи, может присоединиться к нему в любое время.
2. Настоящий Договор подлежит ратификации государствами, подписавшими его. Ратификационные грамоты и документы о присоединении должны быть сданы на хранение правительствам Союза Советских Социалистических Республик, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии и Соединенных Штатов Америки, которые настоящим назначаются в качестве правительств-депозитариев.
3. Настоящий Договор вступает в силу после сдачи на хранение ратификационных грамот пятью правительствами, включая правительства, назначенные в качестве правительств-депозитариев настоящего Договора.
4. Для государств, ратификационные грамоты или документы о присоединении которых будут сданы на хранение после вступления в силу настоящего Договора, он вступит в силу в день сдачи на хранение их ратификационных грамот или документов о присоединении.
5. Правительства-депозитарии незамедлительно уведомляют все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Договору государства о дате каждого подписания, о дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты и документа о присоединении, о дате вступления в силу настоящего Договора, а также о других уведомлениях.
6. Настоящий Договор будет зарегистрирован правительствами-депозитариями в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

Статья XV

Любое государство-участник Договора может предлагать поправки к настоящему Договору. Поправки вступают в силу для каждого государства-участника Договора, принимающего эти поправки, после принятия их большинством государств-участников Договора, а впоследствии для каждого оставшегося государства-участника Договора в день принятия им этих поправок.

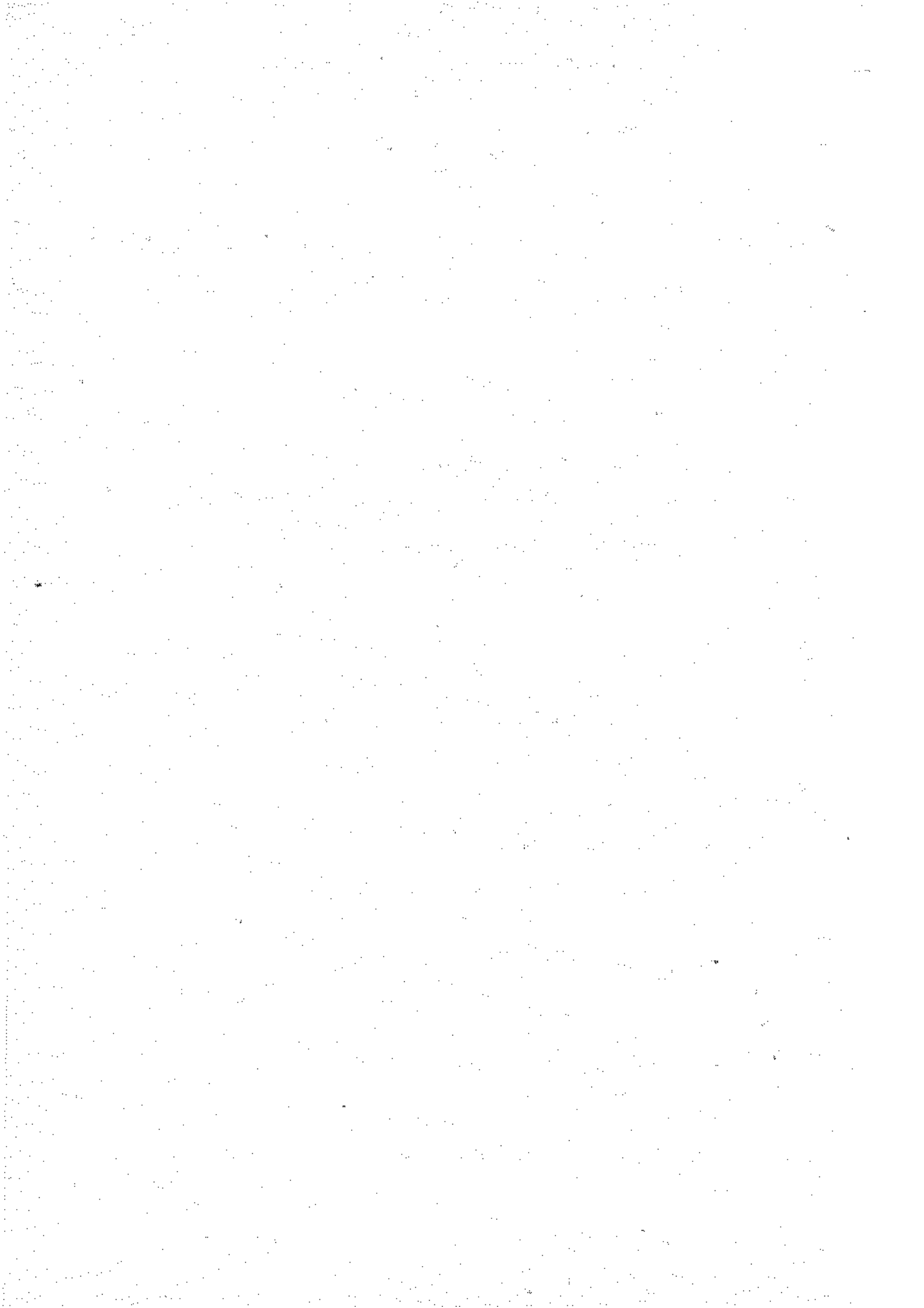
Статья XVI

Любое государство-участник Договора может уведомить о своем выходе из Договора через год после вступления его в силу путем письменного уведомления правительств-депозитариев. Такой выход приобретает силу по истечении одного года со дня получения этого уведомления.

Статья XVII

Настоящий Договор, русский, английский, французский, испанский и китайский тексты которого являются равно аутентичными, будет сдан на хранение в архивы правительств-депозитариев. Должным образом заверенные копии настоящего Договора будут препровождены правительствами-депозитариями правительствам государств, подписавших Договор и присоединившихся к нему.

TREATY
ON PRINCIPLES GOVERNING THE ACTIVITIES OF STATES IN THE
EXPLORATION AND USE OF OUTER SPACE,
INCLUDING THE MOON AND OTHER CELESTIAL BODIES



TREATY
ON PRINCIPLES GOVERNING THE ACTIVITIES OF STATES IN THE
EXPLORATION AND USE OF OUTER SPACE,
INCLUDING THE MOON AND OTHER CELESTIAL BODIES

The States Parties to this Treaty,

Inspired by the great prospects opening up before mankind as a result of man's entry into outer space,

Recognizing the common interest of all mankind in the progress of the exploration and use of outer space for peaceful purposes,

Believing that the exploration and use of outer space should be carried on for the benefit of all peoples irrespective of the degree of their economic or scientific development,

Desiring to contribute to broad international co-operation in the scientific as well as the legal aspects of the exploration and use of outer space for peaceful purposes,

Believing that such co-operation will contribute to the development of mutual understanding and to the strengthening of friendly relations between States and peoples,

Recalling resolution 1962 (XVIII), entitled "Declaration of Legal Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space", which was adopted unanimously by the United Nations General Assembly on 13 December 1963,

Recalling resolution 1884 (XVIII), calling upon States to refrain from placing in orbit around the earth any objects carrying nuclear weapons or any other kinds of weapons of mass destruction or from installing such weapons on celestial bodies, which was adopted unanimously by the United Nations General Assembly on 17 October 1963,

Taking account of United Nations General Assembly resolution 110 (II) of 3 November 1947, which condemned propaganda designed or likely to provoke or encourage any threat to the peace, breach of the peace or act of aggression, and considering that the aforementioned resolution is applicable to outer space,

Convinced that a Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, will further the Purposes and Principles of the Charter of the United Nations,

Have agreed on the following:

Article I

The exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, shall be carried out for the benefit and in the interests of all countries, irrespective of their degree of economic or scientific development, and shall be the province of all mankind.

Outer space, including the moon and other celestial bodies, shall be free for exploration and use by all States without discrimination of any kind, on a basis of equality and in accordance with international law, and there shall be free access to all areas of celestial bodies.

There shall be freedom of scientific investigation in outer space, including the moon and other celestial bodies, and States shall facilitate and encourage international co-operation in such investigation.

Article II

Outer space, including the moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.

Article III

States Parties to the Treaty shall carry on activities in the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, in accordance with international law, including the Charter of the United Nations, in the interest of maintaining international peace and security and promoting international co-operation and understanding.

Article IV

States Parties to the Treaty undertake not to place in orbit around the earth any objects carrying nuclear weapons or any other kinds of weapons of mass destruction, install such weapons on celestial bodies, or station such weapons in outer space in any other manner.

The moon and other celestial bodies shall be used by all States Parties to the Treaty exclusively for peaceful purposes. The establishment of military bases, installations and fortifications, the testing of any type of weapons and the conduct of military manoeuvres on celestial bodies shall be forbidden. The use of military personnel for scientific research or for any other peaceful purposes shall not be prohibited. The use of any equipment or facility necessary for peaceful exploration of the moon and other celestial bodies shall also not be prohibited.

Article V

States Parties to the Treaty shall regard astronauts as envoys of mankind in outer space and shall render to them all possible assistance in the event of accident, distress, or emergency landing on the territory of another State Party or on the high seas. When astronauts make such a landing, they shall be safely and promptly returned to the State of registry of their space vehicle.

In carrying on activities in outer space and on celestial bodies, the astronauts of one State Party shall render all possible assistance to the astronauts of other States Parties.

States Parties to the Treaty shall immediately inform the other States Parties to the Treaty or the Secretary-General of the United Nations of any phenomena they discover in outer space, including the moon and other celestial bodies, which could constitute a danger to the life or health of astronauts.

Article VI

States Parties to the Treaty shall bear international responsibility for national activities in outer space, including the moon and other celestial bodies, whether such activities are carried on by governmental agencies or by non-governmental entities, and for assuring that national activities are carried out in conformity with the provisions set forth in the present Treaty. The activities of non-governmental entities in outer space, including the moon and other celestial bodies, shall require authorization and continuing supervision by the appropriate State Party to the Treaty. When activities are carried on in outer space, including the moon and other celestial bodies, by an international organization, responsibility for compliance with this Treaty shall be borne both by the international organization and by the States Parties to the Treaty participating in such organization.

Article VII

Each State Party to the Treaty that launches or procures the launching of an object into outer space, including the moon and other celestial bodies, and each State Party from whose territory or facility an object is launched, is internationally liable for damage to another State Party to the Treaty or to its natural or juridical persons by such object or its component parts on the earth, in air space or in outer space, including the moon and other celestial bodies.

Article VIII

A State Party to the Treaty on whose registry an object launched into outer space is carried shall retain jurisdiction and control over such object, and over any personnel thereof, while in outer space or on a celestial body. Ownership of objects launched into outer space, including objects landed or constructed on a celestial body, and of their component parts, is not affected by their presence in outer space or on a celestial body or by their return to the earth. Such objects or component parts found beyond the limits of the State Party to the Treaty on whose registry they are carried shall be returned to that State Party, which shall, upon request, furnish identifying data prior to their return.

Article IX

In the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, States Parties to the Treaty shall be guided by the principle of co-operation and mutual assistance and shall conduct all their activities in outer space, including the moon and other celestial bodies, with due regard to the corresponding interests of all other States Parties to the Treaty. States Parties to the Treaty shall pursue studies of outer space, including the moon and other celestial bodies, and conduct exploration of them so as to avoid their harmful contamination and also adverse changes in the environment of the earth resulting from the introduction of extraterrestrial matter and, where necessary, shall adopt appropriate measures for this purpose. If a State Party to the Treaty has reason to believe that an activity or experiment planned by it or its nationals in outer space, including the moon and other celestial bodies, would cause potentially harmful interference with activities of other States Parties in the peaceful exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, it shall undertake appropriate international consultations before proceeding with any such activity or experiment. A State Party to the Treaty which has reason to believe that an activity or experiment planned by another State Party in outer space, including the moon and other celestial bodies, would cause potentially harmful interference with activities in the peaceful exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, may request consultation concerning the activity or experiment.

Article X

In order to promote international co-operation in the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, in conformity with the purposes of this Treaty, the States Parties to the Treaty shall consider on a basis of equality any requests by other States Parties to the Treaty to be afforded an opportunity to observe the flight of space objects launched by those States.

The nature of such an opportunity for observation and the conditions under which it could be afforded shall be determined by agreement between the States concerned.

Article XI

In order to promote international co-operation in the peaceful exploration and use of outer space, States Parties to the Treaty conducting activities in outer space, including the moon and other celestial bodies, agree to inform the Secretary-General of the United Nations as well as the public and the international scientific community, to the greatest extent feasible and practicable, of the nature, conduct, locations and results of such activities. On receiving the said information, the Secretary-General of the United Nations should be prepared to disseminate it immediately and effectively.

Article XII

All stations, installations, equipment and space vehicles on the moon and other celestial bodies shall be open to representatives of other States Parties to the Treaty on a basis of reciprocity. Such representatives shall give reasonable advance notice of a projected visit, in order that appropriate consultations may be held and that maximum precautions may be taken to assure safety and to avoid interference with normal operations in the facility to be visited.

Article XIII

The provisions of this Treaty shall apply to the activities of States Parties to the Treaty in the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, whether such activities are carried on by a single State Party to the Treaty or jointly with other States, including cases where they are carried on within the framework of international inter-governmental organizations.

Any practical questions arising in connexion with activities carried on by international inter-governmental organizations in the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies, shall be resolved by the States Parties to the Treaty either with the appropriate international organization or with one or more States members of that international organization, which are Parties to this Treaty.

Article XIV

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by five Governments including the Governments designated as Depositary Governments under this Treaty.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Treaty, the date of its entry into force and other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article XV

Any State Party to the Treaty may propose amendments to this Treaty. Amendments shall enter into force for each State Party to the Treaty accepting the amendments upon their acceptance by a majority of the States Parties to the Treaty and thereafter for each remaining State Party to the Treaty on the date of acceptance by it.

Article XVI

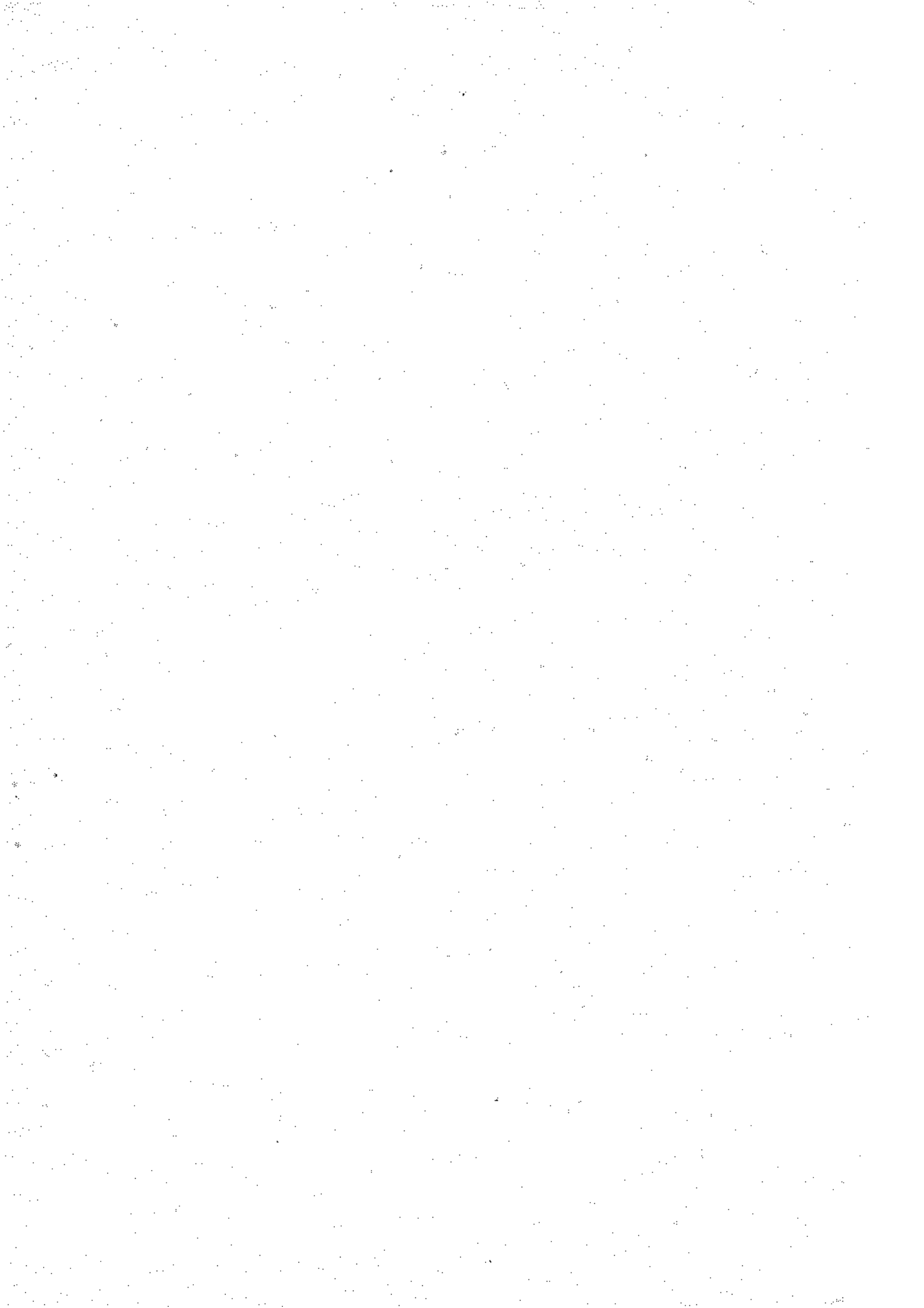
Any State Party to the Treaty may give notice of its withdrawal from the Treaty one year after its entry into force by written notification to the Depositary Governments. Such withdrawal shall take effect one year from the date of receipt of this notification.

Article XVII

This Treaty, of which the Russian, English, French, Spanish and Chinese texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

TRAITÉ

**SUR LES PRINCIPES RÉGISSANT LES ACTIVITÉS DES ÉTATS
EN MATIÈRE D'EXPLORATION ET D'UTILISATION DE L'ESPACE
EXTRA-ATMOSPHERIQUE, Y COMPRIS LA LUNE ET LES AUTRES
CORPS CELESTES**



TRAITE
SUR LES PRINCIPES REGISSANT LES ACTIVITES DES ETATS
EN MATIERE D'EXPLORATION ET D'UTILISATION DE L'ESPACE
EXTRA-ATMOSPHERIQUE, Y COMPRIS LA LUNE ET LES AUTRES
CORPS CELESTES

Les Etats parties au présent Traité,

S'inspirant des vastes perspectives qui s'offrent à l'humanité du fait de la découverte de l'espace extra-atmosphérique par l'homme,

Reconnaissant l'intérêt que présente pour l'humanité tout entière le progrès de l'exploration et de l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique à des fins pacifiques,

Estimant que l'exploration et l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique devraient s'effectuer pour le bien de tous les peuples, quel que soit le stade de leur développement économique ou scientifique,

Désireux de contribuer au développement d'une large coopération internationale en ce qui concerne les aspects scientifiques aussi bien que juridiques de l'exploration et de l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique à des fins pacifiques,

Estimant que cette coopération contribuera à développer la compréhension mutuelle et à consolider les relations amicales entre les Etats et entre les peuples,

Rappelant la résolution 1962 (XVIII), intitulée « Déclaration des principes juridiques régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique », que l'Assemblée générale des Nations Unies a adoptée à l'unanimité le 13 décembre 1963,

Rappelant la résolution 1884 (XVIII), qui engage les Etats à s'abstenir de mettre sur orbite autour de la terre tous objets porteurs d'armes nucléaires ou de tout autre type d'armes de destruction massive et d'installer de telles armes sur des corps célestes, résolution que l'Assemblée générale des Nations Unies a adoptée à l'unanimité le 17 octobre 1963,

Tenant compte de la résolution 110 (II) de l'Assemblée générale des Nations Unies en date du 3 novembre 1947, résolution qui condamne la propagande destinée ou de nature à provoquer ou à encourager toute menace à la paix, toute rupture de la paix ou tout acte d'agression, et considérant que ladite résolution est applicable à l'espace extra-atmosphérique,

Convaincus que le Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, contribuera à la réalisation des buts et principes de la Charte des Nations Unies,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

L'exploration et l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, doivent se faire pour le bien et dans l'intérêt de tous les pays, quel que soit le stade de leur développement économique ou scientifique; elles sont l'apanage de l'humanité tout entière.

L'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, peut être exploré et utilisé librement par tous les Etats sans aucune discrimination, dans des conditions d'égalité et conformément au droit international, toutes les régions des corps célestes devant être librement accessibles.

Les recherches scientifiques sont libres dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, et les Etats doivent faciliter et encourager la coopération internationale dans ces recherches.

Article II

L'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, ne peut faire l'objet d'appropriation nationale par proclamation de souveraineté, ni par voie d'utilisation ou d'occupation, ni par aucun autre moyen.

Article III

Les activités des Etats parties au Traité relatives à l'exploration et à l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, doivent s'effectuer conformément au droit international, y compris la Charte des Nations Unies, en vue de maintenir la paix et la sécurité internationales et de favoriser la coopération et la compréhension internationales.

Article IV

Les Etats parties au Traité s'engagent à ne mettre sur orbite autour de la terre aucun objet porteur d'armes nucléaires ou de tout autre type d'armes de destruction massive, à ne pas installer de telles armes sur des corps célestes et à ne pas placer de telles armes, de toute autre manière, dans l'espace extra-atmosphérique.

Tous les Etats parties au Traité utiliseront la lune et les autres corps célestes exclusivement à des fins pacifiques. Sont interdits sur les corps célestes l'aménagement de bases et installations militaires et de fortifications, les essais d'armes de tous types et l'exécution de manœuvres militaires. N'est pas interdite l'utilisation de personnel militaire à des fins de recherche scientifique ou à toute autre fin pacifique. N'est pas interdite non plus l'utilisation de tout équipement ou installation nécessaire à l'exploration pacifique de la lune et des autres corps célestes.

Article V

Les Etats parties au Traité considéreront les astronautes comme des envoyés de l'humanité dans l'espace extra-atmosphérique et leur prêteront toute l'assistance possible en cas d'accident, de détresse ou d'atterrissage forcé sur le territoire d'un autre Etat partie au Traité ou d'amerrissage en haute mer. En cas d'un tel atterrissage ou amerrissage, le retour des astronautes à l'Etat d'immatriculation de leur véhicule spatial devra être effectué promptement et en toute sécurité.

Lorsqu'ils poursuivront des activités dans l'espace extra-atmosphérique et sur les corps célestes, les astronautes d'un Etat partie au Traité prêteront toute l'assistance possible aux astronautes des autres Etats parties au Traité.

Les Etats parties au Traité porteront immédiatement à la connaissance des autres Etats parties au Traité ou du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies tout phénomène découvert par eux dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, qui pourrait présenter un danger pour la vie ou la santé des astronautes.

Article VI

Les Etats parties au Traité ont la responsabilité internationale des activités nationales dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, qu'elles soient entreprises par des organismes gouvernementaux ou par des entités non gouvernementales, et de veiller à ce que les activités nationales soient poursuivies conformément aux dispositions énoncées dans le présent Traité. Les activités des entités non gouvernementales dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, doivent faire l'objet d'une autorisation et d'une surveillance continue de la part de l'Etat approprié partie au Traité. En cas d'activités poursuivies par une organisation internationale dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, la responsabilité du respect des dispositions du présent Traité incombera à cette organisation internationale et aux Etats parties au Traité qui font partie de ladite organisation.

Article VII

Tout Etat partie au Traité qui procède ou fait procéder au lancement d'un objet dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, et tout Etat partie dont le territoire ou les installations servent au lancement d'un objet, est responsable du point de vue international des dommages causés par ledit objet ou par ses éléments constitutifs, sur la terre, dans l'atmosphère ou dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, à un autre Etat partie au Traité ou aux personnes physiques ou morales qui relèvent de cet autre Etat.

Article VIII

L'Etat partie au Traité sur le registre duquel est inscrit un objet lancé dans l'espace extra-atmosphérique conservera sous sa juridiction et son contrôle ledit objet et tout le personnel dudit objet, alors qu'ils se trouvent dans l'espace extra-atmosphérique ou sur un corps céleste. Les droits de propriété sur les objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique, y compris les objets amenés ou construits sur un corps céleste, ainsi que sur leurs éléments constitutifs, demeurent entiers lorsque ces objets ou éléments se trouvent dans l'espace extra-atmosphérique ou sur un corps céleste, et lorsqu'ils reviennent sur la terre. Les objets ou éléments constitutifs d'objets trouvés au-delà des limites de l'Etat partie au Traité sur le registre duquel ils sont inscrits doivent être restitués à cet Etat partie au Traité, celui-ci étant tenu de fournir, sur demande, des données d'identification avant la restitution.

Article IX

En ce qui concerne l'exploration et l'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, les Etats parties au Traité devront se fonder sur les principes de la coopération et de l'assistance mutuelle et poursuivront toutes leurs activités dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, en tenant dûment compte des intérêts correspondants de tous les autres Etats parties au Traité. Les Etats parties au Traité effectueront l'étude de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, et procéderont à leur exploration de manière à éviter les effets préjudiciables de leur contamination ainsi que les modifications nocives du milieu terrestre résultant de l'introduction de substances extra-terrestres et, en cas de besoin, ils prendront les mesures appropriées à cette fin. Si un Etat partie au Traité a lieu de croire qu'une activité ou expérience envisagée par lui-même ou par ses ressortissants dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, causerait une gêne potentiellement nuisible aux activités d'autres Etats parties au Traité en matière d'exploration et d'utilisation pacifiques de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, il devra engager les consultations internationales appropriées avant d'entreprendre ladite activité ou expérience. Tout Etat partie au Traité ayant lieu de croire qu'une activité ou expérience envisagée par un autre Etat partie au Traité dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, causerait une gêne potentiellement nuisible aux activités poursuivies en matière d'exploration et d'utilisation pacifiques de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, peut demander que des consultations soient ouvertes au sujet de ladite activité ou expérience.

Article X

Pour favoriser la coopération internationale en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, conformément aux buts du présent Traité, les Etats parties au Traité examineront dans des conditions d'égalité les demandes des autres Etats parties au Traité tendant à obtenir des facilités pour l'observation du vol des objets spatiaux lancés par ces Etats.

La nature de telles facilités d'observation et les conditions dans lesquelles elles pourraient être consenties seront déterminées d'un commun accord par les Etats intéressés.

Article XI

Pour favoriser la coopération internationale en matière d'exploration et d'utilisation pacifiques de l'espace extra-atmosphérique, les Etats parties au Traité qui mènent des activités dans l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, conviennent, dans toute la mesure où cela est possible et réalisable, d'informer le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, ainsi que le public et la communauté scientifique internationale, de la nature et de la conduite de ces activités, des lieux où elles sont poursuivies et de leurs résultats. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies devra être prêt à assurer, aussitôt après les avoir reçus, la diffusion effective de ces renseignements.

Article XII

Toutes les stations et installations, tout le matériel et tous les véhicules spatiaux se trouvant sur la lune ou sur d'autres corps célestes seront accessibles, dans des conditions de réciprocité, aux représentants des autres Etats parties au Traité. Ces représentants notifieront au préalable toute visite projetée, de façon que les consultations voulues puissent avoir lieu et que le maximum de précautions puissent être prises pour assurer la sécurité et éviter de gêner les opérations normales sur les lieux de l'installation à visiter.

Article XIII

Les dispositions du présent Traité s'appliquent aux activités poursuivies par les Etats parties au Traité en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, que ces activités soient menées par un Etat partie au Traité seul ou en commun avec d'autres Etats, notamment dans le cadre d'organisations intergouvernementales internationales.

Toutes questions pratiques se posant à l'occasion des activités poursuivies par des organisations intergouvernementales internationales en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la lune et les autres corps célestes, seront réglées par les Etats parties au Traité soit avec l'organisation internationale compétente, soit avec un ou plusieurs des Etats membres de ladite organisation qui sont parties au Traité.

Article XIV

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Traité avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.
2. Le présent Traité sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique qui sont, dans le présent Traité, désignés comme étant les gouvernements dépositaires.
3. Le présent Traité entrera en vigueur lorsque cinq gouvernements, y compris ceux qui sont désignés comme étant les gouvernements dépositaires aux termes du présent Traité, auront déposé leurs instruments de ratification.
4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Traité, celui-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.
5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Traité ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date du dépôt de chaque instrument de ratification du présent Traité ou d'adhésion au présent Traité, de la date d'entrée en vigueur du Traité ainsi que de toute autre communication.
6. Le présent Traité sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article XV

Tout Etat partie au présent Traité peut proposer des amendements au Traité. Les amendements prendront effet à l'égard de chaque Etat partie au Traité acceptant les amendements dès qu'ils auront été acceptés par la majorité des Etats parties au Traité, et par la suite, pour chacun des autres Etats parties au Traité à la date de son acceptation desdits amendements.

Article XVI

Tout Etat partie au présent Traité peut, un an après l'entrée en vigueur du Traité, communiquer son intention de cesser d'y être partie par voie de notification écrite adressée aux gouvernements dépositaires. Cette notification prendra effet un an après la date à laquelle elle aura été reçue.

Article XVII

Le présent Traité, dont les textes russe, anglais, français, espagnol et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies dûment certifiées du présent Traité seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé le Traité ou qui y auront adhéré.

TRATADO
SOBRE LOS PRINCIPIOS QUE DEBEN REGIR LAS ACTIVIDADES
DE LOS ESTADOS EN LA EXPLORACION Y UTILIZACION DEL ESPACIO
ULTRATERRESTRE, INCLUSO LA LUNA Y OTROS CUERPOS CELESTES

VED - CRW - Teltow
—ZAB der EWG-Technik—
Technische Bibliothek



TRATADO
SOBRE LOS PRINCIPIOS QUE DEBEN REGIR LAS ACTIVIDADES
DE LOS ESTADOS EN LA EXPLORACION Y UTILIZACION DEL ESPACIO
ULTRATERRESTRE, INCLUSO LA LUNA Y OTROS CUERPOS CELESTES

Los Estados Partes en este Tratado,

Inspirándose en las grandes perspectivas que se ofrecen a la humanidad como consecuencia de la entrada del hombre en el espacio ultraterrestre,

Reconociendo el interés general de toda la humanidad en el progreso de la exploración y utilización del espacio ultraterrestre con fines pacíficos,

Estimando que la exploración y la utilización del espacio ultraterrestre se debe efectuar en bien de todos los pueblos, sea cual fuere su grado de desarrollo económico y científico,

Deseando contribuir a una amplia cooperación internacional en lo que se refiere a los aspectos científicos y jurídicos de la exploración y utilización del espacio ultraterrestre con fines pacíficos,

Estimando que tal cooperación contribuirá al desarrollo de la comprensión mutua y al afianzamiento de las relaciones amistosas entre los Estados y los pueblos,

Recordando la resolución 1982 (XVIII), titulada "Declaración de los principios jurídicos que deben regir las actividades de los Estados en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre", que fue aprobada unánimemente por la Asamblea General de las Naciones Unidas el 13 de diciembre de 1963,

Recordando la resolución 1884 (XVIII), en que se insta a los Estados a no poner en órbita alrededor de la Tierra ningún objeto portador de armas nucleares u otras clases de armas de destrucción en masa, ni a emplazar tales armas en los cuerpos celestes, y que fue aprobada unánimemente por la Asamblea General de las Naciones Unidas el 17 de octubre de 1963,

Tomando nota de la resolución 110 (II), aprobada por la Asamblea General el 3 de noviembre de 1947, que condena la propaganda destinada a provocar o alentar, o susceptible de provocar o alentar cualquier amenaza a la paz, quebrantamiento de la paz o acto de agresión, y considerando que dicha resolución es aplicable al espacio ultraterrestre,

Convencidos de que un Tratado sobre los principios que deben regir las actividades de los Estados en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, promoverá los propósitos y principios de la Carta de las Naciones Unidas,

Han convenido en lo siguiente:

Artículo I

La exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, deberán hacerse en provecho y en interés de todos los países, sea cual fuere su grado de desarrollo económico y científico, e incumben a toda la humanidad.

El espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, estará abierto para su exploración y utilización a todos los Estados sin discriminación alguna en condiciones de igualdad y en conformidad con el derecho internacional, y habrá libertad de acceso a todas las regiones de los cuerpos celestes.

El espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, estarán abiertos a la investigación científica, y los Estados facilitarán y fomentarán la cooperación internacional en dichas investigaciones.

Artículo II

El espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, no podrá ser objeto de apropiación nacional por reivindicación de soberanía, uso u ocupación, ni de ninguna otra manera.

Artículo III

Los Estados Partes en el Tratado deberán realizar sus actividades de exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, de conformidad con el derecho internacional, incluida la Carta de las Naciones Unidas, en interés del mantenimiento de la paz y la seguridad internacionales y del fomento de la cooperación y la comprensión internacionales.

Artículo IV

Los Estados Partes en el Tratado se comprometen a no colocar en órbita alrededor de la Tierra ningún objeto portador de armas nucleares ni de ningún otro tipo de armas de destrucción en masa, a no emplazar tales armas en los cuerpos celestes y a no colocar tales armas en el espacio ultraterrestre en ninguna otra forma.

La Luna y los demás cuerpos celestes se utilizarán exclusivamente con fines pacíficos por todos los Estados Partes en el Tratado. Queda prohibido establecer en los cuerpos celestes bases, instalaciones y fortificaciones militares, efectuar ensayos con cualquier tipo de armas y realizar maniobras militares. No se prohíbe la utilización de personal militar para investigaciones científicas ni para cualquier otro objetivo pacífico. Tampoco se prohíbe la utilización de cualquier equipo o medios necesarios para la exploración de la Luna y de otros cuerpos celestes con fines pacíficos.

Artículo V

Los Estados Partes en el Tratado considerarán a todos los astronautas como enviados de la humanidad en el espacio ultraterrestre, y les prestarán toda la ayuda posible en caso de accidente, peligro o aterrizaje forzoso en el territorio de otro Estado Parte o en alta mar. Cuando los astronautas hagan tal aterrizaje serán devueltos con seguridad y sin demora al Estado de registro de su vehículo espacial.

Al realizar actividades en el espacio ultraterrestre, así como en los cuerpos celestes, los astronautas de un Estado Parte en el Tratado deberán prestar toda la ayuda posible a los astronautas de los demás Estados Partes en el Tratado.

Los Estados Partes en el Tratado tendrán que informar inmediatamente a los demás Estados Partes en el Tratado o al Secretario General de las Naciones Unidas sobre los fenómenos por ellos observados en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, que podrían constituir un peligro para la vida o la salud de los astronautas.

Artículo VI

Los Estados Partes en el Tratado serán responsables internacionalmente de las actividades nacionales que realicen en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, los organismos gubernamentales o las entidades no gubernamentales, y deberán asegurar que dichas actividades se efectúen en conformidad con las disposiciones del presente Tratado. Las actividades de las entidades no gubernamentales en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, deberán ser autorizadas y fiscalizadas constantemente por el pertinente Estado Parte en el Tratado. Cuando se trate de actividades que realiza en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, una organización internacional, la responsabilidad en cuanto al presente Tratado corresponderá a esa organización internacional y a los Estados Partes en el Tratado que pertenecen a ella.

Artículo VII

Todo Estado Parte en el Tratado que lance o promueva el lanzamiento de un objeto al espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, y todo Estado Parte en el Tratado, desde cuyo territorio o cuyas instalaciones se lance un objeto, será responsable internacionalmente de los daños causados a otro Estado Parte en el Tratado o a sus personas naturales o jurídicas por dicho objeto o sus partes componentes en la Tierra, en el espacio aéreo o en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes.

Artículo VIII

El Estado Parte en el Tratado, en cuyo registro figura el objeto lanzado al espacio ultraterrestre, retendrá su jurisdicción y control sobre tal objeto, así como sobre todo el personal que vaya en él, mientras se encuentre en el espacio ultraterrestre o en un cuerpo celeste. El derecho de propiedad de los objetos lanzados al espacio ultraterrestre, incluso de los objetos que hayan descendido o se construyan en un cuerpo celeste, y de sus partes componentes, no sufrirá ninguna alteración mientras estén en el espacio ultraterrestre, incluso en un cuerpo celeste, ni en su retorno a la Tierra. Cuando esos objetos o esas partes componentes sean hallados fuera de los límites del Estado Parte en el Tratado en cuyo registro figuran, deberán ser devueltos a ese Estado Parte, el que deberá proporcionar los datos de identificación que se lo soliciten antes de efectuarse la restitución.

Artículo IX

En la exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, los Estados Partes en el Tratado deberán guiarse por el principio de la cooperación y la asistencia mutua y en todas sus actividades en el espacio ultraterrestre, incluso en la Luna y otros cuerpos celestes, deberán tener debidamente en cuenta los intereses correspondientes de los demás Estados Partes en el Tratado. Los Estados Partes en el Tratado harán los estudios e investigaciones del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, y procederán a su exploración de tal forma que no se produzca una contaminación nociva ni cambios desfavorables en el medio ambiente de la Tierra como consecuencia de la introducción en él de materias extraterrestres, y cuando sea necesario adoptarán las medidas pertinentes a tal efecto. Si un Estado Parte en el Tratado tiene motivos para creer que una actividad o un experimento en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, proyectado por él o por sus nacionales, crearía un obstáculo capaz de perjudicar las actividades de otros Estados Partes en el Tratado en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre con fines pacíficos, incluso en la Luna y otros cuerpos celestes, deberá celebrar las consultas internacionales oportunas antes de iniciar esa actividad o ese experimento. Si un Estado Parte en el Tratado tiene motivos para creer que una actividad o un experimento en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, proyectado por otro Estado Parte en el Tratado, crearía un obstáculo capaz de perjudicar las actividades de exploración y utilización del espacio ultraterrestre con fines pacíficos, incluso en la Luna y otros cuerpos celestes, podrá pedir que se celebren consultas sobre dicha actividad o experimento.

Artículo X

A fin de contribuir a la cooperación internacional en la exploración y la utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, conforme a los objetivos del presente Tratado, los Estados Partes en él examinarán, en condiciones de igualdad, las solicitudes formuladas por otros Estados Partes en el Tratado para que se les brinde la oportunidad a fin de observar el vuelo de los objetos espaciales lanzados por dichos Estados.

La naturaleza de tal oportunidad y las condiciones en que podría ser concedida se determinarán por acuerdo entre los Estados interesados.

Artículo XI

A fin de fomentar la cooperación internacional en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre con fines pacíficos, los Estados Partes en el Tratado que desarrollan actividades en el espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, convienen en informar, en la mayor medida posible dentro de lo viable y factible, al Secretario General de las Naciones Unidas, así como al público y a la comunidad científica internacional, acerca de la naturaleza, marcha, localización y resultados de dichas actividades. El Secretario General de las Naciones Unidas debe estar en condiciones de difundir eficazmente tal información, inmediatamente después de recibirla.

Artículo XII

Todas las estaciones, instalaciones, equipos y vehículos espaciales situados en la Luna y otros cuerpos celestes serán accesibles a los representantes de otros Estados Partes en el presente Tratado, sobre la base de reciprocidad. Dichos representantes notificarán con antelación razonable su intención de hacer una visita, a fin de permitir celebrar las consultas que procedan y adoptar un máximo de precauciones para velar por la seguridad y evitar toda perturbación del funcionamiento normal de la instalación visitada.

Artículo XIII

Las disposiciones del presente Tratado se aplicarán a las actividades de exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, que realicen los Estados Partes en el Tratado, tanto en el caso de que esas actividades las lleve a cabo un Estado Parte en el Tratado por sí solo o junto con otros Estados, incluso cuando se efectúen dentro del marco de organizaciones intergubernamentales internacionales.

Los Estados Partes en el Tratado resolverán los problemas prácticos que puedan surgir en relación con las actividades que desarrollen las organizaciones intergubernamentales internacionales en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, con la organización internacional pertinente o con uno o varios Estados miembros de dicha organización internacional que sean partes en el presente Tratado.

Artículo XIV

1. Este Tratado estará abierto a la firma de todos los Estados. El Estado que no firmare este Tratado antes de su entrada en vigor, de conformidad con el párrafo 3 de este artículo, podrá adherirse a él en cualquier momento.
2. Este Tratado estará sujeto a ratificación por los Estados signatarios. Los instrumentos de ratificación y los instrumentos de adhesión se depositarán en los archivos de los Gobiernos de la Unión de Repúblicas Socialistas Soviéticas, el Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte y los Estados Unidos de América, a los que por el presente se designa como Gobiernos depositarios.
3. Este Tratado entrará en vigor cuando hayan depositado los instrumentos de ratificación cinco Gobiernos, incluidos los designados como Gobiernos depositarios en virtud del presente Tratado.
4. Para los Estados cuyos instrumentos de ratificación o de adhesión se depositaren después de la entrada en vigor de este Tratado, el Tratado entrará en vigor en la fecha del depósito de sus instrumentos de ratificación o adhesión.
5. Los Gobiernos depositarios informarán sin tardanza a todos los Estados signatarios y a todos los Estados que se hayan adherido a este Tratado, de la fecha de cada firma, de la fecha de depósito de cada instrumento de ratificación y de adhesión a este Tratado, de la fecha de su entrada en vigor y de cualquier otra notificación.
6. Este Tratado será registrado por los Gobiernos depositarios, de conformidad con el Artículo 102 de la Carta de las Naciones Unidas.

Artículo XV

Cualquier Estado Parte en el Tratado podrá proponer enmiendas al mismo. Las enmiendas entrarán en vigor para cada Estado Parte en el Tratado que las aceptare cuando éstas hayan sido aceptadas por la mayoría de los Estados Partes en el Tratado, y en lo sucesivo para cada Estado restante que sea parte en el Tratado en la fecha en que las acepte.

Artículo XVI

Todo Estado Parte podrá comunicar su retiro de este Tratado al cabo de un año de su entrada en vigor, mediante notificación por escrito dirigida a los Gobiernos depositarios. Tal retiro surtirá efecto un año después de la fecha en que se reciba la notificación.

Artículo XVII

Este Tratado, cuyos textos en ruso, inglés, francés, español y chino son igualmente auténticos, se depositará en los archivos de los Gobiernos depositarios. Los Gobiernos depositarios remitirán copias debidamente certificadas de este Tratado a los Gobiernos de los Estados signatarios y de los Estados que se adhieran al Tratado.

关于各国探测及使用外空
包括月球与其他天体之活
动所应遵守原则之条约

关于各国探测及使用外空
包括月球与其他天体之活
动所应遵守原则之条约

本条约各当事国，

鉴于人类因进入外空之结果，将有伟大之前途，殊深感奋，

确认为和平目的探测及使用外空之进展，关系全体人类之共同利益，

深信外空之探测及使用应谋造福所有各民族，不论其经济或科学发展之程度如何，

亟愿对于为和平目的探测及使用外空之科学及法律方面之广泛国际合作，有所贡献，

深信此种合作可对各国及各民族间相互谅解之发展及友好关系之增进，有所贡献，

查联合国大会于一九六三年十二月十三日一致通过题为，关于各国探测及使用外空活动之法律原则宣言，之决议案一九六二（十八），

又查联合国大会于一九六三年十月十七日一致通过决议案一八八四（十八），请各国勿将任何载有核武器或任何其他大规模毁灭性武器之物体放入环绕地球之轨道，並勿在天体上装置此种武器，

计及联合国大会一九四七年十一月三日决议案一一〇（二）谴责旨在或足以煽动或鼓励任何对和平之威胁、和平之破坏或侵略行为之宣传，並认为该决议案适用于外空，

确信缔结关于各国探测及使用外空包括月球与其他天体之活动所应遵守原则之条约，当可促进联合国宪章之宗旨与原则，爰议定条款如下：

第 一 条

探测及使用外空，包括月球与其他天体应为所有各国之福利及利益进行之，不论其经济或科学发展之程度如何，並应为属于全体人类之事。

外空，包括月球与其他天体，应任由各国在平等基

基础上并依照国际法探测及使用，不得有任何种类之歧视，天体之所有区域应得自由进入。

外空，包括月球与其他天体，应有科学调查之自由，各国应便利并鼓励此类调查之国际合作。

第 二 条

外空，包括月球与其他天体，不得由国家以主张主权或以使用或占领之方法，或以任何其他方法，据为己有。

第 三 条

本条约当事国进行探测及使用外空，包括月球及其他天体之活动，应遵守国际法，包括联合国宪章在内，以利国际和平与安全之维持及国际合作与谅解之增进。

第 四 条

本条约当事国承诺不将任何载有核武器或任何其他大规模毁灭性武器之物体放入环绕地球之轨道，不在天体上装置此种武器，亦不以任何其他方式将此种武器设置外空。

月球与其他天体应由本条约所有当事国专为和平目的使用。于天体上建立军事基地、装置及堡垒，试验任何种类之武器及举行军事演习，均所禁止。使用军事人员从事科学研究或达成任何其他和平目的在所不禁。使用为和平探测月球与其他天体所需之任何器材或设备，亦所不禁。

第 五 条

本条约当事国应视航天员为人类在外空之使节，遇航天员有意外事故、危难或在另一当事国境内或公海上紧急降落之情形，应给予一切可能协助。在航天员作此种降落时，应即将其安全而迅速送回外空飞行器之登记国。

在外空及天体进行活动时，任一当事国之航天员应给予其他当事国航天员一切可能协助。

本条约当事国应将其在外空，包括月球与其他天体，发现对航天员生命或健康可能构成危险之任何现象，立即通知本条约其他当事国或联合国秘书长。

第 六 条

本条约当事国对其本国在外空，包括月球与其他天体之活动，不论係由政府机关或非政府社团进行，负有国际责任，並应负责保证本国活动之实施符合本条约之规定。非政府社团在外空，包括月球与其他天体之活动应经由本条约有关当事国家许可並不断施以监督。国际组织在外空，包括月球与其他天体进行活动时，其遵守本条约之责任应由该国际组织及参加该组织之本条约当事国负担。

第 七 条

凡发射或促使发射物体至外空，包括月球与其他天

体之本条约当事国，及以领土或设备供发射物体用之当事国对于此种物体或其构成部份在地球、气空或外空，包括月球与其他天体，加于另一当事国或其自然人或法人之损害应负国际上责任。

第 八 条

本条约当事国为射入外空物体之登记国者，于此种物体及其所载任何人员在外空或任一天体之时，应保持管辖及控制权。射入外空之物体，包括在天体降落或筑造之物体及其构成部份，不因物体在外空，或在天体，或因返回地球而影响其所有权。此项物体或构成部份倘在其所登记之本条约当事国境外寻获，应送还该当事国。如经请求，在送还物体前，该当事国应先提出证明资料。

第 九 条

本条约当事国探测及使用外空，包括月球与其他天体，应以合作与互助原则为準绳，其在外空，包括月球与其他天体所进行之一切活动应妥为顾及本条约所有其

他当事国之同等利益。本条约当事国从事研究外空，包括月球与其他天体，及进行探测，应避免使其遭受有害之染污及以地球外物质使地球环境发生不利之变化，并于必要时，为此目的，采取适当措施。倘本条约当事国有理由认为该国或其国民计划在外空，包括月球与其他天体进行之活动或实验可能对其他当事国和平探测及使用外空，包括月球与其他天体之活动引起有害干扰时，应于进行此种活动或实验前，举行适当之国际会商。本条约当事国倘有理由认为另一当事国计划在外空，包括月球与其他天体进行之活动或实验，可能对和平探测及使用外空，包括月球与其他天体之活动引起有害干扰时，得请求就此种活动或实验，进行会商。

第十 条

为依照本条约宗旨提倡探测及使用外空，包括月球与其他天体之国际合作起见，本条约当事国应于平等基础上，考虑本条约其他当事国关于欲有观察各该国所发射太空物体飞行之机会所作之请求。

此项观察机会之性质及可给予之条件应由关系国家以协议定之。

第 十 一 条

为提倡和平探测及使用外空之国际合作计，凡在外空，包括月球与其他天体进行活动之本条约当事国同意依最大可能及可行之程度，将此种活动之性质、进行状况、地点及结果，通知联合国秘书长、公众及国际科学界。联合国秘书长于接获此项资料后，应准备立即作有效传播。

第 十 二 条

月球与其他天体上之所有站所、装置、器材及太空飞行器应依互惠原则对本条约其他当事国代表开放。此等代表应将所计拟之视察于合理时间先期通知，俾便进行适当磋商并采取最大预防办法，以确保安全并避免妨碍所视察设备内之正常作业。

第 十 三 条

本条约各项规定应适用于本条约当事国探测及使用

外空，包括月球与其他天体之活动，不论此种活动係由本条约一个当事国进行或与其他国家联合进行，包括在国际政府间组织范围内进行者在內。

因国际政府间组织从事探测及使用外空，包括月球与其他天体之活动而引起之任何实际问题应由本条约当事国与主管国际组织或与该国际组织内为本条约当事国之—一个或数个会员国解决之。

第十四条

一． 本条约应听由所有国家签署。凡在本条约依本条第三项发生效力前尚未签署之任何国家得随时加入本条约。

二． 本条约应由签署国批准。批准文件及加入文件应送交苏维埃社会主义共和国联盟、大不列颠及北爱尔兰联合王国及美利坚合众国政府存放，为此指定各该国政府为保管政府。

三． 本条约应于五国政府，包括经本条约指定为保管政府之各国政府，交存批准文件后发生效力。

四． 对于在条约发生效力后交存批准或加入文件

之国家，本条约应于其交存批准或加入文件之日发生效力。

五． 保管政府应将每一签署之日期，每一批准及加入本条约之文件存放日期，本条约发生效力日期及其他通知迅速知照所有签署及加入国家。

六． 本条约应由保管政府遵照联合国宪章第一百零二条规定办理登记。

第 十 五 条

本条约任何当事国得对本条约提出修正。修正对于接受修正之每一当事国应于多数当事国接受时发生效力。嗣后对于其余每一当事国应于其接受之日发生效力。

第 十 六 条

本条约任何当事国得在本条约生效一年后以书面通知保管政府退出条约。退出应自接获此项通知之日起一年后发生效力。

第 十 七 条

本条约应存放保管政府档库，其俄文、英文、法文、西班牙文及中文各本同一作準。保管政府应将本条约正式副本分送各签署及加入国政府。

В удостоверение чего нижеподписавшиеся, должным образом на то уполномоченные, подписали настоящий Договор.

Совершено в трех экземплярах в городах Москве, Вашингтоне и Лондоне января месяца 27 дня тысяча девятьсот шестьдесят седьмого года.

In witness whereof the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

Done in triplicate, at the cities of Moscow, Washington and London, the 27th day of January, one thousand nine hundred and sixty-seven.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

Fait en trois exemplaires à Moscou, Washington et Londres, le 27 janvier mil neuf cent soixante-sept.

En testimonio de lo cual, los infrascritos, debidamente autorizados, firman este Tratado.

Hecho en tres ejemplares, en las ciudades de Moscú, Washington y Londres, el día 27 de enero de mil novecientos sesenta y siete.

为此，下列代表，各秉正式授予之权，谨簽字于本条约，以昭信守。

本条约共结三份。

公历一千九百六十七年一月二十七日订于莫斯科。



Копия выдана:
Заведующий
Договорно-Правовым Отделом
МВН СССР

O. Хлестов

(О.Хлестов)

Nachfolgend die volle Übersicht der gemäß Artikel IV Ziffer 1 des „Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper“ in der Zeit vom 27. Januar 1967 bis 10. Oktober 1967 (dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die erforderliche Anzahl von Teilnehmern gemäß Artikel XIV) in Moskau erfolgten Unterzeichnungen.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	Republik Indonesien
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	Vereinigte Staaten von Brasilien
Vereinigte Staaten von Amerika	Königreich Afghanistan
Volksrepublik Bulgarien	Republik Uruguay
Vereinigte Staaten von Mexiko	Königreich Laos
Deutsche Demokratische Republik	Königreich Nepal
Vereinigte Arabische Republik	Königreich Norwegen
Volksrepublik Polen	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik
Republik Italien	Königreich der Niederlande
Sozialistische Republik Rumänien	Äthiopien
Republik Türkei	Republik Tunesien
Volksrepublik Ungarn	Republik Ghana
Mongolische Volksrepublik	Republik Zypern
Sierra Leone	Republik Chile
Republik Finnland	Republik Österreich
Japan	Republik Libanon
Republik Island	Republik Indien
Königreich Dänemark	Republik Irak
Königreich Belgien	Republik Argentinien
Neuseeland	Republik der Philippinen
Königreich Schweden	Demokratische Republik Kongo
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Malaysia
Kanada	Union von Burma
Staat Israel	Republik San Marino
Großherzogtum Luxemburg	Republik Ekuador
Bundesrepublik Deutschland	Jamaica
Königreich Thailand	Trinidad und Tobago
Schweizerische Eidgenossenschaft	Islamische Republik Pakistan
	Republik Frankreich

ЗА СОЕЗ СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК:
 FOR THE UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS:
 POUR L'UNION DES REPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIETIQUES:
 POR LA UNION DE REPUBLICAS SOCIALISTAS SOVIETICAS:
 蘇維埃社會主義共和國聯盟

A. Gromov

ЗА СОЕДИНЕННОЕ КОРОЛЕВСТВО ВЕЛИКОБРИТАНИИ И СЕВЕРНОЙ ИРЛАНДИИ:
 FOR THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:
 POUR LE ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD:
 POR EL REINO UNIDO DE GRAN BRITANIA E IRLANDA DEL NORTE:
 大不列顛及北愛爾蘭聯合王國

Danny W. Harrison

ЗА СОЕДИНЕННЫЕ ШТАТЫ АМЕРИКИ:
 FOR THE UNITED STATES OF AMERICA:
 POUR LES ETATS-UNIS D'AMERIQUES:
 POR LOS ESTADOS UNIDOS DE AMERICA:
 美利堅合眾國

Lincoln E. Thompson

ЗА НАРОДНА РЕПУБЛИКА БУЛГАРИЕ
 FOR THE PEOPLE'S REPUBLIC OF BULGARIA
 POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE
 FOR LA REPUBLICA POPULAR DE BULGARIA

保加利亚人民共和国

[Handwritten signature]

ЗА МЕКСИКАНСКИЕ СОЕДИНЕННЫЕ ШТАТЫ
 FOR THE UNITED MEXICAN STATES
 POUR LES ETATS-UNIS DU MEXIQUE
 FOR LOS ESTADOS UNIDOS MEXICANOS

墨西哥合眾国

[Handwritten signature]

ЗА ГЕРМАНСКА ДЕМОКРАТИЧЕСКА РЕПУБЛИКА
 FOR THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC
 POUR LA REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE ALLEMANDE
 FOR LA REPUBLICA DEMOCRATICA ALEMANA

德意志民主共和国

[Handwritten signature]

СА ОБЪЕДИНЕННЫХ АРАБСКИХ РЕСПУБЛИК
FOR THE UNITED ARAB REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE ARABE UNIE
POR LA REPUBLICA ARABE UNIDA

阿拉伯联合共和国

Moro Khalil

СА ПОЛЬСКИХ НАРОДНЫХ РЕСПУБЛИК
FOR THE POLISH PEOPLE'S REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE DE POLOGNE
POR LA REPUBLICA POPULAR POLACA

波兰人民共和国

Z. Brundage

СА ЧЕХОСЛОВАККУЮ СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE CZECHOSLOVAK SOCIALIST REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE SOCIALISTE TCHECOSLOVAQUE
POR LA REPUBLICA SOCIALISTA CHECOSLOV

捷克斯洛伐克社会主义共和国

J. J. J.

ЗА ИТАЛЬЯНСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE ITALIAN REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE ITALIENNE
POR LA REPUBBLICA ITALIANA

意大利共和国

Handwritten signature

ЗА СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ РУМЫНИИ
FOR THE SOCIALIST REPUBLIC OF ROMANIA
POUR LA REPUBLIQUE SOCIALISTE DE ROUMANIE
POR LA REPUBLICA SOCIALISTA DE RUMANIA

羅馬尼亞社會主義共和國

Handwritten signature

ЗА ТУРЦКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE REPUBLIC OF TURKEY
POUR LA REPUBLIQUE TURQUE
POR LA REPUBBLICA DE TURQUIA

土耳其共和国

Handwritten signature

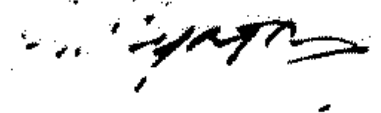
ЗА ВЕНГЕРСКОЕ НАРОДНОЕ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE HUNGARIAN PEOPLE'S REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE
POR LA REPUBLICA POPULAR HUNGARA

匈牙利人民共和国



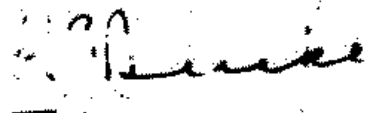
ЗА МОНГОЛЬСКУЮ НАРОДНУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE MONGOLIAN PEOPLE'S REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE MONGOLE
POR LA REPUBLICA POPULAR MONGOLA

蒙古人民共和国



ЗА СЬЕРРА-ЛЕОНЕ
FOR SIERRA LEONE
POUR LE SIERRA LEONE
POR SIERRA LEONA

塞拉勒窝内



ЗА РЕСПУБЛИКУ ФИНСКОУ
FOR THE REPUBLIC OF FINLAND
POUR LA REPUBLIQUE DE FINLANDE
POR LA REPUBLICA DE FINLANDIA

芬兰共和国

Jouko Vainio

ЗА ЯПОНИЮ
FOR JAPAN
POUR LE JAPON
POR EL JAPON

日本

Tom Nakamura

ЗА РЕСПУБЛИКУ ИСЛАНДИЮ
FOR THE REPUBLIC OF ICELAND
POUR LA REPUBLIQUE D'ISLANDE
POR LA REPUBLICA DE ISLANDIA

冰島共和国

Guðni Thorgeirsson

ЗА КОРОЛЕВСТВО ДАНИЯ
FOR THE KINGDOM OF DENMARK
POUR LE ROYAUME DU DANEMARK
POR EL REINO DE DINAMARCA
丹麥王國

W. Sørensen

ЗА КОРОЛЕВСТВО БЕЛГИЯ
FOR THE KINGDOM OF BELGIUM
POUR LE ROYAUME DE BELGIQUE
POR EL REINO DE BELGICA
比利時王國

Stacy

ЗА НОВУЮ ЗЕЛАНДИЮ
FOR NEW ZEALAND
POUR LA NOUVELLE-ZELANDE
POR NUEVA ZELANDIA
新西蘭

Geoffrey W. Harrison

ЗА КОРОЛЕВСТВО ШВЕДИЯ
 FOR THE KINGDOM OF SWEDEN
 POUR LE ROYAUME DE SUEDE
 POR EL REINO DE SUECIA

瑞典王国

Lenn Järn

ЗА СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ ФЕДЕРАТИВНУЮ РЕПУБЛИКУ ЮГОСЛАВИЈЕ
 FOR THE SOCIALIST FEDERAL REPUBLIC OF YUGOSLAVIA
 POUR LA REPUBLIQUE FEDERATIVE SOCIALISTE DE YOUOSLAVIE
 POR LA REPUBLICA FEDERATIVA SOCIALISTA DE YUGOSLAVIA

南斯拉夫社会主义联邦共和国

Feliks Goran

СА КАНАДУ
 FOR CANADA
 POUR LE CANADA
 POR EL CANADA

加拿大

- J. J. Clark

3A ГОСУДАРСТВО ИЗРАИЛЬ
FOR THE STATE OF ISRAEL
POUR L'ETAT D'ISRAEL
POR EL ESTADO DE ISRAEL

以色列国

16.2.68 16/12

3A БЕРМКОЕ ГЕРЦОГСТВО ЛЮКSEMBURG
FOR THE GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG
POUR LE GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG
POR EL GRAN DUCADO DE LUXEMBURGO

盧森堡大公爵國

1968 16/12

3A ФЕДЕРАТИВНОЕ ПЕСПУБЛИКУ ГЕРМАНИИ
FOR THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
POUR LA REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE
POR LA REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA

德意志联邦共和国

Gebrhardt v. Str. 11/12

ЗА КОРОЛЕВСТВО ТАИЛАНД
FOR THE KINGDOM OF THAILAND
POUR LE ROYAUME DE THAÏLANDE
POR EL REINO DE TAILANDIA

泰王国

Intui Bijayendrayodhin

27 января 1967 г.

ЗА ШВЕЙЦАРСКУЮ КОНФЕДЕРАЦИЮ
FOR THE SWISS CONFEDERATION
POUR LA CONFÉDÉRATION SUISSE
POR LA CONFEDERACION SUIZA

瑞士联邦

AR. ...

... de ...

30 января 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ ИНДОНЕЗИЮ
FOR THE REPUBLIC OF INDONESIA
POUR LA RÉPUBLIQUE D'INDONÉSIE
POR LA REPUBLICA DE INDONESIA

印度尼西亚共和国

...

30 января 1967 г.

ЗА СОЕДИНЕННЫЕ ШТАТЫ БРАЗИЛИИ
FOR THE UNITED STATES OF BRAZIL
POUR LES ETATS-UNIS DU BRÉSIL
POR LOS ESTADOS UNIDOS DEL BRASIL

巴西合衆国


30 января 1967 г.

ЗА КОРОЛЕВСТВО АФГАНИСТАН
FOR THE KINGDOM OF AFGHANISTAN
POUR LE ROYAUME D'AFGHANISTAN
POR EL REINO DEL AFGANISTAN

阿富汗王国


30 января 1967 г.

ЗА ВОСТОЧНУЮ РЕСПУБЛИКУ УРУГУВАЙ
FOR THE EASTERN REPUBLIC OF URUGUAY
POUR LA REPUBLIQUE ORIENTALE DE L'URUGUAY
POR LA REPUBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY

烏拉圭東方共和國


30 января 1967 г.

ЗА КОРОЛЕВСТВО ЛАОС
FOR THE KINGDOM OF LAOS
POUR LE ROYAUME DU LAOS
POR EL REINO DE LAOS

寮 王 国



3 февраля 1967 г.

ЗА КОРОЛЕВСТВО НЕПАЛ
FOR THE KINGDOM OF NEPAL
POUR LE ROYAUME DU NEPAL
POR EL REINO DE NEPAL

尼 泊 尔 王 国

3 февраля 1967 г.

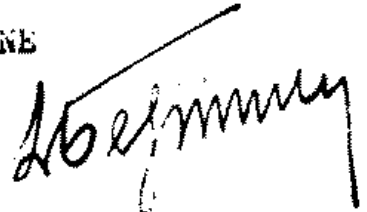
ЗА КОРОЛЕВСТВО НОРВЕГИИ
FOR THE KINGDOM OF NORWAY
POUR LE ROYAUME DE NORVEGE
POR EL REINO DE NORUEGA

挪 威 王 国

3 февраля 1967 г.

ЗА УКРАИНСКУЮ СОВЕТСКУЮ СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE UKRAINIAN SOVIET SOCIALIST REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE SOCIALISTE SOVIETIQUE D'UKRAINE
POR LA REPUBLICA SOCIALISTA SOVIETICA DE UCRANIA

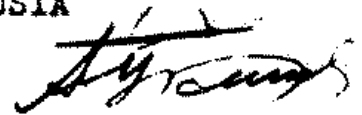
乌克兰蘇維埃社會主義共和國



10 февраля 1967 г.

ЗА БЕЛОРУССКУЮ СОВЕТСКУЮ СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE BYELORUSSIAN SOVIET SOCIALIST REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE SOCIALISTE SOVIETIQUE DE BIELORUSSIE
POR LA REPUBLICA SOCIALISTA SOVIETICA DE BIELORRUSIA

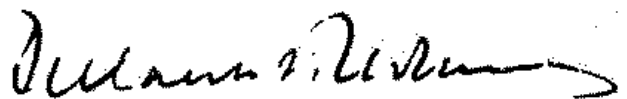
白俄羅斯蘇維埃社會主義共和國



10 февраля 1967 г.

ЗА КОРОЛЕВСТВО НИДЕРЛАНДОВ
FOR THE KINGDOM OF THE NETHERLANDS
POUR LE ROYAUME DES PAYS-BAS
POR EL REINO DE LOS PAISES BAJOS

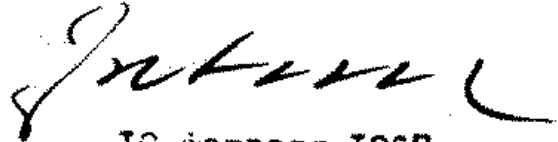
荷兰王国



10 февраля 1967 г.

ЗА ЭФИОПИЮ
FOR ETHIOPIA
POUR L'ETHIOPIE
FOR ETIOPIA

埃塞俄比亚



10 февраля 1967 г.

ЗА ТУНИССКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE REPUBLIC OF TUNISIA
POUR LA REPUBLIQUE TUNISIENNE
FOR LA REPUBLICA DE TUNIZ

突尼斯共和国



15 февраля 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ ГАНА
FOR THE REPUBLIC OF GHANA
POUR LA REPUBLIQUE DU GHANA
FOR LA REPUBLICA DE GHANA

加纳共和国



15 февраля 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ КИПР
FOR THE REPUBLIC OF CYPRUS
POUR LA REPUBLIQUE DE CHYPRE
POR LA REPUBLICA DE CHIPRE

塞浦路斯共和国

Leftkel P. Georgias

15 февраля 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ ЧИЛИ
FOR THE REPUBLIC OF CHILE
POUR LA REPUBLIQUE DU CHILI
POR LA REPUBLICA DE CHILE

智利共和国

[Signature]

20 февраля 1967 г.

ЗА АВСТРИЙСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE REPUBLIC OF AUSTRIA
POUR LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE
POR LA REPUBLICA DE AUSTRIA

奥地利共和国

[Signature]

20 февраля 1967 г.

ЗА ЛИБАНСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE LEBANESE REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE LIBANAISE
POR LA REPUBLICA LIBANESA

黎巴嫩共和国

Самит!

23 февраля 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ ИНДИЮ
FOR THE REPUBLIC OF INDIA
POUR LA REPUBLIQUE DE L'INDE
POR LA REPUBLICA DE LA INDIA

印度共和国

[Handwritten signature]

3 марта 1967 г.

ЗА ИРАКСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE REPUBLIC OF IRAQ
POUR LA REPUBLIQUE D'IRAK
POR LA REPUBLICA DE IRAK

伊拉克共和国

[Handwritten signature]

9 марта 1967 г.

ЗА АРГЕНТИНСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE ARGENTINE REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE ARGENTINE
POR LA REPUBLICA ARGENTINA

阿根廷共和国



18 апреля 1967 г.

ЗА ФИЛИППИНСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE REPUBLIC OF THE PHILIPPINES
POUR LA REPUBLIQUE DES PHILIPPINES
POR LA REPUBLICA DE FILIPINAS

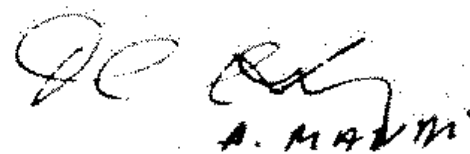
菲律賓共和国



29 апреля 1967 г.

ЗА ДЕМОКРАТИЧЕСКУЮ РЕСПУБЛИКУ КОНГО
FOR THE DEMOCRATIC REPUBLIC OF THE CONGO
POUR LA REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE DU CONGO
POR LA REPUBLICA DEMOCRATICA DEL CONGO

剛果民主共和国



A. MAMM

29 апреля 1967 г.

ЗА МАЛАЙЗИЮ
FOR MALAYSIA
POUR LA MALAISIE
FOR MALASIA

馬來西亞

И.И. Уман

3 мая 1967 г.

ЗА БИРМАНСКИЙ СОЮЗ
FOR THE UNION OF BURMA
POUR L'UNION BIRMANE
FOR LA UNION BIRMANA

Baran

緬甸聯邦

22 мая 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ САН-МАРИНО
FOR THE REPUBLIC OF SAN MARINO
POUR LA RÉPUBLIQUE DE SAINT-MARINO
FOR LA REPUBLICA DE SAN MARINO

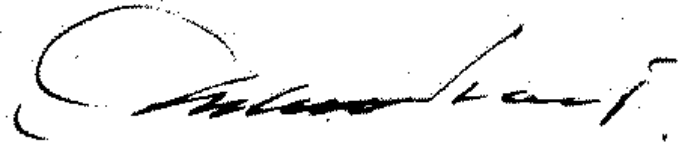
Г. С. Уман

聖馬利諾共和國

6 июня 1967 г.

ЗА РЕСПУБЛИКУ ЭКВАДОР
FOR THE REPUBLIC OF ECUADOR
POUR LA RÉPUBLIQUE DE L'ÉQUATEUR
POR LA REPUBLICA DEL ECUADOR

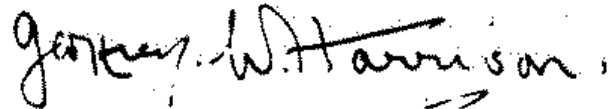
厄瓜多尔共和国



7 ИЮНЯ 1967 г.

ЗА ЯМАЙКУ
FOR JAMAICA
POUR LA JAMAÏQUE
POR JAMAICA

牙買加



29 ИЮНЯ 1967 г.

ЗА ТРИНИДАД И ТОБАГО
FOR TRINIDAD AND TOBAGO
POUR LA TRINITE ET TOBAGO
POR TRINIDAD Y TABAGO

千里達及托貝哥



17 АВГУСТА 1967 г.

ЗА ИСЛАМСКУЮ РЕСПУБЛИКУ ПАКИСТАН
 FOR THE ISLAMIC REPUBLIC OF PAKISTAN
 POUR LA REPUBLIQUE ISLAMIQUE DU PAKISTAN
 POR LA REPUBLICA ISLAMICA DEL PAKISTAN

巴基斯坦伊斯兰共和国

Salman A. Ali

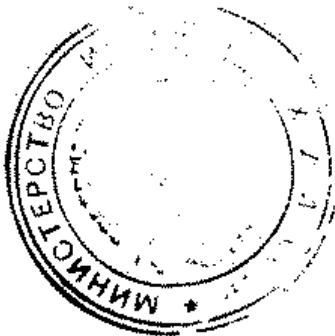
12 сентября 1967 г.

ЗА ФРАНЦУЗСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
 FOR THE FRENCH REPUBLIC
 POUR LA REPUBLIQUE FRANCAISE
 POR LA REPUBLICA FRANCESA

法蘭西共和国

Pierre Boissier

25 сентября 1967 г.



Копия верна:

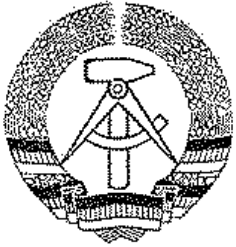
Заведующий
 Договорно-Правовым Отделом
 МИД СССР

O. Хлестов

(О.Хлестов)

VDS-DR - Follow
Technische Bibliothek

2. April 1968
187



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 21. März 1968

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 68	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	187

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Weiterentwicklung des Rentenrechts
und zur Verbesserung der materiellen Lage
der Rentner
sowie zur Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge
vom 15. März 1968**

I.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates steht der Mensch. Gestützt auf die von den Werktätigen ausgeübte politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik sichert unser sozialistischer Staat allen Bürgern ein friedliches Leben sowie die allseitige Entwicklung ihrer Persönlichkeit und gewährleistet die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Im Prozeß der Entwicklung unseres sozialistischen Staates haben sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen entwickelt, die von den Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit bestimmt sind. Unsere sozialistische Menschengemeinschaft, die sich ständig festigt, garantiert jedem Bürger einen festen Platz in der Gesellschaft. Es entspricht der Sorge der Gesellschaft für Bürger im Rentenalter, daß auch sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Erfahrungen in die Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens einbezogen werden und ihre soziale Sicherheit gewährleistet wird.

Die Fürsorge der Gesellschaft für die Bürger im Rentenalter und arbeitsunfähige Bürger umfaßt ihre materielle, soziale und kulturell-geistige Versorgung. Bei der materiellen Versorgung der Werktätigen ist die Gestaltung der Renten von großer Bedeutung.

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands unterbreitete, ausgehend von den ökonomischen Möglichkeiten unseres sozialistischen Staates, Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner. Das war möglich, weil durch die großen Anstrengungen der Werktätigen in der Volkswirtschaft und ihre Erfolge beim weiteren Aufbau einer stabilen und leistungsfähigen Industrie und Landwirtschaft die Voraussetzungen für die Verbesserung der materiellen Versorgung der Bürger im Rentenalter und der arbeitsunfähigen Bürger geschaffen wurden.

In Übereinstimmung mit dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist es erforderlich und möglich, für alle künftigen Rentenansprüche das Rentenrecht weiter zu entwickeln und damit besser als bisher die Leistungen des einzelnen für die Gesellschaft zu berücksichtigen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß der Anspruch auf Rente im Prinzip nur durch Berufstätigkeit erworben werden kann und sich die Höhe der Rente nach der Anzahl der Arbeitsjahre und dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre richtet. Jeder Werktätige bestimmt deshalb durch den Umfang und die Qualität seiner Leistung für die Gesellschaft seinen Anspruch auf Rente und ihre Höhe. Damit ordnet sich das Rentenrecht sinnvoll in die Erfordernisse des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ein und gewährleistet den noch im Arbeitsprozeß stehenden Werktätigen wirkungsvoller als bisher die Sicherheit der materiellen Versorgung im Alter und bei Invalidität.

Die Besonderheiten im Arbeitsleben der Frauen werden bei der Weiterentwicklung des Rentenrechts besser berücksichtigt. Das erfolgt insbesondere durch die Anrechnung zusätzlicher Arbeitsjahre für die durch Geburt von Kindern bedingten Arbeitsunterbrechungen.

Die Rentenansprüche der wegen Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausscheidenden Werkstätigen werden wesentlich verbessert. Die Höhe ihrer Rente wird weitgehend an das Niveau der Altersrente angeglichen.

Als ein besonderes Anliegen werden die Mindestrenten am stärksten erhöht. Das charakterisiert eindeutig den sozialen und humanistischen Inhalt unseres Rentenrechts.

Die bereits festgesetzten Renten werden durch eine differenzierte Aufwertung des bis 1945 erzielten Durchschnittsverdienstes und die Anrechnung zusätzlicher Arbeitsjahre umgerechnet und erhöht. Die stärkste Erhöhung erfolgt dabei für die unteren Renten, um die sich aus den niedrigen Löhnen und den Jahren der Arbeitslosigkeit im Kapitalismus ergebenden Nachteile weiter einzuschränken. Dem dient auch die Anhebung der Mindestrenten auf den gleichen Betrag, der für die neuen Renten vorgesehen ist.

Für die Erhöhung der bereits festgesetzten Renten und die Weiterentwicklung des Rentenrechts werden mehr als 800 Millionen Mark jährlich bereitgestellt. Damit werden die Maßnahmen unseres Staates zur Verbesserung der Lebenslage unserer Rentner kontinuierlich fortgesetzt.

Mit der weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Effektivität unserer Volkswirtschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, die materielle Versorgung im Alter und bei Invalidität schrittweise auszubauen und zu verbessern.

Die Erhöhung der Versorgung im Alter und bei Invalidität ist jedoch nicht allein Sache des Staates. Mit der Einführung einer freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung erhalten die Bürger die Möglichkeit, entsprechend ihrem Einkommen und ihren Bedürfnissen zu günstigen Bedingungen zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben und damit den Umfang ihrer späteren materiellen Versorgung mitzubestimmen. Diese freiwillige Versicherung auf Zusatzrente hat deshalb für alle Werkstätigen, unabhängig vom Alter, große Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Rentenleistungen werden auch die Leistungen der Sozialfürsorge erhöht. Damit wird die Lebenslage jener Bürger verbessert, die wegen Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am Arbeitsprozeß teilnehmen können und keinen Rentenanspruch haben.

Die Unterstützungssätze der Sozialfürsorge werden erhöht. Besonders für Familien mit mehreren Kindern wird das zu einer Verbesserung der Lebenslage führen. Die Leistungen der Sozialfürsorge an pflegebedürftige Bürger werden erweitert und verbessert.

II.

Zur Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge wird festgelegt:

1. Bei der Gewährung und Berechnung der ab 1. Juli 1968 festzusetzenden Renten sind folgende neue Grundsätze zu verwirklichen:

a) Der Anspruch auf Rente kann im Prinzip nur durch Berufstätigkeit erworben werden.

b) Anspruch auf Altersrente haben

Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

c) Anspruch auf Invalidenrente haben Werkstätige, die während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder innerhalb einer bestimmten Zeit nach Beendigung einer solchen Tätigkeit invalide werden, wenn sie eine ausreichende Zeit versicherungspflichtig tätig waren.

d) Die Höhe der Alters- und Invalidenrente wird durch den beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre und die Anzahl der Arbeitsjahre bestimmt.

e) Frauen sind für Arbeitsunterbrechungen infolge der Geburt von Kindern und für die um 5 Jahre geringere Arbeitsmöglichkeit bis zur Altersgrenze zusätzliche Arbeitsjahre anzurechnen.

f) Werkstätigen, die infolge Invalidität ihre Berufstätigkeit vorzeitig aufgeben müssen, sind in Abhängigkeit von ihrer Berufstätigkeit vor Eintritt der Invalidität zusätzliche Arbeitsjahre anzurechnen. Sie können bis zu 70 % der Jahre vom Rentenbeginn bis zur Altersgrenze betragen.

g) Die Renten für Witwen und Waisen sind von der Rente des verstorbenen Versicherten abzuleiten.

Sie betragen

für Witwen 60 %

für Vollwaisen 40 %

für Halbwaisen 30 %

dieser Rente.

h) Die Mindestalters-, Mindestinvaliden- und Mindestwitwenrenten sowie Mindestunfallrenten nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr sind auf 150 M monatlich zu erhöhen.

- 1) Für Bergleute, die 6 und mehr Jahre unter Tage gearbeitet haben bzw. bergmännisch tätig waren, ist eine differenzierte Altersgrenze von weniger als 65 Jahren festzusetzen.
- k) Die Zuschläge für den arbeitsunfähigen Ehegatten ohne eigenen Rentenanspruch sind auf 40 M monatlich zu erhöhen.
2. Bei der Sozialversicherung wird ab 1. Juli 1968 eine freiwillige Versicherung auf Zusatzrente eingeführt. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Die Zusatzversicherung umfaßt 2 Tarife:
- freiwillige Versicherung auf zusätzliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente
 - freiwillige Versicherung auf zusätzliche Alters- und Invalidenrente.
- b) Der Abschluß der Zusatzversicherung ist freiwillig. Die Werkstätigen können den Tarif und die Höhe des Beitrages selbst bestimmen. Dabei sind die vorgesehenen Sätze verbindlich.
- c) Anspruch auf Zusatzrente besteht nach einer Mindestversicherungszeit von 5 Jahren.
- d) Die Höhe der Zusatzrente für weibliche und männliche Versicherte richtet sich nach dem gewählten Tarif und der Höhe der im jeweiligen Lebensalter gezahlten Beiträge.
- e) Für Bürger, die am 1. Juli 1968
- als Männer das 60. Lebensjahr überschritten, jedoch das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - als Frauen das 55. Lebensjahr überschritten, jedoch das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- sind Vorzugsbedingungen zu schaffen.
- f) Die Beitragseinnahmen sind zweckgebunden für die Finanzierung der Leistungen dieser Versicherung zu verwenden.
3. Renten, auf die vor dem 1. Juli 1968 Anspruch besteht, werden umgerechnet und erhöht. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Der in der Zeit bis 31. Dezember 1945 erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist differenziert aufzuwerten. Die niedrigen Verdienste sind am stärksten aufzuwerten.
- Die Erhöhung ist nach dem aufgewerteten Verdienst und der Anzahl der Arbeitsjahre bis 31. Dezember 1945 vorzunehmen.
- b) Frauen und Invalidenrentner erhalten entsprechend den Grundsätzen für die Weiterentwicklung des Rentenrechts zusätzliche Arbeitsjahre angerechnet.
- c) Für jedes zusätzlich angerechnete Arbeitsjahr ist die Rente um einen Festbetrag zu erhöhen.
- d) Die Mindestalters-, Mindestinvaliden- und Mindestwitwenrenten sowie Mindestunfallrenten nach einem Körperschaden von $66\frac{1}{2}\%$ und mehr sind auf 150 M monatlich, die Ehegattenzuschläge auf 40 M monatlich zu erhöhen.
- e) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 1440 M berechnet wurden, sind auf der Grundlage von 1440 M neu zu berechnen und zu erhöhen.
- f) Kriegsinvalidenteilrenten sind grundsätzlich von der neuen Mindestrente abzuleiten.
4. Die Leistungen der Sozialfürsorge werden ab 1. Juli 1968 verbessert. Dabei sind folgende Grundsätze zu verwirklichen:
- a) Der Sozialfürsorgesatz für Hauptunterstützungsempfänger ist einschließlich des Zuschlages gemäß Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 442) auf monatlich 110 M zu erhöhen.
- b) Die Sozialfürsorgesätze für mitunterstützte Angehörige sind einschließlich des Zuschlages gemäß Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 auf 50 M und für mitunterstützte Kinder auf 40 M monatlich zu erhöhen.
- c) Der Höchstsatz der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie ist von monatlich 170 M bis 190 M auf monatlich 240 M bis 260 M zu erhöhen.
- d) Zu den Unterstützungssätzen für Hauptunterstützungsempfänger und mitunterstützte Angehörige sind wie bisher Mietbeihilfen und andere Zuschläge zu gewähren.
- e) Die Pflegegeldsätze der Sozialfürsorge sind an die Pflegegeldsätze der Sozialversicherung anzugleichen.
- f) Für Bürger, die keinen Anspruch auf Pflegegeld durch die Sozialversicherung haben, jedoch tagsüber und nachts pflegebedürftig sind, ist von der Sozialfürsorge in Abhängigkeit von der Höhe

ihres eventuellen Einkommens und des Einkommens des Ehegatten bzw. bei minderjährigen Kindern des Einkommens der Eltern ein monatliches Pflegegeld bis zu 60 M zu gewähren.

- g) Die bei der Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger von Hilfsbedürftigen durch die Organe des Gesundheits- und Sozialwesens anzuwendenden Freibeträge sind zu erhöhen. Die dadurch eintretenden Verminderungen von Unterhaltsleistungen Werkstätiger werden durch Leistungen der Sozialfürsorge an die Hilfsbedürftigen ausgeglichen.

h) In den Ferienabend- und Pflegeheimen ist die Versorgung der Heimbewohner zu verbessern.

III.

1. Der Ministerrat wird beauftragt, die zur Verwirklichung dieses Erlasses erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erlassen.
2. Dieser Erlass tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1968

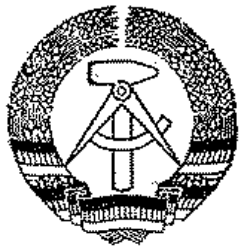
**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Ma.
ll



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 | Berlin, den 28. März 1968 | Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 68	Entschließung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	191
26. 3. 68	Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	192
26. 3. 68	Die Volkskammer ruft zum Volksentscheid. Gebt Euer Ja der neuen Verfassung!	195
26. 3. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Beratung der Zentralen Abstimmungskommission für die Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	197

Entschließung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. März 1968

1. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt den Bericht der Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die vorgelegte, auf Grund der Volksaussprache überarbeitete, neue Fassung des Entwurfes. Sie dankt der Kommission und ihrem Vorsitzenden für ihre Arbeit.
2. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stellt fest, daß der Entwurf der neuen, sozialistischen Verfassung in einer umfassenden Aussprache vom Volk der Deutschen Demokratischen Republik geprüft wurde.

Sie erklärt die Volksaussprache zum Verfassungsentwurf für abgeschlossen und verbindet dies mit dem Dank an alle Bürger, die an der Aussprache teilgenommen und ihre Vorschläge unterbreitet haben.
3. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unterbreitet den Entwurf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unserem Volke zur Entscheidung.

Vorstehende Entschließung wurde auf Antrag aller Fraktionen der Volkskammer in ihrer 8. Sitzung einstimmig angenommen.

Berlin, den 26. März 1968

Prof. Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Gesetz
zur Durchführung eines Volksentscheides
über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 26. März 1968

§ 1

(1) Über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik findet am 6. April 1968 ein Volksentscheid statt.

(2) Dem Volksentscheid unterliegt der Entwurf, der nach den Ergebnissen der Volksaussprache überarbeitet und von der Volkskammer am 26. März 1968 bestätigt wurde.

(3) Der Volksentscheid wird in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt.

§ 2

(1) Abstimmungsberechtigt ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Tage des Volksentscheides das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat.

(2) Nicht abstimmungsberechtigt sind Personen, auf die am Tage des Volksentscheides die Bedingungen gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zutreffen.

§ 3

(1) Die Abstimmung erfolgt in Stimmbezirken, die nach § 15 des Erlasses des Staatsrates über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der DDR (Wahlordnung) vom 31. 7. 1963 (Fassung vom 2. 7. 1965) zu bilden sind.

(2) Die Bildung der Stimmbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden spätestens bis 30. März 1968 öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

(1) Jeder Abstimmungsberechtigte muß in die Stimmliste seines Stimmbezirkes eingetragen sein. Wer am Tage des Volksentscheides verhindert ist, sein Stimmrecht in seinem Stimmbezirk wahrzunehmen, erhält auf Antrag einen Stimmschein. Inhaber eines Stimmscheines sind gegen dessen Abgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Deutschen Demokratischen Republik abstimmungsberechtigt. Stimmscheine werden bis zum 3. April 1968, 12.00 Uhr, abgegeben. Die Ausgabe wird in der Stimmliste vermerkt.

(2) Die Stimmlisten werden von den Räten der Städte, der Stadtbezirke bzw. der Gemeinden angefertigt. Für ihren Inhalt gilt § 17 der Wahlordnung. Die Stimmlisten werden zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 5

Die Abstimmung erfolgt auf dem amtlich vorgedruckten Stimmzettel durch Ankreuzen eines der für „Ja“ oder für „Nein“ vorgesehenen Felder.

§ 6

(1) Für die Durchführung des Volksentscheides wird von der Volkskammer eine Zentrale Abstimmungskommission berufen.

(2) Die Zentrale Abstimmungskommission erläßt die zur Durchführung des Volksentscheides erforderlichen Direktiven.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden werden von den jeweiligen Räten Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindekommissionen zur Durchführung des Volksentscheides bis zum 29. März 1968 gebildet.

(4) Die Zentrale Abstimmungskommission leitet die Durchführung des Volksentscheides. Sie ist verantwortlich für die Herstellung der Stimmzettel und Stimmscheine. Sie stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Für jeden Stimmbezirk ist vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde 7 Tage vor dem Tag des Volksentscheides ein Abstimmungsvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem Schriftführer. Für jeden Beisitzer und für den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(6) Die Mitglieder der Kommission und der Abstimmungsvorstände werden von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen.

§ 7

(1) Der Abstimmungsvorstand des Stimmbezirkes leitet die Abstimmungshandlung im Abstimmungslokal des Stimmbezirkes. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungshandlung verantwortlich und stellt das Abstimmungsergebnis des Stimmbezirkes fest.

(2) Die Abstimmungshandlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

(3) Für den Ablauf der Abstimmungshandlung sind die §§ 33, 34, 37 und 38 der Wahlordnung anzuwenden.

§ 8

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk erfolgt nach Abschluß der Abstimmungshandlung durch öffentliche Auszählung:

- a) der insgesamt abgegebenen Stimmen
- b) der gültigen Stimmen
- c) der ungültigen Stimmen
- d) der Ja-Stimmen
- e) der Nein-Stimmen.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird im Abstimmungsprotokoll festgestellt. Das Abstimmungsprotokoll wird vom Vorsitzenden des Abstimmungsvorstandes und weiteren zwei Mitgliedern unterschrieben.

§ 9

Das Ergebnis des Volksentscheides wird von der Zentralen Abstimmungskommission festgestellt und veröffentlicht.

§ 10

Die Verfassung ist gemäß Artikel 83 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dem Entwurf zugestimmt hat. In diesem Falle ist die Verfassung vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von vier Wochen zu verkünden und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten März neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten März neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Die Volkskammer ruft zum Volksentscheid

Gebt Euer Ja der neuen Verfassung!

Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Wir alle haben den Entwurf der neuen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ausgiebig studiert und sorgfältig geprüft. In Zehntausenden Versammlungen und Aussprachen der Bürger, an denen viele Millionen Frauen, Männer und Jugendliche teilnahmen, wurden Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht, Fragen geklärt, Verbesserungsvorschläge erörtert und für die künftige Arbeit der Betriebe und Institutionen gute Initiativen ergriffen.

Unser Volk hat in der großen Aussprache bewiesen, daß es einig in seinen werktätigen Klassen und Schichten und von dem Willen erfüllt ist, den Weg des Friedens, der sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft in freier Entscheidung unbeirrt weiterzugehen. Einmütig haben die Bürgerinnen und Bürger, die Arbeiter, Bauern und Soldaten, die Angehörigen der Intelligenz, Wissenschaftler und Künstler, die Angehörigen der anderen werktätigen Schichten unseres Volkes der konsequenten Friedenspolitik unseres sozialistischen Staates deutscher Nation zugestimmt. Im Verfassungsentwurf sind die Grundsätze des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus festgelegt.

Die von der Volkskammer gewählte, vom Vorsitzenden des Staatsrates Walter Ulbricht geleitete Verfassungskommission hat die Ergebnisse der schöpferischen Volksaussprache und dazu die vielen guten Gedanken, Meinungen und Vorschläge zum Verfassungsentwurf gründlich geprüft. Viele davon konnten im Entwurf berücksichtigt werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, alle ihre Fraktionen und Abgeordneten, haben den Entwurf in seiner neuen Fassung einmütig gebilligt.

In Ansehung der großen nationalen und internationalen Bedeutung der neuen Verfassung des ersten sozialistischen Staates deutscher Nation sowie

in Ansehung der Tatsache, daß diese sozialistische Verfassung das Leben unseres Volkes und das Leben jedes einzelnen Bürgers für Jahrzehnte maßgeblich bestimmen wird,

legt die Volkskammer den Verfassungsentwurf in einem Volksentscheid den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor. Nachdem das Volk den Entwurf geprüft und seine Meinung gesagt hat, soll jetzt das Volk die Entscheidung treffen.

Wir rufen alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf, am 6. April 1968 am Volksentscheid teilzunehmen. Es geht um unser aller Zukunft, über die wir alle frei entscheiden wollen.

Das gute Vermächtnis der besten Deutschen ist in dieses grundlegende Gesetz unseres künftigen Lebens und Handelns eingeflossen. Es ist von den Erfahrungen, Leistungen und Zukunftsvorstellungen eines jeden von uns mitgeprägt.

Die neue Verfassung ermöglicht den guten Weg zur vollen Blüte unserer sozialistischen Gemeinschaft in den kommenden Jahren und Jahrzehnten und zum Glück des Volkes.

Bürgerinnen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik!

Gebt alle Euer Ja der neuen Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation!

Gebt verantwortungsbewußt und freudig Euer Ja der friedlichen und guten Zukunft unseres Volkes und Staates!

Stimmt am Sonnabend, dem 6. April 1968 mit

Ja

Berlin, den 26. März 1968

**Die Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik**

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über die Berufung der Zentralen Abstimmungskommission
für die Durchführung eines Volksentscheides
über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 26. März 1968

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 26. 3. 1968 zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Zentrale Abstimmungskommission in folgender Zusammensetzung berufen:

Vorsitzender der Zentralen Abstimmungskommission:	Abg. Dr. Heinrich Homann	
Stellvertreter des Vorsitzenden:	Herbert Grünstein	
Sekretär:	Herbert Graf	
Mitglieder der Kommission:		
— Vertreter der Parteien des Demokratischen Blocks —	Abg. Werner Lamberz	SED
	Gerhard Fischer	CDU
	Abg. Hans-Joachim Heusinger	LDPD
	Abg. Siegfried Dallmann	NDFPD
	Abg. Leonhard Helmschrott	DBD
— Vertreter der Massenorganisationen und weitere Mitglieder —	Abg. Dr. Rolf Berger	FDGB
	Abg. Dr. Günther Jahn	FDJ
	Werner Kirchhoff, Nationalrat	
	Abg. Gerhard Lotz, Oberkirchenrat	
	Dr. Rudi Rost, Staatssekretär	
	Abg. Karl-Heinz Schulmeister	DKE
	Abg. Klaus Sorgenicht	SED
	Abg. Ilse Thiele	DFD
	Waldemar Verner, Nationale Volksarmee	

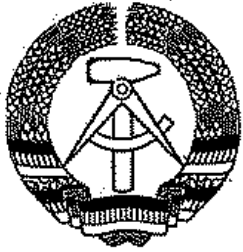
Vorstehender Beschluß wurde auf Antrag aller Fraktionen der Volkskammer in ihrer 8. Sitzung einstimmig gefaßt.

Berlin, den 26. März 1968

Prof. Dr. Dieckmann
 Präsident der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 37 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 299 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610:62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 | Berlin, den 9. April 1968 | Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 68	Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	199

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik tritt entsprechend § 10 des Gesetzes vom 26. März 1968 zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 192) am 9. April 1968 in Kraft.

Gliederung

	Seite
Präambel	203
Abschnitt I:	
Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung	Art. 1— 18 205
Kapitel 1: Politische Grundlagen	Art. 1— 8 205
Kapitel 2: Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur	Art. 9— 18 206
Abschnitt II:	
Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft	Art. 19— 46 208
Kapitel 1: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger	Art. 19— 40 208
Kapitel 2: Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft	Art. 41— 43 212
Kapitel 3: Die Gewerkschaften und ihre Rechte	Art. 44— 45 213
Kapitel 4: Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte	Art. 46 213
Abschnitt III:	
Aufbau und System der staatlichen Leitung	Art. 47— 85 214
Kapitel 1: Die Volkskammer	Art. 48— 65 214
Kapitel 2: Der Staatsrat	Art. 66— 77 216
Kapitel 3: Der Ministerrat	Art. 78— 80 218
Kapitel 4: Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe	Art. 81— 85 218
Abschnitt IV:	
Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege	Art. 86—106 219
Abschnitt V:	
Schlußbestimmungen	Art. 107—108 222

Getragen von der Verantwortung, der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu weisen,

in Ansehung der geschichtlichen Tatsache, daß der Imperialismus unter Führung der USA im Einvernehmen mit Kreisen des westdeutschen Monopolkapitals Deutschland gespalten hat, um Westdeutschland zu einer Basis des Imperialismus und des Kampfes gegen den Sozialismus aufzubauen, was den Lebensinteressen der Nation widerspricht,

hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik,

fest gegründet auf den Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung,

einig in seinen werktätigen Klassen und Schichten das Werk der Verfassung vom 7. Oktober 1949 in ihrem Geiste weiterführend

und von dem Willen erfüllt, den Weg des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft in freier Entscheidung unbeirrt weiterzugehen,

diese sozialistische Verfassung gegeben.



Abschnitt I

Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Kapitel 1

Politische Grundlagen

Artikel 1

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin.

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist.

Artikel 2

(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Das gesellschaftliche System des Sozialismus wird ständig vervollkommenet.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ wird verwirklicht.

(4) Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.

Artikel 3

(1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland seinen organisierten Ausdruck.

(2) In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Artikel 4

Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die planmäßige Steigerung des Lebensstandards, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.

Artikel 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.

(2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.

(3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.

Artikel 6

(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet und betreibt eine dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik pflegt und entwickelt entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Bestrebungen der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik erstrebt ein System der kollektiven Sicherheit in Europa und eine stabile Friedensordnung in der Welt. Sie setzt sich für die allgemeine Abrüstung ein.

(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

Artikel 7

(1) Die Staatsorgane gewährleisten die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung des Festlandssockels.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee und die anderen Organe der Landesverteidigung schützen die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von außen. Die Nationale Volksarmee pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

Artikel 8

(1) Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich. Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen.

(2) Die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung sind nationales Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.

Kapitel 2

Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur

Artikel 9

(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse entstanden als Ergebnis des Kampfes gegen das monopolkapitalistische Wirtschaftssystem, dessen aggressive und abenteuerliche Politik der deutschen Nation bisher nur Unglück gebracht hat. Durch die Entmachtung der Monopole und Großgrundbesitzer, durch die Abschaffung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt.

Das sozialistische Eigentum hat sich bewährt.

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft. Das ökonomische System des Sozialismus verbindet die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane.

(4) Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates. Abgaben und Steuern werden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben.

(5) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft ist staatliches Monopol.

Artikel 10

(1) Das sozialistische Eigentum besteht

- als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum,
- als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie
- als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 11

(1) Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet.

Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

(2) Die Rechte von Urhebern und Erfindern genießen den Schutz des sozialistischen Staates.

(3) Der Gebrauch des Eigentums sowie von Urheber- und Erfinderrechten darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, größere Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Artikel 13

Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

Artikel 14

(1) Die Nutzung und der Betrieb privater Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen zu Erwerbszwecken müssen gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen, der Erhöhung des Volkswohlstandes und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dienen.

(2) Das enge Zusammenwirken von sozialistischen mit privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen wird vom Staat gefördert. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen können private Betriebe auf Antrag staatliche Beteiligung aufnehmen.

(3) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

Artikel 15

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

Artikel 16

Enteignungen sind nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.

Artikel 17

(1) Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse sind wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und werden durch den Staat allseitig gefördert.

(2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern sowie den ständigen Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten.

(4) Jeder gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten.

Artikel 18

(1) Die sozialistische Nationalkultur gehört zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die Deutsche Demokratische Republik fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden, dem Humanismus und der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft dient. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung des Menschen dient. Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes.

(2) Die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte. Das künstlerische Schaffen beruht auf einer engen Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes.

(3) Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur dienen der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung der Bürger.

Abschnitt II

Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Kapitel 1

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 19

(1) Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.

(2) Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.

(3) Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert

zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.

(4) Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 20

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Artikel 21

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken;

Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;

mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben;

sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;

in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 22

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

(2) Jeder Bürger kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die Volkskammer gewählt werden, wenn er am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien.

Artikel 23

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Artikel 24

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet

durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;

durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;

durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;

durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;

durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und

durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 25

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.

(3) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Es erlangt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung. Zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit und zur wachsenden Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse wird die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport durch den Staat und die Gesellschaft gefördert.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

(5) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen.

(6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 26

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit.

Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Artikel 27

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.

Artikel 28

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.

(2) Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtennetze wird gewährleistet.

Artikel 29

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.

Artikel 30

(1) Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar.

(2) Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

(3) Zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit hat jeder Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Artikel 31

(1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.

(2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Artikel 32

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 33

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Artikel 34

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet

durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit,

durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und

durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 35

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

(2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.

(3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Artikel 36

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 37

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen.

(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Artikel 38

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.

(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Artikel 39

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 40

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

Kapitel 2

Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

Artikel 41

Die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Sie stehen unter dem Schutz der Verfassung. Eingriffe in ihre Rechte können nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen.

Artikel 42

(1) Im Betrieb, dessen Tätigkeit die Grundlage für die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums ist, wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung mit. Näheres regeln Gesetze oder Statuten.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Artikel 43

(1) Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände der Deutschen Demokratischen Republik gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger. Zur Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie mit den Betrieben und Genossenschaften ihres Gebietes zusammen. Alle Bürger nehmen daran durch die Ausübung ihrer politischen Rechte teil.

(2) Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden obliegt den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen. Sie entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über ihre Angelegenheiten. Sie tragen die Verantwortung für die rationelle Nutzung aller Werte des Volksvermögens, über die sie verfügen.

Kapitel 3

Die Gewerkschaften und ihre Rechte

Artikel 44

(1) Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.

(2) Die Gewerkschaften sind unabhängig. Niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern.

(3) Die Gewerkschaften nehmen durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen und durch ihre Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe maßgeblich teil

- an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft,
- an der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution,
- an der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen.

Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit und sind in den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und in den Produktionskomitees der Betriebe und Kombinate vertreten. Sie organisieren die Ständigen Produktionsberatungen.

Artikel 45

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

(4) Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Kapitel 4

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte

Artikel 46

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die freiwilligen Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion, zur ständig besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft. Sie gestalten auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen nehmen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teil.

(3) Der Staat hilft den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln.

(4) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Fischer, der Gärtner und der Handwerker gelten die gleichen Grundsätze.

Abschnitt III

Aufbau und System der staatlichen Leitung

Artikel 47

(1) Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.

(2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Kapitel I

Die Volkskammer

Artikel 48

(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

Artikel 49

(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.

(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.

Artikel 50

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

Artikel 51

Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. Sie entscheidet über die Kündigung dieser Verträge.

Artikel 52

Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik. Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates verkündet den Verteidigungszustand.

Artikel 53

Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen.

Artikel 54

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Artikel 55

(1) Die Volkskammer wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Präsidium obliegt die Tagungsleitung der Plenarsitzungen. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer.

Artikel 56

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes.

(2) Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen.

(3) Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(4) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates.

Artikel 57

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

Artikel 58

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 59

Jeder Abgeordnete der Volkskammer hat das Recht, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten.

Artikel 60

(1) Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen die Rechte der Immunität. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete der Volkskammer nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern.

(3) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Artikel 61

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

Artikel 62

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 63

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen.

Artikel 64

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.

(2) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten.

(3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Artikel 65

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

(2) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt der Staatsrat Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.

(3) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor. Sie werden in ihrer Tätigkeit vom Staatsrat unterstützt.

(4) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.

(5) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.

(6) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

Kapitel 2

Der Staatsrat

Artikel 66

(1) Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Der Staatsrat kündigt Staatsverträge.

Artikel 67

(1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Artikel 69

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Artikel 70

(1) Der Staatsrat behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer.

(2) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(3) Der Staatsrat ist verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

Artikel 71

(1) Der Staatsrat regelt die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse. Sie werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich.

(3) Der Staatsrat legt die Verfassung und die Gesetze verbindlich aus, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt.

Artikel 72

Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

Artikel 73

(1) Der Staatsrat faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 74

Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

Artikel 75

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Artikel 76

Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

Artikel 77

Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

Kapitel 3 Der Ministerrat

Artikel 78

(1) Der Ministerrat organisiert im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(2) Der Ministerrat arbeitet wissenschaftlich begründete Prognosen aus, organisiert die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und leitet die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft.

Artikel 79

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates. Er erläßt im Rahmen der Gesetze und Erlasse Verordnungen und faßt Beschlüsse.

(2) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke entsprechend den Erkenntnissen der Organisationswissenschaft.

(3) Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die in seinem Namen abgeschlossen werden.

Artikel 80

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Volkskammer vorgeschlagen und von ihr mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.

(4) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet.

Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.

(7) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Kapitel 4

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Artikel 81

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen.

(3) Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen ist darauf gerichtet,

das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern,

das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Artikel 82

(1) Die örtlichen Volksvertretungen fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind. Diese Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben eigene Einnahmen und verfügen über ihre Verwendung.

Artikel 83

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat und Kommissionen. Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. In die Kommissionen können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind.

(2) Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Artikel 84

Die örtlichen Volksvertretungen können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden.

Artikel 85

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.

Abschnitt IV**Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege****Artikel 86**

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

Artikel 87

Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Artikel 88

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern ist durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

Artikel 89

(1) Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht.

(2) Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer staatlicher Organe entscheidet der Staatsrat.

Artikel 90

(1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

(2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

(3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im einzelnen durch Gesetz bestimmt.

Artikel 91

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 92

Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

Artikel 93

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 94

(1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Artikel 95

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Artikel 96

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Artikel 97

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 98

- (1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.
- (2) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte.
- (3) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 99

- (1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.
- (2) Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft.
- (3) Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich.
- (4) Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Artikel 100

- (1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.
- (2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.
- (3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 101

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 102

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.
- (2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

Artikel 103

- (1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.
- (2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

Artikel 104

- (1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates ist der Ministerrat zuständig.
- (2) Für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts ist der Staatsrat zuständig.

Artikel 105

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane ist der Leiter des Organs zuständig, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert der Leiter die Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.

(2) Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

Artikel 106

(1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.

(2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 107

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 108

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Die durch Volksentscheid am sechsten April neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten April neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. April 1968

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus	223

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über weitere Maßnahmen
zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus

vom 22. April 1968

I.

Zur Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und seines Kernstücks, dem ökonomischen System, ist die Planung und Wirtschaftsführung auf die Durchführung einer prognostisch begründeten hocheffektiven Strukturpolitik und auf die Sicherung der ökonomischen Ziele zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zu konzentrieren.

Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sind die wissenschaftliche Führungstätigkeit und die aktive Teilnahme der Werktätigen auf die Erhöhung der Leistungen der Volkswirtschaft durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten, die Mechanisierung und Automatisierung sowie auf die Erreichung von Spitzenqualität zu richten.

Die Rolle und der Wirkungsgrad der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung und der Effektivität der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung der Proportionalität ist zu verstärken. Auf der Grundlage staatlicher Führungsgrößen und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan ist die Eigenverantwortung der Betriebe für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Reproduktion zu verwirklichen. Die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Gestaltung der Entwicklung im Territorium ist zu erhöhen.

Das erfordert die Durchführung von Maßnahmen, um die Qualität der Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Kombinate und Betriebe

entscheidend zu verbessern. Die Führungskader sind umfassend zu qualifizieren, die aktive Einbeziehung der Werktätigen in den Prozeß der Durchführung der neuen Aufgaben ist zu verstärken, die Leitungsmodelle der Schrittmacherbetriebe, Kombinate und VVB sind systematisch zu verallgemeinern und die marxistisch-leninistische Organisationswissenschaft ist anzuwenden.

II.

Die Planung, Bilanzierung und wirtschaftliche Rechnungsführung sind so zu gestalten, daß die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum Hauptkriterium der Planungs- und Wirtschaftstätigkeit auf allen Ebenen wird.

Die Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen, Verfahren und Technologien (erzeugnisgebundene Planung) und die Konzentration auf diese Aufgabe wird zum Kernstück der zentralen Planung entwickelt. Sie ist der Ausgangspunkt für die Herstellung und Sicherung der erforderlichen Proportionen der erweiterten Reproduktion der Volkswirtschaft und fest mit der komplexen Planung und Bilanzierung der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbeziehungen zu verbinden.

Diese strukturbestimmenden Aufgaben sind im Komplex, beginnend von Wissenschaft und Technik, über die Herstellung der rationellsten Kooperation, Durchführung der entscheidenden Investitionsmaßnahmen bis zur Entwicklung der Produktions- und Absatzfähigkeit einschließlich der zugehörigen Entwicklung von Kosten, Preisen und Qualität auszuarbeiten. Damit werden die wichtigsten Komplexe, die für die technische Revolution und für den Zuwachs an Nationaleinkommen ent-

scheidend sind, Bestandteil der zentralen Planung. Sie sind Hauptgegenstand der Leitung und sind von den Ministern gegenüber der Regierung zu verantworten.

Die materielle Bilanzierung ist in das ökonomische System einzubeziehen. Die für die wissenschaftlich-technische Revolution und die Erreichung des Welt-niveaus ausschlaggebenden Positionen sind vorrangig zu bilanzieren. Die Bilanzierung hat langfristig und kontinuierlich zu erfolgen.

Der Perspektivplan wird zum Hauptsteuerungsinstrument entwickelt. Der Ausgangspunkt dafür ist die vorrangige und komplexe Planung und Bilanzierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben. Die Planung für die Jahre 1969 und 1970 basiert auf der Grundlage der materiellen Hauptkennziffern und den Effektivitätszielen, die dem Perspektivplan zugrunde liegen. Es sind Zweijahresnormative für die Eigen-erwirtschaftung und für den Betriebsprämienfonds den Betrieben und Kombinat für ihre eigenverantwortliche Planung zu übergeben.

Die Jahresvolkswirtschaftsplanung konzentriert sich künftig auf die Realisierung der Aufgaben des Perspektivplanes sowie die Verwirklichung neuer strukturpolitischer Entscheidungen, die sich aus den Prognosen ergeben. Die Jahresplanung ist zu vereinfachen. Die Betriebe und Kombinate erhalten einen längerfristigen Dispositionszeitraum für ihre Planentscheidungen. In den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden sind die Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne für 1969 und 1970 unter Führung der Volksvertretungen und Mitwirkung der Bevölkerung sowie ihrer gesellschaftlichen Organisationen durch die örtlichen Räte auszuarbeiten. Die örtlichen Räte entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der auf der zentralen Planung beruhenden Bezirksperspektivpläne sowie staatlicher Aufgaben, die sich aus zentralen Strukturentscheidungen ergeben, über die Ausarbeitung und Bestätigung der Jahrespläne ihres Bereiches und der Kreise und Gemeinden.

III.

In Verbindung mit der Stärkung der Rolle und des Wirkungsgrades der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen der Strukturentwicklung ist die Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate, wie sie in der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes festgelegt ist, weiter zu entwickeln. Durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Eigen-erwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion wird die wirtschaftliche Rechnungsführung auf höherer Stufe verwirklicht. Die Höhe der den Betrieben und Kombinat zur Verfügung stehenden Mittel ist in der Hauptsache von ihrer eigenen ökonomischen Tätigkeit abhängig zu machen.

Alle Betriebe, Kombinate und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, eine eigenverantwortliche komplexe Planung, die den zentralen staatlichen Planaufgaben sowie den staatlichen Perspektivplanaufgaben gerecht wird, als qualifizierte Grundlage ihrer Führungstätigkeit durchzuführen. Dazu sind ökonomische Modelle der Planung und Leitung als Grundlage einer sozialistischen Betriebswirtschaft und -führung auszuarbeiten.

Die Direktoren der Betriebe und Kombinate müssen entsprechend der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes systematisch so qualifiziert werden, daß sie in der Lage sind,

- in das Wesen des ökonomischen Systems des Sozialismus tief einzudringen
- die Leitung des Reproduktionsprozesses in seiner Gesamtheit selbst zu gestalten
- die Einführung wissenschaftlicher Führungsmethoden und der sozialistischen Organisationswissenschaft persönlich zu leiten

und auf diese Weise anstelle des alten Ressortdenkens das Systemdenken immer stärker zu entwickeln.

Es ist zu erreichen, daß die Leiter durch eigenes Studium, durch die Aneignung der fortgeschrittensten Erfahrungen sowie durch die Ausarbeitung und Anwendung von Modellen die Fähigkeit erwerben, an der Organisation und Vervollkommnung des ökonomischen Systems des Sozialismus und seiner Teilsysteme zu arbeiten, eigene Ideen zu entwickeln und den Generaldirektoren der VVB sowie den Ministern Vorschläge zu machen.

Der komplexe Plan ist mit den Werktätigen in der Plandiskussion zu beraten. Die betriebliche Planung und Kostenrechnung ist so zu gestalten, daß jeder Werktätige mit seinen Aufgaben bei der Verwirklichung der Pläne bekannt gemacht werden kann und ihm Einblick in die Bildung und Verwendung der betrieblichen Fonds für die erweiterte Reproduktion sowie die materielle Interessiertheit möglich ist. Auf dieser Grundlage ist die gesellschaftliche Kontrolle einschließlich der Rechenschaftslegung der Leitungen vor den Werktätigen breit zu entfalten. Die Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organe ist Bestandteil des Modells der betrieblichen Planung.

Die Betriebe und Kombinate erhalten verbindliche staatliche Normative der Produktionsfondsabgabe, der Amortisationsverwendung, der Nettogewinnabführung an den Staat und zur Bildung des Betriebsprämienfonds für zwei Jahre. Das schafft weitere Voraussetzungen für die Entwicklung des Kosten-Nutzen-Denkens der Leitung und aller Werktätigen in den Betrieben, bietet günstigere Möglichkeiten für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs und schafft für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch und für die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips exakter meßbare und vergleichbare Grundlagen.

Von der Prognose der Entwicklung der strukturbestimmenden Erzeugnisse ausgehend sind die Kosten und ihre einzelnen Elemente zu analysieren und mit dem Weltstand zu vergleichen, um den kürzesten Weg und die erfolgreichste Methode zur Erhöhung der Rentabilität festzulegen. In den Betrieben und Kombinat ist die exakte Kosten-Nutzenrechnung pro Erzeugnis durchzuführen.

Die Vervollkommnung des Prinzips der Eigen-erwirtschaftung der Mittel ist darauf zu richten, daß gut wirtschaftende Betriebe und Kombinate einen Vorteil verspüren und Unwirtschaftlichkeit und Verluste zu Lasten der eigenen Fonds gehen.

Mit der Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Exportbetrieben der metallverarbeitenden Industrie ist in den Jahren 1969/1970 schrittweise die Einbeziehung der Außenwirtschaftstätigkeit in die wirtschaftliche Rechnungsführung zu verwirklichen. Es ist damit zu beginnen, exportrentable Betriebe am Außenhandelsgewinn, exportunrentable Betriebe am Außenhandelsverlust zu beteiligen.

Mit der Erhöhung der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate ist die Änderung der Arbeit der Banken auf der Grundlage einer aktiven Kreditpolitik, der Herausbildung sozialistischer Geschäftsbeziehungen und einer umfassenden Kontrolle über den planmäßigen Verlauf des Reproduktionsprozesses in den Betrieben zu verbinden. Die Bank hat Kredite grundsätzlich nur nach dem Nutzeffekt der Investitionen und der Effektivität der Umlaufmittelbestände zu gewähren. Vorrangig sind Kredite zur Finanzierung hocheffektiver Rationalisierungs- und Automatisierungsvorhaben und zur Einführung moderner Technik mit Weltspitze einzusetzen. Die Bank hat die Finanzierung in den Fällen zu verweigern, in denen kein Bedarf für die Erzeugnisse besteht, eine schlechte Qualität produziert wird, der Absatz nicht gewährleistet ist und hohe Bestände vorhanden sind. Nur gründlich vorbereitete Investitionen sind zu beginnen und zu finanzieren.

Um systematisch den Kampf um die Senkung der Produktionskosten zu unterstützen, sind Maßnahmen zur planmäßigen Veränderung von Industriepreisen und zum schrittweisen Übergang zum fondsbezogenen Industriepreistyp zu verwirklichen.

IV.

Der Staatsrat hält es nach gründlicher Beratung von Problemen der Chemie, des Bauwesens und des Werkzeugmaschinenbaus für erforderlich, im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung weitere Aufgaben auf diesen Gebieten zu lösen.

Es ist notwendig, das Tempo der Chemisierung der Volkswirtschaft entsprechend den objektiven Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu steigern. Die Hauptfrage ist die konsequente Orientierung am wissenschaftlich-technischen Welthöchststand. Die Voraussetzungen dafür sind durch die Erhöhung der Effektivität der eingesetzten produktiven Fonds und der Maßnahmen der intensiven erweiterten Reproduktion zu schaffen. Die Mittelmäßigkeit von Forschung und Entwicklung bis zur Realisierung der Investitionen, die zur Verschwendung von Nationaleinkommen führt, ist kurzfristig zu überwinden.

Die effektivere Verwendung der für die Entwicklung der chemischen Industrie zur Verfügung stehenden großen Mittel mit dem Ziel der Beschleunigung des Tempos der Chemisierung der Volkswirtschaft verlangt

- die exakte Bestimmung der für die Erreichung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effekts der Chemisierung notwendigen strukturbestimmenden Erzeugnisse und Verfahren und die am Welthöchststand orientierte Vorgabe der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter sowie der einzuhaltenden Termine

- die Ausarbeitung und Einführung der notwendigen Maßnahmen zur Gestaltung des Leitungssystems, insbesondere zur Förderung des Prozesses der Konzentration in Produktion, Forschung und Entwicklung durch die Bildung von Kombinat. Diese Aufgaben erfordern die allseitige Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben.

Im Bauwesen kommt es besonders darauf an, ausgehend von der Prognose, einen zielstrebigsten Kampf um die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in Produktivität, Bauzeit, Qualität und Kosten bei den strukturbestimmenden Haupterzeugnissen, speziell des Industriebaus, zu führen, um die Leistungsfähigkeit und Effektivität überdurchschnittlich zu steigern.

Dazu ist die zentrale staatliche Planung und Leitung sowie das System ökonomischer Regelungen durch das Ministerium für Bauwesen auf die vorrangige Durchführung der strukturbestimmenden Vorhaben der Volkswirtschaft und auf ein konzentriertes, mit geringstem gebietswirtschaftlichem Aufwand verbundenes und politisch wirksames Bauen zu richten. Auf dieser Grundlage sind den Baukombinat in Erhöhung ihrer Eigenverantwortung Bilanzfunktionen zu übertragen. Ihr weiterer Ausbau zu leistungsfähigen Wirtschaftsorganisationen ist auf dem Wege einer hocheffektiven Konzentration, Spezialisierung, Kombination und Kooperation, einer wirksamen Erzeugnisgruppenarbeit, der komplexen Rationalisierung und Mechanisierung bzw. Automatisierung ganzer technologischer Prozesse durchzuführen. In allen Betrieben ist die sozialistische Betriebswirtschaft umfassend zu verwirklichen. In den fortgeschrittenen Kombinat sind ökonomische Modelle der Planung und Leitung als Typbeispiel auszuarbeiten und durch das Ministerium für Bauwesen systematisch zu verallgemeinern.

Für den Werkzeugmaschinenbau ist erforderlich, daß insbesondere solche Fragen wie

- die Ausarbeitung eines Systems der Planung und Leitung zur Durchführung des Numerikprogramms
- die Ausarbeitung der zweckmäßigsten Wirtschaftsorganisationen zur Durchsetzung des Konzentrationsprozesses im Werkzeugmaschinenbau
- die Einführung der ergebnisgebundenen Planung für strukturbestimmende Erzeugnisse und Prozesse
- die Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs durch Konzentration in der Forschung und Entwicklung und deren auftraggebundener Finanzierung
- die Einführung der Auftragsleiter für strukturbestimmende Erzeugnisse und Prozesse
- die rasche Durchsetzung der komplexen Automatisierung und Rationalisierung von strukturbestimmenden Prozessen

in das Leitungsmodell des Werkzeugmaschinenbaus eingearbeitet werden.

V.

Die Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate für die Planung und Leitung ihres Reproduktionsprozesses erhöht die Rolle der Werktätigen als sozia-

istische Eigentümer und schafft neue Bedingungen für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Die Eigenverantwortung der Betriebskollektive für die Mehrung des Volksvermögens und die Erreichung von Weltspitzenleistungen erhält durch die Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und die materielle Interessiertheit eine neue höhere Qualität.

Die Werktätigen, die Gewerkschaftsleitungen, die Produktionskomitees, die ökonomischen Aktive und die gesellschaftlichen Räte nehmen wirksam darauf Einfluß, daß die neuen Aufgaben der Verwirklichung des ökonomischen Systems so durchgeführt werden, daß die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten in voller Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Gesamtinteressen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen erfolgt.

Die gesellschaftliche und die staatliche Kontrolle sind schwerpunktmäßig vor allem darauf zu richten, daß im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der effektivste Einsatz der Fonds gründlich vorbereitet und allseitig gesichert wird.

Berlin, den 22. April 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

227



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 11. Juni 1968	Teil I Nr. 10
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	227
11. 6. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	227

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juni 1968**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat den Bericht des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über

die Einführung der Paß- und Visapflicht im Reise- und Transitverkehr von und nach der westdeutschen Bundesrepublik und der selbständigen politischen Einheit Westberlin

sowie über

das Verbot des Transports neonazistischer Materialien durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und weitere Maßnahmen zur Zurückweisung der westdeutschen Alleinvertretungsmaßnahme auf dem Gebiet des Zollwesens

zur Kenntnis genommen.

Die Volkskammer stimmt den im Bericht dargelegten Maßnahmen zu.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Sitzung am 11. Juni 1968 gefaßt.

Berlin, den 11. Juni 1968

Matern
Stellvertreter des Präsidenten
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juni 1968**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat den Bericht des Ministers der Finanzen über

die Änderung des Mindestumtausches für Besucher der Deutschen Demokratischen Republik

und die Änderung des Ausstattungssatzes mit Zahlungsmitteln für Rentner der Deutschen Demokratischen Republik bei Reisen nach Westdeutschland, anderen nichtsozialistischen Staaten und der selbständigen politischen Einheit Westberlin

sowie

über die Einführung einer Steuerausgleichsabgabe für Beförderungsleistungen westdeutscher und Westberliner Unternehmen auf Straßen und Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik

zur Kenntnis genommen.

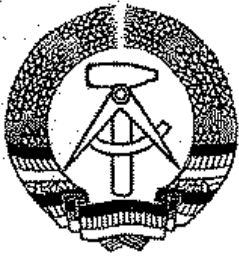
Die Volkskammer stimmt den im Bericht dargelegten Maßnahmen zu.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Sitzung am 11. Juni 1968 gefaßt.

Berlin, den 11. Juni 1968

Matern
Stellvertreter des Präsidenten
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 35 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 36 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offset-Rollendruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Juni 1968

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 68	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG —	229
11. 6. 68	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei	232
11. 6. 68	Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz)	237
11. 6. 68	Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz —	242

**Gesetz
über die gesellschaftlichen Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
— GGG —**

vom 11. Juni 1968

Auf der Grundlage von Artikel 92 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird das folgende Gesetz erlassen:

Stellung der gesellschaftlichen Gerichte

§ 1

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte sind gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger. Sie sind fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege und der sozialistischen Demokratie. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

(2) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist eine Form der Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Mitwirkung an der Rechtspflege.

§ 2

(1) Als gesellschaftliche Gerichte üben die Konflikt- und Schiedskommissionen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

§ 3

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und trägt insbesondere bei

- zum Schutz der Rechte und zur Wahrung der gesetzlich geschützten Interessen der Bürger,
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger im gesellschaftlichen Zusammenleben und zu ihrem Staat,
- zur Unterstützung der Gewerkschaften bei der Wahrnehmung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Mitbestimmung in den Betrieben,
- zur Förderung der schöpferischen Kräfte der Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse im Betrieb und im Wohngebiet.

Bildung der gesellschaftlichen Gerichte

§ 4

(1) Die Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen gebildet.

(2) In Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte organisieren die Gewerkschaften die Wahl von Konfliktkommissionen.

§ 5

(1) Die Schiedskommissionen werden in den Wohngebieten der Städte und in Gemeinden sowie entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Fischer, Gärtner und Handwerker gebildet.

(2) Für die Bildung der Schiedskommissionen sind der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken verantwortlich.

Wahl und Abberufung der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte

§ 6

(1) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitungen von den Betriebsangehörigen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in den Wohngebieten der Städte oder in den Gemeinden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen, in Produktionsgenossenschaften auf Vorschlag ihrer Vorstände von den Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 7

(1) Die Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte sollen Bürger sein, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind und Achtung und Vertrauen der Bürger besitzen. Sie können gewählt werden, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind den Bürgern ihres Tätigkeitsbereiches verantwortlich und berichten ihnen über die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben.

(3) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte können von den Volksvertretungen, die sie gewählt haben, und in den Betrieben und Genossenschaften von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Zuständigkeit der gesellschaftlichen Gerichte

§ 8

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte behandeln

- Arbeitsrechtssachen,
- Vergehen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,
- Verfehlungen,
- Ordnungswidrigkeiten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Übergabe vorliegen,
- Verletzungen der Schulpflicht,
- arbeitsscheues Verhalten,
- einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten.

(2) Für die Behandlung von Arbeitsrechtssachen sind die Konfliktkommissionen, für die Behandlung arbeitsscheuen Verhaltens die Schiedskommissionen zuständig.

(3) Die gesellschaftlichen Gerichte behandeln weitere Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen, wenn ihnen solche Aufgaben durch gesetzliche Bestimmungen übertragen werden.

§ 9

(1) Die Konfliktkommissionen sind für die Beratung und Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb zuständig. Sie sind auch für die Beratung und Entscheidung anderer Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger Angehöriger des Betriebes ist.

(2) Die Schiedskommissionen sind für die Beratung zuständig, wenn der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger in ihrem Tätigkeitsbereich wohnt oder arbeitet. Wohnt nur der Antragsteller in ihrem Tätigkeitsbereich, können sie tätig werden, wenn das Schwergewicht des Konflikts in ihrem Bereich liegt und bei Durchführung der Beratung mit keinen erheblichen Auslagen zu rechnen ist.

Arbeitsweise der gesellschaftlichen Gerichte

§ 10

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte werden auf Grund eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung tätig.

(2) Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind öffentlich.

(3) Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, an ihrer Durchführung mitzuwirken. Die gesellschaftlichen Gerichte haben die Beratungen so zu führen, daß dieses Recht voll wahrgenommen werden kann.

(4) Die gesellschaftlichen Gerichte stellen allseitig und unvoreingenommen die Wahrheit fest. Sie beraten und entscheiden als Kollektivorgan über den geltend gemachten Anspruch oder darüber, ob der Bürger eine Rechtsverletzung begangen hat.

(5) Der betroffene Bürger ist verpflichtet, vor den gesellschaftlichen Gerichten selbst aufzutreten. Er ist berechtigt, sich insbesondere durch die Gewerkschaft, die Rechtsauskunftstellen der Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen.

§ 11

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte wirken durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf die Bürger ein und tragen durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins bei.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte können im Ergebnis ihrer Beratungen vom Gesetz bestimmte Erziehungsmaßnahmen festlegen.

§ 12

(1) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte unterstützen mit ihren Erfahrungen die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen bei der Erziehung der Bürger zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Disziplin, um Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte wirken bei ihrer Tätigkeit Verhaltensweisen von Bürgern entgegen, aus denen Rechtsverletzungen entstehen können.

§ 13

Überprüfung der Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ist der Einspruch zulässig. Über Einsprüche entscheiden die Kreisgerichte.

(2) Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen

gen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

§ 14

Empfehlungen

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte geben im Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Leitung der gesellschaftlichen Gerichte

§ 15

(1) Das Oberste Gericht gewährleistet entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse.

(2) Der Minister der Justiz sichert die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen, analysiert deren Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit und verallgemeinert ihre besten Erfahrungen. Diese Aufgaben erfüllt er durch die Bezirks- und Kreisgerichte.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB hat das Recht, die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen.

§ 16

(1) Das Oberste Gericht und der Minister der Justiz koordinieren ihre Aufgaben bei der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden sie von den Leitern der anderen zentralen Rechtspflegeorgane unterstützt. Sie wirken eng und vertrauensvoll mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Nationalrat der Nationalen Front zusammen.

(2) Der Bundesvorstand des FDGB und der Minister der Justiz haben das Recht, beim Obersten Gericht Antrag auf Erlass von Richtlinien und Beschlüssen zu stellen.

§ 17

Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen

Die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten und Gemeinden sichern in Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht und mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen, mit den anderen Rechtspflegeorganen und mit den Ausschüssen der Nationalen Front die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte und nutzen deren Möglichkeiten zur komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Sie informieren in Zusammenarbeit mit den genannten Organen die Mit-

glieder der gesellschaftlichen Gerichte über Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich.

§ 18

Aufgaben der Leiter der Betriebe

Die Leiter der Betriebe werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen aus und nutzen sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit. Sie haben die Mitglieder der Konfliktkommissionen über die für deren Tätigkeit wichtigen Probleme der Entwicklung des Betriebes zu informieren und sie alseitig zu unterstützen. Dabei arbeiten sie mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammen.

§ 19

Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front

Die Ausschüsse der Nationalen Front fördern die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen insbesondere durch Teilnahme ihrer Vertreter an Beratungen der Schiedskommissionen. Sie informieren die Mitglieder der Schiedskommissionen über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und unterstützen Hausgemeinschaften und andere Kollektive bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

Schlußbestimmungen

§ 20

Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 43) wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte, die Militärgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte. Die Wahl, Stellung, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der gesellschaftlichen Gerichte werden durch Gesetz und Erlass bestimmt.“

2. § 10 wird aufgehoben.

3. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „über Schadensersatzleistungen oder Geldforderungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 21

Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

Das Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung der Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte wie folgt geändert:

1. § 143 erhält folgende Fassung:

„Die Konfliktkommissionen werden in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen gebildet. Sie sind gewählte gesellschaftliche Gerichte. Sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Die Gewerkschaften sind für ihre Anleitung und Qualifizierung verantwortlich. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen genießen wie die Gewerkschaftsfunktionäre den Schutz gemäß § 11 Abs. 3.“

2. § 144 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl, Stellung, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der Konfliktkommissionen werden durch Gesetz und Erlaß bestimmt.“

3. § 145 wird aufgehoben.

4. § 146 Abs. 2 wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

§ 22

Anpassung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer rechtlicher Bestimmungen

Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer rechtlicher Bestimmungen sind gesellschaftliche Gerichte entsprechend diesem Gesetz.

§ 23

(1) Die Bildung, Wahl, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der gesellschaftlichen Gerichte werden durch Erlaß des Staatsrates näher bestimmt. Hinsichtlich Konfliktkommissionen ist der Bundesvorstand des FDGB vorschlagsberechtigt.

(2) Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Festlegungen trifft für die Konfliktkommissionen der Bundesvorstand des FDGB und für die Schiedskommissionen der Minister der Justiz.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

**Gesetz
über die Aufgaben und Befugnisse der
Deutschen Volkspolizei**

vom 11. Juni 1968

Die Deutsche Volkspolizei hat sich im Kampf um die Entwicklung und Festigung der Macht der Arbeiter und Bauern als ein zuverlässiges Organ der sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik erwiesen. Arbeiter und Bauern, Söhne und Töchter des Volkes, übernahmen die ehrenvolle Aufgabe, in den Reihen der Deutschen Volkspolizei den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft und die Errungenschaften des Volkes zu schützen, das friedliche Leben und die Rechte der Bürger zu sichern. In aufopferungsvollem Einsatz haben sie einen bedeutenden Beitrag zur Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung geleistet.

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert die weitere Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger, jederzeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Damit werden auch für die Arbeit der Deutschen Volkspolizei neue Maßstäbe gesetzt

und an die Tätigkeit aller ihrer Angehörigen neue Anforderungen gestellt.

Das erfordert:

- die Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei unablässig darauf zu richten, die sozialistische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik aktiv zu unterstützen und deren Schutz zu gewährleisten sowie dazu beizutragen, daß jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann
- Gefahren für die sozialistische Gesellschaft und die Bürger vorzubeugen, eingetretene Störungen sofort zu beseitigen und zielgerichtet den Kampf zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen zu führen
- mit der Bevölkerung eng zusammenzuarbeiten und die Bereitschaft der Bürger, insbesondere der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei zu fördern, bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Rechtssicherheit und Ordnung verstärkt mitzuwirken
- die Zusammenarbeit der Deutschen Volkspolizei mit den örtlichen Volksvertretungen, den anderen Staatsorganen, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den Wirtschaftsorganen, den

gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland weiter auszubauen und zu vervollkommen

entsprechend den wachsenden politischen und fachlichen Anforderungen ein höheres Niveau der wissenschaftlichen Führung, Ausbildung und klassenmäßigen Erziehung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei zu erreichen.

Dem Volke verbunden und vom Vertrauen des Volkes getragen, leistet die Deutsche Volkspolizei durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sowie der Gestaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft.

ERSTER TEIL

Grundsätze

§ 1

Charakter und Stellung

(1) Die Deutsche Volkspolizei gewährleistet als Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Ihre gesamte Tätigkeit dient dem zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen. Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben trägt sie dazu bei, die Würde und Freiheit, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen und ihre Rechte zu gewährleisten.

(2) Die Deutsche Volkspolizei wird durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentral geführt.

§ 2

Grundlagen der Tätigkeit

Die Deutsche Volkspolizei wird auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie der Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei tätig.

§ 3

Pflichten der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei haben getreu ihrem Eid ihre ganze Kraft in den Dienst des sozialistischen Vaterlandes zu stellen und durch selbstlosen Einsatz die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Sie haben das Vertrauensverhältnis zu den Bürgern ständig weiter zu festigen und das Ansehen des sozialistischen Staates zu stärken, indem sie umsichtig, korrekt und konsequent auftreten, bei Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, sofort einschreiten und Bürger durch Rat und Tat unterstützen.

(2) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei haben jederzeit größte Wachsamkeit zu üben und die Dienst- und Staatsgeheimnisse zu wahren.

§ 4

Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

(1) Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte sind unverbrüchliches Gebot der Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Deutsche Volkspolizei darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit das gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist.

§ 5

Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen

(1) Die Deutsche Volkspolizei unterstützt die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere bei der Mobilisierung der Werktätigen zur bewußten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen sowie Disziplinosigkeiten.

(2) Die Leiter der Dienststellen und die Abschnittsbevollmächtigten in den Gemeinden informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge, erteilen auf Verlangen Auskünfte und erstatten Berichte über Probleme, soweit sie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung der Rechte der Bürger betreffen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen, Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Deutsche Volkspolizei löst ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der anderen Staatsorgane, der Organe der Arbeiter- und Bauerninspektion, den Generaldirektoren der VVB und den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe, den Direktoren der Kombinate und Betriebe und den Leitern anderer Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften, den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den gesellschaftlichen Kollektiven und stützt sich auf die Bereitschaft der Bürger, insbesondere der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei, zur aktiven Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

(2) Die Zusammenarbeit dient der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen sowie zur Abwehr und Beseitigung anderer Gefahren und Störungen und trägt dazu bei, daß die zuständigen Staats- und Wirtschafts-

organe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Massenorganisationen und die gesellschaftlichen Kollektive ihrer Verantwortung zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit gerecht werden.

ZWEITER TEIL

Aufgaben und Befugnisse

§ 7

Aufgaben

(1) Die Deutsche Volkspolizei hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Ihr obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

- a) Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten vorausschauend und zielgerichtet vorzubeugen, alle Straftaten aufzudecken, zu untersuchen und aufzuklären, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sowie die Ursachen und Bedingungen der Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten aufdecken und beseitigen zu helfen
- b) anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen
- c) die zum Schutz der Staatsgrenze für die Grenzgebiete festgelegte Ordnung durchzusetzen
- d) die Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr, auf den Binnengewässern, den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone sowie in den Seehäfen zu gewährleisten
- e) den Personenverkehr und den Gütertransport auf dem Eisenbahngebiet im Binnen- und Transitverkehr zu schützen, insbesondere den Transport volkswirtschaftlich hochwertiger und gefährlicher Güter zu sichern
- f) die Einhaltung der Ausweis-, Paß- und Meldebestimmungen zu gewährleisten
- g) eine strenge Ordnung im Umgang mit Waffen, Sprengmitteln und Giften durchzusetzen
- h) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit von Vereinigungen, die Durchführung von Veranstaltungen und die Polizeistunde zu gewährleisten
- i) wichtige Betriebe, Anlagen und Objekte zu sichern
- j) die im Rahmen der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Bei Gefahren oder Störungen, für deren Abwehr oder Beseitigung andere Staatsorgane zuständig sind, hat die Deutsche Volkspolizei auch tätig zu werden, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt ist und die Gefahren oder Störungen durch die zuständigen Staatsorgane nicht mit eigenen Kräften und Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können oder deren Mitarbeiter nicht gegenwärtig sind. Die Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei erstreckt sich dabei auf die Einleitung oder Durchführung notwendiger Sofortmaßnahmen. Würden Maßnahmen ohne Kenntnis des zuständigen Staatsorgans getroffen, ist dieses unverzüglich davon zu unterrichten.

(3) Die Deutsche Volkspolizei gewährt anderen Staatsorganen bei der Durchsetzung von gesetzlich begründeten Maßnahmen Unterstützung, wenn deren Mitarbeiter bedroht oder tätlich angegriffen werden oder ohne Gewährung von Schutz die Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht möglich ist.

(4) Die Deutsche Volkspolizei erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

§ 8

Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sind entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, die in diesem Gesetz und in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Befugnisse so wahrzunehmen, daß gestaltend auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Einfluß genommen, wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. Maßnahmen sind unter strenger Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfange zu treffen und nur so lange durchzuführen, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Der Grund der Maßnahme ist dem Betroffenen mitzuteilen, soweit dies nicht durch den Zweck der Maßnahme oder die Umstände ausgeschlossen ist.

(2) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann Angehörige anderer Organe des Ministeriums des Innern zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz geregelten Befugnisse ermächtigen.

§ 9

Verantwortlichkeit von Personen

(1) Wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch das Verhalten von Personen gefährdet oder gestört, hat sich die Deutsche Volkspolizei an diejenigen zu wenden, der diesen Zustand verursacht hat, oder an den, der für diese Person verantwortlich ist.

(2) Wird durch eine Sache die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört, hat sich die Deutsche Volkspolizei an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache oder an die Person zu wenden, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann sich auch an andere Personen wenden, wenn sie Gefahr oder die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht auf andere Weise abzuwehren oder zu beseitigen ist.

§ 10

Legitimationspflicht

(1) Wenden sich Angehörige der Deutschen Volkspolizei an Personen, haben sie diesen ihren Dienstgrad und Namen zu nennen, soweit es nicht auf Grund der Umstände unzumutbar oder der Angehörige der Deutschen Volkspolizei bekannt ist.

(2) Angehörige der Deutschen Volkspolizei in Zivil haben sich unaufgefordert mit dem Dienstbuch auszuweisen. Angehörige der Kriminalpolizei können sich auch mit der Dienstmarke legitimieren; auf Verlangen ist das Dienstbuch vorzuzeigen.

(3) Freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei haben sich bei der Wahrnehmung übertragener Aufgaben unaufgefordert mit dem Ausweis für freiwillige Helfer auszuweisen.

§ 11

Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen

(1) In Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Deutsche Volkspolizei befugt, zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und Forderungen zu stellen. Sie ist berechtigt, Erlaubnisse und Genehmigungen zu erteilen sowie Ausweise, polizeiliche Führungszeugnisse und Bescheinigungen auszustellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist befugt, Auskunft aus dem Strafregister anzufordern.

(2) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben oder wird den gesetzlichen Bestimmungen oder den mit der Erteilung oder Ausstellung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Ausweisen oder Bescheinigungen gegebenen Auflagen zuwidergehandelt oder werden diese Dokumente mißbräuchlich benutzt, kann sie die Deutsche Volkspolizei nach den jeweils dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschränken, zurücknehmen, entziehen oder für ungültig erklären. Entscheidungen sind nach gründlicher Prüfung und Einschätzung des Sachverhaltes und der mit den Maßnahmen verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf den Beruf, staatsbürgerliche Verpflichtungen oder wichtige persönliche Belange zu treffen.

(3) Zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, ist die Deutsche Volkspolizei verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu fordern oder unmittelbar selbst auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen, sofern die Beseitigung dieses Zustandes keinen Aufschub duldet.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann Personen zur Unterstützung auffordern, wenn die für die Gefahr oder Störung Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder die eigenen Kräfte und Mittel nicht ausreichen und für das Leben oder die Gesundheit der aufgeforderten Personen keine erhebliche Gefahr besteht oder nicht andere wichtige Pflichten verletzt werden.

(5) Forderungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhoben werden. Schriftliche Forderungen sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 12

Personalienfeststellung und Klärung eines Sachverhaltes

(1) Personalien dürfen nur dann festgestellt oder aufgenommen werden, wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist.

(3) Bürger, die einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen, sollen auf Ersuchen durch Feststellung und Austausch der Personalien unterstützt werden.

§ 13

Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

- a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder
- b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, können mitgeführte Sachen durchsucht werden.

(2) Sachen können, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ohne Durchsuchung in Verwahrung genommen werden. Die Verwahrung ist auch zur Sicherung des Eigentums zulässig.

(3) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben. Die dadurch entstandenen Kosten sind der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zu erstatten.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann Sachen einziehen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 14

Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen

Sind unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Werte abzuwenden oder muß ein Zustand beseitigt werden, der im erheblichen Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, dürfen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten werden.

§ 15

Gewahrsam

(1) Wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese, insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird, in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann. In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 16

Durchsetzung von Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei

(1) Wird den von der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen nicht nachgekommen, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen durchgeführt werden.

(2) Wird der Deutschen Volkspolizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden von ihr angeordnete Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

§ 17

Anwendung von Schusswaffen

(1) Schusswaffen dürfen nur im äußersten Falle angewendet werden, wenn andere Maßnahmen der körperlichen Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos geblieben oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Die Anwendung von Schusswaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen der Zweck nicht erreicht wird.

(2) Die Anwendung von Schusswaffen ist gerechtfertigt:

- a) um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein
 - Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte
 - Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik
 - Verbrechen gegen die Persönlichkeit
 - Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung oder
 - anderes Verbrechen, das insbesondere unter Anwendung von Schusswaffen oder Sprengmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird, darstellt
- b) zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiedergreifung von Personen
 - die eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder wegen eines Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurden
 - die eines Vergehens dringend verdächtig sind, wegen eines Vergehens festgenommen, verhaf-

tet oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß von Schusswaffen oder Sprengmitteln Gebrauch gemacht oder in anderer Weise die Flucht mittels Gewalt oder tätlichen Angriffs gegen die mit der Durchführung der Festnahme, Verhaftung, Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten durchgeführt wird oder daß die Flucht gemeinschaftlich begangen wird

— die zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt und in die strenge oder allgemeine Vollzugsart eingewiesen wurden

c) gegen Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgenommene, Verhaftete oder zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte mit Gewalt zu befreien versuchen oder dabei behilflich sind.

(3) Die Anwendung von Schusswaffen ist durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht die unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die gezielte Anwendung der Schusswaffe verhindert oder beseitigt werden kann.

(4) Bei der Anwendung von Schusswaffen ist das Leben der Person nach Möglichkeit zu schonen. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen, sofern es die Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme zuläßt.

(5) Die Anwendung von Schusswaffen gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, ist unzulässig. Das gleiche gilt, wenn unbeteiligte Personen gefährdet werden können. Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schusswaffen nicht anzuwenden.

(6) Die Anwendung von Schusswaffen regelt sich im einzelnen nach der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassenden Schusswaffengebrauchsbestimmung.

DRITTER TEIL

Entschädigung und Rechtsmittel

§ 18

Entschädigung

(1) Personen, die bei der Unterstützung der Deutschen Volkspolizei Schaden erleiden, erhalten Schadensersatz. Das gilt nicht, wenn sie zur Mithilfe bei der Beseitigung der von ihnen verursachten Störung hinzugezogen wurden.

(2) Der Umfang des Schadensersatzes regelt sich nach den geltenden Bestimmungen.

§ 19

Rechtsmittel

(1) Gegen die nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Beschwerdegrund bekannt wurde, bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder mündlich einzulegen, die die Maßnahme getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Hiervon können Ausnahmen gewährt werden.

(4) Gibt der Leiter der Dienststelle der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, ist sie innerhalb einer Woche dem Leiter der übergeordneten Dienststelle zu übersenden. Dieser entscheidet innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig. Ist im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist dies dem Betreffenden mitzuteilen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich oder mündlich zu ergehen und sind zu begründen.

(6) Soweit gegen Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei Rechtsmittel nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, finden diese Bestimmungen Anwendung.

VIERTER TEIL Schlußbestimmungen

§ 20

Übertragung von Befugnissen

(1) Der Ministerrat kann anderen Organen die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten Befugnisse übertragen.

(2) Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sind ermächtigt, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind berechtigt, in Erfüllung militärischer Wach-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben entsprechend den vom Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Festlegungen, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen.

§ 21

Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) vom 11. Juni 1968

Kapitel I

Aufgaben, Führung und Zuständigkeit des Strafregisters

§ 1

Aufgaben des Strafregisters

(1) Das Strafregister gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Erfassung von rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheiden, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen.

(2) Das Strafregister trägt durch die Auskunft über die eintragungspflichtigen Tatsachen zur Sicherung der Strafverfolgung, allseitigen Aufklärung und gerechten Beurteilung der Tat und Persönlichkeit des Betroffenen und zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei.

(3) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister dient der Wahrung der Rechte der Bürger und fördert ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 2

Führung des Strafregisters

(1) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß

1. alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Strafregister eingetragen und nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt werden;
2. den auskunftsberechtigten Organen die angeforderten Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden;
3. die Tilgung von Eintragungen im Strafregister den davon betroffenen Personen mitgeteilt wird.

§ 3

Zuständigkeit des Strafregisters

Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik ist zuständig für

1. Personen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;

2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;
3. Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden.

Kapitel II

Eintragungspflichtige Tatsachen

§ 4

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB sowie die gemäß § 35 Abs. 3 StGB erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe.

§ 5

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe einschließlich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Ist neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe die gerichtliche Bestätigung der Übernahme oder des Erlöschens einer Bürgschaft erfolgt, ist sie einzutragen.

§ 6

Öffentlicher Tadel

(1) Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gemäß § 37 StGB ist im Strafregister einzutragen, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist auch die gerichtlich bestätigte Übernahme oder das Erlöschen einer Bürgschaft einzutragen.

§ 7

Fachärztliche Heilbehandlung

Die gerichtliche Verpflichtung für den Täter, sich zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen einer fachärztlichen Behandlung gemäß § 27 StGB zu unterziehen, ist eintragungspflichtig.

§ 8

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

Die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle oder neben einer Maßnahme straf-

rechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 16 Abs. 3 StGB ist im Strafregister einzutragen.

§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Abs. 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Arbeitserziehung — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 6 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;
4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß § 350 Absätze 3, 4 und 5 StPO.

§ 10

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadels, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 11

Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitsklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

§ 12

Zusatzstrafen

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

§ 13

Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung

- (1) Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.
- (2) Die gerichtlich angeordnete Aufenthaltsbeschränkung ist einzutragen.

§ 14

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- (1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe, der Haftstrafe und der Arbeitserziehung ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.
- (2) Die gerichtlich beschlossene Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus und die Entlassung aus dem Jugendhaus werden eingetragen.
- (3) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.

§ 15

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Eine durch gerichtlichen Beschluß nachträglich gebildete Hauptstrafe gemäß § 355 StPO ist einzutragen.

§ 16

Kassation und Wiederaufnahmeverfahren

Rechtskräftige Entscheidungen im oder nach einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren sind dem Strafregister mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen. Sie sind einzutragen, wenn eine eintragungspflichtige Entscheidung im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

§ 17

Amnestie- und Gnadenentscheidungen

Amnestie- und Gnadenentscheidungen sind eintragungspflichtig, wenn durch sie eine im Strafregister eingetragene Entscheidung abgeändert wurde.

§ 18

Sonstige Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

Vorläufige Einstellungen der Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 143 Ziff. 2 StPO, den Staatsanwalt gemäß § 150 Ziffern 2 bis 4 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. I, 247 StPO sowie die Umwandlung einer eintragungspflichtigen vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt gemäß § 152 Ziffern 1 bis 3 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 2, 249 Ziffern 1 bis 3 StPO sind einzutragen.

§ 19

Entmündigungen

Entmündigungen und deren Aufhebung sind einzutragen.

§ 20

Suchvermerke und Steckbriefnachrichten

(1) Suchvermerke und Steckbriefnachrichten der Staatsanwaltschaft, Suchvermerke der Untersuchungsorgane, des Strafvollzuges und der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragungsfrist für Suchvermerke und Steckbriefnachrichten beträgt 5 Jahre, es sei denn, der Aufenthaltsort des Gesuchten wird vor diesem Zeitpunkt bekannt.

Kapitel III

Mitteilungen an das Strafregister

§ 21

Mitteilungspflicht

(1) Jede eintragungspflichtige Entscheidung ist dem Strafregister und dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Volkspolizeikreisamt durch das Rechtspflegeorgan mitzuteilen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Mitteilung hat die vollständige Entscheidung der Rechtspflegeorgane zu umfassen.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das hierfür gemäß § 339 StPO zuständige Organ mitzuteilen.

(3) Eintragungspflichtige Tatsachen, die Wehrpflichtige betreffen, sind auch dem zuständigen Wehrkommando mitzuteilen.

§ 22

Form und Frist der Mitteilung

(1) Eintragungspflichtige Entscheidungen sind dem Strafregister innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Sonstige Entscheidungen entsprechend § 18 dieses Gesetzes sowie andere eintragungspflichtige Tatsachen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Erlass oder nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen an das Strafregister sind formgebunden und müssen die vollständigen Personalien des Betroffenen, die genaue Bezeichnung des Organs, das die Entscheidung getroffen hat, sowie den Tag des Erlasses und der Rechtskraft der Entscheidung oder des Eintritts der anderen eintragungspflichtigen Tatsache enthalten.

(3) Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe sind dem Strafregister auch die der Hauptstrafe zugrundeliegenden rechtskräftigen Urteile mitzuteilen.

§ 23

Ergänzende Mitteilungen

Wird einem auskunftsberechtigten Organ bekannt, daß dem Strafregister eintragungspflichtige Tatsachen nicht mitgeteilt wurden oder die Eintragung im Strafregister aus einem anderen Grunde unvollständig oder unrichtig ist, hat das Organ dem Strafregister die eintragungspflichtigen Tatsachen vollständig und richtig mitzuteilen.

Kapitel IV

Tilgung und Auskunftserteilung

§ 24

Voraussetzungen und Form der Tilgung

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Löschen des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen.

§ 25

Wirkung der Tilgung

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

§ 26

Fristen der Tilgung

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu 5 Jahren, bei Arbeitserziehung bis zu 2 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;
4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren, bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als 2 Jahren sowie bei Ausweisung;
5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;
6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

§ 27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus sowie bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

§ 28

Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung

Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister getilgt, wenn das Gericht durch Beschluß feststellt, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt oder wenn sie durch Amnestie oder Gnadenerweis erlassen wird.

§ 29

Tilgung der Zusatzstrafen

(1) Zusatzstrafen und andere gerichtliche Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt. Werden sie erst nach der Hauptstrafe verwirklicht, verlängert sich die Tilgungsfrist um den Zeitraum ihrer Verwirklichung.

(2) Zusatzstrafen, die auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, werden getilgt, wenn sie durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung erlassen oder aufgehoben wurden und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

Wurde die Zusatzstrafe nachträglich begrenzt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30

Tilgung sonstiger Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

(1) Die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht wird getilgt, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die endgültige Einstellung des Verfahrens getilgt wird, beträgt drei Jahre.

Ist die Strafverfolgung bereits früher verjährt, endet die Frist mit diesem Zeitpunkt.

§ 31

Mehrere Eintragungen

(1) Sind im Strafregister mehrere Vermerke eingetragen, die dieselbe Person betreffen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.

(2) Die Dauer der Tilgungsfristen bei mehr als einer Freiheitsstrafe bestimmt sich nach der Höhe aller Verurteilungen zu Strafen mit Freiheitsentzug.

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

(1) Die Tilgungsfrist beginnt bei

1. Strafen mit Freiheitsentzug, Einweisung in ein Jugendhaus, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder Erlass der Strafe folgenden Tag;
2. öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;
3. gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag.

(2) Setzt das Gericht den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.

(3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.

(4) Ist aus der Mitteilung an das Strafregister nicht ersichtlich, wann eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht wurde, beginnt die Tilgungsfrist am 1. Januar des auf den Tag der Entscheidung folgenden Jahres. Bei einer Strafe mit Freiheitsentziehung verlängert sie sich um deren Dauer.

§ 33

Tilgungsfristen bei Amnestie- und Gnadenentscheidungen

Wurde eine eintragungspflichtige Entscheidung durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung geändert, ist die Tilgungsfrist, falls durch die Amnestie oder den Gnadenerweis nichts anderes bestimmt wird, auf der Grundlage der neu festgelegten Maßnahmen zu berechnen.

§ 34

Vorfristige Tilgung

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann in Ausnahmefällen die vorfristige Tilgung anordnen, wenn der Verurteilte durch sein verantwortungsbewusstes und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, insbesondere durch die Achtung der sozialistischen

Gesetzlichkeit, gezeigt hat, daß er auch künftig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, können eine vorfristige Tilgung anregen.

(3) Die vorfristige Tilgung umfaßt alle eintragungspflichtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§ 35

Auskunft aus dem Strafregister

Auskunft aus dem Strafregister erhalten

1. die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und der Strafvollzug;
2. die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei;
3. die zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Kapitel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister
— Strafregistergesetz (StRG) — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 647).
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Strafregistergesetz
— 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung (1. StRDB) — vom 14. Januar 1958 (GBl. S. 71).

§ 37

Übergangsbestimmung

Bei Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Gesetz
zur Anpassung von Strafbestimmungen
und Ordnungsstrafbestimmungen**

— Anpassungsgesetz —

vom 11. Juni 1968

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Straf-

prozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 97) beizubehaltenden Strafbestimmungen und die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101) anzupassenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen in Gesetzen erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1949

1. a) § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBL S. 120) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer die Heilkunde ausübt, ohne daß er als Arzt approbiert ist oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker erhalten hat, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Heilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet hat.“

- b) § 17 wird gegenstandslos.

2. § 14 der Approbationsordnung für Apotheker vom 16. Februar 1949 (ZVOBL S. 122) erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, ohne als Apotheker approbiert zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Apotheker bestraft, der eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des

Apothekerberufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung des Apothekerberufes ruht oder er auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet hat.“

3. a) § 20 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBL S. 139) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne als Arzt oder Zahnarzt approbiert oder gemäß § 18 zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt oder Zahnarzt bestraft, der die Zahnheilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde verzichtet hat.“

- b) § 22 wird gegenstandslos.

1950

4. Die §§ 26 und 27 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBL S. 977) erhalten folgende Fassung:

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 26

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Gifte herstellt, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

§ 27

(1) Wer sonst vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmung oder Auflage verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

5. a) § 57 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 eine Erfindung benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 58 wird gegenstandslos.

1953

6. § 6 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) ausführt, wird

mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.“

7. a) § 31 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt
 - b) als Inhaber einer Jagderlaubnis in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt
 - c) in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdleiter davon zu verständigen
 - d) die Jagd ausübt, ohne eine Jagderlaubnis bei sich zu führen oder auf Verlangen die Jagderlaubnis nicht vorzeigt
 - e) bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwechseln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdleiter nicht verständigt
 - f) vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt
 - g) als Jagdleiter das Jagdabschlußbuch oder den Nachweis über die Ausgabe und Einnahme von Jagdwaffen und Munition nicht oder nicht vollständig führt oder hierbei unrichtige Angaben macht
 - h) die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt
 - i) als Jagdleiter, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt
 - j) entgegen den Bestimmungen über das Aussetzen von Wild handelt
 - k) Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei umherlaufen läßt, ohne dazu berechtigt zu sein
 - l) entgegen den Bestimmungen des § 25 zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird
 - m) gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungs-

strafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur widerrechtlichen Jagdausübung benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen oder beschränkt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 30 und 32 werden gegenstandslos.

8. § 10 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel herstellt oder vertreibt
- b) als Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Einlagerer oder Verarbeiter nach § 6 gegen die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 oder § 7 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren des Pflanzenschutzamtes bei den Bezirkslandwirtschaftsräten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1954

9. § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenkulturtümer (GBl. S. 547) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 7 und des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

10. a) § 18 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 1 Absätze 3 und 4, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen
- b) den gemäß § 7 getroffenen einstweiligen Sicherungsmaßnahmen
- c) den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und hierzu ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 19 wird gegenstandslos.

11. § 8 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 630) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gesetzliche Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und -fristen oder den Aufenthalt nicht einhält, kann in leichten Fällen mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen zur Ein- und Ausreise oder zum Aufenthalt eingezogen oder beschränkt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1955

12. a) § 15 der Verordnung von 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Tätigkeitsverbot des zuständigen staatlichen Organs ausübt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

b) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen deren Mitarbeiter gleich.“

13. a) § 13 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich entgegen den vorstehenden Bestimmungen

1. den Abbau edelmetallhaltiger Vorkommen oder die Gewinnung von Edelmetallen nicht anmeldet
2. den Erwerb oder Anfall von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen nicht meldet — als Anfall von Edelmetallen gilt auch die Zurückführung von Erzeugnissen aus Edelmetallen in den Rohzustand durch Schmelzen oder Verhütten —
3. ohne Genehmigung bzw. entgegen den Bedingungen einer Genehmigung
 - a) Edelmetalle scheidet oder legiert
 - b) Edelmetalle, seltene Metalle, Edelsteine oder echte Perlen verwendet
 - c) mit Edelmetallen, Halbzeugen, Erzeugnissen oder Münzen aus Edelmetallen, mit seltenen Metallen und Edelsteinen sowie Erzeugnissen daraus, mit echten Perlen sowie Erzeugnissen mit echten Perlen handelt
 - d) Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen oder Edelsteinen sowie Münzen aus Edelmetallen umarbeitet

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. das staatliche Aufkommen und die staatliche Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen im bedeutendem Umfang beeinträchtigt werden
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht werden
4. an der Tat mehrere mitwirken, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder das staatliche Aufkommen bzw. die staatliche Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

b) Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 13 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeiten mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen sowie den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1956

14. § 11 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Brandschutz zuwiderhandelt
 - b) den Verfügungen der zentralen Brandschutzorgane nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert
 - c) den zur Bekämpfung eines Brandes oder zur Beseitigung eines brandgefährlichen Zustandes erforderlichen Pflichten zuwiderhandelt
 - d) entgegen den Anordnungen der zentralen Brandschutzorgane gesperrte Anlagen in Gebrauch nimmt
 - e) durch Handlungen einen Brand verursacht, durch den eine geringe Gefährdung von Menschen oder Sachwerten eintrat
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich

- a) die Durchführung von Brandschutzkontrollen erschwert oder verhindert
- b) den Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert
- c) Einrichtungen oder Geräte, die der Verhütung, Bekämpfung oder Untersuchung von Bränden dienen oder bestimmt sind, Gefahren anzuzeigen, beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane oder der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

15. a) Die §§ 19 und 20 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) erhalten folgende Fassung:

„Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen**§ 19**

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Inland oder Ausland besitzt
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt
3. Devisenwerte an der Zoll- oder Staatsgrenze der Devisenkontrolle vorenthält

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. die Valutawirtschaft oder der Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik im bedeutenden Umfang beeinträchtigt wurde
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht wurden
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik erheblich beeinträchtigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 19 Abs. 1 begeht und dadurch den

ordnungsgemäßen Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden und diese Rechtsverletzung die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik feststellt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte, jedoch nicht mehr als bis zu 5 000 M bestraft werden.

(2) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5 000 M bestraft werden.

(3) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.“

b) Nach § 20 werden folgende §§ 21 und 21 a eingefügt:

„§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 19 Abs. 1 begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, wird mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).

§ 21 a

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.“

16. § 9 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBl. I S. 477) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wer als Arzt Geschwulsterkrankungen behandelt, ohne nach § 2 berechtigt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

17. a) § 11 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den zu diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt
- b) die Durchführung der nach § 5 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder ungenügend durchführt, geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht gibt oder eine dieser Handlungen als Verantwortlicher duldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder den Leitern der Bergbehörden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der im Abs. 3 genannten Organe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 7 bis 10 und 12 werden gegenstandslos.

18. § 15 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I S. 745) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wer vorsätzlich

1. unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad
2. durch falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeiführt

wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel,

Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

19. § 51 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) erhält folgende Fassung:

„§ 51

Ordnungsstrafbestimmungen.

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Geburt eines Kindes nicht binnen einer Woche oder, falls das Kind tot geboren ist, am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk es geboren wurde
 - den Fund eines neugeborenen Kindes nicht unverzüglich der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei meldet
 - den Tod einer Person nicht spätestens am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk sie gestorben ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1957

20. § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wer vorsätzlich die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee unbefugt führt oder führen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe bestraft.“

1958

21. § 11 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Verfügungen und Weisungen der Leiter des Luftschutzes, die diese im Rahmen der ihnen gesetzlich erteilten Ermächtigungen erlassen, verstößt oder deren Durchführung erschwert, insbesondere wer
- einer Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln oder den im Interesse des Luftschutzes gestellten Forderungen nicht oder nur ungenügend nachkommt

- die Beseitigung von Mängeln oder die Durchführung von Luftschutzkontrollen verhindert
- ohne zwingende Gründe die Einsichtnahme in oder die Überlassung von Unterlagen, die für den Luftschutz von Bedeutung sind, verweigert

b) dem Luftschutz dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert oder ihre Wirksamkeit beeinträchtigt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern des Luftschutzes der Bezirke und Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1959

22. a) § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) erhält folgende Fassung:

„§ 63

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. Post- und Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert
2. den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört
3. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Hochfrequenzanlagen herstellt
2. Nachrichten durch nichtgenehmigte Postanlagen oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes regelmäßig von einem Absender zu einem Empfänger befördert
3. nicht in der gültigen Postzeitungsliste enthaltene fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse befördert oder vertreibt
4. als Funker die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten verletzt

5. die ihm durch dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz auferlegten Pflichten bei der Ausübung einer Funkertätigkeit, für die der Besitz eines Funkzeugnisses nicht vorgeschrieben ist, verletzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich

1. anmeldepflichtige Rundfunkempfangsanlagen oder Hochfrequenzanlagen ohne Anmeldung oder entgegen den Betriebsbedingungen errichtet oder betreibt
2. genehmigungs- oder anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen sowie Hochfrequenzanlagen ohne die erforderliche Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters fertig
3. genehmigungspflichtige Drahtfernmeldeanlagen ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung errichtet oder betreibt
4. als Fahrzeugeigner oder Fahrzeugführer den Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht von Fahrzeugen mit Fernmeldeanlagen oder über die Ausübung von Funkdiensten, für die der Besitz eines Funkzeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zuwiderhandelt
5. die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebene Überwachung von Fernmeldeanlagen verhindert oder stört oder die in Ausübung der Überwachung oder des Kontrollrechts der Deutschen Post verlangten Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt
6. wiederholt oder in erheblichem Umfang Gebühren hinterzieht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 66 wird gegenstandslos.

c) Im § 64 ist anstelle von „gemäß §§ 56 bis 63“ zu setzen „gemäß §§ 202 bis 205 des StGB und § 63 dieses Gesetzes“.

23. § 7 der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über das Deutsche Rote Kreuz (GBl. I S. 667) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung ‚Rotes Kreuz‘, ‚Roter Halbmond‘ oder ‚Roter Löwe mit roter Sonne‘ verwendet, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwort-

lung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationszeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des Deutschen Roten Kreuzes.“

1960

24. § 14 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen über die Bergbausicherheit, über das Rettungswesen im Bergbau oder einer Anweisung oder Verfügung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Bergbausicherheit oder das Rettungswesen im Bergbau gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

25. § 4 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Wer vorsätzlich die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine unbefugt führt oder führen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

1961

26. Die §§ 29 bis 31 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II S. 85) erhalten folgende Fassung:

„§ 29

Verletzung des Verbots des Geschlechtsverkehrs

(1) Wer Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit einer anderen Person ausübt, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet oder mit dieser Möglichkeit rechnen muß, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen ausübt, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit gemäß § 9 nicht vorliegt.

§ 30

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation Tatsachen über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 31

Unberechtigte Untersuchung und Behandlung

Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

27. a) § 20 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) erhält folgende Fassung:

„V. Abschnitt

Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 20

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.“

- b) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 20 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder wer gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz von 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

28. Die §§ 7 und 8 der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) erhalten folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich

1. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder einführt
2. Zahlungen an natürliche oder juristische Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr leistet
3. ohne vorherige Genehmigung Rechtsgeschäfte begründet, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin ergeben
4. Geldforderungen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin haben, nicht anmeldet oder darüber ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung verfügt
3. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht anmeldet, nicht zum Kauf anbietet oder den Grenzkontrollorganen nicht vorweist

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat
2. die Valutawirtschaft oder der Geldumlauf der Deutschen Demokratischen Republik im bedeutenden Umfang beeinträchtigt wurde
3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht wurden
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik erheblich beeinträchtigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 8

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können die Werte, die Gegenstand einer Straf- oder Ordnungsstrafrechtsverletzung waren, sowie Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Werte nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Einziehung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch selbständig erfolgen.“

1962

29. a) § 32 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

1. den Aufforderungen des Wehrkreiskommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Diensttauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet
2. als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsvertretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§ 4)
3. über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüglich Mitteilung macht oder der Meldepflicht vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht nachkommt oder der Anordnung zum Erscheinen im Wehrkreiskommando zwecks Berichtigung der Wehrkartei nicht Folge leistet (§ 5)
4. der Mitteilungspflicht über den Wegfall der Freistellungs-, Zurückstellungs-, Ausschluß- und sonstiger Hinderungsgründe nicht unverzüglich nachkommt (§ 17)
5. bei Verkündung des Verteidigungszustandes nicht unverzüglich der Meldepflicht in der zuständigen Auslandsvertretung nachkommt (§ 31 Abs. 4)

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer vorsätzlich dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet oder sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes für dauernd entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

b) Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt.

„§ 32a

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 32 Abs. 1 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

30. a) § 12 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) erhält folgende Fassung:

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 12

(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

(2) In schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. durch Umfang oder Art der ungesetzlich transportierten Waren ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden zugefügt wurde oder zugefügt werden konnte oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik erheblich geschädigt wurde oder werden konnte
2. die zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr erforderlichen Dokumente gefälscht oder verfälscht wurden
3. bei der Tat besonders dafür hergerichtete Beförderungsmittel verwendet wurden oder
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Außenhandelsmonopol zusammengeschlossen hatten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch der Deutschen Demokratischen Republik einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

b) § 13 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer seines Vorteils wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheits-

strafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 oder vorsätzlich § 12 Abs. 3 verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig transportierten Waren, jedoch nicht höher als 5 000 M, bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich die Bestimmungen des § 14 verletzt, ohne dadurch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich zu beeinträchtigen.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahme zuwiderhandelt oder Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik an der Ausübung der ihnen gemäß dem Zollgesetz übertragenen Befugnisse hindert und dadurch die Kontrolle des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik behindert oder erschwert, kann durch die Dienststelle der Zollverwaltung durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 1 000 M bestraft werden.

(4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Abs. 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 5 000 M bestraft werden.

(5) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 16

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Strafverfügung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können die Waren, die Gegenstand einer Straftat oder eines Zollverstoßes waren, sowie die

Gegenstände, die zu deren Durchführung benutzt worden sind, entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Ist die Einziehung der Waren nicht möglich, so kann die Einziehung der Gegenstände oder Werte, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden. Ist der Gegenwert nicht genau zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung aller Anhaltspunkte festzusetzen.

(3) Die Einziehung nach Abs. 1 oder die Ersatz-einziehung nach Abs. 2 kann auch selbständig ausgesprochen werden.

Verfahren und Vollstreckung

§ 17

Der Ministerrat regelt das Verfahren zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen in einer Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehrs.

§ 18

(1) Zur Vollstreckung der von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 11 festgesetzten Zölle, der gemäß § 15 ausgesprochenen Strafverfügungen oder der gemäß § 16 festgesetzten Summen zur Zahlung des Gegenwertes ist die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik befugt, nach Durchführung eines erfolglosen Mahnverfahrens

1. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen
2. die Organe der Justiz mit der Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu beauftragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann über das Vermögen eines Zoll- oder Haftungsschuldners oder eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn anzunehmen ist, daß die Vollstreckung wesentlich erschwert werden würde. Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik."

31. Der VI. Abschnitt des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBL I S. 47) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Atomenergiegesetzes (GBL I S. 1) erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das staatliche Handelsmonopol des § 1 Abs. 4 verstößt
2. ohne die erforderliche Genehmigung eine Kernanlage errichtet, verändert oder betreibt, mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen verkehrt

3. einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmungen verwiesen wird

wird mit Geldstrafe, öffentlichem Tadel, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig staatlich angeordnete Maßnahmen des Strahlenschutzes nicht ordnungsgemäß durchführt, erschwert oder verhindert oder in leichten Fällen Zuwiderhandlungen nach § 10 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

32. Abschnitt XI des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XI

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 30

(1) Wer vorsätzlich veterinärrechtliche Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände oder der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verletzt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig erhebliche Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 30a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die schriftlichen Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten Tierärzte entsprechend § 13 Abs. 2 nicht befolgt

b) die Verpflichtung des § 14, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, nicht einhält

c) die Verpflichtungen des § 15 nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

33. § 4 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 988) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen werden nach § 30a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

34. § 31 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nicht gekörte, abgekörte oder Vatertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet

b) Vatertiere zu Körungen entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen nicht vorstellt

c) die Weisungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder seiner für die Tierzucht zuständigen Fachorgane bezüglich der Kennzeichnung der Tiere, der Unfruchtbarmachung oder Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vatertiere nicht befolgt

d) gekörte Vatertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der für die Tierzucht zuständigen Fachorgane der VVB Tierzucht unfruchtbar macht, unfruchtbar machen läßt oder schlachtet

e) Vattertiere ohne Genehmigung gemäß § 23 zur Kreuzung verwendet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der VVB Tierzucht und den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

35.a) § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 6 bis 10, 12, 13 Abs. 2 oder § 17 sowie den auf Grund der §§ 11 oder 27 Abs. 1 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt oder fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Gesundheitswesen, dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion, den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen oder Bezirken und den Leitern der Kreis- bzw. Bezirkshygieneinspektionen. Bei Ordnungswidrigkeiten, die sich aus Verstößen im Zuständigkeitsbereich des Veterinärwesens ergeben, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern des für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organs in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 23 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 25

(1) Wer fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch die im § 24 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet wurden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

1963

36.a) § 45 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut
- b) die Auflagen oder Bedingungen einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung nicht einhält
- c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt
- d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässers verletzt

e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt

f) gegen § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt

g) in Trinkwasserschutzgebieten entgegen den festgesetzten Verböten und Nutzungsbeschränkungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Menge oder Güte des Wassers zu beeinträchtigen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 46 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 47 und 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 47

(1) Wer vorsätzlich Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheits-erregern verunreinigt oder derartig verunreinigtes Wasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 48

(1) Wer fahrlässig Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheits-erregern verunreinigt oder derartig verunreinigtes Wasser abgibt und dadurch die im § 47 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf

Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Wasserrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

37. Die §§ 62 und 63 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) erhalten folgende Fassung:

„§ 62

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug ohne die nach den §§ 20 ff. erforderliche Erlaubnis führt oder führen läßt oder bedient oder ohne die nach § 25 erforderliche Zulassung im Flugbetrieb einsetzt
2. Gegenstände der im § 38 genannten Art ohne Genehmigung in einem Luftfahrzeug mitführt
3. Luftbildaufnahmen ohne die nach § 40 erforderliche Genehmigung herstellt, vervielfältigt oder veröffentlicht
4. als Luftfahrzeugführer ohne die nach § 45 erforderliche Genehmigung die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt oder Luftsperrgebiete (§ 35 Abs. 2) oder Gebiete mit Flugbeschränkung (§ 35 Abs. 3) entgegen den Beschränkungen befliegt.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 63

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt erlassenen Bestimmungen verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

38. § 13 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt

- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt
- c) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente der westdeutschen Bundesrepublik oder der selbständigen politischen Einheit Westberlins besitzt
- d) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet
- e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1964

39. § 6 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1965 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. II S. 715) erhält folgende Fassung:

„§ 6.

(1) Wer vorsätzlich gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

1. die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört
2. die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Reise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht
3. unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet
4. innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder Skizzen anfertigt
5. im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt
6. die Bestimmungen über den Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und über die Küstenfischerei verletzt sowie den Meldungen über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt
7. der Registrierpflicht für Tauchgeräte und Wasserfahrzeuge nicht nachkommt, die Bestimmungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält
8. Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Absätzen 1 und 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse können entzogen werden.“

40. Der Elfte Abschnitt des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
- b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder im Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 nicht in den Verkehr bringt
- c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 abgibt oder sonst behandelt
- d) Arzneimittelwerbung oder Arzneimittelinformation entgegen den Bestimmungen des § 27 Absätze 3 bis 6 betreibt
- e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 33 Absätze 1 bis 4 in die Deutsche Demokratische Republik einführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben und anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen, bei Zuverhandlungen im Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin den Leitern der für die staatliche Leitung des Veterinärwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

Straftaten

§ 35

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 36

(1) Wer fahrlässig die im § 35 Abs. 1 genannten Handlungen begeht und dadurch die im § 35 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen für Arzneimittel beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 37

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Tierbeständen in erheblichem Umfang schädigt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begangen, ist auf öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.“

41. § 35 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) erhält folgende Fassung:

„§ 35

Strafbestimmungen

Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung von Bestimmungen über den Strahlenschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Werk tätigen des Betriebes oder anderer Personen außerhalb des Betriebes verursacht oder zulässt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

1965

42. a) Der Siebente Abschnitt des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) erhält folgende Fassung:

„Siebenter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in Durchführung des § 2 Absätze 2 und 5, des § 6 Abs. 4, der §§ 1, 4, 17, 21 Abs. 3, des § 41 Abs. 3 von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgesetzten Verboten, Verpflichtungen oder getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt
- b) den Kontrollen, Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens bzw. der zuständigen Hygieneinspektion gemäß § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 20 nicht nachkommt
- c) die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gemäß § 11, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 nicht erfüllt
- d) den gesetzlichen Verboten oder der Untersagung oder Beschränkung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit gemäß § 18 zuwiderhandelt, der Untersuchungs- bzw. Behandlungspflicht gemäß § 28 nicht nachkommt, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt, sich den Pflichtschutzmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 nicht unterzieht oder den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 29 Abs. 1 zuwiderhandelt

e) den Feststellungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 32 Absätze 1 bis 3, § 33 Absätze 1 und 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 5 nicht nachkommt

f) die Bestimmungen des Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Verkehr oder die Arbeit mit Erregern übertragbarer Krankheiten, Bakteriophagen, Versuchstieren oder Sterilisationsgeräten verletzt, Versuchstiere entgegen den Vorschriften züchtet oder hält oder entgegen den Vorschriften Sterilisationsgeräte herstellt

g) Mittel und Geräte zur Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 23 Absätze 2 und 3 verbotenerweise verwendet, herstellt bzw. in den Verkehr bringt oder den Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 nicht nachkommt

h) bei der Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen die Regeln außer acht läßt, deren Befolgung geeignet ist, gesundheitliche Schädigungen auszuschließen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirkshygieneinspektionen und der Staatlichen Hygieneinspektion.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I S. 101).

Strafbestimmungen

§ 46

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne Arzt zu sein, eine Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit oder wegen Krankheitsverdachts sowie einen Ansteckenden untersucht oder behandelt

2. ohne dazu besonders ermächtigt zu sein, bei einer Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, wegen Krankheitsverdachts oder bei einem Ansteckenden einzelne Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen vornimmt

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 47

(1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über

1. die Desinfektion (Entseuchung), die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung) (§ 23)

2. die Sterilisation (Entkeimung) (§ 24)

3. das Arbeiten mit Erregern übertragbarer Krankheiten und Bakteriophagen, Bakteriophagenzubereitungen, Versuchstieren (§ 25)

4. die bei Schutzimpfungen sowie anderen Schutzanwendungen bei Menschen zu beachtenden Regeln (§§ 21, 22)

5. die von Ärzten und Gesundheitseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen durchzuführenden Maßnahmen

verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 48

(1) Wer vorsätzlich trotz wiederholter Aufforderung

1. sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder daß bei ihm Krankheitsverdacht oder Ansteckung vorliegt

2. als Ansteckender sich der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder wer als solcher das Krankenhaus unerlaubterweise verläßt

3. sich den Feststellungs- oder Schutzmaßnahmen entzieht oder wer diese behindert, vereitelt oder nicht befolgt

4. als Sorgeberechtigter nicht dafür sorgt, daß durch seinen Pflegebefohlenen keine Zuwiderhandlungen gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 eintreten

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 49

(1) Wer durch die Tat nach den §§ 47 oder 48 eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch eine fahrlässige Tat nach den §§ 47 oder 48 die im Abs. 1 bezeichneten Folgen fahrlässig

verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 50

(1) Wer vorsätzlich öffentliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere der Abspernung von Orten und Gebieten, Einschränkungen und Verbote im Reise- und Güterverkehr, verletzt, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

b) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Geltungsbereich für Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten

Dieses Gesetz ergänzt die Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten.“

1966

43. § 10 der Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

1967

44. § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 5) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im Volkseigentum befindlichen Naturreichtümer des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ausbeutet, erforscht oder nutzt, geförderte volkseigene Naturreichtümer verbringt oder eine andere Handlung begeht, die geeignet ist, die Wahrnehmung der Rechte der Deutschen Demokratischen Republik zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels zu beeinträchtigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

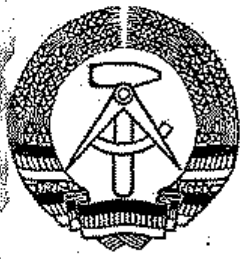
(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

(4) Für Straftaten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 293 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 33 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,50 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,60 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,85 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postfach 697, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 293, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 316

- 1. Juli 1968
Nr. 261



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 14. Juni 1968	Teil I Nr. 12
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu dem Bericht des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR über neue Probleme des Planungssystems und der Bilanzierung sowie der Eigenverantwortung der Betriebe	261
11. 6. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht des Ministers für Volksbildung über die Ergebnisse der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrmethoden an den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen	262
11. 6. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Bericht des Abgeordneten Dr. Günter Mittag über Grundsätze für die Berufsausbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem.....	262

Beschluß
 der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
 zu dem Bericht des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR über neue Probleme
 des Planungssystems und der Bilanzierung sowie der Eigenverantwortung der Betriebe
 vom 10. Juni 1968

1. Die Volkskammer stimmt dem vom Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Willi Stoph, gegebenen Bericht über neue Probleme des Planungssystems und der Bilanzierung sowie der Eigenverantwortung der Betriebe zu.
2. Die Volkskammer beauftragt den Ministerrat, die sich aus dem Bericht des Vorsitzenden des Ministerrates und aus der Beratung ergebenden Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Jahren 1969/70 und zur Vorbereitung des Perspektivplanes 1971/75 einzuleiten.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in Ihrer 9. Sitzung am 10. Juni 1968 gefaßt.

Berlin, den 10. Juni 1968

Matern
 Stellvertreter des Präsidenten
 der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß**der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zum Bericht des Ministers für Volksbildung über die Ergebnisse der Einführung
neuer Lehrpläne und Lehrmethoden an den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen****vom 11. Juni 1968**

1. Die Volkskammer stimmt dem vom Minister für Volksbildung, Margot Honecker, gegebenen Bericht über die Ergebnisse der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrmethoden an den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen zu.
2. Der Ministerrat wird beauftragt, die sich im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem als notwendig erweisenden Maßnahmen einzuleiten und ihre Verwirklichung zu kontrollieren.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Sitzung am 11. Juni 1968 gefaßt.

Berlin, den 11. Juni 1968.

Matern
Stellvertreter des Präsidenten
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß**der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zum Bericht des Abgeordneten Dr. Günter Mittag über Grundsätze für die Berufsausbildung
im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem****vom 11. Juni 1968**

1. Die Volkskammer stimmt dem vom Abgeordneten Dr. Günter Mittag gegebenen Bericht und den Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu.
2. Die Volkskammer beauftragt den Ministerrat, die sich aus der Beratung der Grundsätze für die Berufsausbildung im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen und erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Sitzung am 11. Juni 1968 gefaßt.

Berlin, den 11. Juni 1968

Matern
Stellvertreter des Präsidenten
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems

Die Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der verschärften Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus setzt neue Maßstäbe. Ausgehend von der Gesellschaftsprognose des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist die Berufsausbildung als Teil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und in organischer Verbindung mit dem ökonomischen System des Sozialismus zu gestalten.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet jedem Bürger das gleiche Recht auf Bildung. Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung, die sie befähigt, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

Daraus ergibt sich das Recht und die Pflicht für alle Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, und die Notwendigkeit, die Berufsausbildung weiterzuentwickeln.

Das Ziel der Berufsausbildung besteht darin, allseitig entwickelte klassenbewußte, hochqualifizierte Facharbeiter heranzubilden, die sich durch ein hohes sozialistisches Bewußtsein und sozialistische Verhaltensweisen auszeichnen, die über hohe Allgemeinbildung und gefestigtes politisches Wissen, umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten verfügen, die vielseitig im Arbeitsprozeß einsetzbar sind, sich ständig weiterbilden und bereit sind, ihr Wissen und Können für die Stärkung und Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik, dem sozialistischen Staat deutscher Nation, schöpferisch einzusetzen.

Während der Berufsausbildung ist die Erziehung der Jugendlichen zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, zum Stolz auf ihr sozialistisches Vaterland und die Leistungen der Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus, zur festen Freundschaft mit den sozialistischen Staaten, insbesondere mit der Sowjetunion, zum proletarischen Internationalismus und zur aktiven Solidarität mit allen um ihre Freiheit kämpfenden Völkern sowie zur konsequenten Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus, besonders mit dem westdeutschen Imperialismus, fortzusetzen.

Die Entwicklung der jungen Generation hat stets größte Aufmerksamkeit und Fürsorge der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gefunden. Unter ihrer Leitung wurden Hunderttausende junger Facharbeiter herangebildet, die heute aktiv an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mitarbeiten und zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik beitragen. Viele von ihnen beweisen ihre Bereitschaft zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes durch ihren Ehrendienst in der Nationalen Volks-

armee oder ihre Zugehörigkeit zu den Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

Die Berufsschullehrer, Lehrmeister, Lehrfacharbeiter, Lehrbeauftragten und Erzieher haben in den vergangenen 20 Jahren — unterstützt durch die Freie Deutsche Jugend und die Gewerkschaften — eine verantwortungsvolle Arbeit geleistet. Ausdruck der Förderung der Jugend in unserem Staat und Beweis für ihr Bildungstreben ist auch die Tatsache, daß gegenwärtig über 95 % aller Schulabgänger einen Beruf erlernen.

I.

Stellung und Aufgaben der Berufsausbildung

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wird im entscheidenden Maße von der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, des Bildungs- und Kulturniveaus und des fachlichen Könnens der Werktätigen bestimmt. Die ständige Weiterbildung und Aneignung neuen Wissens und Könnens gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet allen Werktätigen eine kontinuierliche sozialistische Bildung und Erziehung.

Die Berufsausbildung hat konsequent auf den Vorleistungen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule aufzubauen und den Anschluß an weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern.

Die Berufsausbildung vermittelt die für den Beruf erforderliche Grundlagenbildung und Spezialisierung, sichert dabei den Erwerb weiterer allgemeiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und setzt die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und sozialistischer Verhaltensweisen fort.

Der Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Verwirklichung der prognostisch begründeten Strukturpolitik haben unmittelbare Auswirkungen auf die Berufsausbildung. Mit der Automatisierung, der Chemisierung, der Ausnutzung der Kernenergie, der Anwendung der Kybernetik und der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Durchsetzung neuer technologischer Verfahren und einer modernen Produktionsorganisation werden an die Ausbildung in allen Berufen neue Anforderungen gestellt. Viele Berufe erfahren eine Umgestaltung. Neue Berufe entstehen.

Daraus sind für die Weiterentwicklung des Systems der Berufsausbildung zwei Grundforderungen abzuleiten:

- den gesamten Inhalt der Bildung und Erziehung sowie den Unterricht entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu gestalten
- einen neuen Typ des Ausbildungsberufes, den Grundberuf, herauszubilden.

Entsprechend der in der Verfassung festgelegten Verantwortung der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt) für die Gestaltung ihres Reproduktionsprozesses ergibt sich, daß sie im Rahmen der zentralen Planung und Leitung in Grundfragen die volle Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen tragen.

Grundlage dafür sind die in den Prognosen vorgesehenen Entwicklungslinien und die mit den Perspektivplänen vorgegebenen Aufgaben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung und Qualifizierung der Frauen und Mädchen zu widmen.

Die Berufsausbildung ist ein wichtiger Abschnitt im Leben der jungen Menschen. Hier wurden sie in das Arbeitsleben eingereicht. Es ist Aufgabe der Betriebe, Einrichtungen und der gesellschaftlichen Organisationen, den Beginn und Abschluß der Lehrzeit für die jungen Menschen zu einem politisch einprägsamen Erlebnis werden zu lassen.

In der Berufsausbildung, vor allem in der Arbeit und durch den Einfluß der Arbeiterklasse, vollzieht sich bei den jungen Menschen ein tiefgreifender Reifeprozess. Die Leiter, Lehrkräfte, Erzieher und Arbeitskollektive wirken darauf ein, daß sich die Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten heranbilden, die sich in ihrem Denken und Handeln zunehmend von der marxistisch-leninistischen Theorie leiten lassen. Sie sollen die Gesetzmäßigkeiten des Sieges des Sozialismus erkennen lernen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß sie zu den politisch-ideologischen Problemen unserer Zeit einen festen Standpunkt haben und aktiv an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus teilnehmen.

Durch eine hohe Qualität der Bildung und Erziehung im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit ist die politische Aktivität der Lehrlinge zu entwickeln.

Das sozialistische Arbeitsbewußtsein ist besonders durch die aktive Teilnahme der Lehrlinge an der Lösung der betrieblichen Aufgaben und am Leben der sozialistischen Brigaden und Kollektive herauszubilden. Während der Berufsausbildung sind bei den Lehrlingen Eigenschaften des sozialistischen Facharbeiters herauszubilden wie:

kämpferisches Einsetzen für das Neue, Unduldsamkeit gegen Mängel in der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer sowie bewußtes Auftreten gegen überholte Arbeitsgewohnheiten und -methoden.

Darüber hinaus sind solche Eigenschaften weiterzuentwickeln und zu festigen wie:

Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Disziplin, Verantwortungsbewußtsein, Selbständigkeit, Schöpferium und Qualifizierungsstreben.

Durch reges geistig-kulturelles Leben sind bei den Lehrlingen Bedürfnisse zur kulturellen Selbstbetätigung zu entwickeln. Körperkultur und Sport sind ein Wesenszug allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten. Durch regelmäßige sportliche Betätigung ist die Gesundheit der Lehrlinge zu festigen und ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

In der Berufsausbildung wird allen Lehrlingen eine umfassende berufliche Grundlagenbildung und eine Spezialisierung vermittelt. In der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen wird es dem Facharbeiter ermöglicht, weitere aufbauende Spezialisierungen zu erwerben, um damit der ständigen Entwicklung der Technik und Technologie entsprechen zu können.

Die Berufsausbildung hat gleichzeitig die Aufgabe, befähigte Lehrlinge für das Studium an einer Fach-

oder Hochschule zu gewinnen und planmäßig vorzubereiten.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Ausbildung in den Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung. Die Lehrlinge dieser Klassen sind zum beruflichen Abschluß und zum Abitur zu führen. Die Betriebe und Einrichtungen haben die Aufgabe, über diesen Ausbildungsweg Jugendliche für das Studium an Universitäten und Hochschulen heranzubilden und damit den Nachwuchs an Hochschulkadern planmäßig zu entwickeln.

Für Jugendliche, die vor der Vollendung der 10. Klasse die allgemeinbildende polytechnische Oberschule verlassen und einen Ausbildungsberuf erlernen, ist während der Berufsausbildung der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern — Deutsche Sprache und Literatur, Mathematik, Geschichte, Staatsbürgerkunde und Sport — mit dem Ziel weiterzuführen, in diesen Fächern das Oberschulniveau zu erreichen.

II.

Berufs- und Studienberatung der Jugendlichen

Damit jeder Schulabgänger die vielfältigen Möglichkeiten wahrnimmt, seine Fähigkeiten in vollem Umfang zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen ungehindert zu entfalten, bedarf es einer rechtzeitigen und zielgerichteten Berufs- und Studienberatung. Sie soll gewährleisten, daß bei der Berufswahl der Jugendlichen die persönlichen Wünsche und Interessen mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen weitgehend übereinstimmen.

Die Berufsberatung ist ein systematischer und langfristiger Prozeß der Bildung und Erziehung, der die Gesamtheit aller berufsaufklärenden, -orientierenden und -lenkenden Maßnahmen umfaßt, die von den Schulen, Betrieben, Wirtschaftsorganen, den örtlichen Staatsorganen, Eltern und gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen sind. Ein wichtiger Teil der Berufsberatung ist die Berufsorientierung, für die vorrangig die Oberschulen in Verbindung mit den sozialistischen Betrieben verantwortlich sind. Dabei sind bei den Schülern konkrete Vorstellungen über die Berufe und persönliche Berufsperspektiven zu entwickeln. Das gilt besonders für das Vorbereiten und Gewinnen der Mädchen für technische Berufe. Schüler und Eltern sind insbesondere über die Möglichkeiten der Vorbereitung auf das Hochschulstudium in den Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung zu informieren. Die Studienberatung ist eng mit der Berufsberatung zu verbinden.

Durch die Berufs- und Studienberatung sind die Jugendlichen besonders für solche Berufe und Studienrichtungen zu gewinnen, die für die Gestaltung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft vorrangig benötigt werden. Dazu gehören u. a. Berufe

- zur Herstellung, Bedienung und Wartung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse, von Automaten und Anlagen
- des wissenschaftlichen Gerätebaus
- der chemischen Industrie und der Plastikverarbeitung

- der Metallerzeugung und -verarbeitung
- des Bauwesens, insbesondere für den Hoch-, Straßen- und Tiefbau sowie für den Ausbau
- der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Meliorationstechnik
- zur Planung und Leitung ökonomischer Prozesse in Betrieben und Einrichtungen.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft führt zum Anwachsen des Bedarfes an Facharbeitern für die Herstellung von Rationalisierungs- und Betriebsmitteln wie Facharbeiter für BMSR-Technik, Formenbauer, Werkzeugmacher u. a.

Für den reparaturtechnischen Bereich, die Versorgung und medizinische Betreuung der Bevölkerung sowie für kommunale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen werden gleichfalls qualifizierte Fachkräfte benötigt.

Die Räte der Kreise koordinieren die Berufs- und Studienberatung zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Oberschulen. Sie helfen, daß die Schüler und ihre Eltern über Bedeutung und Inhalt der Berufe und Studienrichtungen Klarheit erhalten und die Schulabgänger systematisch auf die Berufswahl vorbereitet werden.

III.

Weiterentwicklung des Inhalts der Berufsausbildung

Die Erhöhung des Niveaus der Berufsausbildung und die vielseitigere Einsetzbarkeit der Facharbeiter werden vor allem durch die Einführung von Grundlagenfächern und Grundberufen, die Veränderung des Inhalts der herkömmlichen Ausbildungsberufe sowie durch die Weiterentwicklung der Formen und Methoden der Ausbildung erreicht. Damit ist auch die Orientierung für die Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Werktätigen bis zum Facharbeiterniveau gegeben. Der neue Inhalt der Ausbildungsberufe ist entsprechend den Bedingungen bei der Aus- und Weiterbildung Erwachsener sinnvoll zu verwirklichen.

Die Einführung neuer beruflicher Grundlagenfächer

Bei der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution wird die Vermittlung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen immer stärker zum entscheidenden Bestandteil der Ausbildung in allen Berufen.

Insbesondere gewinnt die Kenntnis der Grundlagen der Elektronik, der BMSR-Technik und der Datenverarbeitung ständig an Bedeutung. Deshalb sind folgende neue berufliche Grundlagenfächer schrittweise und differenziert in die Berufsausbildung einzuführen:

Grundlagen der Elektronik

Grundlagen der BMSR-Technik

Grundlagen der Datenverarbeitung.

Der Inhalt bereits bestehender Grundlagenfächer ist entsprechend den neuen Aufgaben zu präzisieren.

Im Grundlagenfach Betriebsökonomik ist von den Aufgaben bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auszugehen.

Vor allem sind Grundlagen der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre, der einheitlichen Rechnungsführung und Statistik, insbesondere der Kostenrechnung, der Operationsforschung, des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung zu vermitteln. In den Grundlagenfächern werden gleichzeitig Grundkenntnisse der Kybernetik vermittelt.

Bei den stoffkundlichen Disziplinen, wie Werkstoffkunde, sind die neuesten Erkenntnisse der Chemisierung, Werkstofftechnik und Gütesicherung in die Lehrpläne aufzunehmen.

Grundlagenfächer werden ohne Verlängerung der bisherigen Ausbildungszeit eingeführt. Die notwendige Ausbildungszeit ist zu gewinnen durch: konsequente Nutzung der höheren Vorleistungen der Abgänger der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Konzentration auf die für den Beruf tatsächlich erforderlichen Kenntnisse, durch systemverbundene Beziehungen der einzelnen Fachgebiete, Beseitigung von überholten Lehrstoffen, Intensivierung des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, besonders durch Anwendung programmierter Lehrmaterialien sowie rationellere Formen und Methoden des Unterrichts, die vor allem das Systemdenken fördern.

Die Einführung der neuen Grundlagenfächer erfolgt schrittweise und nach Gruppen von Berufen differenziert ab 1. September 1968. Es ist bei den Berufen zu beginnen, die für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution von besonderer Bedeutung sind.

Die Herausbildung von Grundberufen

Im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution und der damit verbundenen weiteren Arbeitsteilung wird ein neuer Typ der Ausbildungsberufe, der Grundberuf, zwingend notwendig. Er wird in der Perspektive eine dominierende Stellung im System der Berufsausbildung einnehmen. Im Grundberuf werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen, produktionsorganisatorischen und ökonomischen Grundlagen verwandter Produktions- und Arbeitsprozesse vermittelt. Dazu gehören insbesondere neue Technologien und Arbeitsverfahren.

Während der Berufsausbildung erfolgt die Ausbildung im Grundberuf einschließlich mindestens einer beruflichen Spezialisierung, die von den konkreten Bedingungen der arbeitsteiligen Produktion in den Zweigen bzw. Betrieben bestimmt wird. Weitere Spezialisierungen können durch den Facharbeiter in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen erworben werden.

Es ist mit der Entwicklung und Einführung solcher Grundberufe zu beginnen, die besondere Bedeutung für die Produktion und komplexe Anwendung von

automatischen Fertigungssystemen

Datenverarbeitungsanlagen

elektronischen Einrichtungen und

Bauteilen

haben und die damit in der gesamten Volkswirtschaft eine große Wirkungsbreite erreichen.

In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind Grundberufe für die industriemäßige Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie Melloration und für die Verarbeitung und Konservierung pflanzlicher und tierischer Produkte zu entwickeln.

Weiterhin sind Grundberufe für die Planung, Leitung und Abrechnung ökonomischer Prozesse zu schaffen.

Die Grundberufe sind schwerpunktmäßig in den Betrieben und Einrichtungen einzuführen die entsprechend den Festlegungen des Perspektivplanes von besonderer Wichtigkeit für die Gestaltung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind.

Bei der Bestimmung des Inhalts der Grundberufe ist zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung konsequent auf den Vorleistungen der Oberschule, besonders auf die des mathematisch-naturwissenschaftlichen und polytechnischen Unterrichts, aufzubauen. Entsprechend den objektiven beruflichen Erfordernissen und im Interesse einer höheren Effektivität ergeben sich unterschiedliche Ausbildungszeiten.

Vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung sind einheitliche staatliche Regelungen für die schriftweise Einführung der neuen Grundlagenfächer und für die Herausbildung und Entwicklung der Grundberufe zu erarbeiten.

Die Weiterentwicklung des Inhalts der herkömmlichen Ausbildungsberufe

Große volkswirtschaftliche Bedeutung haben nach wie vor herkömmliche Ausbildungsberufe in allen Zweigen der Industrie und in solchen Bereichen wie Reparatur und Werterhaltung, Handel und Versorgung und Dienstleistungen für die Bevölkerung, Gesundheitswesen, Verkehrswesen u. a.

Die Ausbildungsunterlagen für die Berufe in diesen Zweigen und Bereichen sind zu überarbeiten, wobei der ökonomische und berufliche Bildungs- und Erziehungsinhalt entsprechend den gesellschaftlichen und technischen Bedingungen neu zu bestimmen bzw. zu präzisieren ist. Dadurch werden Voraussetzungen geschaffen, daß auch die Lehrlinge in herkömmlichen Ausbildungsberufen entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution ausgebildet werden.

Im Mittelpunkt der Veränderungen, auch der handwerklichen Berufe, muß die Orientierung auf hochproduktive Technologien stehen.

Auch für die Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes sind die Ausbildungsunterlagen neu zu erarbeiten. Auf diesem Ausbildungsweg erhalten Jugendliche, die das Ziel der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nicht erreicht haben, eine berufliche Teilausbildung, die zugleich die Grundlage für ihre weitere berufliche Qualifizierung bildet.

Jugendliche aus Sonderschulen werden in der Berufsausbildung entsprechend ihren Vorleistungen ausgebildet.

Die Anwendung moderner Ausbildungsmethoden

Die ständig steigenden Anforderungen an die Persönlichkeit des sozialistischen Facharbeiters, die Veränderungen des Charakters der Arbeit, das rasche Wachstum des erforderlichen Wissens, moderne Technik und hochproduktive Technologien sowie neueste Erkenntnisse der Informations- und Lerntheorie, der Pädagogik, der Psychologie, der Kybernetik und der Soziologie erfordern die Anwendung moderner Unterrichtsmethoden und eine rationelle Organisation des Unterrichts in der Berufsausbildung. Im berufspraktischen und -theoretischen Unterricht sind zur Sicherung einer hohen Qualität der Bildung und Erziehung des sozialistischen Facharbeiternachwuchses besonders solche modernen Unterrichtsmethoden bzw. -verfahren anzuwenden, wie z. B. der programmierte Unterricht, die Fallmethode, das Planspiel, die Ausbildung in Labor- und Trainingskabinetten. Damit sind bei den Lehrlingen das schöpferische Denken, das selbständige Lernen, die Entscheidungsfähigkeit, die schöpferische Aktivität, das technologische und ökonomische Denken und Handeln, die Bereitschaft zum ständigen Lernen sowie andere sozialistische Handlungs- und Verhaltensweisen weiterzuentwickeln, zu festigen und zu vertiefen. Gleichzeitig müssen die Unterrichtsmethoden bzw. -verfahren der Intensivierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dienen, auf dem Niveau der Unterrichtsgestaltung der Oberschule aufbauen und die Lehrlinge zu solchen Methoden des Lernens führen, die ihnen die Weiterbildung erleichtern.

Die Lehrproduktion sowie die Ausbildungsplätze in den Betriebsabteilungen sind so auszuwählen und zu gestalten, daß sie den Forderungen einer modernen Ausbildung entsprechen und der Verwirklichung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele dienen.

Bei der Weiterentwicklung der Gestaltung und Organisation des berufspraktischen und -theoretischen Unterrichts sind die Erfahrungen der Schrittmacher der Berufsausbildungsstätten auszuwerten und zu nutzen.

Die Erarbeitung neuer Berufsbilder, Lehrpläne und Unterrichtsmittel

Die neuen inhaltlichen Anforderungen an die Berufsausbildung machen die Erarbeitung von Berufsanalysen und die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Rahmenausbildungsunterlagen (Berufsbilder, Lehrpläne, Stundentafeln) notwendig.

Für die jeweiligen Berufe bzw. Berufsgruppen sind Leitbetriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende und zentrale Organe zu bestimmen, die eigenverantwortlich Berufsanalysen und Rahmenausbildungsunterlagen ausarbeiten und ständig weiterentwickeln.

Die Leiter der Leitbetriebe, der Einrichtungen und der Organe stützen sich auf kontinuierlich arbeitende Berufsfachkommissionen. In ihnen sind Wissenschaftler verschiedener Disziplinen, Mitglieder wissenschaftlicher Gesellschaften und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, Ingenieure, Ökonomen, Berufspädagogen, Neuerer, Arbeiter und Meister der verschiedenen Bereiche und Zweige in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit tätig.

Bei der Ausarbeitung der Berufsanalysen, Berufsbilder und Lehrpläne sind besonders die Erkenntnisse aus der prognostischen Tätigkeit zu nutzen. Es sind zugleich Vorschläge für die Entwicklung der zweckmäßigsten berufsbildenden Literatur und anderer moderner Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte zu unterbreiten. Für die Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung sind Ausrüstungsnormative zu entwickeln.

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung ist verantwortlich für die Ausarbeitung der „Systematik der Ausbildungsberufe“ als der einheitlichen staatlichen Ordnung der Lehrberufe, die rechtliche Inkraftsetzung der Ausbildungsberufe und die Festlegung der Verantwortung für die Ausarbeitung und Verbindlichkeitsklärung der Rahmenausbildungsunterlagen. Für die dabei zu lösenden Aufgaben ist das Deutsche Institut für Berufsbildung einzusetzen. Die Systematik der Ausbildungsberufe ist dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Die berufsbildende Literatur muß den neuen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen, das Prinzip der Einheit von Bildung und Erziehung gewährleisten und durch ihren Aufbau und die Anlage des Inhalts dazu beitragen, daß die fortgeschrittensten Erkenntnisse von Wissenschaft, Technik und Ökonomie vermittelt und die Jugendlichen zum selbständigen Wissenserwerb angeregt werden. Der Anteil programmierter Lehrmaterialien und Wissenspeicher ist planmäßig zu erhöhen.

Vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur sowie den zuständigen Staatsorganen auszuarbeiten, wie die Planung, Bilanzierung und Herausgabe von Rahmenausbildungsunterlagen, berufsbildender Literatur und anderen Unterrichtsmitteln sowie Unterrichtshilfen zu gestalten und wie durch das Verlagswesen die neuen Anforderungen zu erfüllen sind.

IV.

Verbesserung der klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge

Die klassenmäßige Erziehung des Facharbeiternachwuchses ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Das erfordert das koordinierte und planmäßige Handeln der Leiter, aller Lehrkräfte, Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten und Erzieher, der Eltern, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der sozialistischen Kollektive und Brigaden bei der Erziehung der Lehrlinge zu bewußten Sozialisten, die sich durch hohe fachliche Qualifikation, marxistisch-leninistische Bildung und die Hingabe für die Sache des Sozialismus auszeichnen. Ihre klassenmäßige Erziehung ist in Einheit mit der fachlichen Ausbildung vor allem im Prozeß der Arbeit zu vollziehen. Durch Einbeziehung der Lehrlinge in die Lösung der Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen, in die Arbeit und das gesellschaftliche Leben der Werktätigen sind die besten Voraussetzungen vorhanden, sie zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen.

Alle Leiter sind deshalb verpflichtet, ihre Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung der Lehrlinge voll wahrzunehmen. Sie gewährleisten vor allem:

- die Entwicklung und Förderung des Bildungstrebens der Jugendlichen — besonders das der Mädchen in technischen Ausbildungsberufen — zum Beispiel durch das Vertrautmachen mit der Entwicklung ihres Betriebes, mit den Erfahrungen der Schrittmacher sowie mit den perspektivischen Anforderungen an ihren künftigen Beruf und Arbeitsplatz
- die Entfaltung der schöpferischen Anlagen der Lehrlinge und ihrer Fähigkeiten zum selbständigen Wissenserwerb durch ihre aktive Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, an der Bewegung der Messen der Meister von morgen und an der Neuerbewegung
- die Entwicklung der Bereitschaft und der Fähigkeiten aller Lehrlinge, ihr sozialistisches Vaterland zu verteidigen; dazu gehört die sozialistische Wehrerziehung, die Durchführung einer effektiven vormilitärischen Ausbildung und die Beteiligung der Lehrlinge an den Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz
- die Entwicklung des ökonomischen Denkens und verantwortungsbewußten Handelns der künftigen Facharbeiter im Sinne des ökonomischen Systems des Sozialismus durch ihre Einbeziehung in die wirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes und die Übergabe von Jugendobjekten
- die Erhöhung des kulturellen Bildungsniveaus und des sportlichen Leistungsvermögens der Lehrlinge durch ihre aktive Teilnahme am geistig-kulturellen und sportlichen Leben.

Körperkultur und Sport sind untrennbarer Bestandteil der Berufsausbildung. Zur Entwicklung leistungsfähiger sozialistischer Persönlichkeiten ist eine grundlegende Verbesserung der körperlichen und sportlichen Bildung und Erziehung im Sportunterricht sowie in freiwilliger sportlicher Betätigung durch Erhöhung der Leistungsanforderungen zu erreichen. Regelmäßige sportliche Betätigung ist zum festen Bedürfnis zu entwickeln. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen tragen für die Gesundheit und physische Leistungsfähigkeit der Lehrlinge hohe Verantwortung. Gemeinsam mit den Betriebssportgemeinschaften haben die Leiter für die sportliche Betätigung der Lehrlinge die erforderlichen materiellen Voraussetzungen zu sichern.

Die Leiter der Ausbildungsstätten sind für die Planung und Leitung des Bildungs- und Erziehungsprozesses verantwortlich. Sie erarbeiten mit allen Lehrkräften, den gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung sowie der Vorgaben des Leiters des Betriebes eigenverantwortlich und schöpferisch die Zielsetzung für das einheitliche und bewußte Handeln der Pädagogenkollektive. Durch die Anwendung moderner Methoden der Planung und Leitung haben die Leiter die schöpferische Initiative der Lehrkräfte, Erzieher und Lehrlinge zu entwickeln.

Für die klassenmäßige Erziehung der Lehrlinge tragen die Lehrkräfte eine besondere Verantwortung. Ihr Wissen und Können, die Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit ihres Unterrichts und ihre Fähigkeit, den Lehrlingen die politischen und ökonomischen sowie die fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zu vermitteln, sind entscheidend für eine

hohe Qualität der Berufsausbildung. Sie erfüllen ihren Erziehungsauftrag, indem sie den Lehrlingen Vorbild sind, ein gutes Vertrauensverhältnis zu ihnen haben, als Pädagogenkollektive einheitlich handeln und mit der Freien Deutschen Jugend eng zusammenarbeiten.

Der Klassenleiter als politischer Leiter seiner Klasse plant und leitet den Erziehungsprozeß der Lehrlinge des Klassenkollektivs. Er koordiniert die Zusammenarbeit aller Erziehungskräfte, entwickelt die Erziehung der Lehrlinge im und durch das Kollektiv. Er arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Gruppe bzw. des FDJ-Klassenaktivs und mit den Eltern zusammen.

Entsprechend der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik haben die Eltern das Recht und die Pflicht, gemeinsam mit allen anderen an der Erziehung Beteiligten ihre Kinder zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen.

Die Leiter der Ausbildungsstätten müssen dem Leben in den Lehrlingswohnheimen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Heimleiter sichern, in enger Zusammenarbeit mit dem gewählten FDJ-Heimaktiv, daß die Lehrlinge verantwortungsbewußt an der Gestaltung des Heimlebens mitwirken.

Die Gewerkschaften nehmen als Interessenvertreter der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz entsprechend ihren umfassenden verfassungsmäßigen Rechten maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems. Sie gewährleisten ihr Mitbestimmungsrecht auf dem Gebiet der Berufsausbildung vor allem durch ihren Einfluß auf den Bildungs- und Erziehungsprozeß, besonders auf die klassenmäßige Erziehung des Facharbeiternachwuchses. Den Gewerkschaften wird empfohlen:

- den sozialistischen Wettbewerb in der Berufsausbildung gemeinsam mit den Leitern und der Freien Deutschen Jugend zu organisieren und gute Erfahrungen bei der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs der Lehrlinge und Lehrkräfte zu verallgemeinern
- die Neuerer der Berufsausbildung bei der Entwicklung neuer Bildungsinhalte zu unterstützen, damit die vielfältigen Erfahrungen in die ständige Vervollkommenung der Rahmenausbildungsunterlagen einfließen
- den Erfahrungsaustausch sowie die Neuererbewegung der Lehrkräfte und Lehrlinge zur Entwicklung und Anwendung effektiver Unterrichtsmethoden, neuer Unterrichtsmittel zu organisieren
- wirksame Patenschaftsbeziehungen zwischen Betrieb und Schulen, Arbeits- und Lehrlingskollektiven, enge Kontakte zwischen Lehrlingen und Arbeiter-veteranen zu entwickeln sowie erfahrene klassenbewußte Werk tätige als Arbeits- und Interessengemeinschaftsleiter zu gewinnen
- besonders die Hilfe für die Qualifizierung der Facharbeiter bzw. Lehrbeauftragten zu organisieren.

Die Grundlage zur Führung des Berufswettbewerbs und des sozialistischen Wettbewerbs der Lehrkräfte in der Berufsausbildung bilden die in der Wettbewerbs-

konzeption des Betriebes bzw. der Einrichtung sowie die in den Ausbildungsunterlagen festgelegten Ziele und Aufgaben. Das Neue besteht darin, daß Lehrkräfte und Lehrlinge ihre Anstrengungen vereinen, um höchstmögliche Ausbildungsergebnisse zu erreichen.

Die Freie Deutsche Jugend wird durch die eigenständige politische Arbeit aller ihrer Mitglieder in den Berufsausbildungsstätten wirksam.

In Übereinstimmung mit den Aufgaben zur Weiterentwicklung der sozialistischen Berufsausbildung hilft der sozialistische Jugendverband mit, die Lehrlinge zu klassenbewußten jungen Sozialisten zu erziehen, die hohes fachliches Wissen und Können erwerben und aktiv an der Vollendung des Sozialismus in unserem Vaterland mitwirken.

Die Freie Deutsche Jugend fördert die Erziehung eines Facharbeiternachwuchses, der fähig und bereit ist, dort zu arbeiten, wo es die Interessen der Gesellschaft erfordern. Sie bringt den Lehrlingen das Entstehen und Werden unserer Republik in lebendiger Weise nahe und gibt ihnen ein anschauliches Bild von der Perspektive unseres sozialistischen Vaterlandes. Die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Bildung, das Streben nach bewußter Arbeit, ständigem Lernen, die schöpferische Anwendung des Wissens und das geistig-kulturelle Leben kennzeichnen das Verbandsleben in den Ausbildungsstätten. Kultur und Sport, Touristik und Wandern sollten zum interessanten Leben jeder FDJ-Organisation gehören.

Die Freie Deutsche Jugend setzt sich dafür ein, daß den Lehrlingen Produktionsanlagen und -abschnitte als Jugendobjekte übertragen werden, damit sie eigene Erfahrungen im Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand sammeln können. Die Aufgaben der Wehrerziehung sind fester Bestandteil der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit an allen Einrichtungen der Berufsausbildung. Sie erfolgt mit dem Ziel, bei allen Lehrlingen die Bereitschaft und Fähigkeit zu entwickeln und zu festigen, das sozialistische Vaterland zu schützen und zu verteidigen und Lehrlinge als Soldaten auf Zeit oder als Berufssoldaten zu gewinnen.

Bei der sozialistischen Wehrerziehung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und der vormilitärischen Ausbildung wirken die Leiter, die Lehrkräfte und Erzieher eng mit der FDJ-Organisation und der Gesellschaft für Sport und Technik zusammen. Die Gesellschaft für Sport und Technik organisiert die auf hohem Niveau stehende vormilitärische und wehrsportliche Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen in den Einrichtungen der Berufsausbildung.

V.

Entwicklung eines Systems der Aus- und Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsausbildung

Der Erfolg der Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der politischen und moralischen Grundhaltung, von dem Wissen und Können sowie vom persönlichen Vorbild der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher ab.

Die höheren Anforderungen, die sich aus der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des

Sozialismus in Verbindung mit der wissenschaftlich-technischen Revolution an die Berufsausbildung ergeben, verlangen ihre zielstrebige Aus- und Weiterbildung.

Durch eine wissenschaftliche und praxisverbundene Ausbildung, die sich an der Einheit von Lehre und Forschung orientiert, sind die Lehrkräfte zu befähigen, sich in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit und im persönlichen Leben stets von den Grundsätzen der sozialistischen Ethik und Moral und von tiefer Liebe zur Jugend leiten zu lassen sowie durch ein gefestigtes sozialistisches Bewußtsein und hohes kulturelles Bildungsniveau Vorbild zu sein.

Allen Lehrkräften sind umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und eine solide mathematisch-naturwissenschaftliche und fachliche Bildung zu vermitteln. Die wachsende Bedeutung der Technologie als Wissenschaft erfordert, daß — entsprechend ihrem künftigen Unterrichtsgebiet — die Lehrkräfte eine moderne technologische Bildung erhalten. In der pädagogischen Ausbildung sind die neuen Ergebnisse und Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie und Kybernetik zu nutzen, um das wissenschaftliche Niveau zu erhöhen und die Lehrkräfte zu befähigen, die Bildungs- und Erziehungsarbeit effektiver zu gestalten.

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung sichert die Bestimmung der Grundanforderungen für die Ausbildung der Lehrkräfte des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts. Es fördert und unterstützt dazu die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Universitäten und Hochschulen, der wissenschaftlichen Gesellschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie der zentralen Organe, denen Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrkräften unterstellt sind. Die Studienpläne werden vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung nach Abstimmung mit den verantwortlichen zentralen Organen bestätigt.

Für die Ausbildung der Lehrkräfte tragen die Organe die Verantwortung, denen die Universitäten, Hoch- und Fachschulen unterstellt sind. Sie gewährleisten, daß Lehrkräfte entsprechend dem volkswirtschaftlich notwendigen Bedarf der Zweige und Bereiche ausgebildet werden.

Die Weiterbildung ist vor allem zu konzentrieren auf den Erwerb und die Vervollkommnung der Kenntnisse und Fähigkeiten für

- die Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit des Unterrichts
- die Vermittlung des neuen Inhalts der Grundlagenfächer und Grundberufe
- die Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften
- die Anwendung moderner Leitungsmethoden.

Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Weiterbildung ist durch das Deutsche Institut für Berufsbildung gemeinsam mit der Technischen Universität Dresden und der Humboldt-Universität Berlin und in Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ein System der Qualifizierung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsausbildung als Bestandteil des staatlichen Systems der Weiterbildung zu entwickeln.

Es ist zu gewährleisten, daß dazu die Bildungseinrichtungen der Betriebe, Industriezweige, Kooperationsgemeinschaften und Ministerien, die wissenschaftlichen Gesellschaften und die Kammer der Technik, die Fach- und Hochschulen sowie die Bezirkskabinette für Weiterbildung genutzt werden und koordiniert zusammenwirken.

Für die fachliche, politische und pädagogische Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher sind die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Organe sowie die Vorstände der Genossenschaften verantwortlich. Die Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt vor allem durch ihre Einbeziehung in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, eine enge Zusammenarbeit mit den Technikern, Ingenieuren und Ökonomen und die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie am Erfahrungsaustausch der Schrittmacher.

Die Weiterentwicklung der Berufsausbildung stellt an das Wissen und Können der Handwerksmeister höhere Anforderungen. Den Handwerkskammern wird empfohlen, insbesondere für die politische und pädagogische Ausbildung und Qualifizierung der Handwerksmeister notwendige Voraussetzungen zu schaffen.

VI.

* Verantwortung der Betriebe und Einrichtungen für die Planung und Leitung der Berufsausbildung

Entsprechend der Stellung des sozialistischen Betriebes in unserer sozialistischen Gesellschaft, wie sie in der Verfassung festgelegt ist, tragen die Direktoren der Betriebe, die Generaldirektoren der Kombinate, die Vorstände der Genossenschaften und die Leiter der Einrichtungen (nachfolgend Leiter von Betrieben und Einrichtungen genannt) im Rahmen der zentralen staatlichen Planung in Grundfragen die volle Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung als wichtigen Teil der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft.

Ausgehend von den Prognosen über die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der perspektivischen Entwicklung der Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, der Technologie und der Produktionsorganisation haben die Betriebe und Einrichtungen die Berufs- und Qualifikationsstruktur der Beschäftigten eigenverantwortlich zu planen. Bestandteil der Perspektivplanung der Berufs- und Qualifikationsstruktur muß die langfristige Vorbereitung der Mädchen und Frauen auf leitende Tätigkeiten sein. Der Anteil der Mädchen in den Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung ist zu erhöhen. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Gewinnung des Facharbeiternachwuchses verantwortlich.

Durch die perspektivische Planung der Berufs- und Qualifikationsstruktur schaffen die Betriebe und Einrichtungen eine wesentliche Grundlage zur frühzeitigen Berufs- und Studienberatung der Jugendlichen sowie zu einer zielgerichteten perspektivischen Weiterbildung der Werktätigen und gewährleisten somit eine planmäßige Arbeit der Einrichtungen der Berufsausbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen.

Von den Betrieben und Einrichtungen sind die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Berufsausbildung auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne zu schaffen.

Durch die Betriebe und Einrichtungen sind in Übereinstimmung mit den territorialen Erfordernissen die Bedingungen dafür zu sichern, daß jeder Jugendliche seinem verfassungsmäßigen Recht und seiner Pflicht nachkommen kann, einen Beruf zu erlernen. Für die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ergibt sich die Forderung, die Berufsausbildung der Jugendlichen, die Weiterbildung der Facharbeiter und die Qualifizierung der Ungelernten und Angelernten zu Facharbeitern als festen Bestandteil in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen.

Bei Entscheidungen über die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, die Entwicklung der Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen und der Technologie sind zugleich die Bildungskonsequenzen festzulegen.

Der Direktor der Betriebsberufsschule bzw. der Ausbildungsleiter soll durch den Leiter des Betriebes bzw. die Einrichtung zu wesentlichen Beratungen über die Entwicklung des Betriebes hinzugezogen werden, um die Ausbildung der Lehrlinge stärker mit den Problemen des Betriebes zu verbinden.

Für die Betriebe und Einrichtungen ergibt sich im wachsenden Maße die Verpflichtung, die Ausbildung des Facharbeiternachwuchses für andere volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Das führt zu optimalen Frequenzen der Klassen und Lehrgruppen, zur rationellen Auslastung der Kapazität der Ausbildungsstätten und zur Verwirklichung des Fachlehrerprinzips. Damit wird wesentlich die Effektivität der Berufsausbildung erhöht.

Ausgehend von den Erfahrungen bestimmter Betriebe verschiedener Wirtschaftsbereiche und unterschiedlicher Eigentumsformen sind durch Kooperation und sozialistische Gemeinschaftsarbeit Ausbildungsgemeinschaften zu entwickeln. In ihnen organisieren die Betriebe die gemeinsame Nutzung ihrer Ausbildungsstätten entsprechend ihrer perspektivischen Berufsstruktur und unter Beachtung territorialer Erfordernisse. Dabei werden die Lehrlinge in den Ausbildungsstätten konzentriert, in denen die besten Bedingungen für die Ausbildung vorhanden sind.

In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Konzentration der Berufsausbildung vorwiegend im Rahmen der Kooperationsgemeinschaften zu entwickeln. Dabei sind den Kooperationsakademien Aufgaben der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung zu übertragen. Die Kooperationsakademien sichern ein hohes Ausbildungsniveau und die rationelle Nutzung der Ausbildungskapazitäten entsprechend den Prinzipien der Ausbildungsgemeinschaften. In diese kooperative Zusammenarbeit sind auch Betriebsberufsschulen und kommunale Berufsschulen einzubeziehen.

Die Bildung und Entwicklung der Ausbildungsgemeinschaften durch die Betriebe und Einrichtungen sind durch die zweiglichen Leitungen und Handwerkskammern zu fördern. Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen diesen Prozeß und gewährleisten, daß die kommunalen Berufsschulen in die Ausbildungsgemeinschaften einbezogen werden.

Betriebe, die keine Ausbildungsstätten besitzen, können in die Ausbildungsgemeinschaften einbezogen werden. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln.

Das betrifft besonders die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Beteiligung an der Finanzierung der Ausbildung, die Abrechnung der Lehrlingsleistungen sowie die Umsetzung von Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen.

Die Eigenverantwortung der Betriebe und Einrichtungen für die Berufsausbildung schließt die Einbeziehung der Berufsausbildung in den Reproduktionsprozeß des Betriebes mit Hilfe ökonomischer Regelungen ein.

Die Voraussetzung dazu ist die schrittweise Überwindung der Finanzierung aus dem Staatshaushalt durch die Einführung der Kostenfinanzierung. Die Ergebnisse und Erfahrungen des Experiments, die in 15 VVB bei der Übernahme der Kosten der praktischen Berufsausbildung gesammelt wurden, sind auszuwerten und für die Regelung zur Einführung der Kostenfinanzierung anzuwenden. Die reale Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen sind konsequent durchzusetzen. Vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen sind Vorschläge zur Neuregelung der Finanzierung der Berufsausbildung auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Erhöhung der Effektivität der Berufsausbildung sind ökonomisch begründete Aufwandsnormative nach Berufsgruppen und Schulgrößen differenziert auszuarbeiten und schrittweise einzuführen. Darüber hinaus ist in den Betrieben eine gesonderte Grundmittelrechnung für die Berufsausbildung einzuführen.

VII.

Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Berufsausbildung

Die VVB bzw. gleichgestellten Organe sind für die Durchführung der Berufsausbildung in ihrem Zweig verantwortlich. Sie legen auf den Grundlagen der Prognose, der Führungsgrößen für die vorrangig zu lösenden strukturbestimmenden Aufgaben mit dem Perspektivplan Normative fest, die den Betrieben bzw. Kombinat die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung stellen und die Grundrichtung der erforderlichen Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur sichern. Aufgabe der VVB bzw. gleichgestellten Organe ist es, die Verwirklichung der Hauptaufgaben der sozialistischen Berufsausbildung in ihrem Zweig zu kontrollieren. Bei direkt unterstellten Kombinat und Großbetrieben obliegen diese Aufgaben den Ministerien.

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind für die Berufsausbildung in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben die einheitlichen zentralen Regelungen für die Berufsausbildung den Bedingungen ihres Bereiches entsprechend anzuwenden und durchzusetzen. Ausgehend von den Prognosen und in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Strukturkonzeption ist von ihnen die Grundrichtung zur Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in ihrem Verantwortungsbereich festzulegen. Bei der Bestätigung von Prognosen und Perspektivplänen der nachgeordneten Organe gewährleisten sie, daß die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsausbildung gesichert werden.

Aufgabe der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane ist es, die erhöhte Eigenverantwortung der

Betriebe für die Berufsausbildung zu fördern und die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Berufsausbildung zu kontrollieren.

Die Staatliche Plankommission hat, ausgehend von der Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Prognose bzw. Perspektiv- und Jahresplanung der Arbeitskräfte und der Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur ihres Bereiches, die Hauptaufgaben in die Direktiven sowie in die Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen.

Das Ministerium für Volksbildung trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Einhaltung schulpolitischer Maßnahmen in den kommunalen Berufsschulen auf der Grundlage der einheitlichen Grundsätze zur Entwicklung des Systems der Berufsausbildung. Es ist verantwortlich für die Bestimmung der Grundanforderungen für die Allgemeinbildung im System der Berufsausbildung.

Die Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und in Zusammenarbeit mit den VVB und gleichgestellten Organen die Einhaltung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems in den Einrichtungen der Berufsausbildung im Territorium.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die komplexe Entwicklung des Territoriums und der damit verbundenen Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens unterstützen die Räte der Bezirke und Kreise die Betriebe bei der Konzentration der Berufsausbildung und koordinieren die Profilierung der Ausbildungsstätten.

Die gegenwärtige Zersplitterung der Leitung der Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise ist durch die komplexe Führungstätigkeit der Räte und die aufgabenbezogene Gemeinschaftsarbeit der Fachorgane zu überwinden.

Auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Strukturentscheidungen bilanzieren die Räte der Kreise die Anzahl der für die Berufsausbildung zur Verfügung

stehenden Schulabgänger und organisieren die Zusammenarbeit der Betriebe und Einrichtungen mit den Oberschulen bei der systematischen Berufs- und Studienberatung. Die Räte der Kreise leiten die ihnen unterstellten kommunalen Berufsschulen.

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung als Organ des Ministerrates hat auf der Grundlage der Prognostik, der Strukturpolitik und der Perspektivplanung die Grundfragen der Planung und Entwicklung des Systems der Berufsausbildung auszuarbeiten und dem Ministerrat Systemregelungen zur Entscheidung vorzulegen.

Das betrifft die Entwicklung des Inhalts der Berufsausbildung, die Gestaltung des Systems der Ausbildungsberufe und der ökonomischen Beziehungen sowie die Grundsätze für die klassenmäßige Erziehung der Lehrlinge.

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung kontrolliert im Auftrage des Ministerrates die Durchführung der Beschlüsse, besonders die Einhaltung der staatlichen Schulpolitik in der Berufsausbildung.

Das Deutsche Institut für Berufsbildung hat durch eigene Forschungsarbeit und Koordinierung der gesamten Forschung für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung besonders auf den Gebieten

- der Struktur, des Profils, der Systematik und des Inhalts der Ausbildungsberufe
- der klassenmäßigen Erziehung der Lehrlinge, der Ausbildungsmethoden, der Ausbildungswege, der Gestaltung der berufsbildenden Literatur
- der Planung, der Leitung und Organisation der Berufsausbildung sowie der Bildungsökonomie

den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf zu sichern. Unter Leitung des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung wird durch das Institut die Prognose für die Entwicklung der Berufsausbildung, als Teil der gesellschaftlichen Bildungsprognose, ausgearbeitet.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 316



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 14. Juni 1968

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 68	Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke	273

Gesetz

über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

vom 11. Juni 1968

Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die Gewährleistung des Rechts auf Schutz der Gesundheit ist ein humanistisches Anliegen der sozialistischen Gesellschaft.

Der besonderen Fürsorge des sozialistischen Staates bedürfen Bürger mit psychischen Erkrankungen. Zum Schutze ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihrer Persönlichkeit sowie zur Vorbeugung gegen Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger ist eine diesen Erfordernissen entsprechende Betreuung psychisch kranker Bürger in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten. Das Ziel aller Maßnahmen besteht darin, eine weitgehende Rehabilitation dieser Bürger und ihr Leben in der Gemeinschaft zu erreichen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

psychisch Kranke, Kranke mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert (im folgenden als Kranke bezeichnet).

§ 2

Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

(1) Kranke werden in ein Krankenhaus für psychisch Kranke ärztlich eingewiesen, soweit eine unmittelbar ärztlich geleitete klinische Betreuung oder eine Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose notwendig ist.

(2) Kranke, die ständig pflege- oder sonst betreuungsbedürftig sind, werden zur stationären Betreuung in eine Pflege- oder sonstige Betreuungseinrichtung (im folgenden als Pflegeeinrichtung bezeichnet) ärztlich eingewiesen. Gleichzeitig wird die ärztliche Überwachung und Fürsorge gewährleistet.

(3) Die stationäre Betreuung wird durch staatliche und durch vom Bezirksarzt zugelassene nichtstaatliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen oder Pflegestellen außerhalb solcher Einrichtungen gewährleistet.

II.

Voraussetzungen und Verfahrensweise für die ärztliche Einweisung und für die befristete ärztliche Einweisung durch Anordnung

§ 3

Ärztliche Einweisung

(1) Die Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung (im folgenden als Einrichtung bezeichnet) erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Einweisungsdiagnose, in der die Notwendigkeit der Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung begründet ist.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Einverständnis des Kranken. Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der Kranke minderjährig oder ein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Pfleger) bestellt ist.

(3) Die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erfolgt mit Zustimmung des für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Kranken zuständigen Kreisarztes.

(4) Heilpraktiker sind nicht zur Einweisung berechtigt. Sie haben bei Erscheinungen, die auf Krankheit im Sinne des § 1 hinweisen, die weitere Untersuchung oder Behandlung der Kranken sofort einzustellen und die ärztliche Betreuung zu veranlassen.

§ 4

Entlassung

(1) Die Entlassung aus einer Einrichtung hat zu erfolgen, wenn eine stationäre Betreuung im Kranken-

haus oder in der Pflegeeinrichtung nicht mehr notwendig oder eine klinische Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose abgeschlossen ist oder der Kranke oder der gesetzliche Vertreter die Entlassung verlangen.

(2) Kann zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernststen Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger dem Verlangen auf Entlassung nicht stattgegeben werden, ist für den weiteren Verbleib in der Einrichtung die Anordnung gemäß § 6 erforderlich.

§ 5

Pflegestellen außerhalb der Einrichtungen

(1) Eine Betreuung in einer Pflegestelle außerhalb der Einrichtung durch Pflegeverantwortliche kann auf Grund einer Pflegevereinbarung zwischen dem Pflegeverantwortlichen und dem Leiter der Einrichtung übernommen und durchgeführt werden.

(2) Die Betreuung erfolgt unter Aufsicht und gemäß den ärztlichen und pflegerischen Anweisungen der zuständigen Einrichtung.

(3) Sind die Voraussetzungen einer Rehabilitation oder dem Pflegeziel dienenden Betreuung in der Pflegestelle nicht mehr gegeben, hat der Leiter der zuständigen Einrichtung die Pflegevereinbarung aufzuheben. Der Verantwortliche der Pflegestelle hat, wenn die Betreuung nicht mehr gewährleistet ist, der Einrichtung, die ihm die Pflege übertragen hat, sofort Mitteilung zu machen.

§ 6

Befristete ärztliche Einweisung durch Anordnung

(1) Erfordern es der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernststen Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, die Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung bis zu 6 Wochen anordnen, wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter der Einweisung nicht zustimmt. Befindet sich der Kranke bereits in der Einrichtung, kann auch der ärztliche Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung eine solche Anordnung mit Zustimmung des Kreisarztes, in dessen Wirkungsbereich die Einrichtung liegt, treffen, wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter einem weiteren Verbleib in der Einrichtung nicht zustimmt.

(2) Dulden der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger keinen Aufschub, kann jeder Arzt auf Grund seiner Feststellung eine vorläufige befristete Einweisung anordnen. Diese Anordnung ist dem örtlich zuständigen Kreisarzt sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben. Sie ist von diesem innerhalb einer Frist von 3 Tagen durch Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Der Kreisarzt oder in seinem Auftrag der Leitende Arzt für Psychiatrie des Kreises kann zur Feststellung der Voraussetzungen für die Einweisung von den ärztlichen Behandlungsstellen oder behandelnden

Ärzten Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen anfordern.

(4) Wird der Aufforderung durch einen Arzt zu einer Untersuchung, die der Prüfung der Voraussetzungen für eine ärztliche Einweisung durch Anordnung dient, nicht Folge geleistet, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, eine Untersuchung in einem Krankenhaus anordnen. Von dieser Anordnung zur stationären Untersuchung ist der Staatsanwalt unverzüglich durch den Kreisarzt schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus zum Zwecke der Untersuchung darf höchstens 6 Wochen betragen. Sie ist bei einer Anordnung der Einweisung in die zeitliche Befristung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(6) Der Kreisarzt hat seine Anordnung den nächsten Angehörigen, dem zuständigen Staatsanwalt, dem Leiter der Einrichtung, in welche der Betroffene eingewiesen wird, sowie dem für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Fachärztliche Nachprüfung bei Einweisung durch Anordnung

(1) In der Einrichtung ist eine fachärztliche Nachprüfung der Einweisungsdiagnose und der Notwendigkeit der Betreuung in der Einrichtung vorzunehmen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.

(2) Von dem Ergebnis der Nachprüfung sind der zuständige Staatsanwalt und der Kreisarzt sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Aufhebung der Anordnung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Einweisung nicht mehr gegeben (§ 6 Absätze 1 und 2), hat der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung mit der schriftlichen Zustimmung des örtlich zuständigen Kreisarztes die Anordnung sofort aufzuheben. Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt.

(2) Der Kranke oder der gesetzliche Vertreter sowie jeder Angehörige, der die persönliche Fürsorge für den Eingewiesenen übernehmen will, können beim Leiter der Einrichtung die Aufhebung der Anordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung. Die Entscheidung bedarf der schriftlichen Zustimmung des örtlich zuständigen Kreisarztes.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die ärztliche Anordnung und Entscheidung

(1) Die Anordnung gemäß § 6 Absätze 1, 2 und 4 und die Entscheidung gemäß § 8 haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen. Aus der Begründung müssen die Voraussetzungen für die ärztliche Anordnung der Einweisung oder für die Aufhebung ersichtlich sein.

(2) Die Anordnung der Einweisung ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das gleiche gilt, wenn der Antrag, die Anordnung der Einweisung aufzuheben, abgelehnt wird.

(3) Die Anordnung ist dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter und die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Anordnung dem Antragsteller zu übersenden.

(4) Ist ein sofortiger schriftlicher Erlaß einer Anordnung nicht möglich, kann zunächst mündliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 10

Beschwerde

(1) Gegen die ärztliche Anordnung der Einweisung oder gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufhebung der Anordnung steht dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Das Recht der Beschwerde hat auch der Angehörige, dessen Antrag auf Aufhebung der Anordnung abgelehnt wurde. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche beim Kreisarzt, der die Anordnung getroffen hat oder mit dessen Zustimmung die Anordnung oder Entscheidung getroffen wurde, einzureichen.

(2) Wird der Beschwerde durch den Kreisarzt nicht stattgegeben, ist diese an den Bezirksarzt weiterzuleiten. Der Bezirksarzt entscheidet nach Anhören des Leitenden Arztes für Psychiatrie endgültig, soweit nicht bereits Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 11 Abs. 2 gestellt worden ist. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Die Beschwerdeentscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Einweisung durch gerichtlichen Beschluß

§ 11

Einweisung

(1) Ist zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger ein längerer Verbleib in der Einrichtung als 6 Wochen notwendig, und liegt hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vor, ist über die unbefristete Einweisung in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist vom Staatsanwalt, vom Kreisarzt, vom Leiter des Krankenhauses oder von dem für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Arzt der Pflegeeinrichtung bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit des längeren Verbleibs in der Einrichtung darzulegen. Dem Antrag ist eine gutachtliche Beurteilung des psychiatrischen Sachverständigen beizufügen.

(4) Die Anordnung gemäß § 6 dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts an. Das gerichtliche Verfahren ist vordringlich durchzuführen.

§ 12

Verfahren

(1) Das Kreisgericht (Zivilkammer) entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Antrag ist dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter mindestens eine Woche vor der Verhandlung zuzustellen. Zur Verhandlung ist der Antragsteller zu laden. Dem Staatsanwalt ist der Verhandlungstermin auch dann mitzuteilen, wenn er nicht den Antrag gestellt hat.

(3) Das Gericht hat in der Verhandlung die Voraussetzungen der Einweisung zu prüfen (§ 11 Abs. 1). Der Kranke ist in der Verhandlung unter Hinzuziehung eines Psychiaters zu vernehmen. Von der Anwesenheit oder der Vernehmung ist Abstand zu nehmen, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des Kranken durchführbar ist, der Gesundheitszustand des Kranken die Vernehmung unmöglich macht oder wenn ihr andere erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Gründe für den Verzicht auf die Vernehmung sind im Protokoll über die Verhandlung zu vermerken.

(4) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch begründeten Beschluß.

(5) Der Kranke oder der gesetzliche Vertreter kann die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Wird kein Rechtsanwalt in Anspruch genommen, hat das Gericht, wenn es die Sache erfordert, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Sofern der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter hat, ist ihm für das gerichtliche Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

(6) Der Beschluß ist dem Staatsanwalt, dem Kreisarzt und dem Leiter der Einrichtung sowie dem Betroffenen und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

§ 13

Überprüfung der Fortdauer der Einweisung

(1) Der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung hat wiederholt, jeweils mindestens alle 6 Monate, beginnend vom Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.

(2) Der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung ist berechtigt, den Kranken im Rahmen der Behandlung zeitweilig von dem stationären Aufenthalt in der Einrichtung zu entbinden. Er hat das Gericht, das die Einweisung beschlossen hat, von seiner ärztlichen Entscheidung zu informieren.

§ 14

Antrag auf Aufhebung der Einweisung

(1) Nach der rechtskräftigen gerichtlichen Anordnung der Einweisung sind der Leiter des Krankenhauses und bei Pflegeeinrichtungen der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt und der Kreisarzt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, verpflichtet, Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung zu stellen, sobald die Voraussetzungen für diese weggefallen sind.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(3) Der Kranke, der gesetzliche Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, sind berechtigt, Antrag auf Aufhebung zu stellen.

(4) Der Antrag ist bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen und zu begründen. Für das Verfahren über den Antrag auf Aufhebung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Bei wiederholter Antragstellung ist die Ablehnung des erneuten Antrags ohne mündliche Verhandlung zulässig, wenn keine neuen Gründe vorgebracht wurden.

(5) Das Gericht hat nach Eintritt der Rechtskraft seine Entscheidung dem Leiter der Einrichtung zuzustellen. Hat das Gericht die Aufhebung der Einweisung beschlossen, ist vom Leiter der Einrichtung die sofortige Entlassung des Betroffenen zu veranlassen. Der Leiter der Einrichtung hat den für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde von der Entlassung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt. Der Kreisarzt, der Staatsanwalt und das Gericht sind hiervon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Rechtsmittel

(1) Gegen gerichtliche Entscheidungen nach diesem Gesetz stehen dem Staatsanwalt der Protest und dem Antragsteller die Beschwerde zu. Gegen den Beschluß auf Einweisung steht auch dem Kranken und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde zu. Protest und Beschwerde sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das ihn erlassen hat.

(2) Über das Rechtsmittel entscheidet das Bezirksgericht nach mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 16

Verfahrenskosten

Für das gerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

IV.

Ordnungsstrafmaßnahmen und Schlußbestimmungen

§ 17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegeverantwortlicher in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz der Zulassung gemäß § 2 Abs. 3 zu sein.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und des Ausspruches von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 18

Durchsetzung der Anordnung, polizeiliche Hilfe und Unterstützung

(1) Soweit die getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden, können diese mit den erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden können oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

§ 19

Durchführungsbestimmungen

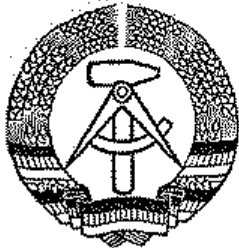
Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

29. AUG. 1968
No. 277



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 15. August 1968	Teil I Nr. 14
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu den vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik in der 10. Sitzung der Volkskammer am 9. August 1968 unterbreiteten Vorschlägen	277
9. 8. 68	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu dem in der 10. Sitzung der Volkskammer am 9. August 1968 erstatteten Bericht des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten über Fragen des Kampfes um die europäische Sicherheit	277

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zu den vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
in der 10. Sitzung der Volkskammer am 9. August 1968 unterbreiteten Vorschlägen

Die Volkskammer stimmt den vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, unterbreiteten Vorschlägen zu und beauftragt den Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, die sich daraus ergebenden Maßnahmen durchzuführen.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 10. Sitzung am 9. August 1968 gefaßt.

Berlin, den 9. August 1968

Prof. Dr. Dieckmann
 Präsident der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zu dem in der 10. Sitzung der Volkskammer am 9. August 1968
erstatteten Bericht des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten
über Fragen des Kampfes um die europäische Sicherheit

Die Volkskammer stimmt dem vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Winzer, gegebenen Bericht über Fragen des Kampfes um die europäische Sicherheit zu.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 10. Sitzung am 9. August 1968 gefaßt.

Berlin, den 9. August 1968

Prof. Dr. Dieckmann
 Präsident der Volkskammer
 der Deutschen Demokratischen Republik

VEB - CRW - Teltow
 — ZAB der DMSR-Technik —
 Technische Bibliothek

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 269 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 - Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,20 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 3. Oktober 1968

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik — Die Aufgaben der Körperkultur und des Sports bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik	279

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Die Aufgaben der Körperkultur und des Sports

bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus
in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. September 1968

I.

Körperkultur und Sport

In der sozialistischen Menschengemeinschaft

In der Deutschen Demokratischen Republik entspricht das Programm des Sozialismus den Interessen der Werktätigen und der Jugend und erfüllt ihre Wünsche, Körperkultur und Sport auf neue, sozialistische Art zur Sache des ganzen Volkes zu machen.

Bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wirken Körperkultur und Sport auf der Grundlage der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an der historischen Aufgabe, die gesunde, optimistische und schöpferische Lebensweise unseres Volkes in der sozialistischen Menschengemeinschaft mitzuformen. Staat und Gesellschaft verwirklichen den Auftrag der Verfassung, die dem Sozialismus eigene Körperkultur des Volkes als Bestandteil der Nationalkultur, des Bildungssystems und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution umfassender und tiefer auszuprägen.

Das Lebenswerk der Vorkämpfer einer volksverbundenen Körperkultur, wie GutsMuths, Friedrich-Ludwig Jahn, August Schärtner, der demokratischen Turner der Revolutionsjahre 1848/49 und das Vermächtnis der antifaschistischen Sportler, wie Werner Seelenbinder, Ernst Grube und ihrer Kampfgenossen werden in der Deutschen Demokratischen Republik bewahrt und fortgeführt.

Im ersten sozialistischen Staat deutscher Nation erfüllen Körperkultur, Sport und Touristik auf der Grundlage unserer Verfassung eine wahrhaft humanistische Mission:

Lebensfreude und Erholung schöpfen die Bürger auf den Plätzen und in den Hallen des Sports, im Sport der Familien und Arbeitskollektive, in den Organisationen der Jugendlichen, der Werktätigen und der Sportler, in den Sportstätten der Wohngebiete und Schulen, der Betriebe und Genossenschaften, in den Erholungs- und Urlaubszentren.

Gesundheit und Bildung fördern die Bürger durch körperliche Vervollkommnung und regelmäßige Kör-

perübung, durch Sport und Spiel, durch frühzeitige Gewöhnung an die tägliche Gymnastik, an das regelmäßige Laufen, Schwimmen oder Wandern!

Wettbewerb und Leistungsstreben beflügeln die Jugend bei den mitreißenden Spartakiadewettkämpfen und Meisterschaften der Republik, führen unsere Sportlerinnen und Sportler zu hohen Leistungen in den Sportstadien der Welt, stärken die schöpferische Leistungsfähigkeit der Bürger in der Schule, im Beruf und im gesellschaftlichen Leben!

Freundschaft und Charakterstärke gewinnen die Bürger in der Gemeinschaft des Sports, sie erzieht zu Disziplin und Kollektivgeist, zu Hilfsbereitschaft und Aufrichtigkeit, zu Mut und Entschlußkraft, zu Ausdauer und Selbstüberwindung, sie fördert die kulturvolle Freizeitgestaltung und Geselligkeit!

Liebe und Treue zur sozialistischen Heimat zeichnen die Sportlerinnen und Sportler aus, lassen sie aktiv teilhaben an der Stärkung und Festigung des ersten deutschen Staates des Sozialismus, des Friedens und der Völkerfreundschaft, gelreu dem Sportprogramm der DDR „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“!

Verteidigungsbereitschaft und Wehrbefähigung werden durch vielseitiges körperliches Training gefördert und stärken die Bürger, die sozialistische Heimat vor allen Angriffen des Imperialismus, insbesondere des westdeutschen Imperialismus, zu schützen!

Brüderlichkeit und Zusammenarbeit zur Festigung des Sozialismus kennzeichnen die Beziehungen zu den Sportorganisationen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, verwirklichen die Sportler unserer Republik im Geiste des sozialistischen Internationalismus!

Frieden und Völkerfreundschaft sind die hohen Ziele des Sports der Deutschen Demokratischen Republik, verkörpert durch die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit allen Völkern, durch die aktive Teilnahme an den internationalen Meisterschaften und Wettbewerben des Sports, durch die freundschaftliche Begegnung mit den Sportlern und Sportorganisationen aller Länder im Geiste der olympischen Idee!

VEB - GRW - Technik
— ZAB der DMSR-Technik —
Technische Bibliothek

Aus dem Programm des Sozialismus erwächst das neue Ziel:

**„Jedermann an jedem Ort
jede Woche mehrmals Sport“.**

Körperkultur und Sport werden in den Städten und Gemeinden, in den Schulen, Betrieben und Genossenschaften immer mehr zur Sache des ganzen Volkes, zu einem Anliegen der ganzen Gesellschaft. Das bedeutet, die wichtigsten Bereiche der sozialistischen Körperkultur, wie den Kinder- und Jugendsport, den Freizeit- und Erholungssport der Werktätigen und den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gesellschaft für Sport und Technik sowie der Schulsportgemeinschaften der Volksbildung auf ein hohes, fortgeschrittenes Niveau zu bringen. Das System der sozialistischen Körperkultur ist planmäßig zu vervollkommen und wissenschaftlich zu leiten.

Es erhöht sich die Verantwortung der Organe der Staatsmacht für die physische Vervollkommenung des Volkes und die Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung der Bürger.

Dem Deutschen Turn- und Sportbund, der freiwilligen Vereinigung der Turner und Sportler der Deutschen Demokratischen Republik, kommt besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Der Deutsche Turn- und Sportbund und seine Sportverbände sind die wichtigsten Initiatoren und Organisatoren der Übungs-, Trainings- und Wettkampfformen des Sports. Funktion und Aufgaben des Deutschen Turn- und Sportbundes vereinigen sich in dem gesellschaftlichen Anliegen, seine Wirksamkeit unter der Jugend und den Werktätigen im Interesse der sozialistischen Menschengemeinschaft zielstrebig zu erhöhen und den maßgeblichen Beitrag zur sportlichen Repräsentation der Deutschen Demokratischen Republik bei bedeutenden internationalen Sportwettkämpfen zu leisten.

Vor dem 20. Jahrestag unserer Deutschen Demokratischen Republik ziehen die Bürger eine gute Bilanz der sozialistischen Körperkultur:

Sport und Touristik werden zur Lebensgewohnheit vieler Werktätiger, im Kinder- und Jugendsport führt die Spartakiadebewegung zu weiteren beachtlichen Fortschritten. Unsere Republik ist das Heimatland zahlreicher Medaillengewinner bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, der Sport der Deutschen Demokratischen Republik ist weltweit geachtet und anerkannt.

Die Gemeinschaften und Kollektive des Sports werden von den neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen geprägt, das gemeinsame Streben nach Freundschaft und kulturvoller Freizeitgestaltung, nach Gesundheit und Leistungsfähigkeit verbindet die Sportler.

So ist der erfolgreiche sozialistische Weg des deutschen Sports in der Deutschen Demokratischen Republik das Resultat der Fürsorge der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Staatsmacht und aller gesellschaftlichen Kräfte, das Ergebnis des sozialistischen Aufbauwerks aller Werktätigen.

Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sind ein Unterpfand dieses erfolgreichen Weges.

Im Gegensatz zur Deutschen Demokratischen Republik ist der Sport in der westdeutschen Bundesrepublik nach wie vor dem deutschen Imperialismus ausgeliefert, seiner traditionellen Mißachtung der Würde des Menschen, seinen gefährlichen Revancheplänen zur „Neuordnung Europas“, seiner maßlosen Gier nach Auf-

rüstung und Atomwaffen, seiner verhängnisvollen Überheblichkeit gegenüber anderen Völkern, Ländern und Rassen.

20 Jahre Bonner Staat belegen den politischen Mißbrauch des Sports durch die westdeutsche Regierung und Sportführung:

Anstatt dem Frieden, der Völkerfreundschaft und dem Lebensglück aller Menschen zu dienen, wird der Sport im Zuge der Notstandsdictatur immer stärker zur Vorbereitung der Jugend für die Bonner Aggressionsarmee, zur geistigen Manipulierung der Bevölkerung im Dienste des Antikommunismus, des Revanchismus und der Alleinververtretungsanmaßung eingesetzt. Deshalb organisiert das staatsmonopolistische Regime in Westdeutschland die politische, ideologische und materielle Aufrüstung des Sports.

Anstatt die freundschaftlichen Beziehungen der Völker und Staaten im internationalen Sport und seinen Organisationen aufrichtig zu fördern, benutzt die Bonner Regierung den internationalen Sport als Feld des kalten Krieges, des nationalen Prestiges und der Alleinververtretungsanmaßung. Westdeutschlands Regierung und Sportführung erwerben heute den traurigen Ruhm, Störenfried des Weltsports zu sein. Selbst die freundschaftliche, völkerverbindende Atmosphäre Olympischer Spiele hindert sie nicht daran, ihre politische Alleinververtretungsanmaßung über die weltweit gültigen Gesetze des Sports zu stellen.

Anstatt normale sportliche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik und ihren Sportorganisationen herzustellen, verbünden sich westdeutsche Sportführer mit den fortschrittsfeindlichen Kräften des imperialistischen Bonner Klassenstaates. Ihr Tun und Trachten ist darauf gerichtet, die friedliebenden demokratischen Kräfte im westdeutschen Sport, die für gleichberechtigte Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik eintreten und sich gegen jede Diskriminierung der DDR wenden, einzuschüchtern und zu unterdrücken.

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die friedliebende und völkerverbindende Mission des Sports vorbildlich verwirklicht und der olympischen Idee der gleichberechtigten freundschaftlichen Zusammenarbeit aller Staaten, Nationen und Rassen eine wahre Heimat gegeben. Ihre Bürger gestalten die Körperkultur des Volkes beispielgebend. Die friedliebenden demokratischen Kräfte im westdeutschen Sport werden damit in ihrem gerechten Kampf gegen den politischen Mißbrauch des Sports ermutigt und gestärkt.

II.

Körperliche Vervollkommenung der Bürger ist ein sozialistisches Lebensprinzip

Die aktive Ausübung von Körperkultur, Sport und Touristik wird in unserer sozialistischen Gemeinschaft immer mehr zu einem angenehmen und nützlichen Bedürfnis der Bürger, das sich von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter in der persönlichen, familiären und gemeinschaftlichen Lebensgestaltung äußert. Das sozialistische Bildungssystem, die stete Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die Erhöhung des Mindesturlaubs und der regelmäßigen Freizeit durch Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche sind Errungenschaften unserer Gesellschaft, die das Bedürfnis der Bürger nach Körperkultur, Sport und Touristik maßgeblich fördern.

Laufen und Wandern, Gymnastik und Turnen, Schwimmen und Spiele im Gewande sportlichen Übens und Trainierens, in den erlebnisreichen Stunden volkstümlicher Wettbewerbe und sportlicher Wettkämpfe gehören zu den aktiven Formen einer gesunden kulturvollen Lebensweise. Sie sind für jedermann zugänglich und für jedermann nötig, niemand ist zu jung und niemand ist zu alt!

Die Bürger und ihre gewählten Vertretungen in Staat und Gesellschaft sind die Schöpfer der sozialistischen Körperkultur des Volkes. Sie verwirklichen die sozialistische Verfassung auf dem Gebiete von Körperkultur, Sport und Touristik.

Den Nutzen haben die Kinder und Jugendlichen, indem ihr körperliches und geistiges Wachstum, ihr Leistungsstreben, ihre Charakter- und Willensbildung, ihre gesamte sozialistische Bewusstseinsbildung gefördert werden.

Den Nutzen haben die Frauen und Männer, indem ihre Gesundheit gefestigt, ihre vielseitige, erlebnisreiche und frohe Freizeitgestaltung bereichert, ihre schöpferische Lebensphase erweitert und dem frühzeitigen Altern vorgebeugt wird.

Den Nutzen haben schließlich alle Bürger, indem ihre schöpferische Leistungsfähigkeit in der Schule, im Beruf und im gesellschaftlichen Leben gestärkt und ihre Disponibilität bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere ihr vielseitiges Ausdauer-, Reaktions- und Konzentrationsvermögen, erhöht werden.

Die Erfüllung des Sportprogramms der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ dient der körperlichen und sportlichen Vervollkommnung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und ist in den staatlichen Bildungseinrichtungen, im Freizeit- und Erholungssport der Werktätigen, im System der Landesverteidigung und in den Sportorganisationen in stärkerem Maße zu fördern.

Zur zielstrebigem Weiterentwicklung von Körperkultur und Sport, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, des Freizeit- und Erholungssports der Werktätigen, des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in den Sportarten, sind bedeutende Aufgaben zu lösen:

- Unter der Bevölkerung ist die Erkenntnis zu vertiefen und überzeugend zu propagieren, daß die regelmäßige sportliche Betätigung von der Jugend bis ins hohe Alter zu den Lebensprinzipien des Menschen der Epoche des Sozialismus gehört.
- In Planung und Leitung ist die wirkungsvolle Zusammenarbeit der Organe der Staatsmacht und der gesellschaftlichen Organisationen bei Erhöhung ihrer Eigenverantwortung zu gewährleisten. Die Volksvertretungen und ihre Organe sichern insbesondere das koordinierte Zusammenwirken aller gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte zur breiten Entfaltung der Initiative der Bürger.
- Bei Leitungsentscheidungen zu Prognosen, Perspektiv- und Jahresplänen und ihrer Realisierung sind die sozialen, kulturellen und biologischen Funktionen der Körperkultur einzubeziehen.
- Die materiell-technischen und organisatorischen Bedingungen für die regelmäßige sportliche Betätigung der Mehrheit der Bevölkerung sind in den Wohn- und Erholungsgebieten, im Deutschen Turn- und Sportbund, in der Gesellschaft für Sport und Technik, in den Sportgemeinschaften der Bildungseinrichtungen sowie in den Betrieben, Genossenschaften und Institutionen zu erweitern und zu modernisieren.

— In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit ist wissenschaftlicher Vorlauf zu sichern, sind die Erkenntnisse der Wissenschaften, insbesondere der Sportwissenschaften, über die Gesetzmäßigkeiten der körperlichen und sportlichen Vervollkommnung praxiswirksam anzuwenden.

Im Sozialismus dient die Wissenschaft dem Menschen. Die sozialistische Gesellschaft nutzt zunehmend die Fülle des Wissens, das Leben der Menschen reicher und schöner zu gestalten, ihre körperliche Kondition bewußt zu erhalten und ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Die Erkenntnisse der Wissenschaft in diesem Sinne in der persönlichen Lebensgestaltung beherzigen und anwenden, bedeutet:

- die vielfältigen Formen der Körperkultur, des Sports und der Touristik je nach Möglichkeit das ganze Jahr über so wirkungsvoll pflegen, daß eine gute allgemeine Kondition erreicht wird
- körperliche Bewegung und Übung als wirksame Medizin sich selbst verordnen, den Mißbrauch von Genußmitteln verhindern und sich gesund ernähren
- durch überlegte Zeiteinteilung den Lebensrhythmus so gestalten, daß ein für Gesundheit und Erhaltung der Leistungsfähigkeit richtiges Verhältnis zwischen Arbeit, aktiver Erholung und Schlaf erreicht, die Freizeit erweitert und durch Sport und Spiel, durch vielseitige geistig-kulturelle Betätigungen sinnvoll ausgefüllt wird
- die persönlichkeitsbildenden Werte der Körperkultur und des Sports nutzen und die persönlichen Interessen in Übereinstimmung mit den Interessen des Kollektivs und der ganzen Gesellschaft bringen.

Es vertieft sich die Überzeugung, daß eine nach wissenschaftlichen Prinzipien geordnete Lebensführung, die Körperkultur, Sport und Touristik als Quell der Gesundheit, des Wohlbefindens, der körperlichen und geistigen Spannkraft einschließt und zur Erweiterung der Lebenserwartung führt, unumgänglich ist.

1. Körperkultur, Sport und Touristik sind fester Bestandteil der Ausbildung und Erziehung der Schüler, Lehrlinge und Studenten zu sozialistischen Persönlichkeiten

In der Deutschen Demokratischen Republik stimmt die Förderung der jungen Generation mit ihrem Streben überein, hohe Leistungen in der Schule und im Studium, in Lehre, Wehrdienst und Beruf, im gesellschaftlichen Leben und im Sport zu vollbringen. Sozialistisches Denken und Handeln, Bewährung und Leistung, Wissen und Verantwortung, jugendgemäße sinnvolle Freizeitgestaltung bei Kunst und Literatur, bei Sport und Spiel, bei Wandern und Touristik, bei guter Musik und fröhlichem Tanz werden zum Inhalt der sozialistischen Geisteshaltung unserer Jugend, sind Ausdruck der Bewegung des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens in unserer Republik.

Der Gefährdung der Jugend im spätkapitalistischen Westdeutschland, die dem verderblichen Einfluß imperialistischer Menschenverachtung, Unmoral und Dekadenz preisgegeben ist, steht in der Deutschen Demokratischen Republik das turmhoch überlegene sozialistische Menschenbild des jungen Kämpfers für die Sache der Arbeiterklasse und des Volkes, des Sozialismus und der Menschenwürde gegenüber.

Wertvolle Eigenschaften erwerben unsere jungen Bürger durch regelmäßigen Sport:

- Der Sport orientiert die Jugend durch regelmäßiges Üben und Trainieren auf die Leistung; es bilden sich Gewohnheiten und Verhaltensnor-

men heraus, die zur bewußten, gesunden Lebensführung der jungen Generation im Sozialismus gehören.

- Sportliche Wettbewerbe und Wettkämpfe fördern den Leistungsvergleich der Jugend, ihren Wunsch nach Bewährung; der Sport gibt jungen Menschen Perspektiven und entwickelt das Gefühl für gegenseitige Hilfe im Kollektiv.
- Der Sport bestärkt die Erkenntnis, daß man sich im Leben stets vervollkommen muß, um große Leistungen zum Wohle der Gesellschaft zu vollbringen.
- Sportliches Training und sportliche Wettkämpfe disziplinieren Körper und Geist; sie erziehen zu Kühnheit und Ausdauer; sie fördern die Entschlußkraft und verlangen die richtige Einteilung der Kräfte.
- Der Sport fordert Selbstkritik und Selbstüberwindung; er erweitert die Kenntnis von Mensch und Natur; er ist der Feind der Phrase, der Unehrlichkeit und der unsäubereren Lebensformen; er setzt Maßstäbe für das Bessere und Höhere.

Es entspricht der Verantwortung der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bei der sozialistischen Erziehung und Bildung der jungen Generation, daß ihre Mitglieder immer mehr zu Schrittmachern der sportlichen und touristischen Aktivität der Kinder und Jugendlichen werden.

Der Prozeß der körperlichen und sportlichen Vervollkommnung der Schüler, Lehrlinge und Studenten ist durch ein funktionstüchtiges System von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Sport im Sinne einer auf hohem Niveau stehenden regelmäßigen, wöchentlich mehrmaligen sportlichen Betätigung zu gestalten.

In den **Kinderkrippen und Kindergärten** tragen altersgemäße Körperübungen, Bewegungsspiele und kleine Wanderungen zur harmonischen Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit bei. Es ist eine schöne erzieherische Aufgabe unserer Pflegerinnen und Kindergärtnerinnen, gemeinsam mit den Eltern das kindliche Bedürfnis nach Spiel und körperlicher Bewegung zur täglichen Gewohnheit zu entwickeln, und bereits im frühen Kindesalter das Interesse für regelmäßige sportliche Übungen und hygienische Verhaltensweisen zu wecken.

Im **Sportunterricht an den allgemeinbildenden polytechnischen und erweiterten Oberschulen** erwerben die Schülerinnen und Schüler körperliche und sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten als unabdingbaren Bestandteil ihrer sozialistischen Allgemeinbildung. Mit dem neuen Lehrplanwerk ist die Qualität des Sportunterrichts ständig zu verbessern und die allseitige körperliche Grundausbildung durch die Einführung moderner Übungsformen und durch die sinnvolle Anwendung von Trainingsserkenntnissen interessanter und wirkungsvoller zu gestalten. Ein wichtiger erzieherischer Beitrag unserer Lehrer besteht darin, unter den Kindern und Jugendlichen die Herausbildung sportlicher Interessen, Neigungen und Gewohnheiten für das Leben zu fördern und die Erkenntnisse über den Nutzen körperlicher und sportlicher Übungen zu vertiefen.

Im **Sportunterricht an den Berufsschulen** wird, aufbauend auf dem Abschlußniveau der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die allseitige körperliche Grundausbildung aller Lehrlinge systematisch fortgesetzt, um ein höheres sportliches Leistungsvermögen zu erreichen. Regelmäßiges Üben und Trainieren in Grundsportarten, wie Leichtath-

letik, Turnen, Sportspiele oder Schwimmen unterstützen bereits im Prozeß der Berufsausbildung die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugend, die wachsenden Aufgaben und Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu meistern. Es ist deshalb ein bedeutsames Anliegen unserer Berufsschullehrer, die Interessen und Wünsche der jungen Menschen nach sportlichem Training und Wettkampf zu fördern.

Der außerunterrichtliche Kinder- und Jugendsport der Schüler in den Schulsportgemeinschaften der allgemeinbildenden polytechnischen und erweiterten Oberschulen bietet unseren Jungen und Mädchen die beste Möglichkeit, in den Sportsektionen und allgemeinen Sportgruppen ihr Streben nach Sport und Spiel, nach regelmäßigem Üben und Trainieren, nach mitreißenden Wettkämpfen und sportlicher Freizeitgestaltung im Kreise der Freunde und Sportkameraden zu verwirklichen.

An den Schulen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bedingungen zu verbessern, damit die große Mehrheit der Schüler unter sachkundiger Betreuung erfahrener Lehrer und Übungsleiter wöchentlich mindestens 2 Stunden außerunterrichtlich Sport treiben kann.

In den Berufsschulen unserer Republik, in den Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes, in den Sektionen und Grundorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik sind ebenfalls die Bedingungen zu verbessern, damit die Mehrzahl der Lehrlinge wöchentlich mindestens 2 Stunden übt, trainiert und an Wettkämpfen teilnimmt und ihre sportlichen Freizeitinteressen verwirklicht.

Der Deutsche Turn- und Sportbund wird einen bedeutenden Beitrag zur Höherentwicklung des Kinder- und Jugendsports in der Deutschen Demokratischen Republik leisten, indem seine Leitungen und Mitglieder einheitliche territoriale und zentrale Wettkampfsysteme für den gesamten Kinder- und Jugendsport organisieren, seine Gemeinschaften die Weiterentwicklung der Schulsportgemeinschaften und ihrer Sektionen maßgeblich unterstützen, die eigenen Kinder- und Jugendabteilungen stärken und die Schüler und Lehrlinge auch für jene Sportarten gewinnen, die im Rahmen der Schulen keine Voraussetzungen besitzen.

So wird in der Deutschen Demokratischen Republik der jahrhundertalte Wunschtraum volksverbundener Pädagogen, Ärzte und Wissenschaftler Wirklichkeit, daß die Jugend im Interesse universeller Bildung ihre körperliche und sportliche Vervollkommnung fördert, regelmäßig übt und an Wettkämpfen der großen Gemeinschaft des Turnens und des Sports teilnimmt.

Die Kinder- und Jugendspartakiaden der Deutschen Demokratischen Republik sind als gesellschaftliches Anliegen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports systematisch weiterzuentwickeln und zu festigen.

Das Streben der Jugend, unterstützt von der ganzen Gesellschaft, bietet die Gewähr, daß die Spartakiadebewegung das regelmäßige Sporttreiben in den Schulen und Wohngebieten der Städte und Gemeinden noch wirksamer fördert und aktiviert, daß immer mehr Kinder und Jugendliche am planmäßigen Trainings- und Wettkampfsystem in allen Sportarten und auf allen Leistungsebenen teilnehmen und aus der Breite des Kinder- und Jugendsports hervorragende sportliche Leistungen wachsen.

Im Rahmen der Spartakiadebewegung sind die Wettbewerbe der Schulen um die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge besonders zu unterstützen und zu Höhepunkten des schulischen Lebens zu gestalten.

Der Studentensport an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen leistet einen wertvollen Beitrag zur sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der studierenden Jugend, zu guten Studienergebnissen, zur abwechslungsreichen Freizeitgestaltung und zur aktiven Verteidigungsbereitschaft der Studenten. Die regelmäßige sportliche Aktivität der Studenten und die Kenntnis der gesellschaftlichen Funktion von Körperkultur und Sport sind insbesondere für ihre künftige verantwortungsvolle Tätigkeit als Leiter von Kollektiven in Staat und Gesellschaft bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution von Bedeutung.

Während der gesamten Studienzeit ist ein wöchentlich zweistündiger Sportunterricht als Bestandteil der Studienpläne einzuführen. Das Niveau des Sportunterrichts ist zu erhöhen und muß den Interessen der Studenten nach vorwiegend sportartpezifischer Ausbildung und nach Anwendung moderner Trainingserkenntnisse entsprechen.

Durch eine wöchentlich mehrmalige außerunterrichtliche Betätigung der Studenten in den Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes sowie durch die Teilnahme am sportlichen Studentenwettbewerb wird den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der Mehrheit der studierenden Jugend, regelmäßig zu üben, zu trainieren, an Wettkämpfen und an den Studentischen Meisterschaften teilzunehmen, Rechnung getragen.

Die Deutschen Studentenmeisterschaften der DDR fördern das sportliche Leistungsstreben der Studenten und bereichern das sportliche Leben unserer höchsten Bildungsstätten.

Durch die Förderung solcher Sportarten, die den Neigungen der Studenten, den sportlichen Traditionen der Studieneinrichtungen und den örtlichen Gegebenheiten entsprechen, sind weitere Fortschritte im Studentensport zu erzielen.

Unsere Wissenschaftler, Hoch- und Fachschullehrer sind aufgerufen, gemeinsam mit den Studenten ein hohes Niveau des Studentensports in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen.

2. Körperkultur, Sport und Touristik sind feste Bestandteile der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

In der Deutschen Demokratischen Republik fördern neue sozialistische Lebensauffassungen, das größere Maß an Freizeit und freudvolle, persönlichkeitsbildende Formen des Freizeitverhaltens immer stärker das Bedürfnis der Bürger, sich im Kreise der Familie und Hausgemeinschaften, der Arbeitskollektive und Brigaden, in den Sportgruppen der Betriebe, Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes, Sektionen und Grundorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik, in den Gruppen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und in anderen Kollektiven bei Sport, Spiel und Wandern zu erholen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu festigen.

Die aktive Erholung der Werktätigen durch Sport, Spiel und Touristik wird zu einem wichtigen Bestandteil der kulturvollen Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen an den Arbeitsstätten, in den Wohnbereichen und Erholungsgebieten.

Im Freizeit- und Erholungssport besteht das Hauptanliegen darin, den Werktätigen eine freudbetonte, regelmäßige und wirkungsvolle aktive Erholung nach alters-, berufs- und gesundheitsspezifischen Normativen und Programmen bis ins hohe Alter zu ermöglichen. Dieser ständige Prozeß der aktiven Erholung durch Körperkultur, Sport und Touristik ist mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, dem geistig-kulturellen Leben, der Arbeitskultur und mit den sozialen Bedingungen in den Betrieben, in den Wohnbereichen und Erholungsgebieten eng verflochten. Daraus erwächst die Aufgabe, die aktive Erholung durch Körperkultur, Sport und Touristik mit den anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen allerorts sinnvoll und nutzbringend zu koordinieren.

Die Werktätigen verwirklichen ihre aktive Erholung in zunehmendem Maße in den vielfältigen Formen der sportlichen und touristischen Selbstbetätigung sowie in der organisierten und teilorganisierten sportlichen und touristischen Betätigung in den gesellschaftlichen Organisationen, kommunalen Erholungs-, Gesundheits- und Sporteinrichtungen, in den Betrieben, Genossenschaften und Institutionen. Wachsende Bedeutung erhalten die persönlichen oder gemeinschaftlichen volkstümlichen Formen der sportlichen und touristischen Selbstbetätigung in den Familien, Arbeitskollektiven, im Freundes- und Bekanntenkreis. Schwimmen, Laufen oder Ballspiele im Sommer, Rodeln, Ski- oder Schlittschuhlaufen im Winter, Gymnastik, Kegeln oder Wandern zu jeder Jahreszeit bekommen einen festen Platz in der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Deshalb sind insbesondere in den Naherholungsgebieten, Ferien- und Urlaubszentren, Kultur- und Erholungsstätten vielfältige und ausreichende Bedingungen für die sportliche Selbstbetätigung der Bürger zu schaffen.

Es sind in stärkerem Maße Normative, Übungs- und Testprogramme anzubieten, die den Anreiz zur sportlichen Betätigung erhöhen und die persönliche Kontrolle über Wohlbefinden, Gesundheit und Leistungsfähigkeit erleichtern. Dafür sind spezielle Übungs- und Sportgeräte zu entwickeln sowie Anlagen zu schaffen.

Die Mitarbeiter des demokratischen Rundfunks und des Deutschen Fernsehfunks sind aufgerufen, zur Förderung der sportlichen Betätigung neue Sendungen im Frühprogramm und während der Tagesfreizeit sowie an den Wochenenden auszustrahlen.

In den Wohnbereichen der Städte und Gemeinden kommt dem Auf- und Ausbau von günstig erreichbaren Einrichtungen und Zentren der aktiven Erholung und des Gesundheitssports sowie dem Einsatz von neben- und hauptamtlichen Sportkadern für die Organisation der aktiven Erholung und die medizinische Betreuung der Sportler eine wachsende Bedeutung zu.

In den Arbeitsstätten sind den Bedürfnissen und Neigungen der Werktätigen entsprechende, berufsspezifische Formen des Ausgleichssports während und nach der Arbeitszeit weiterzuentwickeln.

Die hervorragenden Wirkungsmöglichkeiten der Körperkultur und des Sports in der Prophylaxe, Rehabilitation und Metaphylaxe sind bei der gesundheitlichen Beratung und Betreuung der Werktätigen stärker zu nutzen. Dem Sportmedizinischen Dienst und der Gesellschaft für Sportmedizin der DDR kommt bei der Lösung dieser Aufgaben besondere Bedeutung zu.

Ein humanitäres Anliegen besteht im Auf- und Ausbau spezifischer Maßnahmen der Körperkultur für körperlich Leistungsgeminderte und Versehrte. Es sind in stärkerem Maße differenzierte Übungs- und Trainingsprogramme zu schaffen, mit deren Hilfe ihre Gesundheit gefestigt, ihre Leistungsfähigkeit gehoben und ihr Lebensoptimismus bestärkt wird.

Die wirkungsvollste Form der aktiven Erholung, die Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Deutschen Turn- und Sportbund und in der Gesellschaft für Sport und Technik, ist stärker zu propagieren. Der Initiative der Sportler und der örtlichen Leitungen des Sports, die bestehenden Sportgemeinschaften, Sportsektionen und Sportgruppen zu erweitern und neue zu bilden, kommt erstrangige Bedeutung zu.

3. Übung, Training und Wettkampf fördern das sportliche Interesse und Leistungsstreben der Bürger

In der Deutschen Demokratischen Republik erhöht sich ständig die Teilnahme der Bürger an den wirkungsvollsten Formen der Körperkultur, am organisierten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten. Volkstümliche Wettbewerbe und sportliche Wettkämpfe werden in stärkerem Maße als Anreiz zur sportlichen Betätigung und als Mittel zum Erwerb körperlich-geistiger Leistungsfähigkeit propagiert, organisiert und genutzt.

Im Prognosezeitraum bis 1980 sind deshalb allerorts die Bedingungen zu schaffen, daß die Zugehörigkeit zum Deutschen Turn- und Sportbund, zu den Schulsportgemeinschaften der Volksbildung, zu den Sektionen und Grundorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik sowie zu den Sportgruppen der Betriebe und Wohngebiete auf insgesamt etwa 35 % der Bevölkerung (etwa 6,3 Mill. Bürger) anwachsen kann.

Die Leitungen und Mitglieder des Deutschen Turn- und Sportbundes stellen sich die Aufgabe, zielstrebig und kontinuierlich den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportarten, in der Breite sowie im Nachwuchs- und Leistungsbereich weiterzuentwickeln. Innerhalb des Deutschen Turn- und Sportbundes ergeben sich für die Bürger die besten Möglichkeiten sportlicher Ausbildung und Freizeitgestaltung, die durch ein hohes Niveau des Übungs- und Trainingsbetriebes und durch die regelmäßige Teilnahme an den Wettkampfsystemen der Sportarten gekennzeichnet werden.

Im System der sozialistischen Körperkultur unterstützt und fördert der Deutsche Turn- und Sportbund im Zusammenwirken mit anderen gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen Körperkultur und Sport in den Wohngebieten, Betrieben und Genossenschaften, in den Naherholungs- und Urlaubergebieten auch für jene Bürger, die nicht Mitglied des Deutschen Turn- und Sportbundes sind.

Zu fördern ist die Initiative des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Anzahl der Sportgemeinschaften und ihrer Sektionen zu erhöhen, so daß die Bürger in allen größeren Wohngebieten der Städte und Gemeinden sowie in den Betrieben die Möglichkeit haben, entsprechend ihren Interessen mit dem geringsten Zeitaufwand, mit dem größten Nutzen und in verschiedenen Sportarten regelmäßig Sport zu treiben.

Dem kulturell-erzieherischen Leben in den Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes und der kulturellen Selbstbetätigung der Sporttreibenden ist bedeutend mehr Aufmerksamkeit zu

schenken. Die Aussprache über Grundfragen des Kampfes um Frieden, Sozialismus und Völkerfreundschaft und die Pflege der traditionellen Kampftage der Arbeiterklasse, der DDR und ihrer Sportbewegung sind Bestandteile einer kontinuierlichen und interessanten Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ entwickeln dabei eine besondere Initiative. Lied, gute Musik und fröhlicher Tanz nützen der Geselligkeit und Freizeitgestaltung. Der Deutsche Turn- und Sportbund und das Ministerium für Kultur sowie die Künstlerverbände fördern die enge Verbindung von Kunst und Sport.

Sportliche Höchstleistungen sind ein Ausdruck der Leistungsfähigkeit der gesamten sozialistischen Gesellschaft, der schöpferischen Tätigkeit der Sportler, Trainer, Sportwissenschaftler und Sportärzte. Die Leistungen der Meister des Sports erhöhen das Ansehen der DDR und sind das erstrebenswerte Vorbild der jungen Generation. Die Bürger der DDR, insbesondere die Jugendlichen, haben die Möglichkeit, ihre sportlichen Fähigkeiten und Talente in den Trainingszentren und Sportclubs des Deutschen Turn- und Sportbundes mit dem Ziel sportlicher Höchstleistungen auszubilden.

Die Sportverbände des Deutschen Turn- und Sportbundes und ihre Verbandsleitungen in den Bezirken und Kreisen organisieren interessante und vielseitige Wettkampfsysteme in allen Sportarten, die den territorialen, verkehrstechnischen, traditionellen und anderen Gegebenheiten entsprechen und allen Bürgern offenstehen. Für den Prognosezeitraum bis 1980 zeichnet sich ab, daß bis zu 20 % der Bürger (etwa 3,6 Mill. Bürger) an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen werden.

Die Festigung der internationalen sportlichen Beziehungen zwischen den Völkern ist ein bedeutungsvolles Anliegen des Deutschen Turn- und Sportbundes, das mit den Interessen des Sozialismus, des Friedens und der Völkerfreundschaft übereinstimmt. Die Festigung der brüderlichen Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, die Weiterentwicklung der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen der Nationalstaaten Asiens, Afrikas, Lateinamerikas und die Pflege der gleichberechtigten Beziehungen mit den Sportorganisationen aller Staaten gehören zu den vornehmsten Aufgaben.

Indem der Deutsche Turn- und Sportbund und die Sportverbände der DDR in den internationalen Sportorganisationen gleichberechtigt und anerkannt mitwirken, leisten sie einen aktiven Beitrag zur Zusammenarbeit der Völker, zur Förderung der olympischen Idee und damit zur Weiterentwicklung des internationalen Sports.

4. Hohes körperliches und sportliches Leistungsvermögen dient der Verteidigungsbereitschaft und Wehrbefähigung der Bürger

In der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen gesunde, leistungsfähige und durch sportliches Training gestählte Menschen besser die Anforderungen der Landesverteidigung. Sie nehmen damit ein verfassungsmäßiges Recht und ihre Ehrenpflicht wahr, den Frieden zu schützen, das sozialistische Vaterland und das Lebensglück unserer Familien vor den Revancheplänen des wiedererstandenen Militarismus und Imperialismus in Westdeutschland zu verteidigen.

Die aktive Ausübung von Körperkultur, Sport und Touristik fördert solche wichtigen Eigenschaften wie Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Gewandtheit und Mut, die zur Erhöhung der Verteidigungskraft unseres Landes unerlässlich sind.

Die Leitungen und Mitglieder der Gesellschaft für Sport und Technik, der Massenorganisation zur vormilitärischen und wehrsportlichen Erziehung und Ausbildung der Jugend, stellen sich die Aufgabe, zur Stärkung der Landesverteidigung der DDR die wehrsportliche Aktivität in Stadt und Land breiter zu entfalten.

Gleichzeitig erhöht sich das Anliegen der Gesellschaft für Sport und Technik, in ihren Sektionen und Grundorganisationen die Sportarten weiterzuentwickeln, das Niveau des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes zu erhöhen, in ihren Trainingszentren und Sportclubs die Talente zu fördern und ihren Beitrag zur internationalen Repräsentation der Deutschen Demokratischen Republik bei internationalen Sportwettkämpfen zu leisten.

Indem die körperliche Bildung und Erziehung stärker den hohen Anforderungen des Dienstes in den bewaffneten Kräften gerecht wird, entspricht sie den fortschrittlichen und revolutionären Traditionen des nationalen Volkskampfes der Befreiungskriege von 1813 und der verschiedenen demokratischen Kräfte der Revolutionsjahre 1848/49 sowie den Wehrtraditionen der deutschen und internationalen Arbeiterklasse.

Die Reservisten gewährleisten durch ihre regelmäßige körperliche Ertüchtigung, daß ihre Leistungsbereitschaft und -fähigkeit entsprechend den Anforderungen einer modernen Landesverteidigung erhalten und ausgeprägt werden.

III.

Materiell-technische Bedingungen für die sozialistische Körperkultur des Volkes gewährleisten

Für das regelmäßige Sporttreiben der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung sind die materiell-technischen Bedingungen planmäßig zu erweitern und zu modernisieren. Durch Initiative und Tatkraft der Bürger entstehen bei Erschließung der örtlichen Möglichkeiten zweckmäßige und schöne Sport- und Erholungsanlagen. Die Aufwendungen für den Kinder- und Jugendsport, für den Freizeit- und Erholungssport der Werktätigen und für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb erhöhen sich entsprechend den Möglichkeiten, die aus der Steigerung des Nationaleinkommens der Deutschen Demokratischen Republik erwachsen.

Das enge Zusammenwirken der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte mit den Bürgern ist darauf gerichtet:

- Sporthallen und -anlagen zu schaffen, damit der Sportunterricht in allen Bildungseinrichtungen lehrplangerecht durchgeführt werden kann
- Sportanlagen für Gesundheit und Freizeitgestaltung in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden zu schaffen, zu modernisieren und voll zu nutzen. Gymnastik- und Turnsäle, Saunas und Volksschwimmhallen, vielseitig verwendbare Sportplätze und überdachte Volkssportanlagen, die einen ganzjährigen Sportbetrieb erlauben, gehören in das soziale, kulturelle und architektonische Bild der Städte und Gemeinden. Sie sind bei Rekonstruktion und Neubau sozialistischer Wohnkomplexe, insbesondere der Stadtzentren und auf dem Lande, als wesentliche Bestandteile der Gesellschafts- und Kulturbauten, der Park- und Erholungsanlagen zu errichten und zu berücksichtigen.

Es sind Normative, Projekte und Modelle für kombinierte Kultur- und Sportstätten zu erarbeiten. Zweckmäßige, schöne und repräsentative, dem Welt-niveau entsprechende Stätten der sportlichen Übung, des Trainings und des Wettkampfes gehören zum Bild unseres kulturell hochstehenden sozialistischen Landes

- Zentren für aktive Erholung und Gesundheitssport in den Wohnbereichen, Naherholungs- und Urlaubsgebieten zu schaffen. Ausleihstationen für Sportgeräte und Lernmöglichkeiten für Schwimmen, Skifahren und andere Sportarten gehören zur freudvollen, gesunden und erlebnisreichen Gestaltung des freien Wochenendes, der Ferien- und Urlaubstage
- Sportstätten für Übung, Training und Wettkampf den sporttreibenden Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes, den Schulsportgemeinschaften, den Sektionen und Grundorganisationen der Gesellschaft für Sport und Technik zur Verfügung zu stellen. Die Gruppen nutzen diese Sportstätten in der Regel kostenlos. Dazu ist eine besondere Ordnung zu erlassen. Die Pflege der Sportstätten und der sorgfältige Umgang mit den Sportgeräten gehören zu den Pflichten der Übungsleiter, Sportlehrer, Trainer, Sportfunktionäre und der Sportler
- die finanziellen und materiellen Fonds der Räte der Städte und Gemeinden, der Betriebe, Genossenschaften und der gesellschaftlichen Organisationen konzentriert und koordiniert einzusetzen, um weitere Voraussetzungen für die breite Entwicklung von Körperkultur und Sport zu schaffen
- Sportmaterialien und Geräte für eine wirkungsvolle, organisierte und selbsttätige sportliche Betätigung zu entwickeln, herzustellen und anzubieten. Formschöne und farbfreudige, qualitativ hochwertige und preiswerte Sportbekleidung, Sportgeräte und -materialien in genügender Auswahl und für jede Altersgruppe gehören zu einem hohen Niveau des sozialistischen Sports.

IV.

Hohes Niveau der Sportwissenschaften und aktives Wirken der Sportkader sind Triebkräfte der sozialistischen Körperkultur

Von der Zielstellung der Körperkultur in unserer Menschengemeinschaft geleitet, von der Prognose der Wissenschaft und Technik und ihrer Rolle im Sozialismus ausgehend, ergeben sich für die Entwicklung der Sportwissenschaften höhere Anforderungen. Die ideologisch-politischen, sozialen, moralischen, ästhetischen, gesundheits- und leistungsfördernden Werte der sozialistischen Körperkultur und des Sports sowie die Gesetzmäßigkeiten der sportlichen Vervollkommnung des Menschen auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus für die Praxis zu erforschen, sind Grundanliegen der Sportwissenschaft und Sportmedizin. Sie zu erfüllen heißt:

Parteilichkeit und Schöpferium bestimmen das Schaffen der Sportwissenschaftler, das Streben nach neuen, vorwärtsweisenden Erkenntnissen, den kämpferischen Elan bei ihrer Anwendung und die Auseinandersetzungen mit reaktionären Anschauungen der imperialistischen Sportideologie.

Praxiswirksamkeit und Effektivität sind entscheidende Kriterien für den Wert und die Anerkennung der sportwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Erziehung der Sportkader.

Gemeinschaftsarbeit und Eigeninitiative prägen die sozialistischen Beziehungen der Sportwissenschaftler, Sportärzte, Studierenden, Sportlehrer, Trainer, Sport-

funktionäre und Sportler, erhöhen den Nutzen der wissenschaftlichen Arbeit und führen zu Pioniertaten der Schrittmacher.

Prognostisches Denken und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen, um den Vorlauf der sportwissenschaftlichen Forschung zu sichern, wissenschaftliche Grundlagen für die weitere Gestaltung der Planung und Leitung des Systems der Körperkultur zu erarbeiten und verantwortlich an der Lösung der Aufgaben mitzuwirken.

Bei der Durchführung der Hochschulreform an allen sportwissenschaftlichen Institutionen gilt es, diese Prinzipien zu verwirklichen und das System der Sportwissenschaften weiter auszubauen. Besonders sind solche Wissenschaftsbereiche zu fördern, deren Erkenntnisse für die schnell wachsenden Bedürfnisse der Praxis der Körperkultur und des Sports in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnen.

Als Zentrum der sozialistischen deutschen Sportwissenschaft, der Aus- und Weiterbildung der Kader erhöht sich die Rolle der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig. Gleichzeitig wächst die Bedeutung der sportwissenschaftlichen Institutionen an den Universitäten und Hochschulen und der wissenschaftlichen Einrichtungen der Sportorganisationen.

Die zielgerichtete Kooperation mit Institutionen anderer Wissenschaftsdisziplinen der Universitäten, Hochschulen, Akademien und Einrichtungen der Industrie und Technik erweitert die Möglichkeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkungsweise und Gesetzmäßigkeiten der Körperkultur und des Sports zu gewinnen und für die Praxis zu erschließen.

Das Zusammenwirken der Sportwissenschaftler, Sportmediziner, Sportlehrer, Trainer und Vertreter verschiedener Wissenschaftsdisziplinen im Wissenschaftlichen Rat für Körperkultur und Sport erhöht seine Funktion als zentrales wissenschaftliches Beratungsorgan bei der Lösung weitgesteckter Aufgaben.

Die Bedürfnisse der Bürger nach harmonischer, körperlicher und geistiger Vervollkommnung erfüllen und die charakter- und körperbildenden Werte sportlicher Betätigung umfassender nutzen, erfordert das Wirken Hunderttausender Übungsleiter, Trainer, Sportlehrer, Funktionäre, Kampf- und Schiedsrichter, Betreuer und Helfer, der Sportwissenschaftler, Sportmediziner und Publizisten.

Das pulsierende Leben des Sports in den Gemeinschaften, bei den Wettkämpfen und Wettbewerben ist ohne sie nicht denkbar. Die unermüdete ehrenamtliche Tätigkeit unserer Bürger erfährt und verdient eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung, weil sie getragen und bestimmt wird:

- von der gesellschaftlichen Verantwortung, die wachsenden Bedürfnisse der Bürger nach Gesundheit,

Leistungsfähigkeit, kulturvoller Freizeitgestaltung durch Sport und Spiel für jedermann zu erfüllen

- von der Begeisterung und Liebe zum Sport und seinen Werten für die allseitige sozialistische Entwicklung der Bürger

- von den schöpferischen Leistungen in Erziehung und Ausbildung der sportlichen Talente unseres Volkes, die durch hervorragende Leistungen Ruhm und Ehre unseres sozialistischen Heimatlandes erhöhen.

Erzieher und Lehrer der Sportler, Organisatoren des Sports zu sein bedeutet:

- die von Staat und Gesellschaft hochgeschätzten Aufgaben zur körperlichen und sportlichen Vervollkommnung der Bürger erfüllen

- die Gemeinschaft der Sporttreibenden von der Jugend bis ins hohe Alter in Liebe und Treue zu unserem Staat erziehen, den Geist sportlicher Aufrichtigkeit und Kameradschaft, des Leistungsstrebens in Sport und Beruf fördern und sozialistischen Gemeinschaftssinn wecken

- in der Dynamik sportlicher Vorwärtsentwicklung, in der das Bessere der Gegner des Guten ist, neue Kenntnisse und Lebenserfahrung gewinnen, sich ständig weiterbilden, die Kraft der Gemeinschaft vergrößern und an der Höherentwicklung unserer Gesellschaft mitwirken.

Indem sich die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen im Zusammenwirken mit den Sportlern darum sorgen, befähigte und interessierte Bürger für diese wertvolle, erzieherische Tätigkeit zu gewinnen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen und zu verbessern, wird eine entscheidende Aufgabe der in der Verfassung festgelegten Entwicklung der Körperkultur und des Sports für die Werktätigen erfüllt.

Körperkultur und Sport auf neue, sozialistische Art zur Sache des ganzen Volkes machen, die Bürger von früher Kindheit bis ins hohe Alter zur regelmäßigen sportlichen und touristischen Betätigung gewinnen — das ist eine große humanistische Aufgabe bei der Vollendung des Sozialismus in unserer Republik.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an alle Bürger, an die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen, an die Volksvertretungen und ihre Organe, an die Pädagogen, Kunstschaffenden, Wissenschaftler, Ärzte und Publizisten, an die Sportlerinnen und Sportler, die Körperkultur des Volkes zu propagieren, zu organisieren und gemeinsam zu verwirklichen.

Das stärkt und festigt unsere Deutsche Demokratische Republik, den ersten sozialistischen Staat deutscher Nation!

Berlin, den 20. September 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

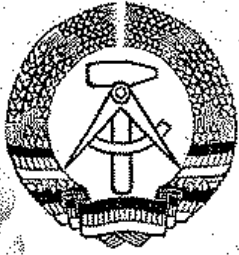
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Großewohl-Straße 17. Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 606, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 761, Telefon: 42 40 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Bollenrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

25. Okt. 1968
Wa. 287

1968	Berlin, den 15. Oktober 1968	Teil I Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 68	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung -	287
4. 10. 68	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung -	299

**Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen**

- Konfliktkommissionsordnung -

vom 4. Oktober 1968

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Kapitel I		
Bildung der Konfliktkommissionen	§ 1	288
Kapitel II		
Wahl der Konfliktkommissionen	§§ 2- 6	288
Kapitel III		
Arbeitsweise der Konfliktkommission	§§ 7-23	288-290
- Vorbereitung der Beratung	§§ 7-10	288-289
- Durchführung der Beratung	§§ 11-16	289
- Abschluß der Beratung	§§ 17-20	289-290
- Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 21-23	290
Kapitel IV		
Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommission	§§ 24-57	290-296
- Beratung über Arbeitsrechtssachen	§§ 24-30	290-292
- Beratung wegen Vergehen	§§ 31-36	292-293
- Beratung wegen Verfehlungen	§§ 37-45	293-294
- Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 46-50	294-295
- Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 51-54	295
- Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten	§§ 55-57	296
Kapitel V		
Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§ 58-61	296-297
- Einspruchsrecht	§ 58	296
- Entscheidung über den Einspruch	§ 59	296
- Durchsetzung der Entscheidung	§§ 60, 61	296-297
Kapitel VI		
Besondere Bestimmungen	§§ 62, 63	297
- Dauer der Entscheidungswirkung	§ 62	297
- Besonderheiten der Verantwortlichkeit	§ 63	297
Kapitel VII		
Leitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen	§§ 64-70	297-298
- Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen	§ 64	297
- Aufgaben der Betriebsleiter	§§ 65, 66	297
- Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB	§ 67	298
- Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte	§ 68	298
- Aufgaben der Staatsanwälte der Kreise und Bezirke	§ 69	298
Kapitel VIII		
Schlußbestimmungen	§ 71	298

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

I.

Bildung der Konfliktkommissionen

§ 1

(1) Konfliktkommissionen werden in Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen gebildet. In kleineren Betrieben können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation besteht.

(2) Der Tätigkeitsbereich einer Konfliktkommission soll in der Regel nicht mehr als 300 Betriebsangehörige umfassen. Dabei sind die Bereiche der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu beachten.

II.

Wahl der Konfliktkommissionen

§ 2

(1) Für eine Konfliktkommission werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. In Betrieben mit weniger als 100 Betriebsangehörigen kann ihre Zahl ausnahmsweise auf 6 verringert werden.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden von den Betriebsangehörigen nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 3

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die BGL verantwortlich.

(2) Die Kandidaten für die Konfliktkommission werden nach Diskussion in den Gewerkschaftsgruppen von der BGL in einer Belegschaftsversammlung vorgeschlagen.

(3) Die Zusammensetzung der Konfliktkommission soll der Zusammensetzung der Belegschaft und den betrieblichen Bedingungen entsprechen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Konfliktkommission werden nach ihrer Wahl durch die BGL in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung der Bürger einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine Urkunde.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommission wählen ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 5

Sind Mitglieder der Konfliktkommission wegen Betriebswechsels, Schulbesuchs, Krankheit oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, können sie von ihren Aufgaben durch die Belegschaftsversammlung ihres Tätigkeitsbereiches entpflichtet werden.

§ 6

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit der Konfliktkommission nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl richten sich nach §§ 2 bis 4 dieses Erlasses sowie nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des GGG.

III.

Arbeitsweise der Konfliktkommission**Vorbereitung der Beratung**

§ 7

(1) Die Beratung der Konfliktkommission ist so vorzubereiten, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest.

(2) Mitglieder der Konfliktkommission führen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Aussprachen, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut.

(3) Die Beratung der Konfliktkommission ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe in den Unterlagen der Konfliktkommission über die betreffende Rechtsstreitigkeit oder Rechtsverletzung zu vermerken.

§ 8

(1) Der Vorsitzende der Konfliktkommission sorgt dafür, daß mindestens 5 Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der Antragsteller, der Antragsgegner, der beschuldigte Bürger sowie weitere Bürger, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind mindestens 5 Tage vor der Beratung einzuladen. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt des Antrages oder der Übergabeentscheidung zu geben.

(4) Ist der Antragsteller, Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule und der Jugendorganisation hinzugezogen werden.

§ 9

(1) Um die erzieherische Wirkung der Beratung zu erhöhen, kann die Konfliktkommission Vertreter des Betriebes, staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

(2) Die Konfliktkommission wirkt in Zusammenarbeit mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und dem Vertrauensmann darauf hin, daß insbesondere das Arbeitskollektiv an der Beratung teilnimmt.

§ 10

(1) Bei einfachen Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Mitglieder der Konfliktkommission bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

(2) Die Aussöhnung in Vorbereitung einer Beratung und hierbei übernommene Verpflichtungen sind zu protokollieren.

Durchführung der Beratung

§ 11

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden. Der Protokollführer muß nicht Mitglied der Konfliktkommission sein.

§ 12

(1) Als Mitglied der Konfliktkommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken,

- wer als Antragsteller oder Antragsgegner am Rechtsstreit beteiligt oder durch die Rechtsverletzung geschädigt ist
- der Ehegatte und die nahen Angehörigen des Antragstellers, Antragsgegners, des beschuldigten Bürgers oder des Geschädigten.

(2) Über einen Einwand, den der Antragsteller, Antragsgegner, der Geschädigte oder der beschuldigte Bürger gegen die Mitwirkung eines Mitglieds erhebt, entscheidet die Konfliktkommission endgültig. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

§ 13

(1) Die Beratung der Konfliktkommission findet öffentlich und in der Regel außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Beratung ist in Anwesenheit des Antragstellers und Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers durchzuführen.

(2) Die Konfliktkommission kann Bürger, die nicht Angehörige des Betriebes sind, zur Beratung einladen, wenn dies zur Lösung des Konflikts erforderlich ist.

§ 14

(1) Die Konfliktkommission ist verpflichtet, allseitig und unvoreingenommen den Sachverhalt, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung festzustellen und sich Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgers und sein Verhalten zu verschaffen.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommission, der Antragsteller, der Antragsgegner und der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechts-

streitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen.

(3) Die betriebliche Gewerkschaftsleitung, der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe und Vertreter anderer Kollektive haben das Recht, die Meinung ihres Kollektivs der Konfliktkommission zu unterbreiten.

§ 15

In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

§ 16

Erscheint der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Die Konfliktkommission soll mit Hilfe der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, des Vertrauensmannes und des Arbeitskollektivs darauf hinwirken, daß der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger an der zweiten Beratung teilnehmen. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens hinzuweisen.

Abschluß der Beratung

§ 17

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung des Antragstellers mit dem Antragsgegner oder die Rechtsverletzung.

(2) Ergibt die Beratung, daß der Anspruch unbegründet ist oder keine Rechtsverletzung vorliegt, wird dies im Beschluß festgestellt.

§ 18

(1) Die Konfliktkommission berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluß geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, so ist der Beschluß gefaßt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Konfliktkommission findet.

(3) Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben.

§ 19

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung
- die Namen der Mitglieder der Konfliktkommission, die den Beschluß gefaßt haben
- Namen, Alter und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers
- gestellte Anträge

- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts mit den Tatsachen und Gründen, auf die sich die Entscheidung der Konfliktkommission stützt
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung
- Empfehlungen an Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und an Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluß der Konfliktkommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche dem Antragsteller und Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen zu verfahren.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb einer Woche dem Staatsanwalt des Kreises und im Fall einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Ist im Beschluß eine Geldbuße festgelegt, ist auch dem örtlichen Rat (§ 60 Abs. 2) eine Durchschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß der Konfliktkommission wird nicht in die Personalakte aufgenommen.

§ 20

(1) Für die Tätigkeit der Konfliktkommission werden keine Gebühren erhoben.

(2) Im Ergebnis der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen kann die Konfliktkommission den Bürger, dessen Schuld festgestellt wurde, zur vollen oder teilweisen Erstattung notwendiger Auslagen des Antragstellers, eines anderen Geschädigten oder der zur Klärung der Sache eingeladenen Bürger verpflichten, wenn er sich nicht freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(3) In zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten kann die Erstattung von Auslagen zwischen dem Antragsteller und Antragsgegner vereinbart werden. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und in den Fällen des § 56 Abs. 3 kann die Konfliktkommission darüber entscheiden. Einigen sich Antragsteller und Antragsgegner einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit, können sie auch die Erstattung von Auslagen vereinbaren.

Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

§ 21

(1) Die Konfliktkommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem mit Hilfe des Arbeitskollektivs, fortgeführt wird.

(2) Die Konfliktkommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von 2 Wochen, im Betrieb veröffentlicht wird, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert.

(3) Die Konfliktkommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Beschlüsse. Stellt sie fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 60 Abs. 3).

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis eines Bürgers innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung gelöst, kann die Konfliktkommission beschließen, der Betriebsgewerkschaftsleitung des neu einstellenden Betriebes eine Ausfertigung ihres Beschlusses zu übersenden, um auch im neuen Betrieb die Durchsetzung der beschlossenen Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

§ 22

(1) Empfehlungen der Konfliktkommission an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollen insbesondere Vorschläge unterbreitet werden, wie festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen beseitigt sowie Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen derselben nicht gefolgt werden kann.

(3) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, hat die Konfliktkommission das Recht, den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber zu unterrichten und zu fordern, daß die nach Abs. 2 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

§ 23

(1) Die Konfliktkommission kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen. Der Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter des Betriebes und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Empfehlungen mitzuwirken und die Konfliktkommission bei der Kontrolle der Durchsetzung zu unterstützen.

(2) Über die Verwirklichung der Empfehlungen haben die Betriebsleiter, leitenden Mitarbeiter und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen zu berichten.

IV.

Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommission Beratung über Arbeitsrechtsachen

§ 24

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Streitfälle zwischen Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis. Sie ist zuständig für Streitfälle über arbeitsrechtliche An-

sprüche nach dem Gesetzbuch der Arbeit und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Rahmenkollektiv- und Tarifverträge, der Betriebskollektivverträge und der Arbeitsordnungen. Die Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar das Kreisgericht angerufen werden kann.

(2) Die Konfliktkommission entscheidet insbesondere über

- Streitfälle aus der Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und der betrieblichen Abschlußbeurteilung
- Streitfälle über die leistungsgerechte Entlohnung des Werkstätigen auf der Grundlage der geltenden Eingruppierungsunterlagen, aus der Rechtswirksamkeit der angewandten Lohnformen, aus der Differenzierung des Lohnes nach der Quantität und Qualität des Arbeitsergebnisses sowie aus Zuschlags-, Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen
- Streitfälle wegen Lohnrückforderung des Betriebes
- Streitfälle über den Rechtsanspruch des Werkstätigen auf Jahresendprämie und andere, insbesondere durch rahmenkollektivvertragliche oder betriebliche Festlegungen oder Vereinbarungen begründete, Prämienansprüche
- Einsprüche des Werkstätigen gegen Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage der betrieblichen Arbeitsordnung oder anderer Disziplinarvorschriften, soweit nach diesen Disziplinarvorschriften die Zuständigkeit der Konfliktkommission gegeben ist
- Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des Betriebes oder des Werkstätigen
- Streitfälle aus der Anwendung der Arbeitszeitregelung, der Gewährung von Erholungsurlaub und Freistellung aus gesellschaftlichen und persönlichen Gründen
- Streitfälle über das Bestehen von Rechten und Pflichten auf dem Gebiet der Berufsausbildung und Qualifizierung
- Streitfälle auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der sozialen Betreuung, der besonderen Förderung der Frauen und Jugendlichen, soweit sie arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten betreffen
- Anträge auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Die Konfliktkommission entscheidet auch bei Streitfällen zwischen der Kasse der gegenseitige Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehensrückzahlungen sowie bei Streitigkeiten, die sich aus einem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis (Werkwohnung) ergeben.

§ 25

(1) Antragsberechtigt sind

- alle Betriebsangehörigen in eigener Angelegenheit oder ein Betriebsangehöriger, der gleichzeitig als Beauftragter eines Kollektivs auftritt, wenn seine Forderung mit der des von ihm vertretenen Kollektivs identisch ist

- der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter
- der Leiter des übergeordneten Organs bei Anträgen gegen den Betriebsleiter
- das Komitee und die Inspektionen des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion bei Anträgen auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin und materielle Verantwortlichkeit
- der Staatsanwalt des Kreises
- ehemalige Betriebsangehörige, der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter, soweit es sich um Ansprüche aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb handelt
- die Betriebsgewerkschaftsleitung bei Ansprüchen der Kasse der gegenseitigen Hilfe auf Darlehensrückzahlungen.

(2) Anträge, mit denen arbeitsrechtliche Ansprüche des Betriebes geltend gemacht werden, haben vor allem zu enthalten

- die genaue Bezeichnung des Anspruches und Angabe der Rechtsgrundlage
- die genaue Schilderung des Sachverhalts
- festgestellte Ursachen und Bedingungen des Konflikts und Hinweise zu deren Überwindung
- die vorliegenden Beweismittel.

Entspricht der Antrag nicht diesen Anforderungen, kann die Konfliktkommission die Beseitigung der Mängel verlangen.

§ 26

Stellt die Konfliktkommission fest, daß sie für den Streitfall nicht zuständig ist, faßt sie darüber einen Beschluß und verweist den Antragsteller an das zuständige Organ. Auch in diesem Fall kann die Konfliktkommission Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Konflikts geben.

§ 27

(1) An der Beratung nehmen der Antragsteller, der Antragsgegner, Vertreter der Arbeitskollektive und der Gewerkschaft sowie andere Werkstätige teil, die zur Klärung der Arbeitsrechtssache beitragen können. In Ausnahmefällen, wie bei längerer Krankheit oder bei längerer Abwesenheit, können sich der Antragsteller oder der Antragsgegner durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Beratung ist so zu führen, daß die Sach- und Rechtslage allseitig mit dem Antragsteller und Antragsgegner erörtert wird, den Werkstätigen ihre Rechte und Pflichten erläutert und die Betriebsangehörigen zu einem verantwortungsbewußten Verhalten erzogen werden. Der Verlauf der Beratung ist zu protokollieren.

(3) Einigen sich die Parteien im Verlaufe der Beratung, bestätigt die Konfliktkommission die Einigung durch Beschluß, wenn diese den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht. Wird einer Einigung die Bestätigung versagt, hat die Konfliktkommission über den Anspruch zu entscheiden.

(4) Ist eine Frist zur Antragstellung ohne Verschulden vom Antragsteller versäumt worden, kann er auf Antrag von den Folgen der Fristversäumnis befreit werden.

§ 28

(1) Der Antrag des Betriebsleiters auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 109, Abs. 3 GBA) hat vor allem zu enthalten

- die Darstellung der Disziplinverletzung
- die festgestellten Ursachen und Bedingungen
- die Einschätzung der Persönlichkeit des Werkklätigen.

(2) Die Konfliktkommission kann den Antrag zurückweisen, wenn die Sache nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

§ 29

(1) Führt die Konfliktkommission ein erzieherisches Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 28) durch, kann sie nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck erreicht ist. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Werkklätigen, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Werkklätigen, die der Durchsetzung des Erziehungszieles dienen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Werkklätigen wird eine Rüge ausgesprochen.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Werkklätigen bestätigen.

§ 30

(1) Bleibt in Arbeitsrechtssachen der Antragsteller unbegründet auch der zweiten Beratung fern, gilt der Antrag als zurückgenommen. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Erscheint der Antragsgegner auch zur zweiten Beratung unbegründet nicht, kann die Konfliktkommission in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn der Sachverhalt geklärt ist und der Antragsteller eine Entscheidung beantragt. Bleibt der Antragsgegner eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin unbegründet der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission den Antrag innerhalb einer Woche zurückzugeben.

(3) Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, können die Ansprüche unmittelbar beim zuständigen Kreisgericht geltend gemacht werden.

Beratung wegen Vergehen

§ 31

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung

nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden durch die staatlichen Organe der Rechtspflege übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Konfliktkommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Konfliktkommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum
- Körperverletzungen
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§ 32

(1) Die Übergabe an die Konfliktkommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder durch das Gericht in Form einer schriftlich begründeten Entscheidung.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers
- die Gründe für die Übergabe an die Konfliktkommission
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Jedes Organ, das eine Sache übergibt, ist dafür verantwortlich, daß die Konfliktkommission bei der Behandlung derselben unterstützt wird.

§ 33

(1) Die Konfliktkommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 31 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

§ 34

(1) Die Konfliktkommission kann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder andere sachbezogene Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadenersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis zu 50 M oder bei Eigentumsvergehen bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die den Erziehungsprozeß und die sozialistische Bewußtseinsbildung fördern und zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(4) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

§ 35

(1) Ist die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral anzuhalten, legt die Konfliktkommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers den erzieherischen Zweck am wirksamsten erfüllt. Im Interesse einer wirksamen Erziehung können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden. Eine Häufung von Maßnahmen ist zu vermeiden.

(2) Eine Geldbuße soll nur festgelegt werden, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erfordern. Die Geldbuße wird insbesondere anzuwenden sein, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers und durch die Tat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße oder Schadenersatz in Geld festgelegt, sind im Beschluß Zahlungsfristen vorzusehen; die Festlegungen bei Schadenersatz erfolgen im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

§ 36

(1) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission

die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe einer Strafsache an das übergebende Organ unterbleibt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist (§ 2 StGB), und dieser Antrag zurückgenommen wurde. Die Rücknahme dieses Antrages ist bis zum Schluß der Beratung vor der Konfliktkommission möglich. In einem solchen Fall wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt.

Beratung wegen Verfehlungen

§ 37

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden

- Eigentumsverfehlungen
- Beleidigung und Verleumdung
- Hausfriedensbruch in Räumen und Grundstücken eines Bürgers.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

§ 38

(1) Über eine Verfehlung berät und entscheidet die Konfliktkommission, wenn von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten Antrag gestellt wird oder wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird.

(2) Über eine Verfehlung kann die Konfliktkommission nur beraten und entscheiden, wenn die Tat bei Antragstellung nicht verjährt ist. Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

(3) Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch muß der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hat, gestellt werden. Ist diese Frist zur Antragstellung ohne Verschulden versäumt worden, kann die Konfliktkommission auf Antrag Befreiung von den Folgen dieser Fristversäumnis gewähren.

§ 39

(1) Anträge auf Beratung über eine Verfehlung werden bei der Konfliktkommission schriftlich gestellt. Sie sollen insbesondere enthalten:

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- geltend gemachte Schadenersatzanträge oder sonstige zivilrechtliche Forderungen.

(2) Für den Inhalt der Übergabebeschreibung gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Konfliktkommission kann den Antrag eines Bürgers auf Beratung über eine Verfehlung durch Beschluß zurückweisen, wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt.

§ 40

(1) Die Konfliktkommission klärt bei der Behandlung eines Antrages wegen einer Verfehlung durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern den Sachverhalt und ermittelt Ursachen und Bedingungen des Konflikts.

(2) Die Konfliktkommission kann die Sache durch Beschluß der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermitteln, wenn sie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst aufklären kann oder wenn sie nach Prüfung der Auswirkungen der Tat und der Schuld des Bürgers zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Diese Entscheidung kann noch während der Beratung getroffen werden.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann nach Untersuchung die Sache der Konfliktkommission zurückgeben. Diese Entscheidung ist für die Konfliktkommission verbindlich.

§ 41

(1) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung gegen die Übergabe bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem disziplinarbefugten Leiter Einspruch einlegen, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 37) nicht vorliegen oder wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt.

(2) In diesen Fällen hat die Deutsche Volkspolizei oder der disziplinarbefugte Leiter die Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Konfliktkommission verbindlich.

§ 42

(1) Die Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers.

(2) Ist die Teilnahme des Antragstellers an der Beratung aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann er sich durch einen Bürger vertreten lassen. Bei Eigentumsverfehlungen kann die Konfliktkommission in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der vorliegende schriftliche Antrag wegen der Verfehlung hinreichend begründet ist.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Konfliktkommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Anderenfalls ist die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

§ 43

(1) Die Konfliktkommission kann außer den nach § 34 möglichen Entscheidungen auch die Verpflichtung des Bürgers, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form öffentlich zurückzunehmen, bestätigen oder ihm eine solche Pflicht auferlegen. Die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung soll nur vor dem Personenkreis erfolgen, der davon Kenntnis erlangte.

(2) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 35 anzuwenden.

(3) Bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch soll die Konfliktkommission auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(4) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestanden auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Konfliktkommission durch begründeten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

§ 44

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(2) Kommt keine Aussöhnung zwischen Antragsteller und beschuldigtem Bürger zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden, wenn das zur Erreichung des Erziehungszweckes erforderlich ist.

§ 45

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Konfliktkommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

§ 46

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören auch Zoll- und Devisenverstöße. Das sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 47

(1) Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, wenn ihr die Sache von Ordnungsstrafbefugten übergeben wird.

(2) Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die

Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch die Konfliktkommission zu erwarten ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Bürgers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet der Stadt oder in der Gemeinde beeinträchtigen.

(4) Zoll- und Devisenverstöße können auch dann übergeben werden, wenn bereits durch die Organe der Zollverwaltung der DDR eine Einziehungsmaßnahme verfügt wurde.

§ 48

(1) Zur Sicherung einer gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- die Angabe der verletzten Bestimmung
- die Begründung für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

(2) Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 47) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann diese Sache abschließend.

§ 49

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger angehalten werden, sich diszipliniert zu verhalten und die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger zu achten. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Schadenersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 34 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen in § 35 anzuwenden.

§ 50

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Konfliktkommission die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

§ 51

Die Konfliktkommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in der Oberschule, in weiterführenden Bildungseinrichtungen, in der Sonderschule und in der Berufsschule regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abhalten.

§ 52

(1) Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule in Übereinstimmung mit der Elternvertretung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf den Erziehungsberechtigten bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Direktor der Schule zurückgegeben werden.

§ 53

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfange nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Verpflichtungen des Bürgers, die die Erfüllung der Schulpflicht sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Konfliktkommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Die Konfliktkommission kann einen Schüler, der die Schulpflicht verletzt und über 14 Jahre alt ist, über seine Pflichten belehren.

§ 54

Bleibt der Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Konfliktkommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Kann die Konfliktkommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb einer Woche an den Direktor der Schule zurück.

Beratung
wegen einfacher zivilrechtlicher
und anderer Rechtsstreitigkeiten

§ 55

(1) Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung von

- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen
- anderen Rechtsstreitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen
- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und Betriebsangehörigen.

Die Konfliktkommission ist bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 M zuständig.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen. Anträge für den Betrieb stellt der Betriebsleiter oder ein leitender Mitarbeiter des Betriebes.

§ 56

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und Antragsgegners. Ist das Erscheinen des Antragstellers oder des Antragsgegners aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann er sich durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Konfliktkommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß Antragsteller und Antragsgegner eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen soll eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(3) Können Antragsteller und Antragsgegner keine Einigung erzielen, kann auf ihren gemeinsamen Antrag über den Streitfall von der Konfliktkommission entschieden werden, soweit der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

§ 57

(1) Die Konfliktkommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen des Antragstellers, des Antragsgegners und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheint der Antragsteller oder der Antragsgegner unbegründet nicht zur Beratung oder kann we-

der eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 56 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Konfliktkommission die Beratung durch Beschluß ein.

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

V.

Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

§ 58

Einspruchsrecht

(1) Antragsteller und Antragsgegner bei arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten, der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Schulpflichtverletzung beschuldigte Bürger, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches haben das Recht, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens betrifft. Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, können auch die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einer arbeits- oder zivilrechtlichen Streitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet.

§ 59

Entscheidung über den Einspruch

Für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen gilt die Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271). Für das Verfahren vor dem Kreisgericht in den anderen Sachen finden die §§ 55 bis 57 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1962 (GBl. I S. 299) entsprechende Anwendung.

Durchsetzung der Entscheidung

§ 60

(1) Der Bürger soll übernommene oder ihm als Erziehungsmaßnahme auferlegte Verpflichtungen freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße erfolgt an den Rat der Gemeinde, den Rat der Stadt oder des Stadtbezirkes, in dessen Bereich der Bürger wohnt.

(3) Kommt ein Bürger seiner Verpflichtung zur Entschuldigung oder öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung nicht nach, kann die Konfliktkommission erneut beraten (§ 21 Abs. 3). Sie kann mit Ausnahme der Geldbuße eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme (§ 34) festlegen und beschließen, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung ihrer Entscheidung ersetzt wird.

§ 61

(1) Die in einem Beschluß der Konfliktkommission enthaltene Festlegung, Verpflichtung oder Einigung über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme von Reparaturen und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich der Geldbuße der örtliche Rat (§ 60 Abs. 2).

(3) Für das Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen in Arbeitsrechtssachen gilt die Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271). Für das Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärungen in den anderen Sachen findet § 60 der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 299) entsprechende Anwendung.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes über die Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel gegeben.

VI.

Besondere Bestimmungen

§ 62

Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Konfliktkommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Arbeitsdisziplin und der Schulpflicht und die festgelegten Erziehungsmaßnahmen bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, soweit hierfür in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine längere Frist festgelegt ist. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie dem betroffenen Bürger nicht mehr vorgehalten werden.

(2) Die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Konfliktkommission (§ 61) ist auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist möglich.

§ 63

Besonderheiten der Verantwortlichkeit

Über Vergehen, bei denen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 vorliegen, sowie über Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe kann die Konfliktkommission nicht beraten und entscheiden. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

VII.

Leitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen

§ 64

Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen verantwortlich. Sie werden dabei von den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes aktiv unterstützt.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen werden ihrer Verantwortung insbesondere dadurch gerecht, daß sie Berichte der Konfliktkommissionen entgegennehmen, die Tätigkeit der Konfliktkommissionen analysieren und ihre Ergebnisse verallgemeinern. Sie werten regelmäßig gemeinsam mit den Betriebsleitern und den leitenden Mitarbeitern des Betriebes die Erfahrungen aus der Konfliktkommissionstätigkeit aus und sorgen dafür, daß sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit im Betrieb genutzt werden.

Aufgaben der Betriebsleiter

§ 65

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Mitglieder der Konfliktkommissionen bei der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit allseitig zu unterstützen. Sie haben auf Verlangen der Konfliktkommissionen an deren Beratungen teilzunehmen und den Konfliktkommissionsmitgliedern Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die richtige Beurteilung der Sache und der Person des Bürgers notwendig ist und dem keine gesellschaftlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Berichte und Analysen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen für die Verbesserung der betrieblichen Leitungstätigkeit auszuwerten.

(3) Sie haben in Belegschafts- und Gewerkschaftsversammlungen sowie vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung darüber zu berichten, wie sie die Mitglieder der Konfliktkommissionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt haben und wie sie ihren eigenen Aufgaben zur allseitigen Unterstützung der Konfliktkommissionen nachgekommen sind.

§ 66

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben dafür zu sorgen, daß den Konfliktkommissionsmitgliedern auf Kosten des Betriebes die sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen gesetzlichen Unterlagen, der notwendigen Literatur, der Einsatz eines Protokollführers in den Beratungen und die Bereitstellung eines geeigneten Beratungsraumes.

(2) Den Mitgliedern der Konfliktkommissionen sind notwendige Auslagen — auch die, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen — auf Antrag durch den Betrieb zu erstatten.

§ 67

Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB

(1) Die Kreisvorstände des FDGB sind in ihrem Bereich für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung vor allem dadurch gerecht, daß sie auf der Grundlage von Analysen die Erfahrungen aus der Konfliktkommissionstätigkeit verallgemeinern. Die Kreisvorstände des FDGB sichern insbesondere, daß die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ihre Aufgaben zur Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder erfüllen. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kreisvorstände des FDGB wirken vorrangig deren Rechtskommissionen mit.

(2) Die Kreisvorstände des FDGB werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen von den Kreisgerichten unterstützt. Sie arbeiten hierbei mit den anderen Rechtspflegeorganen sowie mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen.

(3) Die Bezirksvorstände des FDGB sind in ihrem Bereich für die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen verantwortlich. Sie sichern insbesondere, daß die Kreisvorstände des FDGB ihre Aufgaben bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen erfüllen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Bezirksvorstände des FDGB wirken vorrangig deren Rechtskommissionen mit.

§ 68

Aufgaben der Kreis- und Bezirksgerichte

(1) Die Kreisgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, insbesondere durch gerichtliche Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse. Sie unterstützen die Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

(2) Die Bezirksgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse. Sie sichern insbesondere, daß die Kreisgerichte ihre Aufgaben zur Unterstützung der Konfliktkommissionen erfüllen.

§ 69

Aufgaben der Staatsanwälte der Kreise und Bezirke

(1) Die Staatsanwälte der Kreise arbeiten mit den Konfliktkommissionen kameradschaftlich zusammen. Sie überprüfen die Beschlüsse, auf deren vollzählige Übersendung sie Einfluß nehmen, und erheben Einspruch gegen ungesetzliche Beschlüsse. Das Überprüfungsergebnis werten sie gemeinsam mit den Konfliktkommissionen aus. Die Staatsanwälte der Kreise unterstützen die Gewerkschaften bei der Anleitung durch regelmäßige Informationen und bei der Schulung der Mitglieder der Konfliktkommissionen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke unterstützen die Bezirksvorstände des FDGB durch regelmäßige Informationen über die Ergebnisse der Zusammenarbeit der Staatsanwälte mit den Konfliktkommissionen.

§ 70

Kommt ein für die Unterstützung der Konfliktkommissionen Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Konfliktkommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 71

(1) Dieser Erlass tritt am 15. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. April 1963 über die Konfliktkommissionen (GBI. II S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen
— Schiedskommissionsordnung —
vom 4. Oktober 1968

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Kapitel I		
Zur Bildung der Schiedskommissionen	§ 1	301
Kapitel II		
Zur Wahl der Schiedskommissionen	§§ 2—6	301
Kapitel III		
Arbeitsweise der Schiedskommissionen	§§ 7—22	301—303
— Vorbereitung der Beratung	§§ 7—10	301
— Durchführung der Beratung	§§ 11—16	301—302
— Abschluß der Beratung	§§ 17—20	302—303
— Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 21, 22	303
Kapitel IV		
Tätigkeitsgebiete der Schiedskommission	§§ 23—53	303—307
— Beratung wegen Vergehen	§§ 23—28	303—304
— Beratung wegen Verfehlungen	§§ 29—37	304—305
— Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 38—42	305—306
— Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 43—46	306—307
— Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens	§§ 47—50	307
— Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten	§§ 51—53	307
Kapitel V		
Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§ 54—60	308—309
— Einspruchsrecht	§ 54	308
— Entscheidung über den Einspruch	§§ 55—57	308
— Durchsetzung der Entscheidung	§§ 58—60	308—309
Kapitel VI		
Besondere Bestimmungen	§§ 61, 62	309
— Dauer der Entscheidungswirkung	§ 61	309
— Besonderheiten der Verantwortlichkeit	§ 62	309
Kapitel VII		
Leitung und Unterstützung der Schiedskommissionen	§§ 63—65	309—310
— Aufgaben der Kreisgerichte	§ 63	309
— Aufgaben der Bezirksgerichte	§ 64	309
— Aufgaben anderer Organe	§ 65	310
Kapitel VIII		
Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 66—68	310

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I S. 229) wird bestimmt:

I.

§ 1

Zur Bildung der Schiedskommissionen

Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken beschließen, in welchen Bereichen ihres Gebietes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen Schiedskommissionen gebildet werden. Bei der Festlegung der Bereiche muß gewährleistet werden, daß die Bürger ihre Rechte vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu beachten sind insbesondere die Zahl der Einwohner, die territoriale Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse.

II.

Zur Wahl der Schiedskommissionen

§ 2

(1) Für eine Schiedskommission werden 8 bis 15 Bürger gewählt. Ausnahmsweise kann die Mitgliederzahl auf 6 verringert oder auf 20 erhöht werden.

(2) In Vorbereitung ihrer Wahl stellen sich die Kandidaten den Bürgern in Versammlungen im Wohngebiet der Stadt, in der Gemeinde oder in der Produktionsgenossenschaft vor.

(3) Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach § 6 Abs. 2 GGG.

§ 3

Hat der Kreistag die Bildung einer gemeinsamen Schiedskommission für mehrere Gemeinden beschlossen, wählt jede Gemeindevertretung die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden nach ihrer Wahl durch den Leiter der Wahlhandlung in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung der Bürger einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine Urkunde.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 5

Sind Mitglieder der Schiedskommission aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, können sie von den Volksvertretungen, die sie gewählt haben, und in den Genossenschaften von ihren Wählern entpflichtet werden.

§ 6

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit der Schiedskommission nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl richten sich nach §§ 2 bis 4 dieses Erlasses sowie nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 GGG.

III.

**Arbeitsweise der Schiedskommissionen
Vorbereitung der Beratung**

§ 7

(1) Die Beratung der Schiedskommission ist so vorzubereiten, daß der dem Konflikt zugrundeliegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest.

(2) Mitglieder der Schiedskommission führen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Aussprachen, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut.

(3) Die Beratung der Schiedskommission ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe zu vermerken.

§ 8

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß mindestens 5 Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der beschuldigte Bürger, der Antragsteller, der Antragsgegner sowie weitere Bürger, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind mindestens 5 Tage vor der Beratung einzuladen. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem beschuldigten Bürger oder dem Antragsgegner ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt der Übergabeentscheidung oder des Antrages zu geben.

(4) Ist der beschuldigte Bürger, der Antragsteller oder der Antragsgegner ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule, der Jugendorganisation und des Lehrbetriebes hinzugezogen werden.

§ 9

Um die erzieherische Wirkung der Beratung zu erhöhen, kann die Schiedskommission Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Produktionsgenossenschaft und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

§ 10

(1) Bei einfachen Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Mitglieder der Schiedskommission bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

(2) Die Aussöhnung in Vorbereitung einer Beratung und hierbei übernommene Verpflichtungen sind zu protokollieren.

Durchführung der Beratung

§ 11

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern.

(2) Die Beratung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder ist es aus sachlichen Gründen zweckmäßig, kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragt werden. Der Protokollführer muß nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 12

(1) Als Mitglied der Schiedskommission darf an der Beratung und Entscheidung einer Sache nicht mitwirken,

— wer durch die Rechtsverletzung geschädigt oder als Partei am Rechtsstreit beteiligt ist

— der Ehegatte und die nahen Angehörigen des beschuldigten Bürgers, des Geschädigten oder der Parteien.

(2) Über einen Einwand, den der beschuldigte Bürger, der Geschädigte, der Antragsteller oder der Antragsgegner gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes erhebt, entscheidet die Schiedskommission. Der Einwand ist bis zum Beginn der Beratung zulässig. Ist er begründet, kann dieses Mitglied an der Beratung und Entscheidung in dieser Sache nicht mitwirken.

§ 13

(1) Die Schiedskommission führt die Beratung öffentlich und in der Regel außerhalb der Arbeitszeit durch. Die Beratung ist in Anwesenheit des beschuldigten Bürgers oder der Parteien durchzuführen.

(2) Die Schiedskommission kann für die Beratung oder für einen Teil der Beratung ausnahmsweise einzelne Bürger ausschließen, wenn dies der Lösung des Konflikts dient.

§ 14

(1) Die Schiedskommission ist verpflichtet, allseitig und unvoreingenommen den Sachverhalt, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder der Rechtsstreitigkeit festzustellen und sich Klarheit über die Persönlichkeit des Bürgers und sein Verhalten zu verschaffen.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission, der beschuldigte Bürger, der Antragsteller und die Parteien sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder der Rechtsstreitigkeit, zum Verhalten des Bürgers und über die Wege zur Überwindung des Konflikts darzulegen.

§ 15

In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten (§§ 51 bis 53) auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

§ 16

(1) Erscheint der beschuldigte Bürger oder eine der Parteien nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Die Schiedskommission soll mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte darauf hinwirken, daß der beschuldigte Bürger, der Antragsteller oder die Parteien an der zweiten Beratung teilnehmen. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens hinzuweisen.

(2) Bleibt der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens be-

schuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, kann die Schiedskommission, unbeschadet der in den §§ 28, 34, 42, 46 und 50 bestimmten Folgen, auch eine Ordnungsstrafe bis 30 M aussprechen.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann gegen einen Teilnehmer an der Beratung festgesetzt werden, der durch ungebührliches Verhalten die Schiedskommission grob mißachtet.

Abschluß der Beratung

§ 17

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß über die Rechtsverletzung, den Anspruch oder die Bestätigung einer Einigung.

(2) Ergibt die Beratung, daß keine Rechtsverletzung vorliegt, der Anspruch unbegründet ist oder eine Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, wird dies im Beschluß festgestellt.

§ 18

(1) Die Schiedskommission berät über den zu fassenden Beschluß öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für einen einstimmigen Beschluß geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, so ist der Beschluß gefaßt, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission findet.

(3) Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben.

§ 19

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung
- die Namen der Mitglieder der Schiedskommission, die den Beschluß gefaßt haben
- Namen, Alter und Anschrift des beschuldigten Bürgers oder des Antragstellers und Antragsgegners
- gestellte Anträge
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung
- Empfehlungen an Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, an Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Beschluß der Schiedskommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

Im Beschluß legt die Schiedskommission auch dar, auf welche Tatsachen und Gründe sie ihre Entscheidung stützt.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche dem beschuldigten Bürger oder dem Antragsteller und dem Antragsgegner gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei der Übermittlung von Empfehlungen zu verfahren.

(2) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb einer Woche dem Staatsanwalt des Kreises und im Falle einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Ist im Beschluß eine Geldbuße oder eine Ordnungsstrafe festgelegt, ist auch dem örtlichen Rat (§ 58 Abs. 2) eine Durchschrift zu übersenden.

§ 20

(1) Für die Tätigkeit der Schiedskommission werden keine Gebühren erhoben.

(2) Im Ergebnis der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen und wegen arbeitsscheuen Verhaltens kann die Schiedskommission den Bürger, dessen Schuld festgestellt wurde, zur vollen oder teilweisen Erstattung notwendiger Auslagen des Antragstellers, eines anderen Geschädigten und der zur Klärung der Sache eingeladenen Bürger verpflichten, wenn er sich nicht freiwillig zur Zahlung bereit erklärt.

(3) In zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten kann die Erstattung von Auslagen zwischen den Parteien vereinbart werden. In den Fällen des § 52 Abs. 3 kann die Schiedskommission darüber entscheiden.

Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

§ 21

(1) Die Schiedskommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet der Stadt, in der Gemeinde, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb fortgeführt wird.

(2) Die Schiedskommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung für einen bestimmten Zeitraum in der Hausgemeinschaft, Produktionsgenossenschaft, im Betrieb oder im örtlichen Bereich in geeigneter Weise veröffentlicht wird, wenn die Entscheidung von allgemeiner Bedeutung ist oder ihre Veröffentlichung die erzieherische Wirkung fördert.

(3) Die Schiedskommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Beschlüsse. Stellt sie fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 58 Abs. 3).

§ 22

(1) Empfehlungen der Schiedskommission an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollen insbesondere Vorschläge unterbreitet werden, wie festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten beseitigt und Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Schiedskommission schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder aus welchen Gründen derselben nicht gefolgt werden kann.

(3) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, hat die Schiedskommission das Recht, den über-

geordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber zu unterrichten und zu fordern, daß die nach Abs. 2 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

IV.

Tätigkeitsgebiete der Schiedskommission

Beratung wegen Vergehen

§ 23

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden durch die staatlichen Organe der Rechtspflege übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Schiedskommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Schiedskommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum
- Körperverletzungen
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§ 24

(1) Die Übergabe an die Schiedskommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder durch das Gericht.

(2) Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers
- die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadensersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Jedes Organ, das eine Sache übergibt, ist dafür verantwortlich, daß die Schiedskommission bei der Behandlung derselben unterstützt wird.

§ 25

(1) Die Schiedskommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 23 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

§ 26

(1) Die Schiedskommission kann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers zeigt, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder andere sachbezogene Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis zu 50 M oder bei Eigentumsvergehen bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die den sozialistischen Erziehungsprozeß und die Bewußtseinsbildung fördern und zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(4) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

§ 27

(1) Ist die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral anzuhalten, legt die Schiedskommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers den erzieherischen Zweck am wirksamsten erfüllt. Im Interesse einer wirksamen Erziehung können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden. Eine Häufung von Maßnahmen ist zu vermeiden.

(2) Eine Geldbuße soll nur festgelegt werden, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige

erzieherische Einwirkung erfordern. Die Geldbuße wird insbesondere anzuwenden sein, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers und durch die Tat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße oder Schadensersatz in Geld festgelegt, sind im Beschluß Zahlungsfristen vorzusehen; bei Schadensersatz ist das Einvernehmen des Geschädigten erforderlich.

§ 28

(1) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe einer Strafsache an das übergebende Organ unterbleibt, wenn es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist (§ 2 StGB), und dieser Antrag zurückgenommen wurde. Die Rücknahme dieses Antrages ist bis zum Schluß der Beratung vor der Schiedskommission möglich. In einem solchen Fall wird die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß eingestellt.

Beratung wegen Verfehlungen

§ 29

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden

- Eigentumsverfehlungen
- Beleidigung und Verleumdung
- Hausfriedensbruch in Räumen und Grundstücken eines Bürgers.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

§ 30

(1) Über eine Verfehlung berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn von einem geschädigten Bürger, einem Arbeitskollektiv, einer Hausgemeinschaft oder einem anderen Geschädigten Antrag gestellt wird oder wenn die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird.

(2) Über eine Verfehlung kann die Schiedskommission nur beraten und entscheiden, wenn die Tat bei Antragstellung nicht verjährt ist. Verfehlungen verjähren in sechs Monaten.

(3) Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch muß der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem der Geschädigte von der Verfehlung erfahren hat, gestellt werden. Ist diese Frist zur Antragstellung ohne

Verschulden versäumt worden, kann die Schiedskommission auf Antrag Befreiung von den Folgen dieser Fristversäumnis gewähren.

§ 31

(1) Anträge auf Beratung über eine Verfehlung können bei der Schiedskommission schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt werden. Sie sollen insbesondere enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- geltend gemachte Schadensersatzanträge oder sonstige zivilrechtliche Forderungen.

(2) Für den Inhalt der Übergabeentscheidung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Schiedskommission kann den Antrag eines Bürgers auf Beratung über eine Verfehlung durch Beschluß zurückweisen, wenn sich bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt.

§ 32

(1) Die Schiedskommission klärt bei der Behandlung eines Antrages wegen einer Verfehlung durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern den Sachverhalt und ermittelt Ursachen und Bedingungen des Konflikts.

(2) Die Schiedskommission kann die Sache durch Beschluß der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung übermitteln, wenn sie diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht selbst aufklären kann oder wenn sie nach Prüfung der Auswirkungen der Tat und der Schuld des Bürgers zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt. Diese Entscheidung kann noch während der Beratung getroffen werden.

(3) Die Deutsche Volkspolizei kann nach Untersuchung die Sache der Schiedskommission zurückgeben. Diese Entscheidung ist für die Schiedskommission verbindlich.

§ 33

(1) Die Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung gegen die Übergabe bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem disziplinarbefugten Leiter Einspruch einlegen, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 29) nicht vorliegen oder wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß ein Vergehen vorliegt.

(2) In diesen Fällen hat die Deutsche Volkspolizei oder der disziplinarbefugte Leiter die Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

§ 34

(1) Die Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des beschuldigten Bürgers.

(2) Ist die Teilnahme des Antragstellers an der Beratung aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann er sich durch einen Bürger vertreten lassen. Bei Eigentumsverfehlungen kann die Schiedskommission in Abwesenheit des Antragstellers entscheiden, wenn der vorliegende schriftliche Antrag wegen der Verfehlung hinreichend begründet ist.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Schiedskommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Andernfalls ist die Sache der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

§ 35

(1) Die Schiedskommission kann außer den nach § 26 möglichen Entscheidungen auch die Verpflichtung des Bürgers, die Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form öffentlich zurückzunehmen, bestätigen oder ihm eine solche Pflicht auferlegen. Die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung soll nur vor dem Personenkreis erfolgen, der davon Kenntnis erlangte.

(2) Bei der Entscheidung über Verfehlungen sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 27 anzuwenden.

(3) Bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch soll die Schiedskommission auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(4) Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet die Schiedskommission durch begründeten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

§ 36

(1) Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(2) Kommt keine Aussöhnung zwischen dem Antragsteller und dem beschuldigten Bürger zustande, können Erziehungsmaßnahmen für einen oder für beide festgelegt werden, wenn das zur Erreichung des Erziehungszweckes erforderlich ist.

§ 37

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurücknehmen.

(2) Erscheint zu einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch der Antragsteller unbegründet nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.

(3) Die Schiedskommission stellt in diesen Fällen die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten

§ 38

(1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der so-

zialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.

(2) Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören auch Zoll- und Devisenverstöße. Das sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 39

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, wenn ihr die Sache von einem Ordnungsstrafbefugten übergeben wird.

(2) Eine Übergabe kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Bürgers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet der Stadt oder in der Gemeinde beeinträchtigen.

(4) Zoll- und Devisenverstöße können auch dann übergeben werden, wenn bereits durch die Organe der Zollverwaltung der DDR Einziehungsmaßnahmen verfügt wurden.

§ 40

(1) Zur Sicherung einer gründlichen Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel
- die Angabe der verletzten Bestimmung
- die Begründung für die Übergabe der Sache an die Schiedskommission
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Ordnungswidrigkeit.

(2) Die Schiedskommission kann bis zum Abschluß der Beratung die Sache an das übergebende Organ zurückgeben, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 39) nicht vorliegen. Das übergebende Organ bearbeitet dann diese Sache abschließend.

§ 41

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger angehalten werden, sich diszipliniert zu verhalten und die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger zu achten. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Schadensersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.

- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.

- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 26 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) Bei der Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen in § 27 anzuwenden.

§ 42

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht

§ 43

Die Schiedskommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die als Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder oder Jugendliche den Unterricht in der Oberschule, in weiterführenden Bildungseinrichtungen, in der Sonderschule und in der Berufsschule regelmäßig besuchen, oder sie vom Besuch obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung abhalten.

§ 44

(1) Der Antrag auf Beratung kann vom Direktor der Schule in Übereinstimmung mit der Elternvertretung gestellt werden, wenn eigene erzieherische Einwirkungen auf den Erziehungsberechtigten bisher erfolglos geblieben sind.

(2) Unzureichend begründete Anträge können an den Direktor der Schule zurückgegeben werden.

§ 45

(1) Mit der Beratung sollen die Erziehungsberechtigten angehalten werden, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Jugendlichen ihrer Schulpflicht in vollem Umfange nachkommen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Verpflichtungen des Bürgers, die die Erfüllung der Schulpflicht sichern helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Pflichten auferlegt.

- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.

- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Erziehungspflichten zu unterstützen, bestätigen.

(4) Die Schiedskommission kann einen Schüler, der die Schulpflicht verletzte und über 14 Jahre ist, über seine Pflichten belehren.

§ 46

Bleibt der Erziehungsberechtigte unbegründet auch der zweiten Beratung fern, entscheidet die Schiedskommission ausnahmsweise in seiner Abwesenheit, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich ist. Kann die Schiedskommission nicht entscheiden, gibt sie die Sache innerhalb einer Woche an den Direktor der Schule zurück.

Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens

§ 47

Die Schiedskommission berät und entscheidet über das Verhalten von Bürgern, die aus Arbeitsscheu keiner geregelten Arbeit nachgehen, obwohl sie arbeitsfähig sind.

§ 48

(1) Zur Antragstellung sind die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden berechtigt. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Die Schiedskommission kann die Sache an den Antragsteller zurückgeben, wenn sich in Vorbereitung oder Durchführung der Beratung zeigt, daß ein Erziehungserfolg durch die Schiedskommission nicht zu erreichen ist.

§ 49

(1) Mit der Beratung soll der beschuldigte Bürger veranlaßt werden, seine Lebensweise zu ändern, einer geregelten Arbeit nachzugehen und ein geordnetes Leben zu führen. Wird dieser Zweck mit der Beratung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden.

(2) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, können folgende festgelegt werden:

- Die Verpflichtung des Bürgers, unverzüglich einer geregelten Arbeit nachzugehen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, welche die Erfüllung seiner Pflichten zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens sichern und Erscheinungen asozialer Lebensweise überwinden helfen, werden bestätigt, oder ihm werden solche Auflagen erteilt.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5 M bis 50 M zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 26 Abs. 3 und in § 27 entsprechende Anwendung.

§ 50

Bleibt der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission die Sache innerhalb einer Woche an den Antragsteller zur weiteren Bearbeitung zurückzugeben.

Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

§ 51

(1) Die Schiedskommission berät zur gütlichen Beilegung von

- einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern wegen Geldforderungen
- Streitigkeiten wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen
- anderen Rechtsstreitigkeiten mit einfachem Sachverhalt zwischen Bürgern, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten insbesondere im Zusammenleben in der Haus- und Wohngemeinschaft entstehen
- einfachen Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern.

Die Schiedskommission ist bei Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 M zuständig.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger, bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen. Anträge für die Produktionsgenossenschaft stellt der Vorstand oder der Vorsitzende.

§ 52

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit der Parteien. Ist das Erscheinen einer Partei aus wichtigen Gründen, wie längere Krankheit oder längere Abwesenheit, nicht möglich, kann sie sich durch einen Bürger vertreten lassen.

(2) Die Schiedskommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß die Parteien eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen soll eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(3) Können die Parteien keine Einigung erzielen, kann auf ihren gemeinsamen Antrag über den Streitfall von der Schiedskommission entschieden werden, soweit der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

§ 53

(1) Die Schiedskommission kann bis zum Schluß der Beratung den Antrag auf Behandlung der Sache ablehnen, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen der Parteien und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheinen eine oder beide Parteien unbegründet nicht zur Beratung oder kann weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 52 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Schiedskommission die Beratung durch Beschluß ein.

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

V.

Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

§ 54

Einspruchsrecht

(1) Der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens beschuldigte Bürger, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs und die Parteien bei zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten haben das Recht, gegen die Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens betrifft, sowie der Bürger, gegen den eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde. Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, können auch die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Schiedskommission innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Schiedskommission befindet.

Entscheidung über den Einspruch

§ 55

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit, einer Schulpflichtverletzung oder wegen arbeitsscheuen Verhaltens sowie über den Einspruch gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Bürger zu seinem Einspruch hören. Sie kann weiterhin eine Stellungnahme der Schiedskommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Strafkammer kann die Entscheidung einer Schiedskommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Schiedskommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen. Vor Aufhebung einer Entscheidung der Schiedskommission über die Wiedergutmachung des Schadens ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern.

(3) Von einer Rückgabe an die Schiedskommission zur erneuten Beratung und Entscheidung kann abgesehen und von der Strafkammer endgültig entschieden werden, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist, oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch und bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen. Über den Einspruch gegen eine Ordnungsstrafe entscheidet die Strafkammer abschließend, eine Rückgabe zur erneuten Entscheidung ist ausgeschlossen.

§ 56

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Schiedskommission wegen einer Zivil- oder anderen Rechtsstreitigkeit entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen, zu der die Parteien zu laden sind. Sie kann eine Stellungnahme der Schiedskommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Schiedskommission und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Zivilkammer weist den Einspruch zurück, wenn er unbegründet ist. Andernfalls hebt sie nach Anhören der Parteien die Entscheidung der Schiedskommission auf. Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung gütlich einigen.

(3) Muß die Entscheidung der Schiedskommission aufgehoben werden und sind die Parteien nicht einigungsbereit, stellt die Zivilkammer das Verfahren ein. Der Anspruch kann beim Kreisgericht geltend gemacht werden.

§ 57

(1) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

Durchsetzung der Entscheidung

§ 58

(1) Der Bürger soll übernommene oder ihm als Erziehungsmaßnahme auferlegte Verpflichtungen freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße und einer Ordnungsstrafe erfolgt an den Rat der Gemeinde, den Rat der Stadt oder des Stadtbezirks, in dessen Bereich der Bürger wohnt.

(3) Kommt ein Bürger seiner Verpflichtung zur Entschädigung oder öffentlichen Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung nicht nach, kann die Schiedskommission erneut beraten (§ 21 Abs. 3). Sie kann mit Ausnahme der Geldbuße eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme (§ 26) festlegen und beschließen, daß die öffentliche Zurücknahme einer Beleidigung oder Verleumdung durch eine Veröffentlichung ihrer Entscheidung (§ 21 Abs. 2) ersetzt wird.

§ 59

(1) Die in einem Beschluß der Schiedskommission enthaltene Festlegung, Verpflichtung oder Einigung über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Scha-

dens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme von Reparaturen, Ordnungsstrafe und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich Geldbuße und Ordnungsstrafe der örtliche Rat (§ 58 Abs. 2).

§ 60

(1) Über die Vollstreckbarkeit (§ 59) entscheidet die Zivilkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie hat zu prüfen, ob der Beschluß der Schiedskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustandegekommen und rechtskräftig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Beschluß der Schiedskommission ohne mündliche Verhandlung für vollstreckbar erklärt. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit vorliegen, ist über den Antrag nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(2) Die Zivilkammer kann den Beschluß der Schiedskommission vollstreckungsfähig gestalten, wenn das dem Ergebnis der Beratung der Schiedskommission entspricht und in der mündlichen Verhandlung hierüber Klarheit erzielt worden ist.

(3) Liegen die genannten Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit nicht vor oder verletzt der Beschluß der Schiedskommission Grundsätze des sozialistischen Rechts oder ist die Vollstreckung nicht zulässig, versagt die Zivilkammer die Vollstreckbarkeit durch begründeten Beschluß. Der Anspruch kann beim Kreisgericht geltend gemacht werden.

(4) Der Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

(5) Gegen die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel gegeben.

VI.

Besondere Bestimmungen

§ 61

Dauer der Entscheidungswirkung

(1) Die Entscheidungen der Schiedskommission über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht und arbeitsscheues Verhalten und die festgelegten Erziehungsmaßnahmen bleiben für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam, soweit hierfür in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine längere Frist festgelegt ist.

(2) Die Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen der Schiedskommission (§ 59) ist auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen möglich.

§ 62

Besonderheiten der Verantwortlichkeit

(1) Über Vergehen, bei denen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 vorliegen, sowie über Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffne-

ten Organe kann die Schiedskommission nicht beraten und entscheiden. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure oder der Leiter der Dienststellen.

(2) Wird wegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit eines Angehörigen der bewaffneten Organe die Sache der Schiedskommission übergeben, erklärt sie sich für nicht zuständig und gibt die Sache an das übergebende Organ zurück.

(3) Wird wegen einer Verfehlung eines Angehörigen der bewaffneten Organe Antrag bei der Schiedskommission gestellt oder ihr eine solche Sache übergeben, leitet sie den Antrag oder die Übergabeentscheidung dem zuständigen Kommandeur oder dem Leiter der Dienststelle zu oder verweist den Antragsteller an den Kommandeur oder den Leiter der Dienststelle.

VII.

Leitung und Unterstützung der Schiedskommissionen

§ 63

Aufgaben der Kreisgerichte

(1) Die Kreisgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Schiedskommissionen. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die regelmäßige Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen, durch Analyse und Verallgemeinerung der Tätigkeit der Schiedskommissionen und durch gerichtliche Überprüfung (§§ 55, 56) und Durchsetzung der Beschlüsse der Schiedskommissionen (§ 60).

(2) Bei der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen arbeiten die Kreisgerichte mit den anderen Rechtspflegeorganen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den Kreisvorständen des FDGB zusammen.

(3) Zur Unterstützung der Kreisgerichte bei der Leitung der Schiedskommissionen und zur Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Organen wird beim Direktor des Kreisgerichts ein Beirat für Schiedskommissionen tätig, in dem Vertreter der in Abs. 2 genannten Organe und Vorsitzende von Schiedskommissionen mitwirken.

§ 64

Aufgaben der Bezirksgerichte

(1) Die Bezirksgerichte gewährleisten in ihrem Bereich die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Schiedskommissionen und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse. Sie sichern vor allem, daß die Kreisgerichte ihre Aufgaben bei der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen erfüllen.

(2) Zur Unterstützung der Bezirksgerichte und zur Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Organen wird beim Präsidium ein Beirat für Schiedskommissionen tätig, der entsprechend dem Beirat beim Kreisgericht zusammengesetzt ist.

§ 65

Aufgaben anderer Organe

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der in ihrem Bereich tätigen Schiedskommissionen zu schaffen. Das umfaßt insbesondere folgende Verpflichtungen,

- die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Anleitungsmaterialien und Literatur bereitzustellen
- einen für die Beratung geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen
- die Protokollführung und Erledigung der Schreibarbeiten auf Anforderung zu sichern.

(2) Den Mitgliedern der Schiedskommissionen sind ihre notwendigen Auslagen auf ihren Antrag durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde oder durch die Produktionsgenossenschaft zu erstatten.

(3) Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen, sind den Mitgliedern der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht zu erstatten.

(4) Kommt ein für die Unterstützung der Schiedskommission Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Schiedskommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

Berlin, den 4. Oktober 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 66

Die Wahlperiode der im I. Quartal 1968 gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert zwei Jahre. Die Mitglieder sind zur Ausübung ihrer Funktion bis zur nächsten Wahl befugt, die im Zusammenhang mit der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte durchgeführt wird. Damit erfolgt der Übergang zur Wahlperiode nach § 6 Abs. 2 GGG.

§ 67

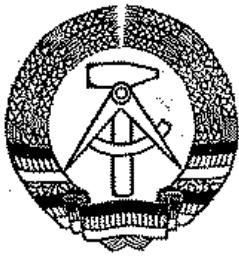
Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 68

(1) Dieser Erlass tritt am 15. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBL I S. 115) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen (GBL I S. 123) sowie der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 zum Abschluß der Bildung der Schiedskommissionen und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode (GBL I S. 47) aufgehoben.

- 8. Nov. 1968
Ka 31y



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 | Berlin, den 28. Oktober 1968 | Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
18.10.68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Durchführung des Beschlusses vom 30. November 1967 „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“	311

VIII - DRG - 10/68
—ZAG der GMSA-Technik—
Technische Bibliothek

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die weitere Durchführung des Beschlusses vom 30. November 1967
„Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“
vom 18. Oktober 1968

1. Der Bericht des Ministers für Kultur über die weitere Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ wird bestätigt.
2. Der Staatsrat wendet sich an alle Natur- und Gesellschaftswissenschaftler, Künstler und Kulturschaffenden, Lehrer, Techniker, Ingenieure und alle Wirtschaftsleiter, die staatlichen Leiter in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden, an die Gesamtheit unserer sozialistischen Intelligenz, sich im Bewußtsein ihrer hohen Verantwortung für die weitere Förderung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und für die allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik ständig selbst ideologisch, geistig und kulturell zu bilden, die Förderung und Verbreitung der sozialistischen Kunst und Kultur zu unterstützen, leidenschaftlich und klassenbewußt gegen jede Form ideologischer Koexistenz zu kämpfen und sich immer enger mit der Arbeiterklasse und allen Werktätigen zu verbinden.
 Es ist eine der vornehmsten Aufgaben aller Angehörigen unserer sozialistischen Intelligenz, zur Entwicklung unserer Bürger, insbesondere unserer Jugend, zu fachlich hochqualifizierten, gebildeten, kulturvollen und charakterfesten Sozialisten beizutragen.
3. Der Staatsrat empfiehlt der Deutschen Akademie der Künste, den Künstlerverbänden und den gesellschaftlichen Organisationen, ihr ideologisches, geistiges und kulturelles Leben so zu intensivieren und zu bereichern, daß davon starke schöpferische Impulse zur Schaffung neuer, bedeutender kultureller und künstlerischer Leistungen zum 20. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik ausgehen.
 Der Staatsrat wendet sich an alle Schriftsteller, Künstler und Kulturschaffenden, Kunstwerke von hoher sozialistischer Qualität zu schaffen, die von Parteilichkeit, von Volksverbundenheit und tiefem ideologischem Gehalt geprägt sind, um so mit allen Kräften und Fähigkeiten für die politische, sittliche und ästhetische Bildung des Volkes zu wirken.

4. Der Ministerrat wird beauftragt, den Beschluß des Staatsrates vom 30. November 1967 und die Weisungen des Maßnahmeplanes des Ministerrates vom 3. März 1968 planmäßig und allseitig in die politische, wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Entwicklung und Leitungstätigkeit einzubeziehen, mit dem Ziel, die politisch-weltanschauliche, die moralisch-ethische und die künstlerisch-ästhetische Bildung und Erziehung voll in die ideologische Führungstätigkeit einzubeziehen.
5. Den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen wird empfohlen, auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates vom 30. November 1967 und der Tagung des Staatsrates vom 18. Oktober 1968 ihre eigenen Konzeptionen und Beschlüsse ideologisch und schöpferisch weiterzuentwickeln und für ihre konsequente Verwirklichung zu sorgen.

Berlin, den 18. Oktober 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

- 8. Nov. 1968

aka. Satz



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 31. Oktober 1968	Teil I Nr. 18
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 10. 68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum entsandt wurden	313

VVB - GRW - TADW
—ZAG der DVMR-Technik—
Technische Bibliothek

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zum Abkommen über die Rettung von Kosmonauten
und die Rückführung von Kosmonauten und Objekten, die in den
Weltraum entsandt wurden

vom 4. Oktober 1968

1. Dem am 22. April 1968 vom Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in Moskau unterzeichneten Abkommen über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum entsandt wurden, wird zugestimmt.
2. Die Ratifikationsurkunde ist durch den Botschafter der DDR in der UdSSR an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR in Moskau zu übergeben.

Berlin, den 4. Oktober 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Abkommen
über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung
von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum entsandt wurden

Die Abkommenspartner haben

unter Hervorhebung der großen Bedeutung des Vertrags über die Prinzipien der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, der die Forderung enthält, den Kosmonauten bei einer Havarie, einer Katastrophe oder einer Notlandung jegliche Hilfe zu erweisen, die unverzügliche und sichere Rückkehr der Kosmonauten zu gewährleisten und die Objekte, die in den Weltraum befördert worden waren, zurückzuführen,

in dem Bestreben, diese Verpflichtungen weiter zu entwickeln und zu konkretisieren,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zu fördern,

und geleitet von den Gefühlen der Humanität,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Jeder Abkommenspartner, der Meldungen erhält oder feststellt, daß die Besatzung eines Weltraumschiffs eine Havarie erlitten hat, sich in einer Notlage befindet oder auf dem Territorium, das unter seiner Rechtshoheit steht, oder auf hoher See oder in einem anderen Gebiet, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, eine Notlandung oder eine nichtvorhergesehene Landung vorgenommen hat,

a) informiert unverzüglich die Mächte, die den Start veranlaßt haben oder, falls er die Mächte, die den Start veranlaßt haben, nicht feststellen und sie unverzüglich darüber informieren kann, gibt er mittels aller ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtenmittel darüber unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung heraus,

b) informiert unverzüglich den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen, der diese Information umgehend mit allen ihm zur Verfügung stehenden Nachrichtenmitteln zu verbreiten hat.

Artikel 2

Wenn die Besatzung eines Raumschiffs infolge einer Havarie, einer Katastrophe, einer Notlandung oder nichtvorhergesehenen Landung auf dem Territorium landet, das der Rechtshoheit eines der Abkommenspartner untersteht, unternimmt dieser unverzüglich alle möglichen Maßnahmen, um sie zu retten und ihr jede

notwendige Hilfe zu erweisen. Er wird die Mächte, die den Start veranlaßt haben, sowie auch den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse informieren. Wenn die Hilfe der Mächte, die den Start veranlaßt haben, dazu beiträgt, die schnelle Rettung zu sichern oder die Wirksamkeit der Such- und Rettungsmaßnahmen wesentlich begünstigt, arbeiten die Mächte, die den Start veranlaßt haben, mit dem betreffenden Abkommenspartner zur wirksamen Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen zusammen. Diese Maßnahmen werden der Leitung und der Kontrolle des jeweiligen Abkommenspartners unterstellt, der sich eingehend und ständig mit den Mächten konsultieren wird, die den Start veranlaßt haben.

Artikel 3

Wenn gemeldet oder festgestellt wird, daß die Besatzung eines Raumschiffes auf hoher See oder in einem anderen Gebiet gelandet ist, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, werden die Abkommenspartner, die dazu in der Lage sind, notwendigenfalls bei der Suche und Rettung der Besatzung Hilfe erweisen, um deren schnelle Rettung zu sichern. Sie werden die Mächte, die den Start veranlaßt haben, sowie auch den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse informieren.

Artikel 4

Wenn die Besatzung eines Raumschiffes infolge einer Havarie, einer Katastrophe, einer Notlandung oder einer nicht vorhergesehenen Landung auf einem Territorium landet, das der Rechtshoheit eines der Abkommenspartner untersteht, oder wenn sie auf hoher See oder in einem anderen Gebiet entdeckt wird, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, muß sie sicher und unverzüglich an Vertreter der Mächte übergeben werden, die den Start veranlaßt haben.

Artikel 5

1. Jeder Abkommenspartner, der erfährt oder entdeckt, daß ein kosmisches Objekt oder seine Bestandteile in einem Gebiet, das ihrer Rechtshoheit untersteht, auf der Hohen See oder in einem anderen Gebiet, über das kein Staat die Rechtshoheit ausübt, auf die Erde niedergegangen sind, informiert die Mächte, die den Start veranlaßt haben und den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen darüber.

2. Jeder Abkommenspartner, der die Rechtshoheit über ein Territorium ausübt, auf dem ein kosmisches Objekt oder seine Bestandteile entdeckt wurden, leitet auf Ersuchen der Mächte, die den Start veranlaßt haben und mit Hilfe dieser Mächte, sofern dies verlangt wird, solche Maßnahmen ein, die sie für die Bergung dieses Objektes oder seiner Bestandteile als praktisch durchführbar erachtet.

3. Auf Ersuchen der Mächte, die den Start veranlaßt haben, werden die Objekte, die in den Weltraum befördert worden sind, oder ihre Bestandteile, die außerhalb des Territoriums der Mächte, die den Start veranlaßt haben, aufgefunden wurden, den Vertretern dieser Mächte zurückgegeben, die auf Anforderung vor der Rückführung dieser Objekte bzw. Bestandteile Erkennungsmerkmale mitzuteilen haben.

4. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels kann der Abkommenspartner, der Grund zu der Annahme hat, daß ein auf einem seiner Rechtshoheit unterstehenden Territorium oder von ihm in einem anderen Gebiet geborgenes kosmisches Objekt oder seine Bestandteile dem Charakter nach gefährlich oder schädlich sind, davon die Mächte in Kenntnis setzen, die den Start veranlaßt haben, die unter der Leitung und Kontrolle des genannten Abkommenspartners unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beseitigung einer möglichen Gefahrenquelle einleiten.

5. Die Kosten, die bei der Erfüllung von Verpflichtungen zur Bergung und Rückführung eines kosmischen Objekts oder seiner Bestandteile entstehen, werden entsprechend den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels von den Mächten getragen, die den Start veranlaßt haben.

Artikel 6

Im Sinne dieses Abkommens bezieht sich die Bezeichnung „Mächte, die den Start veranlaßt haben“ auf einen Staat, der für den Start verantwortlich ist, oder, wenn eine internationale zwischenstaatliche Organisation für den Start verantwortlich ist, auf diese internationale Organisation, unter der Voraussetzung, daß diese internationale Organisation erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten übernimmt, die im vorliegenden Abkommen vorgesehen sind, und daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten dieser Organisation Partner dieses Abkommens und des Vertrags über die Prinzipien der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ist.

Artikel 7

1. Dieses Abkommen steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien

und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die hierdurch zu Depositärregierungen ernannt werden, zu hinterlegen.

3. Dieses Abkommen tritt nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch fünf Regierungen, einschließlich der Regierungen, die zu Depositärregierungen dieses Abkommens ernannt wurden, in Kraft.

4. Für die Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt werden, tritt es am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

5. Die Depositärregierungen informieren alle Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, unverzüglich über das Datum jeder Unterzeichnung, über das Datum der Hinterlegung jeder Ratifikations- und Beitrittsurkunde, über das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens sowie über andere Mitteilungen.

6. Dieses Abkommen wird von den Depositärregierungen entsprechend Artikel 102 der Charta der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 8

Jeder Teilnehmerstaat dieses Abkommens kann Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Die Änderungen treten für jeden Teilnehmerstaat des Abkommens, der sie annimmt, mit ihrer Annahme durch die Mehrheit der Teilnehmerstaaten des Abkommens in Kraft; für jeden übrigen Teilnehmerstaat des Abkommens treten sie in der Folge an dem Tage in Kraft, an dem dieser die Änderungen annimmt.

Artikel 9

Jeder Teilnehmerstaat des Abkommens kann das Abkommen ein Jahr nach seinem Inkrafttreten durch eine schriftliche Mitteilung an die Depositärstaaten kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf eines Jahres, vom Tag des Eingangs dieser Mitteilung gesehen, wirksam.

Artikel 10

Dieses Abkommen, dessen russischer, englischer, französischer, spanischer und chinesischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Depositärregierungen hinterlegt.

Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Abkommens werden den Regierungen der Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, von den Depositärregierungen übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die dazu in gehöriger Form bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen signiert.

Ausgefertigt in drei Originalen in Moskau, Washington und London im Monat April am 22. Neunzehnhundertachtundsechzig.

СОГЛАШЕНИЕ

о спасании космонавтов, возвращении космонавтов
и возвращении объектов, запущенных в космическое
пространство

Договаривающиеся Стороны,

отмечая важное значение Договора о принципах деятельности государств по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела, призванного оказывать всемерную помощь космонавтам в случае аварии, бедствия или вынужденной посадки, незамедлительно возвращать в безопасности космонавтов и возвращать объекты, запущенные в космическое пространство,

стремясь развивать и дальше конкретизировать эти обязательства,

желая содействовать международному сотрудничеству в мирном исследовании и использовании космического пространства,

руководствуясь чувствами гуманизма,

согласились о нижеследующем:

Статья 1

Каждая Договаривающаяся Сторона, которая получает сведения или обнаруживает, что экипаж космического корабля потерпел аварию, или находится в состоянии бедствия или совершил вынужденную или непреднамеренную посадку на территории, находящейся под ее юрисдикцией, или в открытом море или в любом другом месте, не находящемся под юрисдикцией какого-либо государства, немедленно:

а) информирует власти, осуществившие запуск, или, если она не может опознать и немедленно информировать об этом власти, осуществившие запуск, немедленно сообщает об этом для всеобщего сведения с помощью всех имеющихся в ее распоряжении соответствующих средств связи;

б) информирует Генерального секретаря Организации Объединенных Наций, который должен немедленно распространить эту информацию с помощью всех имеющихся в его распоряжении соответствующих средств связи.

Статья 2

Если в результате аварии, бедствия, вынужденной или непреднамеренной посадки экипаж космического корабля приземлится на территории, находящейся под юрисдикцией Договаривающейся Стороны, она незамедлительно примет все возможные меры для его спасания и оказания ему всей необходимой помощи. Она будет информировать власти, осуществив-

шие запуск, а также Генерального секретаря Организации Объединенных Наций о принимаемых ею мерах и о достигаемых результатах. Если помощь властей, осуществивших запуск, помогла бы обеспечить быстрое спасание или в значительной мере способствовала бы эффективности операций по поискам и спасанию, власти, осуществившие запуск, будут сотрудничать с Договаривающейся Стороной в целях эффективного проведения операций по поискам и спасанию. Эти операции будут поставлены под руководство и контроль Договаривающейся Стороны, которая будет действовать в тесной и постоянной консультации с властями, осуществившими запуск.

Статья 3

Если получены сведения или обнаружено, что экипаж космического корабля опустился в открытом море или в другом месте, не находящемся под юрисдикцией какого-либо государства, то те Договаривающиеся Стороны, которые в состоянии сделать это, окажут в случае необходимости помощь в осуществлении операций по поискам и спасанию такого экипажа в целях обеспечения его быстрого спасания. Они будут информировать власти, осуществившие запуск, а также Генерального секретаря Организации Объединенных Наций о принимаемых ими мерах и о достигаемых результатах.

Статья 4

Если в результате аварии, бедствия, вынужденной или непреднамеренной посадки экипаж космического корабля приземлится на территории, находящейся под юрисдикцией Договаривающейся Стороны, или будет обнаружен в открытом море или в любом другом месте, не находящемся под юрисдикцией какого-либо государства, он должен быть в безопасности и незамедлительно возвращен представителям властей, осуществивших запуск.

Статья 5

1. Каждая Договаривающаяся Сторона, которая получает сведения или обнаруживает, что космический объект или его составные части возвратились на Землю на территории, находящейся под ее юрисдикцией, или в открытом море или в любом другом месте, не находящемся под юрисдикцией какого-либо государства, информирует власти, осуществившие запуск, и Генерального секретаря Организации Объединенных Наций.

2. Каждая Договаривающаяся Сторона, которая осуществляет юрисдикцию над территорией, на которой обнаружен космический объект или его составные части, по просьбе властей, осуществивших запуск, и с помощью этих властей, если их попросят, принимает такие меры, которые она сочтет практически осуществимыми для спасения этого объекта или его составных частей.

3. По просьбе властей, осуществивших запуск, объекты, запущенные в космическое пространство, или их составные части, обнаруженные за пределами территории властей, осуществивших запуск, возвращаются представителям этих властей, осуществивших запуск, которые по требованию должны представить до их возвращения опознавательные знаки, или предоставляются в распоряжение таких представителей.

4. Независимо от пунктов 2 и 3 настоящей статьи, Договаривающаяся Сторона, имеющая основания полагать, что космический объект или его составные части, обнаруженные на территории, находящейся под ее юрисдикцией, или спасенные ею в каком-либо другом месте, являются опасными или вредными по своему характеру, может уведомить об этом власти, осуществившие запуск, которые незамедлительно принимают эффективные меры под руководством и контролем упомянутой Договаривающейся Стороны для устранения возможной опасности причинения вреда.

5. Расходы, понесенные при выполнении обязательств по обнаружению и возвращению космического объекта или его составных частей, в соответствии с пунктами 2 и 3 настоящей статьи, покрываются властями, осуществившими запуск.

Статья 6

Для целей настоящего Соглашения термин «власти, осуществившие запуск», относится к государству, ответственному за запуск, или, когда международная межправительственная организация ответственна за запуск, к этой международной организации при условии, что эта международная организация заявляет о принятии ею прав и обязанностей, предусмотренных в настоящем Соглашении, и что большинство государств-членов этой организации является участниками настоящего Соглашения и Договора о принципах деятельности государств по исследованию и использованию космического пространства, включая Луну и другие небесные тела.

Статья 7

1. Настоящее Соглашение будет открыто для подписания его всеми государствами. Любое государство, которое не подписит настоящее Соглашение до вступления его в силу в соответствии с пунктом 3 данной статьи, может присоединиться к нему в любое время.

2. Настоящее Соглашение подлежит ратификации государствами, подписавшими его. Ратификационные грамоты и документы о присоединении должны быть

сданы на хранение правительствам Союза Советских Социалистических Республик, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии и Соединенных Штатов Америки, которые настоящим назначаются в качестве правительств-депозитариев.

3. Настоящее Соглашение вступает в силу после сдачи на хранение ратификационных грамот пятью правительствами, включая правительства, назначенные в качестве правительств-депозитариев в соответствии с настоящим Соглашением.

4. Для государств, ратификационные грамоты или документы о присоединении которых будут сданы на хранение после вступления в силу настоящего Соглашения, оно вступит в силу в день сдачи на хранение их ратификационных грамот или документов о присоединении.

5. Правительства-депозитарии незамедлительно уведомляют все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Соглашению государства о дате каждого подписания, о дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты и документа о присоединении к настоящему Соглашению, о дате вступления его в силу, а также о других уведомлениях.

6. Настоящее Соглашение будет зарегистрировано правительствами-депозитариями в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

Статья 8

Любое государство-участник Соглашения может предлагать поправки к настоящему Соглашению. Поправки вступают в силу для каждого государства-участника Соглашения, принимающего эти поправки, после принятия их большинством государств-участников Соглашения, а впоследствии для каждого оставшегося государства-участника Соглашения в день принятия им этих поправок.

Статья 9

Любое государство-участник Соглашения может уведомить о своем выходе из Соглашения через год после вступления его в силу путем письменного уведомления правительств-депозитариев. Такой выход приобретает силу по истечении одного года со дня получения этого уведомления.

Статья 10

Настоящее Соглашение, русский, английский, французский, испанский и китайский тексты которого являются равно аутентичными, будет сдано на хранение в архивы правительств-депозитариев. Должным образом заверенные копии настоящего Соглашения будут препровождены правительствами-депозитариями правительствам государств, подписавших Соглашение и присоединившихся к нему.

Agreement on the Rescue of Astronauts, the Return of Astronauts and the Return of Objects Launched into Outer Space

The Contracting Parties,

Noting the great importance of the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, which calls for the rendering of all possible assistance to astronauts in the event of accident, distress or emergency landing, the prompt and safe return of astronauts, and the return of objects launched into outer space,

Desiring to develop and give further concrete expression to these duties,

Wishing to promote international co-operation in the peaceful exploration and use of outer space,

Prompted by sentiments of humanity,

Have agreed on the following:

Article 1

Each Contracting Party which receives information or discovers that the personnel of a spacecraft have suffered accident or are experiencing conditions of distress or have made an emergency or unintended landing in territory under its jurisdiction or on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State shall immediately:

(a) Notify the launching authority or, if it cannot identify and immediately communicate with the launching authority, immediately make a public announcement by all appropriate means of communication at its disposal;

(b) Notify the Secretary General of the United Nations, who should disseminate the information without delay by all appropriate means of communication at his disposal.

Article 2

If, owing to accident, distress, emergency or unintended landing, the personnel of a spacecraft land in territory under the jurisdiction of a Contracting Party, it shall immediately take all possible steps to rescue them and render them all necessary assistance. It shall inform the launching authority and also the

Secretary General of the United Nations of the steps it is taking and of their progress. If assistance by the launching authority would help to effect a prompt rescue or would contribute substantially to the effectiveness of search and rescue operations, the launching authority shall cooperate with the Contracting Party with a view to the effective conduct of search and rescue operations. Such operations shall be subject to the direction and control of the Contracting Party, which shall act in close and continuing consultation with the launching authority.

Article 3

If information is received or it is discovered that the personnel of a spacecraft have alighted on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State, those Contracting Parties which are in a position to do so shall, if necessary, extend assistance in search and rescue operations for such personnel to assure their speedy rescue. They shall inform the launching authority and the Secretary General of the United Nations of the steps they are taking and of their progress.

Article 4

If, owing to accident, distress, emergency or unintended landing, the personnel of a spacecraft land in territory under the jurisdiction of a Contracting Party or have been found on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State, they shall be safely and promptly returned to representatives of the launching authority.

Article 5

1. Each Contracting Party which receives information or discovers that a space object or its component parts has returned to Earth in territory under its jurisdiction or on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State, shall notify the launching authority and the Secretary General of the United Nations.

2. Each Contracting Party having jurisdiction over the territory on which a space object or its component parts has been discovered shall, upon the request of the launching authority and with assistance from that authority if requested, take such steps as it finds practicable to recover the object or component parts.

3. Upon request of the launching authority, objects launched into outer space or their component parts found beyond the territorial limits of the launching authority shall be returned to or held at the disposal of representatives of the launching authority, which shall, upon request, furnish identifying data prior to their return.

4. Notwithstanding paragraphs 2 and 3 of this article, a Contracting Party which has reason to believe that a space object or its component parts discovered in territory under its jurisdiction, or recovered by it elsewhere, is of a hazardous or deleterious nature may so notify the launching authority, which shall immediately take effective steps, under the direction and control of the said Contracting Party, to eliminate possible danger of harm.

5. Expenses incurred in fulfilling obligations to recover and return a space object or its component parts under paragraphs 2 and 3 of this article shall be borne by the launching authority.

Article 6

For the purposes of this Agreement, the term "launching authority" shall refer to the State responsible for launching, or, where an international inter-governmental organization is responsible for launching, that organization, provided that that organization declares its acceptance of the rights and obligations provided for in this Agreement and a majority of the States members of that organization are Contracting Parties to this Agreement and to the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and other Celestial Bodies.

Article 7

1. This Agreement shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Agreement before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Agreement shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the

Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Agreement shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by five Governments, including the Governments designated as Depositary Governments under this Agreement.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Agreement, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or accession to this Agreement, the date of its entry into force and other notices.

6. This Agreement shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 8

Any State Party to the Agreement may propose amendments to this Agreement. Amendments shall enter into force for each State Party to the Agreement accepting the amendments upon their acceptance by a majority of the States Parties to the Agreement and thereafter for each remaining State Party to the Agreement on the date of acceptance by it.

Article 9

Any State Party to the Agreement may give notice of its withdrawal from the Agreement one year after its entry into force by written notification to the Depositary Governments. Such withdrawal shall take effect one year from the date of receipt of this notification.

Article 10

This Agreement, of which the Russian, English, French, Spanish and Chinese texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Agreement shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

**Accord sur le sauvetage des astronautes, le retour des astronautes
et la restitution des objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique**

Les Parties contractantes.

Notant l'importance considérable du Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes, qui prévoit que toute l'assistance possible sera prêtée aux astronautes en cas d'accident, de détresse ou d'atterrissage forcé, que le retour des astronautes sera effectué promptement et en toute sécurité, et que les objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique seront restitués,

Désireuses de développer et de matérialiser davantage encore ces obligations,

Soucieuses de favoriser la coopération internationale en matière d'exploration et d'utilisation pacifiques de l'espace extra-atmosphérique,

Animées par des sentiments d'humanité,

Sont convenues de ce qui suit:

Article premier

Chaque Partie contractante qui apprend ou constate que l'équipage d'un engin spatial a été victime d'un accident, ou se trouve en détresse, ou a fait un atterrissage forcé ou involontaire sur un territoire relevant de sa juridiction ou un amerrissage forcé en haute mer, ou a atterri en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat,

a) En informera immédiatement l'autorité de lancement ou, si elle ne peut l'identifier et communiquer immédiatement avec elle, diffusera immédiatement cette information par tous les moyens de communication appropriés dont elle dispose;

b) En informera immédiatement le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à qui il appartiendra de diffuser cette information sans délai par tous les moyens de communication appropriés dont il dispose.

Article 2

Dans le cas où, par suite d'un accident, de détresse ou d'un atterrissage forcé ou involontaire, l'équipage d'un engin spatial atterrit sur un territoire relevant de la juridiction d'une Partie contractante, cette dernière prendra immédiatement toutes les mesures possibles pour assurer son sauvetage et lui apporter toute l'aide

nécessaire. Elle informera l'autorité de lancement ainsi que le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies des mesures qu'elle prend et des progrès réalisés. Si l'aide de l'autorité de lancement peut faciliter un prompt sauvetage ou contribuer sensiblement à l'efficacité des opérations de recherche et de sauvetage, l'autorité de lancement coopérera avec la Partie contractante afin que ces opérations de recherche et de sauvetage soient menées avec efficacité. Ces opérations auront lieu sous la direction et le contrôle de la Partie contractante, qui agira en consultation étroite et continue avec l'autorité de lancement.

Article 3

Si l'on apprend ou si l'on constate que l'équipage d'un engin spatial a améri en haute mer ou a atterri en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat, les Parties contractantes qui sont en mesure de le faire fourniront leur concours, si c'est nécessaire, pour les opérations de recherche et de sauvetage de cet équipage afin d'assurer son prompt sauvetage. Elles informeront l'autorité de lancement et le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies des mesures qu'elles prennent et des progrès réalisés.

Article 4

Dans le cas où, par suite d'un accident, de détresse ou d'un atterrissage ou d'un amerrissage forcé ou involontaire, l'équipage d'un engin spatial atterrit sur un territoire relevant de la juridiction d'une Partie contractante ou a été trouvé en haute mer ou en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat, il sera remis rapidement et dans les conditions voulues de sécurité aux représentants de l'autorité de lancement.

Article 5

1. Chaque Partie contractante qui apprend ou constate qu'un objet spatial ou des éléments constitutifs dudit objet sont retombés sur la Terre dans un territoire relevant de sa juridiction, ou en haute mer, ou en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat en informera l'autorité de lancement et le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. Chaque Partie contractante qui exerce sa juridiction sur le territoire sur lequel a été découvert un objet spatial ou des éléments constitutifs dudit objet prendra, sur la demande de l'autorité de lancement et avec l'assistance de cette autorité, si elle est demandée, les mesures qu'elle jugera possibles pour récupérer l'objet ou ses éléments constitutifs.

3. Sur la demande de l'autorité de lancement, les objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique ou les éléments constitutifs desdits objets trouvés au-delà des limites territoriales de l'autorité de lancement seront remis aux représentants de l'autorité de lancement ou tenus à leur disposition, ladite autorité devant fournir, sur demande, des données d'identification avant que ces objets ne lui soient restitués.

4. Nonobstant les dispositions des paragraphes 2 et 3 du présent article, toute Partie contractante qui a des raisons de croire qu'un objet spatial ou des éléments constitutifs dudit objet qui ont été découverts sur un territoire relevant de sa juridiction ou qu'elle a récupérés en tout autre lieu sont, par leur nature, dangereux ou délétères, peut en informer l'autorité de lancement, qui prendra immédiatement des mesures efficaces, sous la direction et le contrôle de ladite Partie contractante, pour éliminer tout danger possible de préjudice.

5. Les dépenses engagées pour remplir les obligations concernant la récupération et la restitution d'un objet spatial ou d'éléments constitutifs dudit objet conformément aux dispositions des paragraphes 2 et 3 du présent article seront à la charge de l'autorité de lancement.

Article 6

Aux fins du présent Accord, l'expression « autorité de lancement » vise l'Etat responsable du lancement, ou, si une organisation intergouvernementale internationale est responsable du lancement, ladite organisation, pourvu qu'elle déclare accepter les droits et obligations prévus dans le présent Accord et qu'une majorité des Etats membres de cette organisation soient Parties contractantes au présent Accord et au Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes.

Article 7

1. Le présent Accord est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Accord avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. Le présent Accord sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les

instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et des Etats-Unis d'Amérique, qui sont désignés comme étant les gouvernements dépositaires.

3. Le présent Accord entrera en vigueur lorsque cinq gouvernements, y compris ceux qui sont désignés comme étant les gouvernements dépositaires aux termes du présent Accord, auront déposé leurs instruments de ratification.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Accord, celui-ci prendra effet à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Accord ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date du dépôt de chaque instrument de ratification du présent Accord ou d'adhésion au présent Accord, de la date d'entrée en vigueur de l'Accord ainsi que de toute autre communication.

6. Le présent Accord sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article 8

Tout Etat partie au présent Accord peut proposer des amendements à l'Accord. Les amendements prendront effet à l'égard de chaque Etat partie à l'Accord acceptant les amendements dès qu'ils auront été acceptés par la majorité des Etats parties à l'Accord, et par la suite, pour chacun des autres Etats parties à l'Accord, à la date de son acceptation desdits amendements.

Article 9

Tout Etat partie à l'Accord pourra notifier par écrit aux gouvernements dépositaires son retrait de l'Accord un an après son entrée en vigueur. Ce retrait prendra effet un an après le jour où ladite notification aura été reçue.

Article 10

Le présent Accord, dont les textes russe, anglais, français, espagnol et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies dûment certifiées du présent Accord seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé l'Accord ou qui y auront adhéré.

**Acuerdo sobre el salvamento y la devolución de astronautas
y la restitución de objetos lanzados al espacio ultraterrestre**

Las Partes Contratantes.

Señalando la gran importancia del Tratado sobre los principios que deben regir las actividades de los Estados en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes, el que dispone la prestación de toda la ayuda posible a los astronautas en caso de accidente, peligro o aterrizaje forzoso, la devolución de los astronautas con seguridad y sin demora, y la restitución de objetos lanzados al espacio ultraterrestre,

Deseando desarrollar esos deberes y darles expresión más concreta,

Deseando fomentar la cooperación internacional en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre con fines pacíficos,

Animadas por sentimientos de humanidad,

Han convenido en lo siguiente:

Artículo 1

Toda Parte Contratante que sepa o descubra que la tripulación de una nave espacial ha sufrido un accidente, se encuentra en situación de peligro o ha realizado un aterrizaje forzoso o involuntario en un territorio colocado bajo su jurisdicción, en alta mar o en cualquier otro lugar no colocado bajo la jurisdicción de ningún Estado, inmediatamente:

a) Lo notificará a la autoridad de lanzamiento o, si no puede identificar a la autoridad de lanzamiento ni comunicarse inmediatamente con ella, lo hará público inmediatamente por todos los medios apropiados de comunicación de que disponga;

b) Lo notificará al Secretario General de las Naciones Unidas, a quien correspondería difundir sin tardanza la noticia por todos los medios apropiados de comunicación de que disponga.

Artículo 2

Si, debido a accidente, peligro o aterrizaje forzoso o involuntario, la tripulación de una nave espacial desciende en territorio colocado bajo la jurisdicción de una Parte Contratante, ésta adoptará inmediatamente todas las medidas posibles para salvar a la tripulación y prestarle toda la ayuda necesaria. Comunicará a la

autoridad de lanzamiento y al Secretario General de las Naciones Unidas las medidas que adopte y sus resultados. Si la asistencia de la autoridad de lanzamiento fuere útil para lograr un pronto salvamento o contribuyere en medida importante a la eficacia de las operaciones de búsqueda y salvamento, la autoridad de lanzamiento cooperará con la Parte Contratante con miras a la eficaz realización de las operaciones de búsqueda y salvamento. Tales operaciones se efectuarán bajo la dirección y el control de la Parte Contratante, la que actuará en estrecha y constante consulta con la autoridad de lanzamiento.

Artículo 3

Si se sabe o descubre que la tripulación de una nave espacial ha descendido en alta mar o en cualquier otro lugar no colocado bajo la jurisdicción de ningún Estado, las Partes Contratantes que se hallen en condiciones de hacerlo prestarán asistencia, en caso necesario, en las operaciones de búsqueda y salvamento de tal tripulación, a fin de lograr su rápido salvamento. Esas Partes Contratantes informarán a la autoridad de lanzamiento y al Secretario General de las Naciones Unidas acerca de las medidas que adopten y de sus resultados.

Artículo 4

Si, debido a accidente, peligro, o aterrizaje forzoso o involuntario, la tripulación de una nave espacial desciende en territorio colocado bajo la jurisdicción de una Parte Contratante, o ha sido hallada en alta mar o en cualquier otro lugar no colocado bajo la jurisdicción de ningún Estado, será devuelta con seguridad y sin demora a los representantes de la autoridad de lanzamiento.

Artículo 5

I. Toda Parte Contratante que sepa o descubra que un objeto espacial o partes componentes del mismo han vuelto a la Tierra en territorio colocado bajo su jurisdicción, en alta mar o en cualquier otro lugar no colocado bajo la jurisdicción de ningún Estado, lo notificará a la autoridad de lanzamiento y al Secretario General de las Naciones Unidas.

2. Toda Parte Contratante que tenga jurisdicción sobre el territorio en que un objeto espacial o partes componentes del mismo hayan sido descubiertos deberá adoptar, a petición de la autoridad de lanzamiento y con la asistencia de dicha autoridad, si se la solicitare, todas las medidas que juzgue factibles para recuperar el objeto o las partes componentes.

3. A petición de la autoridad de lanzamiento, los objetos lanzados al espacio ultraterrestre o sus partes componentes encontrados fuera de los límites territoriales de la autoridad de lanzamiento serán restituidos a los representantes de la autoridad de lanzamiento o retenidos a disposición de los mismos, quienes, cuando sean requeridos a ello, deberán facilitar datos de identificación antes de la restitución.

4. No obstante lo dispuesto en los párrafos 2 y 3 de este artículo, la Parte Contratante que tenga motivos para creer que un objeto espacial o partes componentes del mismo descubiertos en territorio colocado bajo su jurisdicción, o recuperados por ella en otro lugar, son de naturaleza peligrosa o nociva, podrá notificarlo a la autoridad de lanzamiento, la que deberá adoptar inmediatamente medidas eficaces, bajo la dirección y el control de dicha Parte Contratante, para eliminar el posible peligro de daños.

5. Los gastos realizados para dar cumplimiento a las obligaciones de rescatar y restituir un objeto espacial o sus partes componentes, conforme a los párrafos 2 y 3 de este artículo, estarán a cargo de la autoridad de lanzamiento.

Artículo 6

A los efectos de este Acuerdo, se entenderá por "autoridad de lanzamiento" el Estado responsable del lanzamiento o, si una organización internacional intergubernamental fuere responsable del lanzamiento, dicha organización, siempre que declare que acepta los derechos y obligaciones previstos en este Acuerdo y que la mayoría de los Estados miembros de tal organización sean Partes Contratantes en este Acuerdo y en el Tratado sobre los principios que deben regir las actividades de los Estados en la exploración y utilización del espacio ultraterrestre, incluso la Luna y otros cuerpos celestes.

Artículo 7

1. Este Acuerdo estará abierto a la firma de todos los Estados. Todo Estado que no firme este Acuerdo antes de su entrada en vigor, de conformidad con el párrafo 3 de este artículo, podrá adherirse a él en cualquier momento.

2. Este Acuerdo estará sujeto a ratificación por los Estados signatarios. Los instrumentos de ratificación y

los instrumentos de adhesión se depositarán en los archivos de los Gobiernos de la Unión de Repúblicas Socialistas Soviéticas, el Reino Unido de Gran Bretaña e Irlanda del Norte y de los Estados Unidos de América, a los que por el presente se designa como Gobiernos depositarios.

3. Este Acuerdo entrará en vigor cuando hayan depositado los instrumentos de ratificación cinco gobiernos, incluidos los designados como Gobiernos depositarios en virtud de este Acuerdo.

4. Para los Estados cuyos instrumentos de ratificación o de adhesión se depositaren después de la entrada en vigor de este Acuerdo, el Acuerdo entrará en vigor en la fecha del depósito de sus instrumentos de ratificación o de adhesión.

5. Los Gobiernos depositarios informarán sin tardanza a todos los Estados signatarios y a todos los Estados que se hayan adherido a este Acuerdo de la fecha de cada firma, de la fecha de depósito de cada instrumento de ratificación y de adhesión a este Acuerdo, de la fecha de su entrada en vigor y de cualquier otra notificación.

6. Este Acuerdo será registrado por los Gobiernos depositarios, de conformidad con el Artículo 102 de la Carta de las Naciones Unidas.

Artículo 8

Todo Estado Parte en el Acuerdo podrá proponer enmiendas al mismo. Las enmiendas entrarán en vigor para cada Estado Parte en el Acuerdo que las aceptare cuando éstas hayan sido aceptadas por la mayoría de los Estados Partes en el Acuerdo, y en lo sucesivo para cada Estado restante que sea Parte en el Acuerdo en la fecha en que las acepte.

Artículo 9

Todo Estado Parte en el Acuerdo podrá comunicar su retirada de este Acuerdo al cabo de un año de su entrada en vigor, mediante notificación por escrito dirigida a los Gobiernos depositarios. Tal retirada surtirá efecto un año después de la fecha en que reciba la notificación.

Artículo 10

Este Acuerdo, cuyos textos en ruso, inglés, francés, español y chino son igualmente auténticos, se depositará en los archivos de los Gobiernos depositarios. Los Gobiernos depositarios remitirán copias debidamente certificadas de este Acuerdo a los Gobiernos de los Estados signatarios y de los Estados que se adhieran al Acuerdo.

关于援救航天员送回航天员及 送回射入外空之物体之协定

各締約国

鑒于关于各国探测及使用外空包括月球与其他天体之活动所应遵守原则之条约至关重要,该约规定遇航天员有意外事故,危难或紧急降落之情形,应给予一切可能协助迅速并安全送回航天员及送回射入外空之物体,

亟欲发展并进一步具体表示此种义务

深愿促进外空和平探测及使用之国际合作

益以人道精神驱使。

爰议定条款如下:

第一条

締約国於获悉或发现外空机人员遭遇意外事故或正遭受危难情况,或已在締約国管辖领域内,在公海上,或在不属任何国家管辖之任何其他地点作紧急或非出于本意之降落时,应立即:

(甲) 通知发射当局,或於不能查明发射当局並立即与之通讯时,立即以其可以使用之一切适当通讯工具公

- 2

開宣告；

(乙) 通知联合国秘書長 由秘書長以其可以使用之一切适当通訊工具傳播此項消息，毋稍稽延。

第二條

如因意外事故危難緊急或非出於本意降落之結果外空機人員在一締約國管轄領域內降落，該締約國應立即採取一切可能步驟援救此種人員，並提供一切必要協助。該締約國應將所採步驟及其進展情形通知發射當局及联合国秘書長。如發射當局之協助有助於實現迅速援救，或對搜尋及援救行動之效力尤有貢獻，發射當局應與該締約國合作，以求有效進行搜尋及援救行動。此項行動應受該締約國指揮管制。該締約國應與發射當局密切並不斷會商行事。

第三條

如获悉或發現外空機人員已下降於公海上或不屬任何國家管轄之任何其他地點，能提供協助之各締約國應於必要時對搜尋及援救此種人員之行動提供

3

協助以確保其迅速獲救。各該國也將其所採步驟及其進展情形通知發射當局及聯合國秘書長。

第四條

如因意外事故、危難、緊急或非出於本意降落之結果，外空機人員在二締約國管轄領域內降落或在公海上或不屬任何國家管轄之任何其他地處發現，並將此種人員安全並迅速送交發射當局代表。

第五條

一、締約國於获悉或發現外空物體或其構成部分已於其管轄領域內或在公海上，或在不屬任何國家管轄之任何其他地處返回地球時，應通知發射當局及聯合國秘書長。

二、締約國對發現外空物體或其構成部分之領域有管轄權者，如經發射當局請求並獲得該當局如經請求而提出之協助，應採取其認為可行之步驟，尋獲該物體或其構成部分。

三、如經發射當局請求在發射當局領域範圍以

4 -

外发现之射入外空物体或其构成部分应送还发射当局代表或留待发射当局代表处置,如经请求,在送还之前,该当局应先提出证明资料。

四. 虽有本条第二项及第三项之规定,缔约国有理由相信在其管辖领域内发现或其于别处寻获之外空物体或其构成部分具有危险或毒害性质时,得将此情形通知发射当局,发射当局应立即采取有效步骤,于该缔约国指挥及管制下,消除可能之损害危险。

五. 为履行本条第二项及第三项下关于寻获及送还外空物体或其构成部分之义务所支付之费用应由发射当局承担。

第六条

本协定称“发射当局”谓负有发射责任之国家或遇国际政府间组织自发射责任时,则指该组织,但该组织必须宣布接受本协定所规定之权利与义务,且该组织之多数会员国为本协定及关于各国探测及使用外空(包括月球与其他天体之活动)所应遵守原则之条约之缔约国

5

第七條

一、本協定應由所有國家簽署。凡在本協定依本條第三項發生效力前尚未簽署之任何國家得隨列加入本協定。

二、本協定應由簽署國批准。批准文件及加入文件應送交蘇維埃社會主義共和國聯盟、大不列顛及北愛爾蘭聯合王國及美利堅合眾國政府存放，為此指定各該國政府為保管政府。

三、本協定應於五國政府，包括經本協定指定為保管政府之各國政府，交存批准文件後發生效力。

四、對於在本協定發生效力後交存批准或加入文件之國家，本協定應於其交存批准或加入文件之日發生效力。

五、保管政府應將每一簽署之日期，每一批准及加入本協定之文件存於日期，本協定發生效力日期，及其他通知，迅速知照所有簽署及加入國家。

六、本協定應由保管政府送照聯合國憲章第一百零二條規定辦理登記。

第八條

6

本協定任何當事國得對本協定提出修正。修正對於接受修正之每一當事國，立於多數當事國接受時發生效力，嗣後對於其餘每一當事國立於其接受之日發生效力。

第九條

本協定任何當事國得在本協定生效一年後以書面通知保管政府退出協定。退出應自接獲此項通知之日起一年後發生效力。

第十條

本協定應存放保管政府檔案，其俄文、英文、法文、西班牙文及中文各本同一作準。保管政府應將本協定正式副本分送各簽署及加入國政府。

В удостоверение чего нижеподписавшиеся, должным образом на то уполномоченные, подписали настоящее Соглашение.

Совершено в трех оригиналах в городах Москве, Лондоне и Вашингтоне апреля месяца 22 дня тысяча девятьсот шестьдесят восьмого года.

In witness whereof the undersigned, duly authorized, have signed this Agreement.

Done in triplicate, at the cities of Moscow, London and Washington, the 22 day of April one thousand nine hundred and sixty-eight.

En foi de quoi les soussignés, à ce dûment habilités, ont signé le présent Accord.

Fait en triple original à Moscou, Londres et Washington, le 22 avril mil neuf cent soixante-huit.

En testimonio de lo cual, los infrascritos, debidamente autorizados, firman este Acuerdo.

Hecho en tres originales, en las ciudades de Moscú, Londres y Washington, a los 22 días del mes de abril de mil novecientos sesenta y ocho.

為此, 下列代表, 各秉正式授子之權, 謹
簽字于本協定以昭信守

本協定共繕原文三份

公历一千九百六十八年四月二十二日

訂于莫斯科華盛頓及倫敦。

Folgende Staaten haben bis zum 22. April 1968 das „Abkommen über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung von Kosmonauten und Objekten, die in den Welt-
raum entsandt wurden“, unterzeichnet:

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Königreich Norwegen

Sozialistische Republik Rumänien

Königreich Laos

Deutsche Demokratische Republik

Königreich Nepal

Ungarische Volksrepublik

Volksrepublik Bulgarien

Sierra Leone

Mongolische Volksrepublik

Volksrepublik Polen

Republik Finnland

Republik Italien

Republik Island

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Republik Österreich

Vereinigte Staaten von Australien

Republik Ghana

Republik Somalia

Iran

Königreich Dänemark

Königreich Schweden

Schweizerische Eidgenossenschaft

ЗА СОЮЗ СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕСКИХ РЕСПУБЛИК
FOR THE UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS
POUR L'UNION DES REPUBLIQUES SOCIALISTES SOVIETIQUES
POR LA UNION DE REPUBLICAS SOCIALISTAS SOVIETICAS

蘇維埃社会主义共和国联盟

A. T. Pravitsa

ЗА СОЕДИНЕННОЕ КОРОЛЕВСТВО ВЕЛИКОБРИТАНИИ И СЕВЕРНОЙ ИРЛАНДИИ
FOR THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND
POUR LE ROYAUME-UNI DE GRANDE-BRETAGNE ET D'IRLANDE DU NORD
POR EL REINO UNIDO DE GRAN BRETAÑA E IRLANDA DEL NORTE

大不列颠及北爱尔兰联合王国

Robert Kilbride

ЗА СОЕДИНЕННЫЕ ШТАТЫ АМЕРИКИ
FOR THE UNITED STATES OF AMERICA
POUR LES ETATS-UNIS D'AMERIQUE
POR LOS ESTADOS UNIDOS DE AMERICA

美利坚合众国

Ernesto Franco

ЗА ЧЕХОСЛОВАЦКУЕ СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ РЕПУБЛИКУ
 FOR THE CZECHOSLOVAK SOCIALIST REPUBLIC
 POUR LA REPUBLIQUE SOCIALISTE TCHECOSLOVAQUE
 POR LA REPUBLICA SOCIALISTA CHECOSLOVACA
 捷克斯洛伐克社会主义共和国

[Handwritten signature]

ЗА КОРОЛЕВСТВО НОРВЕГИЕ
 FOR THE KINGDOM OF NORWAY
 POUR LE ROYAUME DE NORVEGE
 POR EL REINO DE NORUEGA
 挪威王国

[Handwritten signature]
 sans visum de
 ratification

ЗА СОЦИАЛИСТИЧЕСКУЮ РЕПУБЛИКУ РУМЫНИИ
 FOR THE SOCIALIST REPUBLIC OF ROMANIA
 POUR LA REPUBLIQUE SOCIALISTE DE ROUMANIE
 POR LA REPUBLICA SOCIALISTA DE RUMANIA
 罗马尼亚社会主义共和国

[Handwritten signature]

ЗА КОРОЛЕВСТВО ЛАОС
FOR THE KINGDOM OF LAOS
POUR LE ROYAUME DU LAOS
POR EL REINO DE LAOS
寮王国

Benny

ЗА ТЕРМАНЧРЮ АЕМОПАНЧЕЧРЮ ПЕЧИВМАЙ
FOR THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE ALLEMANDE
POR LA REPUBLICA DEMOCRATICA ALEMANA
德意志民主共和国

ЗА КОРОЛЕВСТВО НЕПАЛ
FOR THE KINGDOM OF NEPAL
POUR LE ROYAUME DU NEPAL
POR EL REINO DE NEPAL
尼泊尔王国

Bal Chandra Sharma

ЗА ВЕНГЕРСКОЮ НАРОДНУЮ РЕСПУБЛИКУ
 FOR THE HUNGARIAN PEOPLESREPUBLIC
 POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE HONGROISE
 POR LA REPUBLICA POPULAR HUNGARA
 匈牙利人民共和国

Handwritten signature

ЗА НАРОДНУЮ РЕСПУБЛИКУ БОЛГАРИИ
 FOR THE PEOPLE'S REPUBLIC OF BULGARIA
 POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE DE BULGARIE
 POR LA REPUBLICA POPULAR DE BULGARIA
 保加利亚人民共和国

Handwritten signature


ЗА СЬЕРРА-ЛЕОНЕ
 FOR SIERRA LEONE
 POUR LE SIERRA LEONE
 POR SIERRA LEONA
 塞拉勒窝内

Handwritten signature

ЗА МОНГОЛЬСКУЮ НАРОДНУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE MONGOLIAN PEOPLE'S REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE MONGOLE
POR LA REPUBLICA POPULAR MONGOLA
蒙古人民共和国



ЗА ПОЛЬСКУЮ НАРОДНУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE POLISH PEOPLE'S REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE POPULAIRE DE POLOGNE
POR LA REPUBLICA POPULAR POLACA
波兰人民共和国

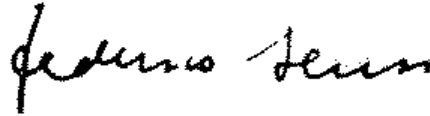


ЗА ФИНЛЯНДСКУЮ РЕСПУБЛИКУ
FOR THE REPUBLIC OF FINLAND
POUR LA REPUBLIQUE DE FINLANDE
POR LA REPUBLICA DE FINLANDIA
芬兰共和国



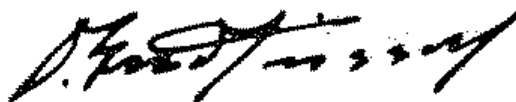
ЗА ИТАЛЬЯНСКОЕ ПЕСУБАНКУ
FOR THE ITALIAN REPUBLIC
POUR LA REPUBLIQUE ITALIENNE
POR LA REPUBBLICA ITALIANA

意大利共和国



ЗА ПЕСУБАНКУ ИСЛАНДИЮ
FOR THE REPUBLIC OF ICELAND
POUR LA REPUBLIQUE D'ISLANDE
POR LA REPUBLICA DE ISLANDIA

冰島共和国



ЗА СОЦИАЛИСТИЧЕСКОЕ ФЕДЕРАТИВНОЕ ПЕСУБАНКУ ЮГОСЛАВИЈЕ
FOR THE SOCIALIST FEDERAL REPUBLIC OF YUGOSLAVIA
POUR LA REPUBLIQUE FEDERATIVE SOCIALISTE DE YOUGOSLAVIE
POR LA REPUBLICA FEDERATIVA SOCIALISTA DE YUGOSLAVIA

南斯拉夫社会主义联邦共和国



ЗА РЕСПУБЛИКУ АУСТРИЯ
FOR THE REPUBLIC OF AUSTRIA
POUR LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE
FOR LA REPUBLICA DE AUSTRIA
奥地利共和国

Handwritten signature

ЗА АВСТРАЛИЙСКОЕ СОЮЗНОЕ
FOR THE COMMONWEALTH OF AUSTRALIA
POUR LE COMMONWEALTH D'AUSTRALIE
FOR EL COMMONWEALTH DE AUSTRALIA
澳大利亚联邦

Handwritten signature

ЗА РЕСПУБЛИКУ ГАНА
FOR THE REPUBLIC OF GHANA
POUR LA REPUBLIQUE DU GHANA
FOR LA REPUBLICA DE GHANA
加纳共和国

Edgerson

FOR THE SOMALI REPUBLIC
 POUR LA REPUBLIQUE DE SOMALIE
 FOR LA REPUBLICA DE SOMALIA
 索馬利共和國

Hassan

FOR IRAN
 POUR L'IRAN
 FOR EL IRAN
 伊朗

is

FOR THE KINGDOM OF DENMARK
 POUR LE ROYAUME DU DANEMARK
 FOR EL REINO DE DINAMARCA
 丹麥王國

W. Thun Andersen

SA KÖNIGRIKET SVERIGE
FOR THE KINGDOM OF SWEDEN
POUR LE ROYAUME DE SUEDE
POR EL REINO DE SUECIA
瑞典王国

SA ŠVEICĀRIJAS KONFEDERĀCIJA
FOR THE SWISS CONFEDERATION
POUR LA CONFEDERATION SUISSE
POR LA CONFEDERACION SUIZA
瑞士联邦

O. S. Indogut
22 august 1968

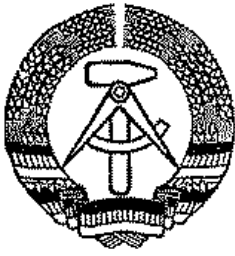
Копия верна:
Заведующий отделом Правовым отделом



.Хлестов

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (616 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtverstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

345

1968	Berlin, den 14. November 1968	Teil I Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 68	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung des Stadtkreises Neubrandenburg	345
4. 11. 68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts für den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg	346

**Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung des Stadtkreises Neubrandenburg**

vom 4. November 1968

Die Stadt Neubrandenburg hat sich zum politischen, ökonomischen und kulturellen Zentrum des Bezirkes Neubrandenburg entwickelt. Zur weiteren Qualifizierung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit bei der Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, der stärkeren Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens sowie zur umfassenderen Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger wird deshalb entsprechend der Perspektive und den Anforderungen an die Arbeit der staatlichen Organe der Stadt Neubrandenburg, ausgehend von den Vorschlägen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, beschlossen:

I.

1. Die bisherige kreisangehörige Stadt Neubrandenburg wird aus dem Landkreis Neubrandenburg, Bezirk Neubrandenburg, ausgegliedert.
2. Die Stadt Neubrandenburg erhält den Status eines Stadtkreises.
3. Die bisherige Stadtverordnetenversammlung Neubrandenburg erhält die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung eines Stadtkreises.

II.

Die staatlichen Organe der Stadt Neubrandenburg arbeiten auf der Grundlage der für Stadtkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III.

Die territorialen Veränderungen treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die zeitweilige Bildung eines Kreisgerichts
für den Stadt- und den Landkreis Neubrandenburg

vom 4. November 1968

1. Der Empfehlung des Ministerrates, die auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBL I S. 45) erforderliche Bildung je eines Kreisgerichts für den Stadt- und für den Landkreis Neubrandenburg bis zum 30. Juni 1969 auszusetzen, wird entsprochen.
2. Für diesen Zeitraum ist für beide Kreise das bisherige Kreisgericht Neubrandenburg zuständig.

Berlin, den 4. November 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 22. November 1968

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 68	Gesetz über den Vertrag vom 12. September 1968 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	347
	Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	348

VEB - GRW - Teltow
 —ZAB der BGR-Technik—
 Technische Literatur

Gesetz
 über den
 Vertrag vom 12. September 1968
 über Freundschaft und Zusammenarbeit
 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
 und der Mongolischen Volksrepublik
 vom 15. November 1968

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. September 1968 in Ulan-Bator unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Ulbricht

Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik

Die Deutsche Demokratische Republik
 und
 die Mongolische Volksrepublik
 haben

feststellend, daß die freundschaftliche Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 22. August 1957 fruchtbare Ergebnisse zum Wohl der Völker beider Staaten gezeitigt hat, erfüllt von dem Wunsch, die brüderliche Freundschaft, die Beziehungen der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen Hilfe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus auch weiterhin zu entwickeln und zu festigen, in der Überzeugung, daß eine solche Entwicklung der Beziehungen den Lebensinteressen beider Staaten entspricht und der Festigung der Einheit der sozialistischen Gemeinschaft dient,

in der übereinstimmenden Auffassung, daß die Deutsche Demokratische Republik — der sozialistische Staat deutscher Nation —, die die Prinzipien des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat, ein wichtiger Faktor bei der Gewährleistung des Friedens ist und ihre aktive Friedenspolitik sowie ihre gleichberechtigte Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung eines dauerhaften Systems der europäischen Sicherheit sind,

in der festen Entschlossenheit, der Gefährdung des Friedens von seiten der reaktionären Kräfte, insbesondere der aggressiven Politik des USA-Imperialismus und des westdeutschen Militarismus und Revanchismus und seiner Alleinvertretungsanmaßung entgegenzutreten,

in der Erkenntnis, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus in Westdeutschland die Grundbedingung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist und

bekräftigend, daß die künftige Herbeiführung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deut-

schen Staates nur auf dem Wege der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik möglich ist, die den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts entsprechen,

geleitet von dem Bestreben nach der Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit und nach Entwicklung und Erweiterung von Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

berücksichtigend die Veränderungen in der internationalen Lage, die in Europa, Asien und in der ganzen Welt seit dem Abschluß des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 22. August 1957 vor sich gegangen sind,

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die brüderliche Freundschaft und die Beziehungen der engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils, der Achtung der staatlichen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite allseitig festigen und entwickeln.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der brüderlichen gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils entsprechend den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ständig entwickeln und festigen.

Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch fernerhin die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Wissenschaft, insbesondere des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films sowie der Körperkultur und des Sports erweitern.

Artikel 4

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die umfassende Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen beider Staaten als wichtiges Mittel des gegenseitigen Kennenlernens des Lebens beider Völker und ihrer Erfahrungen beim sozialistischen Aufbau in jeder Weise fördern.

Artikel 5

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch fernerhin alle Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Macht, der Einheit und der Geschlossenheit der sozialistischen Weltgemeinschaft als Hauptstütze aller revolutionären und fortschrittlichen Kräfte ergreifen.

Artikel 6

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch künftig eine Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit, zur Verhütung und Beseitigung der imperialistischen Aggression, zur Einstellung des Wettrüstens und Herbeiführung der Abrüstung sowie zur endgültigen Liquidierung des Kolonialismus und Neokolonialismus in allen seinen Formen und Erscheinungen fortsetzen.

Artikel 7

Die hohen vertragschließenden Seiten werden gemeinsam für die Herbeiführung einer friedlichen Regelung der deutschen Frage auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten und für die Verhinderung einer Aggression seitens der Kräfte des westdeutschen Imperialismus und Militarismus eintreten, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben.

Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als eine selbständige politische Einheit.

Artikel 9

Die hohen vertragschließenden Seiten werden einander in allen wichtigen internationalen Fragen konsultieren, die die Interessen der beiden Staaten berühren.

Artikel 10

Auf der Grundlage und in Verwirklichung dieses Vertrages werden konkrete Verträge und Vereinbarungen sowohl auf Regierungsebene als auch auf der Ebene der zuständigen Institutionen und Organisationen beider Seiten abgeschlossen.

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

(2) Eine Überprüfung dieses Vertrages wird in dem Falle erfolgen, daß ein einheitlicher, friedliebender und demokratischer deutscher Staat entsteht.

Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in kürzester Frist in Berlin erfolgen wird.

(2) Der Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Ulan-Bator, am 12. September 1968, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und mongolischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische Republik
gez. W. Stoph

Für die
Mongolische Volksrepublik
gez. J. Zedenbal

БҮГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН ГЕРМАН УЛС, БҮГД
НАЙРАМДАХ МОНГОЛ АРД УЛСЫН ХООРОНДЫН
НАЙРАМДАЛ, ХАМТЫН АЖИЛЛАГААНЫ ТУХАЙ
Г Э Р Э Э

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улс болон Бүгд Найрамдах
Монгол Ард Улс,

1957 оны наймдугаар сарын 22-ны өдөр Бүгд Найрамдах Ард-
чилсан Герман Улс, Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын хооронд
байгуулагдсан найрамдал, хамтын ажиллагааны тухай Гэрээний
үндсэн дээр БНАГУ, БНМАУ-ын улс төр, эдийн засаг, соёлын нөхөр-
сөг хамтын ажиллагаа хөгжин хоёр орны ард түмний тусын тулд үр
шимээ өгснийг тэмдэглэн,

Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улс, Бүгд Найрамдах Мон-
гол Ард Улсын ах дүүгийн найрамдал, бүх талын хамтын ажиллагаа,
нөхөр ёсоор бие биедээ туслах харилцааг социалист интернацио-
нализмын зарчим дээр цаашид хөгжүүлэн бэхжүүлэх эрмэлзэл төгс
байгаагаа илэрхийлэн,

ингэж харилцаагаа хөгжүүлэх нь хоёр улсын амин чухал эрх
ашигт нийцэх бөгөөд социалист хамтын нөхөрлөлийн эв нэгдлийг
бэхжүүлэх үйлсэд тус болно гэдэгт итгэн,

Потсдамын хэлэлцээрийн зарчмуудыг хэрэгжүүлсэн герман
үндэстний социалист улс— Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улс
энх тайвныг хангах чухал хүчин зүйл болж байгаа бөгөөд түүний
энх тайванч идэвхтэй бодлого, мөн түүнчлэн олон улсын хамтын
ажиллагаанд тэгш эрхтэй оролцох нь европын аюулгүй байдлын бая
бэх систем тогтооход нэн чухал ач холбогдолтойг санал нэгтэй
тэмдэглэн,

хэргис хүчний зүгээс, тухайлбал АНУ-ын империализмын
түрэмгий бодлого, өрнөд германы империализмын хонзоглогч,
милитарист бодлого, нийт Германыг бүхэлд нь ганцаараа төлөө-

лөх гэсэн санаархал энх тайванд аюул занал учруулж байгаагийн эсрэг тэмцэх зориг шийдвэр төгөлдөр байгаагаа илэрхийлэн,

германы асуудлыг энх тайвнаар зохицуулах урьдчилсан үндсэн нөхцөл бол Өрнөд Герман дахь милитаризм болон шинэ нацизмыг ялан давах явдал мөн гэж ухамсарлан, олон улсын эрхийн нийтээр хүлээн зөвшөөрсөн зарчмын дагуу Бүгд Найрамдах Ардчилсан Герман Улс, Холбооны Бүгд Найрамдах Герман Улсын хоорондын хэлэлцээрийн дүнд Германы хоёр улсын харилцааг хэвийн болгох замаар л ирээдүйд нэгдмэл, энх тайванч, ардчилсан Герман улсыг байгуулж болохыг нотлон,

олон улсын энх тайван, аюулгүй байдлыг бэхжүүлэх хийгээд Нэгдсэн Үндэстний Байгууллагын Дүрмийн зорилго, зарчмын дагуу энх тайвнаар зэрэгцэн орших зарчмын үндсэн дээр нийгмийн янз бүрийн байгуулал бүхий улс гүрний хоорондын харилцааг хөгжүүлэн өргөтгөх эрмэлзлийг удирдлага болгон,

БНАГУ, БНМАУ-ын хоорондын найрамдал, хамтын ажиллагааны тухай Гэрээг 1957 оны наймдугаар сарын 22-нд байгуулснаас хойш өнгөрсөн хугацаанд Европ, Ази болон дэлхий дахины байдалд гарсан өөрчлөлтүүдийг харгалзан үзээд энэхүү Гэрээг байгуулахаар шийдвэрлэн дор дурдсан зүйлсийн талаар хэлэлцэн тохиров. Үүнд:

Нэгдүгээр зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Эгтгээд ах дүүгийн найрамдал, нягт хамтран ажиллах, бие биедээ туслах харилцааг социалист интернационализм болон адил тэгш эрх, харилцан ашигтай байх, төрийн бүрэн эрхт байдлыг хүндэтгэх, нэг нэгийнхээ дотоод хэрэгт үл оролцох ариун дээд зарчмын үндсэн дээр цаашид бүх талаар бэхжүүлэн хөгжүүлнэ.

Хоёрдугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд Эдийн Засгийн Харилцан Туслах Зөвлөлийн зарчмын дагуу ах дүү ёсоор харилцан туслах, аль алиндаа ашигтай байх зарчмын үндсэн дээр эдийн засаг, шинжлэх ухаан-техникийн хамтын ажиллагаагаа цаашид хэлбэрэлтгүй хөгжүүлэн бэхжүүлнэ.

Гуравдугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд соёл, шинжлэх ухаан, тухайлбал боловсрол, эрүүлийг хамгаалах, утга зохиол, урлаг, хэвлэл, радио, зурагт радио, кино болон биеийн тамир спортын салбарт хамтын ажиллагаагаа цаашид улам өргөтгөн хөгжүүлнэ.

Дөрөвдүгээр зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд тус хоёр орны олон нийтийн байгууллагуудын хамтын өргөн ажиллагааг хоёр ард түмэн бие биеийнхээ аж амьдрал, социалист бүтээн байгуулалтын туршлагатай танилцах чухал арга хэрэглүүр гэж үзэж бүх талаар хөхүүлэн дэмжинэ.

Тавдугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд бүх хувьсгалт, дэвшилт хүчний гол өмөг түшиг болсон дэлхийн социалист хамтын нөхөрлөлийн хүчин чадал, нэгдэл нягтралыг улам бүр бэхжүүлэхийн тулд бүхий л арга хэмжээг цаашид авах болно.

Зургадугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд нийгмийн янз бүрийн байгуулал бүхий улс гүрэн энх тайвнаар зэрэгцэн орших бодлогыг Нэгдсэн Үндэстний Байгууллагын Дүрмийн зорилго, зарчмын дагууд тууштай явуулж, энх тайван, аюулгүй байдлыг сахин хамгаалах, империалист түрэмгийллийг сэрэмжлэн зайлуулах, зэвсэглэлээр хөөцөлдөхийг зогсоож, зэвсэглэл хураах явдлыг хэрэгжүүлэх, мөн түүнчлэн колоничлол, шинэ колоничлолыг бүх хэлбэр илэрлээр нь бүрэн устгахад чиглэсэн хүч чармайлтаа цаашид үргэлжлүүлэн дайчилна.

Долдугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд Германы бүрэн эрхт хоёр улс оршин тогтнож байгааг хүлээн зөвшөөрөх үндсэн дээр германы асуудлыг тайван замаар зохицуулах, дэлхийн хоёрдугаар дайны үр дүнг хянан үзэхийг оролдож байгаа өрнөд германы империализм, милитаризмын хүчний зүгээс түрэмгийлэл гаргуулахгүй байхын төлөө хамтран тэмцэнэ.

Наймдугаар зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд Баруун Берлинийг биеэ даасан улс төрийн нэгж гэж үзэж байна.

Есдүгээр зүйл

Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээд хоёр улсын ашиг сонирхлыг хөндсөн олон улсын бүх чухал асуудлаар харилцан зөвлөж байх болно.

Аравдугаар зүйл

Энэхүү Гэрээний үндсэн дээр болон түүнийг биелүүлэхийн үүднээс хоёр Этгээдийн засгийн газар, түүнчлэн эрх бүхий зохих албан газар, байгууллагын хэмжээнд жич гэрээ хэлэлцээр байгуулж байх болно.

Арван нэгдүгээр зүйл

1. Энэхүү Гэрээг 20 жилийн хугацаагаар байгуулав. Хэрэв Хэлэлцэн Тохирогч Эрхэм хоёр Этгээдийн аль нэг нь уг гэрээг цуцлах хүсэлтэй байгаагаа дурдсан хугацаа дуусахаас арван хоёр сарын өмнө эс мэдэгдвэл, Гэрээ дараагийн арван жилд хүчин төгөлдөр хэвээр байх болно.

2. Нэгдмэл, энх тайванч, ардчилсан Герман улс байгуулагдвал энэхүү Гэрээг хянан үзэх болно.

Арван хоёрдугаар зүйл

1. Энэхүү Гэрээ батлагдах бөгөөд батламж бичгийг Берлин хотноо ойрын хугацаанд солилцсон өдрөөс эхлэн хүчин төгөлдөр болно.

2. Гэрээг Нэгдсэн Үндэстний Байгууллагын Дүрмийн 102-р зүйлийн I-д заасан ёсоор Нэгдсэн Үндэстний Байгууллагын Нарийн бичгийн дарга нарын газарт бүртгүүлнэ.

Энэхүү Гэрээг 1968 оны есдүгээр сарын "12" ны өдөр Улаанбаатар хотноо герман, монгол хэлээр тус бүр хоёр хувь үйлдсэн бөгөөд уг хоёр эх адил хүчинтэй байна.

БҮГД НАЙРАМДАХ АРДЧИЛСАН
ГЕРМАН УЛСЫН ӨМНӨӨС
Stoph

БҮГД НАЙРАМДАХ МОНГОЛ
АРД УЛСЫН ӨМНӨӨС
ЦЕДЕНБАЛ

1. NW zur Überwachung
Zürich aus TV

VEB - GRW - Teilow
-ZAB der DLRG-Technik-
Technische Bibliothek

No. 91
5. Dez. 1968 355
fa.
We



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968 Berlin, den 25. November 1968 Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 68	Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft	355
15. 11. 68	Gesetz zur Änderung des Warenzeichengesetzes	357
15. 11. 68	Bekanntmachung der Neufassung des Warenzeichengesetzes	360
	Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357)	360

Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft

vom 15. November 1968

Das sozialistische Versicherungswesen der Deutschen Demokratischen Republik ist fest in die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus einzuordnen und darauf zu richten, die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in seiner Gesamtheit aktiv zu unterstützen.

Bei der Weiterentwicklung der Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sind die Versicherungsverhältnisse auf der Grundlage sozialistischer Geschäftsbeziehungen zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den sozialistischen Versicherungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu gestalten.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Versicherung der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Banken und Kreditinstitute, wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Betriebe genannt).
- (2) Die Versicherung der Betriebe erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt).
- (3) Im Rahmen der Versicherung für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirt-

schaft und Forstwirtschaft regelt der Ministerrat die Versicherung auch für die volkseigenen Betriebe dieses Bereiches der Volkswirtschaft.

§ 2

Aufgabe der Versicherung

(1) Aufgabe des sozialistischen Versicherungswesens ist es, bei unvorhergesehen eintretenden Schadenereignissen zur Sicherung der Kontinuität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses durch den finanziellen Ausgleich der Schäden beizutragen und hierfür die erforderlichen finanziellen Reserven zu bilden.

(2) Für die Betriebe sind Versicherungsbeziehungen zu schaffen, die der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Übereinstimmung mit der Eigenverantwortung der Betriebe für ihren Reproduktionsprozeß dienen. Die Versicherungseinrichtungen haben die Betriebe sachkundig zu beraten, damit der für den Reproduktionsprozeß wirksamste Versicherungsschutz gewährleistet wird.

§ 3

Schadenverhütung

(1) Die Betriebe sind durch die Gestaltung der Versicherungsbedingungen am pfleglichen Umgang mit Volkseigentum und an der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen ökonomisch zu interessieren.

(2) Die Versicherungseinrichtungen unterstützen die Betriebe und ihre gesellschaftlichen Organe, insbesondere die Produktionskomitees und die Gesellschaftlichen Räte, die Gewerkschaftsleitungen, sowie die übergeordneten Organe der Betriebe bei der Mobilisierung der Werktätigen zur Schadenverhütung. Sie haben diese Organe sowie die zuständigen Staatsorgane über festgestellte Verstöße bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes oder anderer die Sicherheit und Ordnung in den Betrieben betreffenden Bestimmungen zu unterrichten.

(3) Bei der Feststellung von Gefahrenquellen haben die Versicherungseinrichtungen die Leiter der Betriebe schriftlich aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit unverzüglich zu treffen und die Gefahrenquellen in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden festgestellte Gefahrenquellen durch die Betriebe nach Aufforderung nicht in der angesetzten Frist beseitigt, so können die Versicherungseinrichtungen den Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen aussetzen. Für die zusätzliche Unfallversicherung der Werktätigen kann der Versicherungsschutz nicht ausgesetzt werden.

(4) In den Bedingungen für die Versicherungen wird zur ökonomischen Stimulierung der Schadenverhütung festgelegt, in welchem Umfange die Betriebe Schäden selbst zu tragen haben.

(5) Gute Arbeit der Betriebe, Brigaden und einzelner Werktätiger zur Verhinderung und Beseitigung von Schäden kann von den Versicherungseinrichtungen materiell anerkannt werden.

§ 4

Mitwirkung der Werktätigen

(1) Um den Versicherungsschutz entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu gestalten und um die Erfahrungen und die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen zu nutzen, sind bei den Versicherungseinrichtungen Beiräte für die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft zu bilden.

(2) Die Betriebe stellen den Versicherungseinrichtungen auf Anforderung Mitarbeiter als Gutachter für eine sachkundige und schnelle Feststellung von Schäden zur Verfügung.

§ 5

Arten der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz für die Betriebe erfolgt in Form der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung.

(2) Der Versicherungsschutz ist als Pflichtversicherung zu gestalten, wenn das gesamtgesellschaftliche Interesse diese Form des Schutzes gegen Schadenereignisse erfordert, insbesondere wenn

- damit wirksam zur Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses beigetragen werden kann
- Reserven ökonomisch und rationell nur in Form einer Pflichtversicherung gebildet werden können
- eine zusätzliche finanzielle Sicherung für die Werktätigen gewährleistet werden soll.

(3) Freiwillige Versicherungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Betriebe in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu gestalten. Die Betriebe entscheiden eigenverantwortlich über den Abschluß freiwilliger Versicherungen.

§ 6

Pflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Betriebe umfaßt:

- a) Schäden an Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln durch Elementarereignisse, Brand, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge
- b) Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitskraftfahrzeugen gegen die Betriebe erhoben werden
- c) Unfälle der Werktätigen, die in einem Arbeitsverhältnis zu den Betrieben stehen, bzw. ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, wenn Unfälle in Ausübung der Tätigkeit für den Betrieb eintreten und diese einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Der Ministerrat kann den Umfang der Pflichtversicherung für bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft bzw. für bestimmte Arten von Grund- oder Umlaufmitteln einschränken oder erweitern.

§ 7

Freiwillige Versicherungen

(1) Die freiwilligen Versicherungen sind so zu gestalten, daß

- die durch die Versicherungsbeziehungen gegebenen Möglichkeiten zur ökonomischen Stimulierung von Maßnahmen der Schadenverhütung und zur Beseitigung von Schadenursachen genutzt werden
- der kontinuierliche Reproduktionsprozeß in allen Bereichen der Wirtschaft durch den finanziellen Ausgleich eingetretener Schadenereignisse und Störungen in Übereinstimmung mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Betriebe unterstützt wird
- aktiv und zielgerichtet auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Betrieben eingewirkt wird.

(2) Zu den freiwilligen Versicherungen gehören insbesondere

- die Versicherung von Schadenersatzansprüchen gegen den Betrieb (Haftpflichtversicherung)
- die Versicherung für Schäden an transportierten Gütern (Transportversicherung)
- die Versicherung für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (Kaskoversicherung)
- die Versicherung für Schäden durch Leitungswasser (Leitungswässerschadenversicherung).

§ 8

Versicherungsbedingungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes, die Höhe der Versicherungsleistungen im Schadenfall sowie die Rechte und Pflichten der Betriebe und der Versicherungseinrichtungen richten sich nach den Bedingungen für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen.

§ 9

Versicherungsbeiträge

Für die Pflichtversicherung und die freiwilligen Versicherungen entrichten die Betriebe an die Versicherungseinrichtungen Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen bestätigten Tarifen.

§ 10

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Stehen den Betrieben oder bei versicherten fremden Sachen den Eigentümern dieser Sachen Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so gehen die Ansprüche auf die Versicherungseinrichtungen über, soweit diese den Schaden ersetzen.

(2) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Betriebe nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Betriebe sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und geltend zu machen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Leistungen aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

§ 11

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für die Versicherungsleistung beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Für Leistungen aus Haftpflichtversicherungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Schadenersatzanspruch gegen den Betrieb erhoben wurde.

(3) Die Verjährungsfrist für alle übrigen Ansprüche beginnt mit ihrem Entstehen.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus den Versicherungsverhältnissen zwischen den Betrieben und den Versicherungseinrichtungen entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 13

Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) außer Kraft.

Gesetz**zur Änderung des Warenzeichengesetzes**

vom 15. November 1968

Zur Änderung des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der § 5 Absätze 2 bis 4 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Gebühr und für jede Klasse der Klasseneinteilung nach der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken,

für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen erhoben.

(3) Wird die Anmeldung vor der Eintragung zurückgenommen, so wird die für mehr als eine Klasse gezahlte Gebühr erstattet.

(4) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen ist endgültig.“

§ 2

Der § 7 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

- „5. die gegen die Grundsätze der sozialistischen Ordnung verstößende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenprüfung angemeldet und in das Sortenregister eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzenarten verwendet werden soll;“

§ 3

Der § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Kann bei der auf vertraglicher Grundlage vorzunehmenden Übertragung eines Warenzeichens von einem volkseigenen Kombinat, einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb (hier nachfolgend Betrieb genannt) auf einen anderen Betrieb zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, so entscheidet hierüber das den Betrieben übergeordnete Organ. Sofern als Vertragspartner für die Übernahme Betriebe eines anderen Bereiches oder mehrerer anderer Bereiche in Betracht kommen, so bestimmen im Streitfall die für die Leitung der Bereiche zuständigen Organe gemeinsam den für die Übernahme in Frage kommenden Betrieb. Gesetzliche Bestimmungen über Rechtsnachfolge werden hierdurch nicht berührt.“

§ 4

Der § 12 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr entrichtet wird.“

§ 5

Der § 22 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsfähige staatliche und wirtschaftsleitende Einrichtungen können, auch wenn sie keine Geschäftsfähigkeit ausüben, Warenzeichen anmelden, die in zugeordneten Betrieben zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden sollen.“

§ 6

Der § 24 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Verbandszeichen für eine rechtsfähige staatliche oder wirtschaftsleitende Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 angemeldet oder eingetragen, so finden auf die Übertragung bzw. auf seine Umwandlung in ein Warenzeichen für einen bestimmten Betrieb die Vorschriften des § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

§ 7

Der § 28 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(1) Wer gegen die nach §§ 1 und 3 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig

verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 und § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 und § 32 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

§ 8

Der § 29 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 9

Der § 30 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 10

Der § 31 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dgl. anbringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 11

Der § 32 des Warenzeichengesetzes lautet wie folgt:

„Wer unbefugt die im § 7 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.“

§ 12

Der § 34 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Waren, die widerrechtlich mit einer Betriebs- und Ortsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, werden bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr auf begründeten Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen. Der Antrag zur Durchführung der Beschlagnahme bzw. Einziehung der widerrechtlich gekennzeichneten Waren ist an die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.“

“(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Beschwerde erhoben werden.“

§ 13

Der § 36 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichen-Streitsachen), ist in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Die Bestimmungen über die Durchführung von Verfahren in Patentsstreitsachen finden entsprechende Anwendung.“

§ 14

Der § 37 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf andere Vorschriften gegründet werden, sind vor dem Gericht gemäß § 36 geltend zu machen.“

§ 15

Der § 38 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren außerhalb dieser bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre Herkunft aus der Deutschen Demokratischen Republik erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Staaten behandelt werden, so kann das Ministerium für Außenwirtschaft für die aus den betreffenden Staaten kommenden Erzeugnisse bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage erteilen und anordnen, daß sie bei Zuwider-

handlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung erfolgt auf Hinweis des Ministeriums für Außenwirtschaft gemäß § 34 durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 16

Der § 39 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

“(2) Ein Anmelder oder Zeicheninhaber, der in der Deutschen Demokratischen Republik keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz seines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Abweichungen von dieser Bestimmung können durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt werden.“

§ 17

Der § 52 des Warenzeichengesetzes erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.“

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2, § 17 Abs. 5, § 33 und § 39 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes außer Kraft.

(3) Die Zweite Durchführungsverordnung vom 8. März 1965 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen — (GBI. II S. 243) wird, soweit sie Fragen des Warenzeichenrechts regelt, aufgehoben.

(4) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Neufassung des Warenzeichengesetzes im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei die Paragraphenfolge ändern.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten November neunzehnhundertachtundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Bekanntmachung
der Neufassung des Warenzeichengesetzes**

vom 15. November 1968

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357) wird nachstehend die Neufassung des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht.

Berlin, den 15. November 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling**

**Warenzeichengesetz
vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216)*
in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357)**

vom 15. November 1968

I.

**Kennzeichnungspflicht für alle industriellen
Erzeugnisse**

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet sein, daß der Hersteller, möglichst auch während des Gebrauches, eindeutig festgestellt werden kann.

(2) Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Einzelkennzeichnung nicht zu, so müssen Verpackung oder Umhüllung der Erzeugnisse, sofern sie handelsüblich zur Lieferung gehören, eindeutig gekennzeichnet sein.

(3) Die Kennzeichnung gilt als eindeutig, wenn sie die Firmenbezeichnung oder eine eingetragene Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) enthält.

(4) Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Leiter des Geschäftsbetriebes.

§ 2

(1) Spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren nur dann zur Auslieferung gelangen, wenn sie der Kennzeichnungspflicht nach § 1 genügen.

(2) Die beim Groß- und Einzelhandel nachweisbar aus früheren Lieferungen vorhandenen Warenbestände können auch nach diesem Zeitpunkt ohne Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden.

II.

Freiwilliger Markenschutz

§ 3

1. Begriff des Warenzeichens

(1) Wer sich zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer einer Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in das Warenzeichenregister anmelden.

(2) Warenzeichen können insbesondere sein: einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, Kennfäden u. dgl.

§ 4

2. Anmeldung

(1) Das Warenzeichenregister wird beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokrati-

* Das Warenzeichengesetz wurde im GBl. 1954 S. 267 redaktionell berichtigt.

schon Republik geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Angabe der Art des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigelegt sein.

(2) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Gebühr und für jede Klasse der Klasseneinteilung nach der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen erhoben.

(3) Wird die Anmeldung vor der Eintragung zurückgenommen, so wird die für mehr als eine Klasse gezahlte Gebühr erstattet.

(4) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen ist endgültig.

3. Eintragung und Veröffentlichung

§ 5

(1) Das Warenzeichenregister soll enthalten:

1. den Tag der Anmeldung;
2. die nach § 4 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 37 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnsitz oder Sitz des Inhabers oder Vertreters;
4. die Verlängerung der Schutzdauer;
5. den Tag der Löschung des Zeichens.

(2) Die Einsicht in das Warenzeichenregister steht jedermann frei.

§ 6

(1) Von der Eintragung sind solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnis der Waren enthalten;

2. die ihre Unterscheidungskraft verloren haben, weil sie sich für die in Betracht kommenden Waren im freien Gebrauch einer größeren Anzahl voneinander unabhängiger Geschäftsbetriebe befinden, so daß das Zeichen für diese Waren nicht mehr als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes wirken kann (Freizeichen);
3. die amtliche Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Waren eingeführt sind;
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen;
5. die gegen die Grundsätze der sozialistischen Ordnung verstoßende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenprüfung angemeldet und in das Sortenregister eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzensorten verwendet werden soll;
7. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten Verkehrskreise der Deutschen Demokratischen Republik bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden.

(2) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Vorschriften der Ziff. 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Ziff. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen eingeführt ist.

(4) Die Vorschrift der Ziff. 7 wird nicht angewandt, wenn der Anmelder von dem anderen die Zustimmung zur Anmeldung erhalten hat.

§ 7

Haben mehrere die Eintragung gleicher oder verwechselbar ähnlicher Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren beantragt, so hat der erste Anmelder das Recht auf Eintragung.

§ 8

Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 3 und 4) und liegt kein Eintragungshindernis (§ 6) vor, so wird das Zeichen im Warenzeichenregister eingetragen. Der Inhaber erhält über die Eintragung eine Urkunde.

§ 9

(1) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die Veröffentlichungen entstehen. Die Höhe des Beitrages wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestimmt.

§ 10

4. Rechtsnachfolge

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers im Warenzeichenregister vermerkt, wenn er dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr zu zahlen. Wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Kann bei der auf vertraglicher Grundlage vorzunehmenden Übertragung eines Warenzeichens von einem volkseigenen Kombinat, einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb (hier nachfolgend Betrieb genannt) auf einen anderen Betrieb zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, so entscheidet hierüber das den Betrieben übergeordnete Organ. Sofern als Vertragspartner für die Übernahme Betriebe eines anderen Bereiches oder mehrerer anderer Bereiche in Betracht kommen, so bestimmen im Streitfall die für die Leitung der Bereiche zuständigen Organe gemeinsam den für die Übernahme in Frage kommenden Betrieb. Gesetzliche Bestimmungen über Rechtsnachfolge werden hierdurch nicht berührt.

(3) Solange der Übergang im Warenzeichenregister nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

§ 11

5. Schutzdauer und Verlängerung

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre. Diese beginnen mit dem Tag, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr entrichtet wird. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühren sind bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der Schutzdauer zu entrichten. Nach dieser Zeit gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem vorgesehenen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

6. Löschung des Warenzeichens

§ 12

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit im Warenzeichenregister gelöscht.

§ 13

Von Amts wegen wird das Zeichen gelöscht,

1. wenn sein Schutz nach Ablauf der Schutzfrist nicht verlängert worden ist (§ 11),
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 6),

3. wenn Umstände dafür vorliegen, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet,
4. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird, es sei denn, daß eine Umschreibung des Zeichens nach § 10 Abs. 2 erfolgt.

§ 14

Liegt ein Lösungsgrund nach § 13 vor oder ist das Zeichen für einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldet und bereits im Warenzeichenregister eingetragen, so kann auch ein Dritter, sofern er berechtigtes Interesse nachweist, die Löschung des Zeichens beantragen, nachdem er den Zeicheninhaber unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos aufgefordert hat, die Löschung nach § 12 zu beantragen. Der Antrag ist unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu richten. Die Gebühr kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für begründet befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 15

Soll das Zeichen nach § 13 von Amts wegen oder nach § 14 auf Antrag eines Dritten gelöscht werden, so gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht dieser innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht der Zeicheninhaber, so entscheidet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, wenn die Löschung durch einen Dritten beantragt worden ist, nach Ladung und Anhörung der Beteiligten. Soll die Löschung von Amts wegen erfolgen, so ist der Zeicheninhaber auf Antrag anzuhören. In dem Beschluß kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder durch eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Dies gilt auch dann, wenn auf das Warenzeichen verzichtet oder der Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

7. Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen

§ 16

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung und Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Tritt ein Warenzeichen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft, so entstehen in der Zeit zwischen Erlöschen und Wiederinkrafttreten keine Mitbenutzungsrechte.

(2) Im Amt für Erfindungs- und Patentwesen werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen,
2. eine Warenzeichen-Verwaltungsstelle für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind,

3. Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen,
4. Spruchstellen für Beschwerden in Warenzeichensachen.

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) wahr.

(4) Die Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen und die Spruchstellen für Beschwerden in Warenzeichensachen beschließen in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen.

(5) In den Spruchstellen sowie im Senat dürfen nicht solche Mitglieder mitwirken, die an der Fassung des angefochtenen Beschlusses beteiligt gewesen sind.

§ 17

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch den die Löschung angeordnet wird, kann der Inhaber des Zeichens innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr Beschwerde einlegen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt. Dies gilt nicht, wenn der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühren rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen. In der Entscheidung über die Beschwerde kann auch angeordnet werden, daß die Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(2) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerde-Spruchstelle vorzulegen. Ist die Beschwerde nicht statthaft oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen. Soll über die Beschwerde auf Grund von Umständen entschieden werden, die in dem angegriffenen Beschluß noch nicht berücksichtigt sind, so ist dem Beschwerdeführer und der Stelle, die den Beschluß gefaßt hat, zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 18

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwälte über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

8. Wirkung des Warenzeichens

§ 19

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

§ 20

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seinen Wohnsitz oder Sitz sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

9. Verbandszeichen

§ 21

(1) Rechtsfähige staatliche und wirtschaftsleitende Einrichtungen können, auch wenn sie keine Geschäftstätigkeit ausüben, Warenzeichen anmelden, die in zugeordneten Betrieben zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden sollen.

(2) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, stehen den bezeichneten Einrichtungen gleich, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 22 bis 26 anders bestimmt ist.

§ 22

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

§ 23

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

(2) Ist ein Verbandszeichen für eine rechtsfähige staatliche oder wirtschaftsleitende Einrichtung gemäß § 21 Abs. 1 angemeldet oder eingetragen, so finden auf die Übertragung bzw. auf seine Umwandlung in ein Warenzeichen für einen bestimmten Betrieb die Vorschriften des § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 24

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften im § 13 Ziffern 2 bis 4 und im § 14 die Löschung des Verbandszeichens beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweist:

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung Anlaß gibt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 15 entsprechend.

§ 25

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 28) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

§ 26

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für Zeichen, deren Anmelder bzw. Inhaber ihren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben nur dann, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

10. Verletzungen

§ 27

(1) Wer gegen die nach §§ 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 und § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und § 31 festgelegten Ordnungsverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 28

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 29

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 30

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dgl. anbringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warename oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 31

Wer unbefugt die im § 6 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 32

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer Betriebs- und Ortsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, werden bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr auf begründeten Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen. Der Antrag zur Durchführung der Beschlagnahme bzw. Einziehung der widerrechtlich gekennzeichneten Waren ist an die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Beschwerde erhoben werden.

§ 33

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.

11. Warenzeichen-Streitsachen

§ 34

Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichen-Streitsachen), ist in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Die Bestimmungen über die Durchführung von Verfahren in Patentstreitsachen finden entsprechende Anwendung.

§ 35

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf andere Vorschriften gegründet werden, sind vor dem Gericht gemäß § 34 geltend zu machen.

12. Allgemeine Vorschriften

§ 36

Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren außerhalb dieser bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre Herkunft aus der Deutschen Demokratischen Republik erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Staaten behandelt werden, so kann das Ministerium für Außenwirtschaft für die aus den betreffenden Staaten

kommenden Erzeugnisse bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Ein- oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage erteilen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung erfolgt auf Hinweis des Ministeriums für Außenwirtschaft gemäß § 32 durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 37

(1) Wer weder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist noch dort eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, Warenbezeichnungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Ein Anmelder oder Zeicheninhaber, der in der Deutschen Demokratischen Republik keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz seines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat. Abweichungen von dieser Bestimmung können durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt werden.

13. Übergangsbestimmungen

a) Anmeldungen, die vom 15. September 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind

§ 38

(1) Die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481) oder auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 1000) eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt. Für den Beginn der Schutzdauer ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen bzw. Amt für Erfindungs- und Patentwesen maßgebend.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer amtlichen Aufforderung sind die Gebühr und die Klassegebühren nach § 4 Abs. 2 zu entrichten. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Auf die zu leistenden Gebühren werden die bereits entrichteten Registrierungsgebühren angerechnet.

§ 39

(1) Sind mehrere übereinstimmende oder verwechselbar ähnliche Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf die Eintragung dem Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger das Zeichen in seinem Geschäftsbetrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik benutzt hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen nach § 47,
2. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung des Zeichens nach Maßgabe von Absätzen 1 und 2 sind im Lösungsverfahren nach §§ 14 und 15 dieses Gesetzes geltend zu machen.

b) Alt-Warenzeichen**§ 40**

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem ehemaligen Reichspatentamt erteilten und noch in Kraft befindlichen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Aufgaben des ehemaligen Reichspatentamtes.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nimmt diese Warenzeichen nach den nachstehenden Bestimmungen in das Warenzeichenregister auf.

§ 41

Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu löschen wären.

§ 42

(1) Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin nur geltend gemacht werden, wenn sie am 8. Mai 1945 nachweislich noch bestanden und wenn die Aufrechterhaltung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den derzeit berechtigten Inhaber schriftlich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen beantragt wird unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr. Über die Aufrechterhaltung entscheidet die Warenzeichen-Verwaltungsstelle endgültig durch Beschluß.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann die Einreichung von Unterlagen über das Warenzeichen verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Warenzeicheninhaber die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten einreicht und anderweitige Unterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Warenzeichens geben.

§ 43

(1) Ist die Frist des § 42 Abs. 1 ohne eigenes Verschulden des Berechtigten versäumt worden, so ist das Verfahren auf seinen Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 51 Absätze 2 und 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik sind entsprechend anzuwenden.

§ 44

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sind die Verlängerungs- und Klassengebühren nach § 11 zu entrichten.

(2) Das Alt-Warenzeichen kann in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 45

Auf Alt-Warenzeichen sind die Bestimmungen des § 71 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik entsprechend anzuwenden.

§ 46

(1) Die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen werden auf Kosten des Inhabers im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Wird der Druckkostenbeitrag nach § 9 Abs. 2 nicht innerhalb einer vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gesetzten Frist geleistet, so wird das Zeichen gelöscht.

c) Alt-Warenzeichenanmeldungen**§ 47**

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Warenzeichenanmeldungen (Alt-Warenzeichenanmeldungen) werden mit dem Zeitrang des Eingangs beim ehemaligen Reichspatentamt für den derzeit berechtigten Anmelder weiterbehandelt, wenn die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen und etwa vorhandene Prüfungsunterlagen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Entrichtung der Anmeldegebühr eingereicht werden. Die Bestimmungen des § 71 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik gelten entsprechend.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen.

(3) Die Vorschriften des § 43 sind entsprechend anzuwenden.

§ 48

Im Falle der Weiterbehandlung von Alt-Warenzeichenanmeldungen verlieren alle Beschlüsse im Verfahren vor dem ehemaligen Reichspatentamt, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, ihre Wirkung. Das gleiche gilt für die beim ehemaligen Reichspatentamt erhobenen Widersprüche (§ 5 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 [RGBl. II S. 134]).

III.**Schlußbestimmungen****§ 49**

Die vor den Gerichten anhängigen Verfahren in Warenzeichenstreitsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bezirksgericht in Leipzig über, wenn sie bisher bei einem anderen Bezirksgericht geschwebt haben.

§ 50

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 51

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134),
2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 (RGBl. II S. 364),
3. die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 21. Dezember 1944 (RGBl. 1945 II S. 75),
4. die Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1949 (ZVOBl. S. 481), soweit sie Warenzeichenanmeldungen betrifft,
5. die Anordnung über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse vom 27. April 1949 (ZVOBl. I S. 304).

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 207 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 21 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 1,80 M — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschlüsselfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 16. Dezember 1968

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 68	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1969	367
13. 12. 68	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1969	377

Gesetz

über den Volkswirtschaftsplan 1969

vom 13. Dezember 1968

Der Volkswirtschaftsplan 1969 ist auf die allseitige weitere Stärkung des sozialistischen Staates deutscher Nation gerichtet. Mit seiner Verwirklichung wird der erfolgreiche Weg der Deutschen Demokratischen Republik, die ein hochentwickelter Industriestaat mit moderner Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist, im 20. Jahr ihres Bestehens kontinuierlich fortgesetzt. Entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Prinzipien der sozialistischen Verfassung werden mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei im festen Bündnis mit allen in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen die schöpferischen Kräfte der Werktätigen auf die weitere Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus konzentriert. Der Volkswirtschaftsplan dient der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der allseitigen Festigung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft.

Die Erfüllung der im Plan gestellten Aufgaben erfordert die Erhöhung der Qualität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, die demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Planung und Leitung und die volle Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Die Initiative der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organe im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf die Erfüllung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben und auf die Herstellung von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchstniveau bei niedrigsten Kosten und die Erreichung einer hohen Arbeitsproduktivität orientiert.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 wird das ökonomische System des Sozialismus zur Lösung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft, bei einem maximalen Zuwachs an

Nationaleinkommen, im Interesse des ganzen Volkes weiterentwickelt und umfassender angewendet. Die Wissenschaft ist als eine Hauptproduktivkraft zu entwickeln und wirksam zu nutzen, um auf entscheidenden Gebieten Pionier- und Spitzenleistungen zu erreichen sowie Technologien und Verfahren zu entwickeln und einzuführen, die in der Effektivität die Weltspitze bestimmen. Dazu ist eine wirksame und leistungsfähige Wissenschaftsorganisation zu schaffen und eine sozialistische Großforschung schrittweise aufzubauen. Forschung und Entwicklung sind mit den Erfordernissen der sozialistischen Großproduktion zu verbinden. Die Vorteile der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung sind für die Gestaltung einer effektiven Struktur und für die Beschleunigung des Wachstums der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zu nutzen. Die wissenschaftlich-technische und ökonomische Zusammenarbeit ist mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern, insbesondere durch die Erweiterung der Wissenschafts- und Industriekooperation im Jahre 1969 fortzusetzen.

Die sozialistische Volksbildung und Kultur erfahren im Jahre 1969 eine bedeutende Entwicklung. Mit der weiteren Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der kulturellen Arbeit, der allseitigen Förderung von Körperkultur und Sport, der Erweiterung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der erhöhten Bereitstellung hochwertiger Konsumgüter werden die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in wachsendem Maße befriedigt und die Arbeits- und Lebensbedingungen weiter planmäßig verbessert.

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1969 stärkt die Deutsche Demokratische Republik politisch, wirtschaftlich, kulturell und militärisch und trägt zur Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft bei. Das liegt im Interesse aller Bürger, deren Leben schöner und reicher wird.

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik leisten damit ihren Beitrag zur Überlegenheit des Sozialismus in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus und zur Sicherung des Friedens.

I.

Zur weiteren Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sind in schöpferischer Anwendung und Verwirklichung des ökonomischen Systems alle Vorzüge und Entwicklungstriebe, die dem Sozialismus eigen sind, voll zu nutzen. Die weitere **Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit** erfordert die Beherrschung und Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft in allen Ebenen. Zur rationellen Gestaltung der Planungs- und Leitungsprozesse sind die elektronische Datenverarbeitung sowie die modernen Erkenntnisse der Operationsforschung und der ökonomischen Kybernetik umfassender zu nutzen. Im Zusammenhang mit der Lösung der Hauptaufgaben ist ein modernes System der sozialistischen Führungstätigkeit zu entwickeln.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sind die entwickelten **Modelle der Leitung, die mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zu verbinden sind**, anzuwenden und weiter zu vervollkommen. Die fortgeschrittenen Erfahrungen und Ergebnisse bei der Anwendung der Führungsmodelle sind gründlich auszuwerten, zu verallgemeinern und durch den Einsatz qualifizierter Kader der Ingenieurbüros der VVB auf andere Betriebe und Kombinate zu übertragen. Die Modelle der Leitung sind mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969, insbesondere in den Kombinat- und Betrieben anzuwenden, in denen bedeutende Maßnahmen der Automatisierung vorgesehen sind.

Als Maßstab gilt:

Die **Automatisierung muß komplex erfolgen**, sich auf zusammenhängende Abschnitte des Produktionsprozesses erstrecken und muß gleichzeitig die Automatisierung der unmittelbaren Bearbeitungsprozesse mit der Automatisierung der Konstruktionsarbeiten, Projektierungsarbeiten und der technologischen Vorbereitung sowie auch der Leitung und Steuerung der Produktion in einem einheitlichen Prozeß umschließen. Dazu muß die **Automatisierung dieser Betriebe und Kombinate mit der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung verbunden werden**. Das ist eine entscheidende Frage für den höchsten Nutzeffekt.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 ist die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung ihrer planmäßigen proportionalen Entwicklung in allen Bereichen zu gewährleisten. Dabei ist von den prognostischen Erkenntnissen und der strukturpolitischen Konzeption für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auszugehen.

Zur Verwirklichung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben und der **Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen** ist der erforderliche wissenschaftliche Vorlauf zu schaffen. Das **wissenschaftlich-technische Potential** ist planmäßig zu erweitern und auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Komplexe zu **konzentrieren**. Das erfordert die Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit, insbesondere der Produktivität der geistig-schöpferischen

Arbeit durch **Anwendung einer modernen Wissenschaftsorganisation**, die den Anforderungen einer sozialistischen Großproduktion entspricht. Mit Hilfe der modernen Wissenschaftsorganisation sind die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung, die Projektierung, die Konstruktion und die Technologie so zu gestalten, daß die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit in kürzester Frist und mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen in die Produktion überführt werden.

Auf wichtigen Gebieten, wie dem wissenschaftlichen Gerätebau, der elektronischen Datenverarbeitung, der Numerik, der Hochpolymere, sind **sozialistische Großforschungszentren** bei Kombinat- und Großbetrieben systematisch **aufzubauen**.

Die Weiterführung der **Akademie- und Hochschulreform** und die dabei erforderliche **Proflierung der Forschung** ist mit der Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu verbinden.

Um hohe wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen und auf entscheidenden Gebieten mit maximalem Zeitgewinn nutzbar zu machen, ist auf der Grundlage von Verträgen die auftragsgebundene Forschung zu organisieren.

Die Produktion **volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen**, die maßgeblich das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Produktion und die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaft bestimmen, ist im Jahre 1969 vorrangig zu steigern. In Übereinstimmung mit der Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben ist durch die maximale Erhöhung der Produktion von weltmarktfähigen Erzeugnissen eine wesentliche Verbesserung der Struktur und der Rentabilität des Exportes durchzusetzen.

Die engen **Wirtschaftsbeziehungen mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern** sind durch eine ständige Erhöhung der eigenen Leistungen sowie durch die Fortsetzung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenarbeit auf höherer Stufe im Jahre 1969 weiter zu entwickeln. Dabei sind die Möglichkeiten der Wissenschafts- und Industriekooperation zur Produktion von kompletten Maschinensystemen, insbesondere für die Automatisierung und Rationalisierung, umfassend zu nutzen und der Export und Import von hochproduktiven Ausrüstungen und Maschinen zu steigern. Die besten Erfahrungen der Betriebe der UdSSR sind für die Anwendung in Betrieben der DDR nutzbar zu machen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 werden die Aufgaben zur Durchführung des Beschlusses des Staatsrates über die **weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus** für die Staats- und Wirtschaftsorgane, für die Kombinate und Betriebe voll wirksam.

Die Maßnahmen zur wissenschaftlichen Gestaltung der Führungstätigkeit, der ergebnisgebundenen Planung, der auftragsbezogenen Forschung, der Durchführung der neuen Investitionsverordnung, die Anwendung von Zweijahres-Normativen in Verbindung mit der Eigenerwirtschaftung der Mittel, die umfassende Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die schrittweise Einführung der fondsbezogenen Industriepreise sind mit der Durchführung des Planes konsequent zu verwirklichen.

Die **Ökonomie der Grundfonds** ist wesentlich zu verbessern, und die Investitionen sind auf die strukturbestimmenden Vorhaben zu konzentrieren. Zur Entwicklung einer effektiven Grundfondsökonomie sind die erweiterte Reproduktion, der Ersatz und die Instandhaltung der Grundmittel als einheitlicher Prozeß zu gestalten sowie die volle Auslastung der hochleistungsfähigen Anlagen und Maschinen zu gewährleisten. Die Investitionsprojekte müssen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Vorhaben entsprechen und von den effektivsten Lösungen ausgehen.

Maßstab für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen ist der Welthöchststand. Das gilt besonders für den Aufbau der Investitionsvorhaben mit modernen ökonomischen Bauverfahren in kürzesten Bauzeiten sowie die Anwendung modernster Technologien und Verfahren zur Herstellung von Weltspitzen-erzeugnissen mit niedrigsten Kosten.

Die **materialwirtschaftlichen Prozesse** sind effektiver zu gestalten. Der materiell-technische Bedarf für die Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Aufgaben ist auf der Grundlage langfristiger Verträge und bei strenger Einhaltung der Vertragstreue und Bilanzdisziplin zu decken. Das Niveau und die Kontinuität der materiell-technischen Versorgung sind zu verbessern. Für eine effektive Vorrats- und Reservewirtschaft sind lieferseitige Vorräte und Reserven planmäßig zu bilden.

Zur Entwicklung einer modernen und rationellen **Wirtschaftsorganisation**, die der wachsenden Vergesellschaftung der Arbeit und den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution entspricht, sind weitere Maßnahmen zur Konzentration, Spezialisierung und Kooperation der Produktion durchzuführen. Die Bildung und Entwicklung leistungsfähiger **Kombinate zur Konzentration der Kräfte und Mittel** sind planmäßig weiterzuführen.

Das **System der Planung und Wirtschaftsführung** ist im Jahre 1969 so zu gestalten, daß die volkswirtschaftliche Planung durchgängig mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe, Kombinate und VVB, d. h. mit der Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen seitens der sozialistischen Warenproduzenten verbunden wird. In diese durchgängige Verbindung sind auch die Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke durch geeignete ökonomische Maßnahmen und Regelungen einzubeziehen. Die Initiative der Betriebe und der Werktätigen ist so zu stimulieren und zu lenken, daß den gesellschaftlichen Interessen, den Interessen der Betriebe und den eigenen Interessen der Werktätigen entsprochen wird, indem Erzeugnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchstniveau bei niedrigsten Selbstkosten hergestellt, ein hohes Betriebsergebnis und ein hoher Beitrag zum Nationaleinkommen erreicht werden. Auf dieser Grundlage sind die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig mit hoher Effektivität bei gleichzeitiger Sicherung der anderen Aufgaben zur Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Versorgung der Bevölkerung durchzuführen. Dazu sind die bereits eingeführten, insbesondere die auf den Gewinn, das Außenwirtschaftsergebnis und die Grundfondseffektivität orientierten Systemregelungen für die Jahre 1969 und 1970 konsequent anzuwenden.

Die Maßnahmen auf dem Gebiet der Industriepreise im Jahre 1969 sind auf die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen, die Einführung **fondsbezogener Industriepreise** und die An-

wendung des Industriepreisregelsystems für eine Reihe von Erzeugnisgruppen sowie die Vorbereitung der Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu konzentrieren. Die Industriepreise sind in Verbindung mit den anderen ökonomischen Hebeln konsequent zur systematischen Senkung der Selbstkosten, zur Verbesserung der Ökonomie der produktiven Fonds und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse auszunutzen.

Mit dem Ziel, eine hohe Effektivität bei der Lösung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu erreichen, ist in den Betrieben, den Kombinate, den Vereinigungen sowie den Staats- und Wirtschaftsorganen die **Operationsforschung** für die qualifizierte Vorbereitung und Durchführung der Leistungsentscheidungen verstärkt zur Anwendung zu bringen.

Als Bestandteil der wissenschaftlichen Organisation der Leitung sind unter Berücksichtigung des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung **leistungsfähige Informationssysteme** aufzubauen und schrittweise ein gesamtstaatliches Informationssystem zur Planung und Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu entwickeln. Dadurch sind die erforderlichen Kenntnisse über den wissenschaftlich-technischen Höchststand, für die Anwendung ökonomisch-mathematischer Modelle sowie für die Kontrolle und Analyse rechtzeitig und mit hoher Aussagefähigkeit bereitzustellen.

Bei der Lösung der Aufgaben der Rationalisierung, Automatisierung und Mechanisierung sind das wissenschaftliche **Arbeitsstudium**, die **Arbeitsgestaltung** und die **Arbeitsnormung** konsequent anzuwenden.

Die Aufgaben zur allseitigen Sicherstellung der Belange der **Landesverteidigung** und der inneren **Sicherheit und Ordnung** der Deutschen Demokratischen Republik sind in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 vorrangig zu gewährleisten und als fester Bestandteil in die wissenschaftliche Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane einzubeziehen.

II.

Die **Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes 1969** sind:

- Beschleunigte Entwicklung und Produktion elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und eines abgestimmten Sortimentes peripherer Geräte in enger Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit der UdSSR. Effektivster Einsatz dieser Anlagen für die Rationalisierung und die Erhöhung des Niveaus der Führungstätigkeit und die Schaffung des Vorlaufs für die forcierte Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in den folgenden Jahren.
- Weitere Durchsetzung der Automatisierung und Rationalisierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft durch die Konzentration der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Erhöhung des Entwicklungstempos der Produktion von Ausrüstungen und Geräten des wissenschaftlichen Gerätebaues und der industriellen Steuerungs- und Regelungstechnik.
- Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Forschungsaufgaben für ein integriertes digitales Nachrichtensystem sowie auf die Entwicklung und Pro-

duktion von Ausrüstungen der Nachrichtentechnik, besonders Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen für den Bedarf der Deutschen Demokratischen Republik und den Export.

- Erhöhung des Entwicklungstempos auf dem Gebiet der Mikroelektronik und Übergang zur Großserien- und Massenfertigung von Bauelementen der Halbleitertechnik auf der Grundlage einer schnellen Einführung neuer technologischer Verfahren.
- Übergang zur Entwicklung und Produktion hochgradig automatisierter aus Baueinheiten aufbaubarer komplexer Be- und Verarbeitungssysteme durch den Maschinenbau. Dazu ist in der Produktion von BMSR-Anlagen, automatischer und verketteter Produktionsausrüstungen, numerisch gesteuerter Werkzeugmaschinen, Plast- und Elastverarbeitungs-maschinen, kompletter Maschinensysteme, von Transportausrüstungen und komplexen Maschinensystemen für die Mechanisierung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ein hohes Entwicklungstempo erforderlich.
- Ausbau der Veredelungsmetallurgie, insbesondere der Produktion von höher-festen und Edeltählen, Stahleichtprofilen und Halbzeugen aus Aluminium für den Einsatz in der metallverarbeitenden Industrie und für den Leichtbau.
- Weitere Entwicklung der Petrochemie durch steigende Erdölverarbeitung zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft. Beschleunigung des Substitutionsprozesses entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution durch Erhöhung der Produktion von Plasten und synthetischen Faserstoffen. Entwicklung und Einsatz moderner Aufzeichnungsmaterialien und Agrochemikalien.
- Erhöhung der Effektivität der Energiewirtschaft durch Ökonomisierung und Rationalisierung der Kohleindustrie, der Energieerzeugungs-, Fortleitungs- und Verteilungsanlagen sowie in den Anwendungsbereichen. Vorbereitung der Nutzung von Kernenergie sowie Erkundung von eigenem Erdöl und Erdgas und Beginn einer verstärkten Förderung zur Entwicklung einer modernen Energiestruktur.
- Entwicklung technischer Gläserzeugnisse zur Lösung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben.
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität im Bauwesen, insbesondere des Industriebaues, vor allem zur Sicherung der strukturbestimmenden Investitionen sowie Entwicklung und Anwendung neuer Baustoffe, Bauweisen und Verfahren für das leichte ökonomische Bauen mit hohem technischem Niveau.
- Weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, schrittweiser Übergang zu industriemäßiger Organisation und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie rationelle Gestaltung der Produktions- und Absatzketten durch Vertiefung der Kooperation zur besseren Versorgung der Bevölkerung.
- Entwicklung des Container-Transport-Systems und Weiterführung der Traktionsumstellung bei der Deutschen Reichsbahn.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben die erforderlichen Strukturveränderungen planmäßig vorzubereiten, rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen zu treffen und den Prozeß der Durchführung mit modernsten Mitteln und Methoden zu leiten.

Zur komplexen Lösung strukturbestimmender Aufgaben sind **Auftragsleiter** einzusetzen.

Auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und der mehrjährigen staatlichen Planaufgaben für die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse sind durch die Leiter der Betriebe und Kombinate sowie durch die Generaldirektoren der VVB in ihren Führungsbereichen die Prozesse von der Forschung bis zum Absatz bei konsequenter Anwendung **moderner Methoden der Operationsforschung** mit hoher Effektivität bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigenverantwortlich zu organisieren und zu leiten. Bei Strukturveränderungen sind die sozial-ökonomischen Aufgaben unter Wahrung der Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu lösen.

Die mit den Strukturveränderungen verbundenen höheren Anforderungen an die **Berufsausbildung** sowie die **Aus- und Weiterbildung** sind mit den Werktätigen gründlich zu beraten. Ihre Bereitschaft und Initiative zur Qualifizierung ist zu fördern. In enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organen, besonders den Gewerkschaften, sind rechtzeitig Maßnahmen festzulegen, die einen Bildungsvorlauf sichern, der den Aufgaben der Produktion in den kommenden Jahren entspricht. Dabei ist die Einheit von politischer und fachlicher Weiterbildung zu gewährleisten.

III.

Der Volkswirtschaftsplan 1969 stellt bei den **Hauptkennziffern** folgende Ziele:

	1969	1968	%/o
Produziertes Nationaleinkommen	106		
Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie (auf Basis Eigenleistung)	109		
Industrielle Warenproduktion	107		
Investitionen	111		
Bauaufkommen	112		
Produktion und Leistungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	105		
Bruttoproduktion des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens	102,5		
Außenhandelsumsatz	110		
Warenfonds	104,7		

Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben haben die VVB, Kombinate und Betriebe eine solche Leistungssteigerung zu erreichen, die in den nachstehenden Bereichen folgende Entwicklung der Warenproduktion und der Arbeitsproduktivität sichert:

Ministerien	Industrielle Warenpro- duktion	Arbeitspro- duktivität Basis Eigen- leistung
	$\frac{1969}{1968} \%$	$\frac{1969}{1968} \%$
Im Bereich des		
Min. für Grundstoffindustrie	106	109
Min. für Erzbergbau, Metallurgie und Kall	108	107
Min. für Chemische Industrie	109	111
Min. für Elektrotechnik und Elektronik	113	112
Min. für Schwermaschinen- und Anlagenbau	108	107
Min. für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	109	110
Min. für Leichtindustrie	106	107
Min. für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittel- industrie	106	108
Min. für Bauwesen	113 ^{b)}	108

Die Produktion wichtiger Erzeugnisse ist wie folgt zu entwickeln:²⁾

	$\frac{1969}{1968} \%$
Industrie	
Komplette Datenverarbeitungsanlagen	2,6fache
Buchungsmaschinen	172
Automatische Telefonzentralen für den Ortsverkehr	132
Telegraphie-Blattschreiber	116
Optische Geräte zur Messung der Längen und Winkel	117
Physikalisch-optische Meßgeräte	110
BMSR-Anlagen	127
Kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren	117
Krane	145
Autodrehkrane	2,3fache
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	110
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	118
Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	113
Erzeugnisse für Hydraulik	117
Metalleichtbaukonstruktionen (Bruttogeschossfläche)	130
Erdölverarbeitung	114
Stickstoffdüngemittel	124
Phosphatdüngemittel	111
Synthetische Faserstoffe	125
Texturfäden	140
Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt	136
Halbzeuge aus Aluminium und -legierungen	110

1) Bau- und Montageproduktion sowie Industrieproduktion der zentralgeleiteten Baubetriebe.

2) Die staatlichen Planaufgaben für die Produktion und Lieferung wichtiger Erzeugnisse werden entsprechend den Systemregelungen für die Jahre 1969 und 1970 erteilt.

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

darunter:

Schlachtvieh	102,5
Milch (3,5 % Fettgehalt)	101,8

Produktion und Leistungen
je Arbeitskraft

106

IV.

Mit der weiteren Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der Durchführung der strukturbestimmenden Aufgaben sowie der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft werden durch die schöpferische Arbeit der Werktätigen die Voraussetzungen für die **planmäßige und kontinuierliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung** im Jahre 1969 geschaffen. Das Realeinkommen wird pro Kopf der Bevölkerung um etwa 4 % erhöht.

Der **Warenfonds** für die Bevölkerung wächst gegenüber 1968 auf 104,7 %, darunter bei Nahrungs- und Genussmitteln auf 103,6 % und bei Industriewaren auf 106,1 %.

Bei ausgewählten Konsumgütern ist folgende Entwicklung zu erreichen:

	$\frac{1969}{1968} \%$
Elektrowärmegeräte für den Haushalt	127
Krafträder über 50 cm ³	111
Obertrikotagen aus synthetischem Material	124
Lederschuhe	109
Wohnraummöbel	107
Tischfertige Sterilkonserven	108
Gefrierkonserven	109
Frischfisch und Fischwaren	112

Im Jahre 1969 haben die Konsumgüterindustrie und der Handel die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Konsumgütern sichtbar zu verbessern. Dabei geht es besonders um solche Erzeugnisse, für die bei der Bevölkerung eine starke Nachfrage besteht.

Die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung und ihre Aufnahme in die Serienproduktion ist zu beschleunigen. Zur Einkaufserleichterung für die Bevölkerung und zur Erhöhung des Effekts der Warenbewegung und Bestandshaltung sind die Handelsprozesse weiter zu rationalisieren und die Kooperationsbeziehungen zwischen Handel und Produktion zu verbessern.

Für die **Verbesserung der Wohnverhältnisse und den Aufbau der Stadtzentren** ist in den Plänen der Räte der Bezirke eine Erhöhung der Mittel auf 111 % gegenüber 1968 vorzusehen. Entsprechend dem Plan sind in den Bezirksstädten und anderen größeren Städten die städtebaulichen Maßnahmen zur sozialistischen Umgestaltung einschließlich des Wohnungsbaues auf die Stadtzentren zu konzentrieren. Die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten in Studentenwohnheimen und gesellschaftlichen Einrichtungen der Studenten sowie für Stätten des Leistungs- und Volkssports sind konsequent durchzuführen. Im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und

Gemeinden — mach mit!“ ist die Initiative der Bevölkerung auf die Verschönerung der Wohngebiete sowie der Schulen und Kindergärten und die Verbesserung der Wohnverhältnisse zu lenken. Zur materiellen Sicherung der Vorhaben des Wohnungs- und Städtebaues, der Schulen und Kindergärten sowie der Erhaltung der Bausubstanz sind durch die örtlichen Staatsorgane noch größere Anstrengungen zur Entwicklung ihrer Neubau- und Baureparaturkapazitäten zu unternehmen. Die örtlichen Staatsorgane und die Betriebe haben alle Reserven und Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von Baumaterialien auszunutzen.

Die Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der **Dienstleistungen und Reparaturen** ist entsprechend den Plänen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden weiter zu verbessern. Die Reparaturleistungen sind insgesamt um 4–6%, dabei vorrangig für elektrische Geräte und Kraftfahrzeuge, zu steigern. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere die Wäschereileistungen sind weiter auszubauen. Die Initiative der Werktätigen der Betriebe aller Eigentumsformen der örtlichen Versorgungswirtschaft ist besonders auf die Schaffung komplexer Reparatur- und Dienstleistungssysteme und die Spezialisierung der Betriebe, die Einführung moderner Reparaturtechnologien, die Erhöhung der Qualität der Reparatur- und Dienstleistungen, die Verbesserung des Kundendienstes einschließlich der Erweiterung der Hausbelieferung zu richten.

Mit der breiten **Entwicklung von Körperkultur und Sport**, insbesondere der Volkssportbewegung, und der planmäßigen Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich prophylaktischer Maßnahmen ist die Erhaltung der Gesundheit und eine gesunde Lebensweise der Bevölkerung wirksam zu fördern. Die Erholungsbedürfnisse der Werktätigen sind durch sinnvolle Urlaubsgestaltung und ein hohes Niveau der Betreuung der Urlauber in den **Erholungsorten und Naherholungsgebieten** besser zu befriedigen.

Mit den im Volkswirtschaftsplan 1969 vorgesehenen materiellen und finanziellen Mitteln sind Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der **medizinischen und sozialen Betreuung** der Bevölkerung durchzuführen. Die materiellen und finanziellen Mittel sind wirksam mit höchstem Nutzeffekt für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Förderung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzusetzen. Durch die rasche Überführung neuer Forschungsergebnisse, neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in die Praxis, die gezielte Früherfassung und Bekämpfung von Krankheiten ist der Gesundheitszustand der Bevölkerung weiter zu verbessern und die Krankheitshäufigkeit und ihr Schweregrad sowie die Ausfallzeiten infolge Arbeitsunfähigkeit und Invalidität weiter zu senken. Durch koordinierte Maßnahmen in den Territorien ist eine Erhöhung der Plätze in Kinderkrippen und Dauerheimen zu erreichen und die Betreuung alter und pflegebedürftiger Bürger in den Wohngebieten, Feierabend- und Pflegeheimen zu verbessern.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der **Volksbildung** bei der Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Staatsbürger ist die Ausarbeitung und Einführung neuer Lehrpläne für die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen planmäßig weiterzuführen und in höchster Qualität zu verwirklichen. In der Bildung und klassenmäßigen Erziehung der heranwachsenden Generation ist in allen Schulen ein höheres Niveau

zu erreichen. Dadurch ist die heranwachsende Generation zu befähigen, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken. Es sind alle Kräfte für die Verwirklichung der Hauptaufgaben im Bildungswesen zu mobilisieren. Dazu gehört, die Erfüllung des Oberschulprogramms und des Schulbauprogramms zu sichern.

In Verwirklichung der Grundsätze für die Weiterentwicklung der **Berufsausbildung** als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist der Inhalt der Bildung und Erziehung sowie der Unterricht entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zur Heranbildung klassenbewußter hochqualifizierter Facharbeiter zu gestalten. Die Ausbildung in Grundberufen und Grundlagenfächern ist schrittweise durchzusetzen. Die Neuaufnahme von Schulabgängern in die Abiturklassen der Berufsausbildung ist wesentlich zu steigern.

Durch eine weitere Verbesserung der Berufsberatung auf der Grundlage des engeren Zusammenwirkens der Betriebe, Schulen und örtlichen Organe ist zu gewährleisten, daß bei der Berufswahl die persönlichen Wünsche und Interessen der Jugendlichen mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen weitgehend übereinstimmen und mehr Mädchen für technische Berufe und Abiturklassen der Berufsausbildung gewonnen werden.

In allen Bereichen ist im Jahre 1969 zielstrebig die mit der ideologischen Bildung und Erziehung verbundene arbeitsbezogene **Weiterqualifizierung** der Werktätigen beschleunigt zu entwickeln. Es sind wirksame Maßnahmen zur Koordinierung der betrieblichen und außerbetrieblichen Bildungsinstitutionen zu treffen, um die Effektivität des Systems der Aus- und Weiterbildung wesentlich zu erhöhen.

Kultur und Kunst sollen ihre bewußtseinsbildende Funktion wesentlich vertiefen, alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringen und die Entwicklung einer optimistischen sozialistischen Lebenseinstellung fördern. Die kulturelle Tätigkeit ist auf die Herausbildung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten, ein hohes Kulturniveau der Werktätigen, besonders der Arbeiterklasse, die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und die Verbesserung der Arbeitskultur zu richten.

Die Leistungen der kulturellen Einrichtungen und die dafür vorgesehenen materiellen und finanziellen Mittel sind darauf zu lenken, die schöpferische sozialistische Arbeit in der Produktion sinnvoll mit der kulturellen Bildung und der Förderung der eigenen kulturellen und künstlerischen Schöpferkräfte der Werktätigen zu verbinden, um die sozialistische Kultur zur Kultur des ganzen Volkes zu machen. Alle Künstler und Schriftsteller sind aufgerufen, in Vorbereitung des 20. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik neue sozialistische Kunstwerke zu schaffen, die von Parteilichkeit, Volksverbundenheit und tiefem ideologischem Gehalt geprägt sind.

V.

Die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 erfordert die weitere Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Kombinate und die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie. Die notwendige qualitative Veränderung der wissen-

schaftlichen staatlichen Führungstätigkeit besteht darin, den gesamten Ablauf des Leitungsprozesses von der wissenschaftlichen Analyse über die Prognose und die Entscheidung bis zur tatsächlichen Durchführung als einheitlichen Prozeß zu gestalten. Mit der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus in allen Führungsebenen ist das Zusammenwirken der zentralen staatlichen Führungsorgane mit den VVB, Kombinat und Betrieben sowie den territorialen Führungsorganen, besonders bei der Lösung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, mit einer hohen gesellschaftlichen Effektivität zu gewährleisten.

Die staatlichen Leiter sind verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zum integrierenden Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen. Ihre Aufgabe ist es, die Initiative der Wissenschaftler, Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Schrittmacher und Neuerer für die Erreichung von Pionier- und Weltspitzenleistungen und eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu nutzen.

Für die Arbeit mit den Jugendlichen ist verstärkt die Bewegung der Messen der Meister von morgen zu nutzen, um noch umfassender die jungen Bürger aktiv in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen. In den Plänen zur Förderung der Initiative der Jugend sind in den Betrieben und Einrichtungen dazu die notwendigen Festlegungen zu treffen.

Das wissenschaftliche Niveau des gesamten **Planungs- und Bilanzierungssystems** ist von der zentralen staatlichen Planung bis zur Betriebsplanung weiter zu erhöhen. Das erfordert die Durchsetzung und Weiterentwicklung der Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, vor allem der ergebnisgebundenen Planung sowie der Preisplanung. In Verbindung mit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung sind die **Methoden der Operationsforschung**, insbesondere ökonomisch-mathematische Modelle, verstärkt für die Qualifizierung der Planung anzuwenden. Dabei sind die Teilverflechtungsbilanzen zu einem Instrument der ergebnisgebundenen Planung weiterzuentwickeln und ihre Anwendung verbindlich festzulegen. Durch Schaffung von Typbeispielen und deren Verallgemeinerung ist die Betriebsplanung zu qualifizieren und entsprechend den Erfordernissen der modernen Produktionsprozesse in verstärktem Maße auf die Planung nach komplexen Maschinensystemen und Verarbeitungslinien zu orientieren. Zum schrittweisen Aufbau eines volkswirtschaftlichen **Informationssystems** sind Grundsätze und die Grundanforderungen an die inhaltliche und methodische Gestaltung der Informationssysteme der Führungsbereiche festzulegen.

Die mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 wirksam werdenden neuen **fondsbezogenen Industriepreise** schaffen einen besseren Maßstab für den gesellschaftlich notwendigen Aufwand und im Zusammenwirken mit den anderen ökonomischen Hebeln günstigere Voraussetzungen für die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus. Bei der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Veränderungen von Industriepreisen ist die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Interessen und den Interessen der Betriebe zu sichern.

Mit der Anwendung der neuen fondsbezogenen Industriepreise ist eine stimulierende Wirkung auf die weitere Senkung der Selbstkosten, die rationellste

Auslastung der produktiven Fonds, die Herstellung von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchsteniveau und damit auf die Erhöhung der Effektivität der Produktion zu erzielen. Das erfordert das **Kosten-Nutzen-Denken**, angefangen von der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Technologie und Projektierung bis zur Produktion verstärkt zu entwickeln und die Arbeit mit den Kosten und Preisen wesentlich zu verbessern.

Zur systematischen Senkung der Kosten sind Kosten-Gebrauchswertanalysen zu erarbeiten sowie die Kalkulationsrichtlinien, besonders zur Normierung der Kosten einschließlich der Gemeinkosten, konsequent anzuwenden. Zur Förderung der Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen sowie zur Qualitätssteigerung sind solche Formen der Preisbildung verstärkt auszunutzen wie Preislimite und Nutzenteilung; die Preisdegression für veraltete Erzeugnisse sowie Preiszu- und -abschläge. Die Preisbildung in den Kooperationsverbänden ist so zu entwickeln, daß in der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern durch zweckmäßige konstruktive Lösungen, hohe Serien und rationelle Technologien die Selbstkosten weiter gesenkt werden.

Bei der ergebnisgebundenen planmäßigen Industriepreisentwicklung im Jahre 1969 sind verbesserte Methoden des Vergleichs der Kosten und Preise der Erzeugnisse auf den Hauptwarenmärkten anzuwenden. Die Werktätigen sind über die von ihnen beeinflussbaren Kosten gezielt zu informieren und mit den Ergebnissen der Kostenrechnung vertraut zu machen, damit sie durch ihre schöpferische Mitarbeit die Senkung der Selbstkosten aktiv unterstützen. Durch die staatlichen und gesellschaftlichen Organe ist die Anwendung und Einhaltung der staatlichen Preisvorschriften für die Bildung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise ständig zu kontrollieren.

Bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 ist eine hohe Staats- und Plandisziplin zu verwirklichen. Über die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 ist konsequent Rechenschaft zu legen. Im Mittelpunkt der Rechenschaftslegungen stehen dabei die Wirksamkeit sowie die spezifische Anwendung der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970, die Verwirklichung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben und die Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität des Reproduktionsprozesses.

Der Ministerrat konzentriert seine Führungstätigkeit in Wahrnehmung seiner durch die sozialistische Verfassung bestimmten Funktionen auf die Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses und auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1969 auf die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, die Sicherung eines maximalen Zuwachses zum Nationaleinkommen und dessen effektive Verwendung.

Unter Leitung des Ministerrates sind die weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus so durchzuführen, daß im Zeitraum bis 1975 das ökonomische System in der Deutschen Demokratischen Republik vollständig ausgearbeitet und in der Praxis umfassend angewandt werden kann. Ausgehend von der strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie den aus Prognosen gewonnenen neuen Erkenntnissen sichert der Ministerrat eine komplexe,

auf die staatlichen Gesamtinteressen und die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft gerichtete Führungstätigkeit seiner Organe.

Zur kontinuierlichen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes hat der Ministerrat die **Kontrolle, Berichterstattung und Rechenschaftslegung** im gesamten System der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Kombinate und Betriebe zu gewährleisten.

Er sichert die aktive Mitwirkung der Werktätigen und die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der Planaufgaben und bei der effektiven Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Der Ministerrat berücksichtigt bei der Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes sowie in Ausübung der Kontrolle über seine Erfüllung Vorschläge, Hinweise und Untersuchungsergebnisse der Ausschüsse der Volkskammer.

Der Ministerrat beschließt über notwendige Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes 1969, wenn dies durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder veränderte Bedingungen im Interesse der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes erforderlich wird. Entscheidende Veränderungen sind den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung zu unterbreiten.

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Organisierung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 und die schöpferische Anwendung der Maßnahmen des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihren Führungsbereichen verantwortlich. Dabei haben sie ausgehend von der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und Kombinate die wissenschaftliche Führungstätigkeit systemgerecht zu entwickeln und schrittweise mit der Lösung der Hauptaufgaben zu verwirklichen. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane konzentrieren sich bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 auf die Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Komplexe und haben dazu rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Sie sind verantwortlich für das koordinierte Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen und den Führungsorganen in den Territorien.

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane gewährleisten eine differenzierte Anleitung und Kontrolle der VVB, Kombinate und wichtigen Betriebe in ihrem Führungsbereich. Sie haben die Konzentration von Wissenschaft und Technik unter Anwendung einer modernen Wissenschaftsorganisation auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte zur Erreichung von Pionierleistungen sowie die rasche Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion zu sichern. Ausgehend von der strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft und von den Ergebnissen der prognostischen Tätigkeit haben die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane eine klare Zielstellung für die Entwicklung der sozialistischen Großforschung und die wissenschaftliche Arbeit und deren effektive Nutzung festzulegen. In Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist durch die Industrie sowie die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft eine enge Kooperation mit den Forschungskapazitäten der Hochschulen und Universitäten, der wissenschaftlichen Akademien und anderen wissenschaftlichen Institutionen

herzustellen. Es sind entsprechende Voraussetzungen für eine beschleunigte Weiterbildung der wissenschaftlich-technischen Kader zu schaffen.

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben die besten Erfahrungen bei der Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Wissenschaft, Technik und Produktion gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften auszuwerten und zu verallgemeinern. Sie haben auf die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und auf die Anwendung der neuesten Erkenntnisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Einfluß zu nehmen.

Auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben haben die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane eine hohe Effektivität der Grundfonds und der Investitionen in ihren Führungsbereichen in Durchsetzung der Eigenverantwortung der Betriebe, Kombinate und VVB sowie des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu gewährleisten. Durch rationellen Materialeinsatz, Standardisierung und Substitution ist die Ökonomie der materialwirtschaftlichen Prozesse weiter zu verbessern.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben entsprechend den Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus die Verantwortung für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der staatlichen Führungsgrößen und Normative wahrzunehmen. Sie haben die allseitige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu gewährleisten. Dabei ist die Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse zu erhöhen, der Bedarf an Produktions- und Rationalisierungsmitteln für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu decken und die sortiments- und qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Bei Produktionsumstellungen ist die Bereitstellung von Erzeugnissen des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung und die Einhaltung der Kooperationsverpflichtungen weiterhin zu garantieren.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die ihnen vom sozialistischen Staat anvertrauten materiellen und finanziellen Fonds einschließlich der Kredite zur Erreichung eines hohen Effektes für die Volkswirtschaft genutzt werden. Dazu sind die sozialistische Betriebswirtschaft konsequenter durchzusetzen, die Aufgaben zur Automatisierung und Rationalisierung der Produktionsprozesse zu verwirklichen sowie die hochproduktiven Maschinen und Anlagen im Mehrschichtsystem auszulasten.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die eigenerwirtschafteten Mittel und die von den Banken gewährten Kredite in voller Übereinstimmung mit der Strukturpolitik des Staates und zur Gewährleistung der planmäßigen proportionalen Entwicklung einzusetzen.

Die fortgeschrittensten Produktionserfahrungen, Leistungen der Schrittmacherkollektive und Erfahrungen bei der Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten sind auszuwerten, zu verallgemeinern und obligatorisch anzuwenden. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist zur Erreichung von Pionierleistungen und zur Rationalisierung des betrieblichen Reproduktionsprozesses weiterzuentwickeln. Die Werktätigen sind über die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit der Zielstellung des Betriebes, die Durchführung der volkswirtschaftlich struk-

turbestimmenden Aufgaben, die Ergebnisse von Vergleichen der Haupterzeugnisse mit dem Weltstand in Qualität und Kosten, die Maßnahmen der Leitung zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und andere wichtige Probleme regelmäßig zu informieren. Die Vorschläge der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organe sind für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Effektivität der Produktion unmittelbar nutzbar zu machen. Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben vor den Produktionskomitees und den Gewerkschaftsleitungen die Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, besonders zur Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben und zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zu erläutern und über ihre Durchführung Rechenschaft abzulegen.

Die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, besonders des Arbeitsschutzes und Gesundheitsschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen muß integrierender Bestandteil der Führungstätigkeit der Betriebe und Kombinate sein. Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die im Plananteil Arbeits- und Lebensbedingungen als Bestandteil des Betriebsplanes festgelegten Maßnahmen und die im Betriebskollektivvertrag beschlossenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben ihre wachsende Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Werktätigen in vollem Umfange wahrzunehmen. Für eine hohe Effektivität der Aus- und Weiterbildung ist eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Bildungseinrichtungen im Territorium zu entwickeln. Es sind größere Anstrengungen zu unternehmen, um Frauen und Mädchen für technische Berufe zu gewinnen und für mittlere und höhere Leitungsfunktionen vorzubereiten. Sie haben insbesondere Werk tätige, die im Mehrschichtsystem arbeiten, und werktätige Frauen mit Kindern vorrangig in der betrieblichen Versorgung und Betreuung zu berücksichtigen.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter der gleichgestellten Organe haben auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und Normative bei voller Wahrung der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu leiten und seine Erfüllung zu gewährleisten. Sie konzentrieren sich dabei auf die vorrangige Verwirklichung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben in hoher Qualität sowie auf die effektivste Wirtschaftstätigkeit ihres Führungsbereiches. Sie haben die Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Bereich entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus konsequent durchzuführen und eine auf die Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität gerichtete Differenzierung der staatlichen Planaufgaben auf die Betriebe vorzunehmen. Die wissenschaftliche Führungstätigkeit der VVB und der gleichgestellten Organe ist auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und modernster Methoden der Planung und Leitung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 qualitativ zu verbessern. Durch die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe sind alle Voraussetzungen zu schaffen, um die maßgebliche Mitarbeit der gesellschaftlichen Organe, insbesondere der Gesellschaftlichen Räte und der Gewerkschaftskomitees noch wirksamer für die Lösung der Grundfragen des Reproduktionsprozesses des Bereiches zu nutzen. Auf der Grundlage von Analysen über die

Wirksamkeit der Systemregelungen für 1969 und 1970 bei der Ausarbeitung der Planentwürfe, besonders auf dem Gebiet der Grundfondspolitik und der Investitionstätigkeit sowie der Außenwirtschaft, haben die Generaldirektoren der VVB zu sichern, daß bei kompromißlosem Vergleich mit dem Welthöchststand nur die effektiven und vorbereiteten Investitionsvorhaben durchgeführt und die staatlichen Planaufgaben für den Export voll erfüllt werden.

Sie haben die überbetrieblichen und zwischenzweigliedlichen Maßnahmen zur Automatisierung ganzer Produktionsprozesse und zur Durchsetzung hocheffektiver Technologien und Verfahren auf der Grundlage von Plänen der modernen Betriebsorganisation durchzuführen.

Auf der Grundlage der Erzeugnisgruppenarbeit als umfassende Form der kooperativen Zusammenarbeit eigenverantwortlicher Betriebe haben die Generaldirektoren der VVB und Leiter der gleichgestellten Organe die Finalproduzenten bei der Herstellung langfristiger und planmäßiger Kooperationsbeziehungen und bei der Einführung durchgängiger technologischer Verfahren in der ganzen Kooperationskette zu unterstützen.

In Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke ist die Entwicklung der auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung und der Aufrechterhaltung der juristischen Selbständigkeit der Vertragspartner beruhende Kooperation in ihren verschiedenen Formen zwischen der volkseigenen Industrie und den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den industriell produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Betrieben in Übereinstimmung mit den Prognosen der Zweige und Territorien sowie der strukturalpolitischen Konzeption zu fördern.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe haben mit den Räten der Bezirke und ihren Organen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 die notwendige Übereinstimmung über die Entwicklung des Zweiges im Territorium herzustellen. Das bezieht sich insbesondere auf die Sicherung der territorialen Einordnung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, die Durchführung der Automatisierung ganzer Produktionsprozesse sowie auf die Koordinierung der Bildungsmaßnahmen und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der bilanzverantwortlichen Organe haben zu veranlassen, daß die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig materiell gesichert, der volkswirtschaftlich begründete Bedarf mit den Erzeugnissen ihres Zweiges gedeckt und die Proportionalität der Entwicklung der Volkswirtschaft bei Verbesserung der Ökonomie der gesamten materialwirtschaftlichen Prozesse gewährleistet wird.

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden fassen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 in ihrem Bereich auf der Grundlage der zentralen staatlichen Festlegungen eigenverantwortlich Beschlüsse über die Sicherung der strukturbestimmenden Aufgaben im Territorium und effektive Entwicklung ihrer Führungsbereiche und legen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der allseitigen Erfüllung und Kontrolle der Planaufgaben fest. Sie organisieren in vielfältigen Formen die Mitwir-

kung der Werktätigen bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und lenken die Volksinitiative auf die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, die Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine effektive Verwendung sowie die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger. Sie wirken durch die Abgeordneten in enger Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern auf die weitere Herausbildung und Festigung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen ein.

Die Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, erfordert im Zusammenhang mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 in den Territorien die Qualifizierung der Führungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage der Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft.

Die örtlichen Räte haben insbesondere die Entwicklung und Nutzung der territorialen Reserven, wie Arbeitskräfte, Berufsnachwuchs, Baukapazitäten, Wohnraum und Kapazitäten der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen auf die Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Komplexe zu konzentrieren. Sie unterstützen die Einrichtung zentraler Fertigungen, die Konzentration von Betrieben und Einrichtungen sowie die Bildung und Durchführung von Rationalisierungs- und Investitionskomplexen zum effektiven Einsatz der Investitionsmittel und der Baukapazitäten. Sie sind verantwortlich, daß die notwendigen materiellen Bedingungen für die Durchführung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem in höchster Qualität geschaffen werden.

Die örtlichen Räte fördern die weitere Teilnahme von Betrieben aller Eigentumsformen an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, insbesondere an der Entwicklung der auf langfristigen ökonomischen und vertraglichen Beziehungen beruhenden Kooperation. Damit sind wichtige Voraussetzungen für die Produktion von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchst-

stand und für die Durchführung der Rationalisierung und Automatisierung in diesem Bereich der Volkswirtschaft zu schaffen.

Die örtlichen Räte haben mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und durch den Abschluß von Verträgen die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu organisieren und auf die rationelle Nutzung der bestehenden betrieblichen und kommunalen Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung einzuwirken.

* * *

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1969 wird die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, fortgesetzt.

Ausgehend von der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ruft die Volkskammer alle Bürger auf, sich im 20. Jahr des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik in der sozialistischen Menschengemeinschaft noch enger zusammenzuschließen und in gemeinsamer Arbeit durch Meisterung der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik und der modernsten Methoden der Wirtschaftsführung alle Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu erfüllen und damit gleichzeitig wichtige Grundlagen für die Vorbereitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 zu schaffen.

Mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1969 wird unser sozialistischer Staat allseitig weiter gestärkt, der Wohlstand seiner Bürger kontinuierlich erhöht und in brüderlicher Verbundenheit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern das Ansehen und die internationale Position der Deutschen Demokratischen Republik weiter gefestigt.

Das Staatsvolk der Deutschen Demokratischen Republik leistet so seinen Beitrag zur wachsenden Stärke der sozialistischen Staatengemeinschaft und zur Sicherung des Friedens in Europa.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1969**

vom 13. Dezember 1968

Der Staatshaushaltsplan 1969 dient in Übereinstimmung mit den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben der allseitigen politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Seine hohe Zielstellung ist das Ergebnis der kontinuierlichen und stabilen Entwicklung der Arbeiter- und Bauern-Macht sowie der erfolgreichen Arbeit der Bürger des ersten sozialistischen Staates deutscher Nation.

Der Volkswirtschaftsplan und der Staatshaushaltsplan 1969 verlangen ein höheres Niveau der staatlichen Führungstätigkeit, damit die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Aufgaben zur Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zielstrebig verwirklichen können. Die Kernfrage besteht dabei darin, in den volkseigenen Betrieben und Kombinate — bei zielstrebigem Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Schrittmacherbetriebe der DDR und der besten Erfahrungen aus der Sowjetunion — moderne Leitungssysteme und Leitungsmethoden mit Hilfe der Operationsforschung auszuarbeiten und einzuführen. Das hat besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Automatisierung zusammenhängender Abschnitte des Produktionsprozesses bis hin zur Leitung und Steuerung.

Die Ingenieurbüros bei den VVB, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind vorrangig für die Lösung dieser Aufgabe einzusetzen.

Die allseitige Erfüllung der Pläne für das Jahr 1969 ist eine wichtige Voraussetzung dafür, das ökonomische System des Sozialismus im Dienste der weiteren Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik voll wirksam zu machen. Von der Lösung dieser Aufgabe, die große Anstrengungen erfordert, hängt zugleich die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung ab.

Die Mittel des Staatshaushaltes, die Kredite, die in den VEB und volkseigenen Kombinate planmäßig zu erwirtschaftenden eigenen Fonds und die Fonds der örtlichen Volksvertretungen sind auf der Grundlage des staatlichen Planes so einzusetzen, daß sie die Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seines Kernstücks, des ökonomischen Systems, wirksam unterstützen. Dabei gilt es, entsprechend den

Hauptlinien der künftigen Struktur der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die finanziellen Mittel auf solche Schwerpunkte zu konzentrieren, die für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution im Dienste des Sozialismus bestimmend sind und langfristig einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen sichern.

Die für die Forschung und Entwicklung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Mittel der Fonds für Wissenschaft und Technik der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB sind entsprechend der aufgabenbezogenen Planung und auftragsgebundenen Finanzierung auf die strukturbestimmenden Aufgaben und Haupterzeugnisse zu konzentrieren und so einzusetzen, daß Spitzenleistungen erreicht werden und eine schnelle Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion erfolgt.

Die Verwendung aller im Plan bereitgestellten Mittel hat nach dem Prinzip strenger Sparsamkeit zu erfolgen. Mit geringstmöglichem Aufwand ist ein höchstmöglicher Nutzen zu erzielen. Grundsatz muß sein, materielle und finanzielle Fonds nur dort einzusetzen, wo eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität nachgewiesen wird.

Das heißt, daß heute unter den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus der Kampf um strenge Sparsamkeit vor allem mit ökonomischen Mitteln, mit der Anwendung moderner und wirksamer Führungs- und Leitungsmethoden geführt werden muß.

Die Durchführung der im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben erfordert deshalb auf dieser Grundlage von allen Leitern eine höhere Qualität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und eine hohe Plan- und Finanzdisziplin.

Der sozialistische Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sind in engem Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund in allen Bereichen der Volkswirtschaft zielgerichtet auf die Lösung der Hauptaufgaben des Planes zu konzentrieren.

Die allseitige Durchführung der Planaufgaben ist nur möglich, wenn die zusammenhängenden Maßnahmen des ökonomischen Systems gewissenhaft in der Führungstätigkeit aller Betriebe und Bereiche verwirklicht

und den Werktätigen eingehend erläutert werden. Die Direktoren der VEB sowie die Generaldirektoren der volkseigenen Kombinate und VVB sind dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der staatlichen Normative und ökonomischen Hebel das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel verwirklicht wird. Die staatlichen Normative, z. B. das Normativ der Nettogewinnabführung, sind als Mindestanforderungen des Staates an die Effektivität der Wirtschaftstätigkeit der Betriebe und Kombinate zu handhaben.

Auf der Grundlage exakter Kostenberechnungen und Analysen der Selbstkosten der Erzeugnisse ist in den VEB und volkseigenen Kombinate der Kampf um die Senkung der Kosten zu führen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Fondseffektivität zu erhöhen. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt sind termingemäß und in voller Höhe zu erfüllen.

Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die Durchführung des Staatshaushaltsplanes mit hohem Nutzen für die Gesellschaft und jeden einzelnen Bürger zu sichern. Das verlangt die Anwendung wissenschaftlicher Führungsmethoden, die Verallgemeinerung fortgeschrittenster Erfahrungen und rationelles Wirtschaften mit den von den Werktätigen geschaffenen materiellen und finanziellen Fonds.

In den örtlich geleiteten Betrieben ist die wirtschaftliche Rechnungsführung weiter zu vervollkommen. Die vertraglichen Beziehungen der Städte und Gemeinden zu Betrieben ihres Territoriums sind auf der Grundlage des Planes im Interesse der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiterzuentwickeln.

Im Bildungswesen, im Gesundheitswesen und in den Einrichtungen der Kultur sind die staatlichen Mittel auf die Hauptaufgaben des Planes zu konzentrieren. Im Interesse höherer Leistungen für die Bevölkerung ist die Effektivität beim Einsatz dieser Mittel weiter zu verbessern. Dazu ist in allen dafür geeigneten staatlichen Einrichtungen, einschließlich der kulturellen Einrichtungen, die Kosten-Nutzen-Rechnung anzuwenden und die Gewährung staatlicher Zuschüsse an die planmäßige Erfüllung exakter Leistungsnormative zu binden.

Die Finanzorgane haben in engem Zusammenwirken von Bankkontrolle, Preiskontrolle und Staatlicher Finanzrevision die VEB und volkseigenen Kombinate an Ort und Stelle bei der Durchsetzung der komplexen Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere bei der Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung, konkret zu unterstützen. Sie kontrollieren, daß die Finanzbeziehungen und ökonomischen Hebel systemgerecht wirken. Die Finanzorgane konzentrieren sich dabei vor allem auf die Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB, die für die Lösung der struktur- und effektivitätsbestimmenden Aufgaben der Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 383) folgendes Gesetz:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben des Staates

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	74 110,5 Millionen M
Ausgaben	74 062,5 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1969	48,0 Millionen M

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB planmäßig aus dem Gewinn zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	64 990,1 Millionen M
Ausgaben	64 942,1 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1969	48,0 Millionen M

§ 3

Zentraler Haushaltsplan und Haushaltspläne der Bezirke

Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	51 415,3	13 574,8
Ausgaben	51 367,3	13 574,8

§ 4

Eigene Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus dem Gewinn

Die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB haben planmäßig eigene Fonds aus dem Gewinn in Höhe von 9 120,4 Millionen M zu bilden. Diese Fonds sind von den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in eigener Verantwortung vorrangig für die Förderung der komplexen Automatisierung und Mechanisierung, für die Erreichung von Spitzenleistungen sowie für die rasche Steigerung einer rentablen Exportproduktion einzusetzen.

zen. Auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel ist der betriebliche Reproduktionsprozeß so zu gestalten, daß eine hohe Effektivität der vorhandenen und neu zu schaffenden Fonds gesichert wird.

§ 5

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1969 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft betragen die Abführungen der volkseigenen Wirtschaft — ausschließlich der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — an Gewinnen, Produktionsfondsabgabe, Produktionsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 34 588,6 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die volkseigene Wirtschaft — ausschließlich der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — für Investitionen, deren Finanzierung aus dem Staatshaushalt durch den Ministerrat festgelegt wird, für volkswirtschaftlich strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie für zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen und andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 6 883,4 Millionen M.

§ 6

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1969 für die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Aufgaben betragen die Abführungen der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft an Gewinnen, Produktionsfondsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 425,0 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für zeitweilig noch notwendige Stützungen sowie andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 324,6 Millionen M.

(3) Auf der Grundlage der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft werden aus dem Staatshaushalt zur weiteren Steigerung der Produktion und der Senkung der Kosten durch Spezialisierung und Konzentration über vielfältige Kooperationsbeziehungen bei Umverteilung dieser Mittel 1 560,3 Millionen M für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 7

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die VEB und volkseigenen Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe, die zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen erhalten, haben ihre Wirtschaftstätigkeit so zu organisieren, daß sie ihre Produktion in zunehmendem Maße ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Staatshaushalt durchführen. Sie sind verpflichtet, durch die Einleitung produktivitäts-

und rentabilitätsfördernder Maßnahmen ökonomische Voraussetzungen für einen systematischen Abbau der produktgebundenen Preisstützungen bei gleichzeitiger Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion zu treffen.

(2) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte haben, ausgehend von einer exakten Analyse der Selbstkosten, den systematischen Abbau der zeitweilig noch notwendigen produktgebundenen Preisstützungen zu sichern.

§ 8

Nationale Verteidigung und Sicherheit

Für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik werden im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 6 350,0 Millionen M bereitgestellt.

§ 9

Bildungswesen, Körperkultur und Sport, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten des Bildungswesens, der Körperkultur und des Sports, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Bildungswesen, Körperkultur und Sport	5 380,6 Millionen M
Kultur, Rundfunk, Fernsehen und Nachrichtenwesen	1 002,7 Millionen M
Gesundheits- und Sozialwesen	5 607,3 Millionen M

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens, der Körperkultur und des Sports, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens 643,7 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 512,1 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§ 10

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit:

Einnahmen	7 707,3 Millionen M
Ausgaben	11 514,2 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	3 806,9 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit:

Einnahmen	857,3 Millionen M
Ausgaben	2 007,7 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	1 150,4 Millionen M

§ 11

Einnahmen der örtlichen Haushalte

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden planmäßigen Einnahmen:

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
a) Nettogewinnabführungen, Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern und staatliche Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Steuern der privaten Wirtschaft, der Genossenschaften, der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuell arbeitenden Handwerks	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise; Haushalte der Räte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf der Grundlage der von den Kreistagen in Übereinstimmung mit den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden gefaßten Beschlüsse
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

(2) Darüber hinaus erhalten die Städte und Gemeinden gemäß Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) und anderen Rechtsvorschriften zusätzlich eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden.

§ 12

Haushalte der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Ein- nahmen und Aus- gaben	Von den Einnahmen entfallen auf den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes — in Millionen M —	Kassen- bestand am 1. Jan. 1969 und 31. Dez. 1969
Berlin	1 380,6	294,6	39,0
Rostock	785,6	460,9	22,0
Schwerin	584,1	358,6	16,0
Neubrandenburg	595,4	385,7	19,0
Potsdam	860,1	386,6	24,0
Frankfurt (Oder)	606,3	363,9	13,0
Cottbus	671,2	330,1	16,0
Magdeburg	974,8	469,8	27,0
Halle	1 443,4	742,0	33,0
Erfurt	907,8	427,9	24,0
Gera	620,1	326,2	16,0
Suhl	441,2	190,3	11,0
Dresden	1 302,5	493,7	36,0
Leipzig	1 035,0	354,9	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 357,7	508,8	33,0
Insgesamt:	13 574,8	6 094,0	356,0

§ 13

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für die Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der Ministerrat für den zentralen Haushalt den Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung beschließen. Eine solche Erhöhung der für Werterhaltungen geplanten Mittel zu Lasten der Haushaltsmittel für Investi-

tionen ist zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungsmaßnahmen eines Rates geplanten Mittel voll verwendet werden.

§ 14

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlussfassung und Durchführung der Haushaltspläne

(1) Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1969 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine Umverteilung der in den Haushalten der örtlichen Räte für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel zwischen den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden während der Plandurchführung bedarf der Beschlussfassung durch die zuständigen Volksvertretungen.

(3) Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen der Räte für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben — einschließlich der für Investitionen geplanten Haushaltsmittel — während der Plandurchführung haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Die vorrangige Durchführung strukturbestimmender Aufgaben muß gesichert bleiben.

§ 15

Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Volksvertretungen

(1) Für die Finanzierung von Investitionen geplante Haushaltsmittel, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, sind von den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen. Bei der Abführung kann der Betrag abgesetzt werden, um den durch den Einsatz geplanter Investitionsmittel für zusätzliche Werterhaltungen gemäß § 13 Abs. 2 die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungen eines örtlichen Rates geplanten Mittel überschritten worden sind.

(2) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke andere als die im Abs. 1 genannten Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben nicht verbraucht, sind diese Mittel an den zentralen Haushalt abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Werterhaltungsmittel der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke. Die Rechte des eigenverantwortlichen Einsatzes freier Mittel auf Grund von Minderausgaben werden dadurch nicht berührt.

(3) Nichtverbrauchte Mittel, die aus dem Fonds der Volksvertretung bereitgestellt werden, sind nicht an den zentralen Haushalt abzuführen.

Schlußbestimmungen**§ 16**

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, in den Staatshaushaltsplan 1969 die weiteren neuen Maßnahmen zur komplexen Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus einzuarbeiten.

(2) Der Ministerrat ist berechtigt, die sich aus dem Modell der Leitung der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik — Berlin — und aus anderen Modellen der Leitung eines Territoriums ergebenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft und die daraus abgeleiteten Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben des zentralen Haushaltes und der Haushaltspläne der Bezirke besonders zu regeln.

(3) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

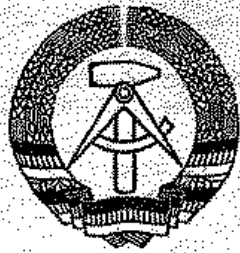
- a) Gesetz vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 (GBl. I S. 153)
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1968 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968 (GBl. II S. 61).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Handwritten signature or initials

1968	Berlin, den 16. Dezember 1968	Teil I Nr. 23
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 68	Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	383
4. 12. 68	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	389

**Gesetz
über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Dezember 1968**

In Verwirklichung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik dient der Staatshaushalt der allseitigen weiteren politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist ein wichtiges Instrument der vorausschauenden, planenden und organisierenden Führungstätigkeit des sozialistischen Staates zur Nutzung aller Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung und zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Der Staatshaushalt trägt dazu bei, die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane zu sichern.

Der Staatshaushalt ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und seinem Kernstück, dem ökonomischen System, auf der Grundlage des ständigen Wachstums der Produktivkräfte, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Kosten zu entwickeln. Er hat den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, einer hocheffektiven staatlichen Strukturpolitik und der Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Wirtschaftsführung zu dienen.

Die Verantwortung für die Erwirtschaftung und den Einsatz von Mitteln des Staatshaushaltes zur planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte, für die Erhöhung der Rentabilität und Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Werktätigen ist ein wesentlicher Bestandteil der Führungsaufgaben der Leiter der Betriebe, volkseigenen Kombinate, der staatlichen Einrichtungen sowie der Planung und Leitung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese Verantwortung gilt auch für die Planung und Leitung durch die örtlichen Volksvertretungen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen staatlichen Ordnung der Haushaltswirtschaft wird entsprechend

Artikel 9 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz erlassen:

I. Aufgaben und Aufbau des Staatshaushaltes

§ 1

Aufgaben des Staatshaushaltes

(1) Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Instrument des sozialistischen Staates zur Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Der sozialistische Staat nimmt im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft mit Hilfe des Staatshaushaltes aktiven Einfluß auf die allseitige Verwirklichung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Der Staatshaushalt dient der ständigen Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und fördert die allseitige Entwicklung der sozialistischen Demokratie durch die aktive Mitwirkung der Arbeiter, der Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz und der anderen Schichten des Volkes bei der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung.

(2) Der sozialistische Staat zentralisiert im Staatshaushalt Teile des Nationaleinkommens zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfes des Staates. Die entscheidenden Grundlagen sind entsprechend den sozialistischen Produktionsverhältnissen, dem ständigen Wachstum der Produktivkräfte und der Entwicklung der sozialistischen Planwirtschaft die Einnahmen des Staatshaushaltes aus der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere aus den volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinate. Diese Einnahmen des Staatshaushaltes sind durch langfristige staatliche Normative und Entwicklungsziele so zu gestalten, daß sie im Rahmen der zentralen Planung des Nationaleinkommens, insbesondere der Grundfragen der Strukturpolitik, die Eigenverantwortung der Betriebe im Planungsprozeß und im System der wirtschaftlichen Rechnungsführung unterstützen.

Die eigenverantwortliche Regelung des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien durch die örtlichen Organe der Staatsmacht ist insbesondere durch die langfristige verbindliche Bestimmung eigener Einnahmen zu fördern.

(3) Der sozialistische Staat gewährleistet mit dem Staatshaushalt die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben auf der Grundlage der planmäßigen Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Er konzentriert die Mittel des Staatshaushaltes insbesondere auf die Finanzierung der Aufwendungen für

volkswirtschaftlich strukturentscheidende Maßnahmen und für Maßnahmen zur Förderung vorrangig zu entwickelnder Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft, um die Deutsche Demokratische Republik als hochentwickelten Industriestaat mit einer modernen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft weiter auszubauen

das einheitliche sozialistische Bildungssystem und die Entwicklung einer hochleistungsfähigen sozialistischen Wissenschaft und Wissenschaftsorganisation, für die Förderung der sozialistischen Nationalkultur, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Körperkultur und des Sportes sowie andere Aufwendungen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger

den zuverlässigen Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften des Volkes.

(4) Der sozialistische Staat nutzt den Staatshaushalt für die Kontrolle über die Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere für die Kontrolle über die Bildung und Verwendung der in der Verantwortung der Staatsorgane zentralisierten Fonds, über die effektivste Nutzung, Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums und die Gewährleistung eines hohen Nutzeffektes beim Einsatz staatlicher Mittel.

§ 2

Aufbau des Staatshaushaltes

In Übereinstimmung mit dem Aufbau und System der staatlichen Leitung der Deutschen Demokratischen Republik besteht der Staatshaushalt aus

- a) dem zentralen Haushalt, der die Haushalte der zentralen Staatsorgane umfaßt
- b) den Haushalten der Bezirke und Kreise und
- c) den Haushalten der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als eigenverantwortliche Gemeinschaften sowie
- d) dem Haushalt der Sozialversicherung als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes.

Diese Haushalte sind im Staatshaushalt organisch miteinander verbunden.

II. Verantwortung für die Planung und Leitung auf dem Gebiet des Staatshaushaltes

§ 3

Volkskammer

(1) Die Volkskammer entscheidet über die Grundfragen der Planung und Durchführung des Staatshaushaltes. Sie entscheidet mit dem Perspektivplan zur Ent-

wicklung der Volkswirtschaft über die perspektivischen Ziele und Aufgaben auf dem Gebiet des Staatshaushaltes.

(2) Die Volkskammer beschließt das Gesetz über den Staatshaushaltsplan für das jeweilige Jahr. Sie beschließt mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben des Staates, die die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltsplanes und die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel planmäßig zu bildenden Fonds der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB aus dem Gewinn umfassen.

(3) Die Volkskammer entscheidet über die Entlastung des Ministerrates für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes des jeweiligen Jahres.

§ 4

Ministerrat

(1) Der Ministerrat legt die Anforderungen an die prognostische Arbeit auf dem Gebiet des Staatshaushaltes fest. Er leitet die Ausarbeitung der perspektivischen Ziele und Aufgaben des Staatshaushaltes sowie die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes für das jeweilige Jahr und unterbreitet die erforderlichen Gezeizentwürfe der Volkskammer.

(2) Der Ministerrat organisiert die Durchführung des beschlossenen Staatshaushaltsplanes für das jeweilige Jahr und verfügt über die Mehreinnahmen, die freien Mittel auf Grund von Minderausgaben und über die Verwendung der Reserven des zentralen Haushaltes. Der Ministerrat ist für die Abrechnung des Staatshaushaltsplanes für das jeweilige Jahr gegenüber der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Ministerrat kontrolliert die Tätigkeit der Minister und der anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke bei der Durchführung der Haushaltspläne und trifft Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung.

§ 5

Minister der Finanzen

(1) Der Minister der Finanzen ist gegenüber dem Ministerrat für die Ausarbeitung, Analyse, Abrechnung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes und für die Sicherung der Liquidität des Staatshaushaltes verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er erläßt dazu einheitliche und verbindliche Bestimmungen.

(2) Auf Grund der Erkenntnisse aus der Analyse und Kontrolle bei der Planung und Durchführung des Staatshaushaltes unterbreitet der Minister der Finanzen den Staats- und Wirtschaftsorganen Vorschläge, die der Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität der Mittel des Staatshaushaltes und der Durchsetzung der Sparsamkeit dienen.

(3) Der Minister der Finanzen hat das Recht, bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplanes und bei Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin die Rechenschaftslegung des verantwortlichen Leiters vor dem Leiter des übergeordneten Staatsorgans zu fordern bzw. die Durchführung einer Rechenschaftslegung vor dem Ministerrat vorzuschlagen. Bei Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin ist der Minister der Finanzen verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Disziplinwidrigkeiten zu treffen. Er hat hierzu das Recht,

in den Haushalts- und Finanzplänen Ausgaben zeitweilig oder endgültig zu sperren

die Haushaltsfinanzierung zeitweilig einzustellen Bank- und Postscheckkonten von Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen, volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat, VVB und anderen Organen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft zu sperren oder die sofortige Abführung von Beträgen an die zuständigen Organe zu veranlassen.

Er hat von diesen Maßnahmen den zuständigen Leiter des übergeordneten Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Rates zu informieren.

Minister und andere Leiter zentraler Staatsorgane

§ 6

(1) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Haushaltswirtschaft ihres Aufgabengebietes verantwortlich. Sie sichern, daß die Normative der Nettogewinnabführung an den Staat von den volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat und VVB bei der eigenverantwortlichen Planausarbeitung und Plandurchführung richtig angewandt werden und kontrollieren die termingerechte Nettogewinnabführung. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane gewährleisten, daß die an den Staat abzuführenden Abgaben und anderen Mittel durch die volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, VVB sowie staatlichen Einrichtungen in voller Höhe geplant werden und kontrollieren deren Erwirtschaftung und termingerechte Abführung.

(2) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß die planmäßigen Aufgaben finanziert, Reserven aufgedeckt und eingesetzt und die Haushaltsmittel sparsam und mit größtem Nutzeffekt verwendet werden.

(3) Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben die Erfüllung der Haushaltspläne zu analysieren und Maßnahmen zur Planerfüllung festzulegen. Sie sind verpflichtet, die Haushaltspläne gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen.

§ 7

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane unterstützen vom Standpunkt der Einhaltung gesamtstaatlicher Interessen und bei Wahrung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe die Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Haushaltsplanes. Sie übergeben dazu den Räten der Bezirke Effektivitätskriterien, Leistungskennziffern und andere Normen für das Aufgabengebiet.

Örtliche Volksvertretungen

§ 8

(1) Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden (im weiteren örtliche Volksvertretungen) entscheiden auf der Grundlage der zentralen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung eigenverantwortlich über die Haushaltswirtschaft in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben eigene Einnahmen und ver-

fügen über den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz ihrer Mittel mit dem Ziel, das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen legen mit den auf der zentralen Planung beruhenden Perspektivplänen bzw. perspektivischen Plankonzeptionen die perspektivischen Ziele und Aufgaben auf dem Gebiet des Haushaltes fest.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen den Haushaltsplan für das jeweilige Jahr. Sie beschließen damit die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes und die aus den erwirtschafteten Gewinnen planmäßig zu bildenden Fonds der unterstellten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, soweit diese nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten.

Durch die eigenverantwortliche Planung der Haushaltsmittel dürfen der Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und der planmäßige Kassenbestand nicht verändert werden.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen legen im Rahmen der Gesetze die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Durchführung des Haushaltsplanes insbesondere hinsichtlich der Verfügung über die Reserven, der Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben sowie bei der Anwendung der Prinzipien der materiellen Interessiertheit fest. Sie kontrollieren die Tätigkeit ihrer Räte bei der Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne und beschließen Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung.

(5) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen die Jahreshaushaltsrechnungen und entscheiden über die Entlastung ihres Rates für die Durchführung des Haushaltsplanes.

(6) Die örtlichen Räte organisieren die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle der Haushaltspläne im Verantwortungsbereich der Volksvertretung. Sie sind der Volksvertretung für die Liquidität des Haushaltes verantwortlich.

(7) Die örtlichen Räte haben die nach den gesetzlichen Bestimmungen von ihnen einzuziehenden Einnahmen des zentralen Haushaltes vollständig und termingerecht zu realisieren und an den zentralen Haushalt abzuführen. Sie haben Ausgaben des zentralen Haushaltes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten und abzurechnen.

§ 9

(1) Die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände organisieren die Planung und Durchführung der Stadt- und Gemeindehaushalte und sichern die aktive Teilnahme der Bürger bei der Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne. Sie arbeiten bei der Planung und Durchführung der Aufgaben eng mit den Betrieben, volkseigenen Kombinat, VVB und staatlichen Einrichtungen in ihrem Territorium zusammen.

(2) Die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, langfristige Haushaltspläne, unterteilt nach Jahren, aufzustellen und zu beschließen. Für die Jahresabschnitte der langfristigen Haushaltspläne gelten die Grundsätze

des § 8. Die Volksvertretungen regeln in eigener Verantwortung, in welchem Maße die Prinzipien der langfristigen Haushaltsplanung auch für die unterstellten staatlichen Einrichtungen Anwendung finden.

(3) Die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände entscheiden eigenverantwortlich über die gemeinsame Finanzierung von Aufgaben und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat, VVB und staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

§ 10

Leiter der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB

Die Leiter der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, VVB und ihnen gleichgestellte Wirtschaftsorgane organisieren auf der Grundlage des staatlichen Planes die Wirtschaftstätigkeit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch die ökonomische Nutzung der vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds sowie der Kreditmittel für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums. Sie sichern, daß die staatlich festgelegten Abgaben und Abführungen termingemäß erwirtschaftet und die Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat vorrangig erfüllt werden.

Sie gewährleisten, daß die aus dem Gewinn planmäßig zu bildenden betrieblichen Fonds erwirtschaftet und mit dem Ziel eingesetzt werden, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechende bedarfs- und weltmarktgerechte Erzeugnisse mit geringsten Kosten und hoher Rentabilität zu produzieren.

III. Grundsätze der Haushaltswirtschaft

§ 11

Grundsätze der Planung des Staatshaushaltes

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes erfolgt, ausgehend von den Prognosen zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere zur Entwicklung der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan sowie den Jahres-Volkswirtschaftsplänen. Bei der Ausarbeitung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes ist die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Aufgaben zu gewährleisten.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes müssen so gestaltet sein, daß sie die kontinuierliche Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und den Ausgleich der Pläne des Staatshaushaltes gewährleisten. Durch die Bildung von planmäßigen Reserven ist die bewegliche Planung und Durchführung des Staatshaushaltes sowie die Finanzierung von Aufgaben, die sich aus neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und veränderten Entwicklungsbedingungen ergeben und zur Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses führen, zu sichern.

§ 12

Perspektivische Planung des Staatshaushaltes

(1) Die Planung der hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes für den Perspektivplanzeitraum hat entsprechend der Grundrichtung der

planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erfolgen. Davon ausgehend ist der Beitrag der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben sowie der Umfang der Aufwendungen des Staatshaushaltes für die Entwicklung der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft festzulegen.

(2) Die perspektivische Planung des Staatshaushaltes ist mit der ständigen Vervollkommnung der Haushaltsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und zu den staatlichen Einrichtungen sowie zwischen dem zentralen Haushalt und den Haushalten der Bezirke und Kreise, den Haushalten der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu verbinden.

§ 13

Jährliche Planung des Staatshaushaltes

(1) Die jährliche Planung des Staatshaushaltes konkretisiert die Aufgaben des Staatshaushaltes im Perspektivplanzeitraum für das jeweilige Jahr. Dabei ist die Verwirklichung neuer volkswirtschaftlicher Entscheidungen zu sichern, die sich aus den herangereiften Bedingungen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ergeben.

(2) In Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und auf Grund der Planvorschläge der Minister und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein Staatshaushaltsplan aufzustellen.

§ 14

Mitwirkung der Bürger bei der Planung und Leitung des Staatshaushaltes

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen ihre Rechte bei der Planung und Leitung des Staatshaushaltes durch ihre aktive Mitarbeit in den Volksvertretungen, deren Ausschüssen bzw. Kommissionen, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und vielfältigen anderen Formen der Mitwirkung an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens insbesondere in den sozialistischen Betrieben, volkseigenen Kombinat, Städten und Gemeinden.

§ 15

Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben hat grundsätzlich im Haushalt des Staatsorgans zu erfolgen, das für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich ist. Der Minister der Finanzen kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(2) Einnahmen und Ausgaben sowie finanzielle Fonds des Staatshaushaltes dürfen nicht außerhalb der Haushalte geführt werden.

(3) In den Haushalten der zentralen Staatsorgane, der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Einnahmen in ihrer Gesamtheit für die Finanzierung der Ausgaben zu verwenden. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Aufgaben der Sozialversicherung zu verwenden. Am Jahresende vorhandene Überschüsse der Sozialversicherung sind in das nächste Jahr zweckgebunden zu übertragen. Der Ministerrat kann weitere Zweckbindungen festlegen.

(4) Rechtsansprüche oder Rechtsverbindlichkeiten Dritter gegenüber dem Haushalt eines Staatsorgans werden durch die Staatshaushaltsplanung weder begründet noch aufgehoben.

(5) Auf Einnahmen des Staatshaushaltes darf nicht verzichtet werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmeregelungen getroffen sind.

§ 16

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

Werden im Laufe eines Planjahres auf Grund eines Beschlusses des Staatsrates oder des Ministerrates Veränderungen in der Aufgabenstellung eines Bezirkes erforderlich, ist gleichzeitig über den Ausgleich des Haushaltes zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und die Kreistage bzw. Räte der Kreise gegenüber den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden. In Städten mit Stadtbezirken ist sinngemäß zu verfahren.

Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit

§ 17

(1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes ist das Prinzip der materiellen Interessiertheit in vielfältigen Formen anzuwenden, um die Erreichung einer hohen Effektivität beim Einsatz staatlicher Mittel zu stimulieren. Es ist insbesondere zu sichern, daß die örtlichen Volksvertretungen und die staatlichen Einrichtungen, die durch gute Arbeit zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger beitragen, die rationell arbeiten und aus selbst-erbrachten Leistungen zusätzliche Einnahmen erwirtschaften, einen ökonomischen Vorteil haben.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanzielle Mittel einsetzen, um Werk tätige bzw. Kollektive an der Pflege und Erhaltung des Volkseigentums und an der Erschließung örtlicher Reserven zur Lösung staatlicher Aufgaben und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger materiell zu interessieren.

§ 18

(1) Verfügen örtliche Volksvertretungen am Jahresende über nichtverbrauchte und über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandene Mittel, so sind diese entsprechend den Rechtsvorschriften in den Fonds der Volksvertretung zu übertragen, soweit diese Mittel von den Volksvertretungen der Bezirke bzw. der Kreise nicht zur Auffüllung des planmäßigen Kassenbestandes in den Haushalten der Kreise bzw. der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden sind. Freie Mittel auf Grund der Minderausgaben infolge Nichtdurchführung von in den Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen festgelegten Aufgaben sind an den zentralen Haushalt abzuführen, soweit im Gesetz über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Fonds der Volksvertretung ist Bestandteil des jeweiligen Haushaltes. Über seine Verwendung entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können die Räte ermächtigen, über Mittel des Fonds der Volksvertretung zu verfügen. Der Fonds der Volksvertre-

tung ist vorrangig zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung materieller und finanzieller Reserven einzusetzen.

§ 19

Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung

Die elektronische Datenverarbeitung als Mittel der wissenschaftlichen Führungstätigkeit ist auf dem Gebiet des Staatshaushaltes in zunehmendem Maße auszunutzen. Die elektronische Datenverarbeitung ist so einzusetzen, daß sie

- durch Modell- und Optimierungsrechnungen zur qualifizierten Entscheidungsvorbereitung beiträgt
- durch eine schnelle Verarbeitung anfallender Daten über die Planung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle des Staatshaushaltes eine zeitnahe und das Wesentliche erfassende Information der Staatsorgane entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß gewährleistet.

§ 20

Aufnahme von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen

(1) Zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen können die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände Kredite aufnehmen. Die Befugnis zur Aufnahme von Rationalisierungskrediten und die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Kreditmittel kann auf die Leiter der staatlichen Einrichtungen übertragen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist, daß die Tilgung der Kredite und die Zahlung der Zinsen aus dem nachzuweisenden Nutzen der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen erfolgt. Die Tilgung der Kredite und die Zahlung der Zinsen ist in den der Kreditaufnahme folgenden Jahren Bestandteil des jeweiligen Haushaltes.

§ 21

Gliederung, Dokumentation, Rechnungsführung und kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes

(1) Im Rahmen der Bestimmungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik erläßt der Minister der Finanzen die erforderlichen Bestimmungen für die Gliederung und Dokumentation, die Rechnungsführung und den Jahresabschluß des Staatshaushaltes sowie die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung.

(2) Die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik führt die Konten des Staatshaushaltes und übernimmt Aufgaben der Haushaltsdurchführung. Der Minister der Finanzen erläßt dazu die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Der Präsident der Staatsbank kann im Einvernehmen mit den Leitern anderer Kreditinstitute diesen Kreditinstituten Befugnisse der Kontoführung für den Staatshaushalt übertragen. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen dazu spezielle Bestimmungen.

§ 22

Verwaltung und Bewirtschaftung des Volkseigentums

(1) Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte sind für die ordnungsgemäße Erfassung, Nutzung und Erhaltung des in Rechtsträgerschaft ihrer Organe, unterstellten Betriebe und staatlichen Einrichtungen befindlichen Volkseigentums verantwortlich. Sie haben die Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung und planmäßigen Erweiterung des Volkseigentums in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern.

(2) Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Volkseigentums.

§ 23

Haushaltsdisziplin und Haushaltskontrolle

(1) Bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes ist strenge Haushaltsdisziplin zu wahren. Sie besteht in der konsequenten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gewährleistung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben sowie der Durchsetzung der Sparsamkeit.

(2) Die Kontrolle auf dem Gebiet des Staatshaushaltes dient der Durchsetzung und Festigung der Haushaltsdisziplin. Sie ist von den Ministern und den anderen Leitern der zentralen Staatsorgane, den örtlichen Räten, den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe und den Leitern der staatlichen Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich auszuüben. Sie haben zu sichern, daß die Haushaltsdisziplin eingehalten wird. Bei Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin sind die Ursachen aufzudecken, zu beseitigen und die Verantwortlichen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

(3) Zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen hat die Staatliche Finanzrevision die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushalts- und Finanzpläne, der Bildung und Verwendung der Geldfonds sowie der ordnungsgemäßen Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums zu kontrollieren.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24

Erlaß von Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat, Durchführungsbestimmungen der Minister der Finanzen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207)

b) die Erste Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 4. März 1954 (GBl. S. 243)

c) die Vierte Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 25. April 1955 (GBl. I S. 296)

d) die Fünfte Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 1. Februar 1956 (GBl. I S. 170)

e) die Sechste Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 405)

f) die Siebente Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 28. August 1958 (GBl. I S. 663)

g) das Gesetz vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201)

h) die Zweite Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 18. April 1951 (GBl. S. 350)

i) die Dritte Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 21. November 1952 (GBl. S. 1273) und die Änderung dieser Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1953 (GBl. S. 1075)

k) die Fünfte Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 8. Januar 1957 (GBl. I S. 149)

sowie alle Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer über die Staatshaushaltspläne für die Jahre vor 1962.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Dezember neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**

vom 4. Dezember 1968

Folgende Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben:

- Erlaß vom 30. Januar 1961 über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen (GBI. I S. 6)
- Erlaß vom 6. Juli 1961 über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBI. I S. 157)
- Beschluß vom 18. September 1961 über die Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBI. I S. 171)
- Beschluß vom 24. Mai 1962 zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege (GBI. I S. 53)
- Beschluß vom 31. Juli 1963 über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 (GBI. I S. 107)
- Beschluß vom 31. Juli 1963 über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 (GBI. I S. 108)
- Beschluß vom 12. August 1963 über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 139)
- Beschluß vom 12. August 1963 über die Bestätigung der Zusammensetzung der Bezirkswahlkommissionen (GBI. I S. 140)
- Beschluß vom 30. November 1963 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte (GBI. I S. 179).

Berlin, den 4. Dezember 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 601 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 43 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 816